This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Otto 708

Der

böhmische Landtag

im Jahre

1847.

Hamburg.
Hoffmann und Campe.
1848.

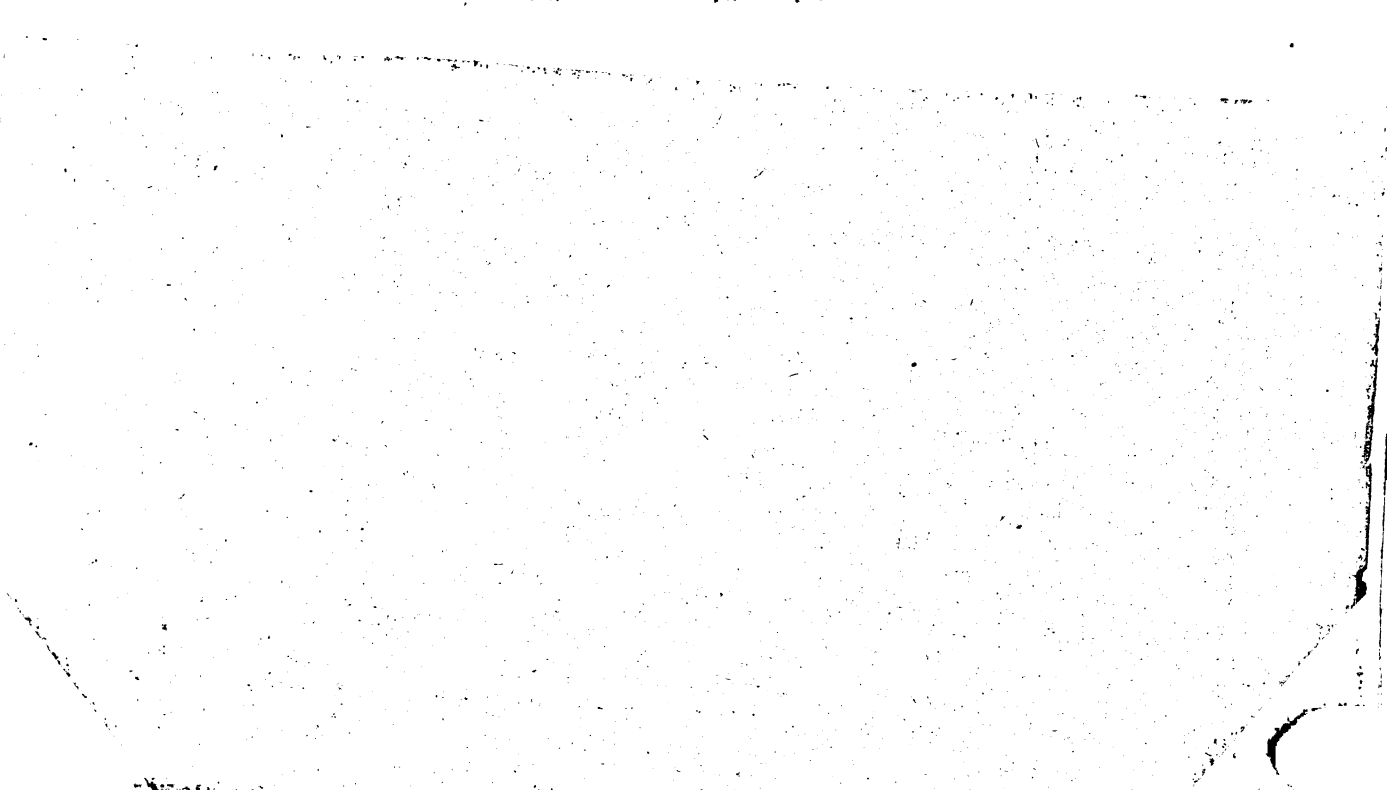

1729-L-437

Der

böhmische Landtag

im Jahre

1847.

Hamburg.

Hoffmann und Campe.

1848.

Slav 7215.17

HARVARD COLLEGE
June 26, 1935
LIBRARY

A. C. Coolidge fund

36-52
8

E

Inhalt.

Vorwort.

Erste Abtheilung.

		Seite.
1.	Unterliegen die Rechte, Freiheiten und Privilegien der Stände Böhmens einem königlichen Vorbehalt?	1
2.	Vortrag über die Tendenzen der böhmischen Stände, gehalten vom Grafen Josef Matthias Thun	12
3.	Hofkanzleidekret vom 28sten Juli 1845, über die Desiderien der böhmischen Stände	83
4.	Erklärung des ständischen Ausschusses über gedachtes Hofdekret	87
5.	Vortrag des Grafen Friedrich Deym über denselben Gegenstand	47
6.	Bericht der aus diesem Anlaß erwählten, ständischen Commission zur Wahrung der ständischen Rechte..	69
7.	Deduktion über die Rechtsbeständigkeit der landesverfassungsmäßigen Gerechtsamen und Freiheiten der böhmischen Stände	73
8.	Vortrag über die Rechtsmittel zur Wahrung der ständischen Rechte	99
9.	Vortrag über denselben Gegenstand, vom Grafen Friedrich Deym	115
10.	Vortrag des Landesausschusses über den Bericht der ständischen Commission zur Wahrung der ständischen Rechte	121
11.	Landtagserklärung über die Stabilität der ständischen Verfassung Böhmens	141

Zweite Abtheilung.

Seite.

Einleitendes Vorwort 157

1. Kaiserliches Einberufungspatent zum Postulatenlandtag 1847 159
2. Kaiserliche Instruktion für die Landtagscommissäre 161
3. Vortrag des Fürsten Lamberg 164
4. Vortrag des Grafen Albert Nostitz 171
5. In Protokoll gegebene Verwahrung des Freiherrn von Margelik, Ritters von Peche und Math. Kallina von Jäthenstein 179
6. Votum des geistlichen Standes über die Postulate pro anno 1848 181
7. Votum des Herrenstandes 187
8. Votum des Ritterstandes 189
9. Votum des vierten Standes der Städte 194
10. Auszug aus der ersten Landtagserklärung über das Steuerpostulat pro anno 1848 196
11. Zweite kaiserliche Instruktion an die Landtagskommissäre in Erwiderung der ersten Landtagserklärung 202
12. Protokoll der ständischen Verhandlungen über das kaiserliche Rescript vom 28sten Juli 1847 205
13. Vortrag des Grafen Friedrich Deym über denselben Gegenstand 295
14. Entwurf der zweiten Landtagsschrift 309
15. Präsidialerinnerung des Landtagsdirectors über die im Präsidialwege mit Uebergehung des ständischen Ausschusses von Amtswegen verfügte Steuerausschreibung 323
16. Intimation hoher Hofentschließung, enthaltend die Rüge gegen den Fürsten Lamberg und Restringirung ständischer Verhandlungsfreiheiten 325

Schlußwort 327

Vorwort.

Die Regsamkeit der ständischen Körperschaften Oesterreichs nimmt Deutschlands Aufmerksamkeit bedeutend in Anspruch; noch hat sich aber keine feste Ansicht, kein Urtheil über diese Vorgänge zu bilden vermocht, alle zur Kenntniß des Publikums gelangten Notizen beruheten auf unverläßlichen, in verschiedener Richtung befangenen Privatmittheilungen, ermangelten urkundlicher Autorität.

Die Ansichten zu berichtigen, festzustellen, glauben wir die gute Sache wesentlich zu fördern, indem wir Actenstücke östreichisch-ständischer Verhandlungen der Neuzeit dem deutschen Publikum vorlegen.

Kann auch die hier vorliegende Sammlung, welcher nächstens eine weitere folgen soll, keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, indem bei geschlossenen Thüren verhandelt und die Actenzugänglichkeit

möglichst beschränkt wird, so verbürgen wir doch die vollständige Aechtheit des hier Mitgetheilten.

Von der Theilnahme, welche das in gegenwärtiger Sammlung Gebotene findet, wird die Fortsetzung eines Unternehmens bedingt, welches die Tendenz verfolgt, den zunächst betheiligten Provinzen sowohl, als einem größeren Kreise, das Wirken der östreichisch-ständischen Körperschaften zur Anschauung zu bringen, und überhaupt die Veröffentlichung dessen zu fördern, was seiner Natur nach Gemeingut ist.

„Unterliegen die Rechte, Freiheiten und Privilegien der Stände Böhmens einem königlichen Vorbehalt?“

Ein aktenmäßiger Beitrag

zur

böhmisch-ständischen Verfassungsfrage.

Vieles ist schon über den königlichen Vorbehalt, der wie ein Schwert des Damokles über den verbrieften Rechten der böhmischen Stände hängen soll, vieles über ihre egoistischen Tendenzen geschrieben und gesprochen worden. Möge es daher vergönnt sein, dem vorurtheilsfreien Auge durch die Bekanntgebung der, diesen Gegenstand betreffenden und bisher dem großen Publikum vorenthaltenen Akten, welche lauter und deutlicher sprechen, als das beredteste Wort, das Licht der Wahrheit und Einsicht zu öffnen. — —

Aus Anlaß der noch im Laufe des Jahres 1845 projektirten Eröffnung der Wien-Prager Staatseisenbahn

hatten die Stände Böhmens in ihrer Versammlung vom 7ten April 1845 beschlossen:

„Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, an jenem denkwürdig bleibenden Tage, wo die Staatseisenbahn von Ollmütz nach Prag eröffnet werden wird, das getreueste Königreich Böhmen mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart zu erfreuen, und den Ständen, wie dem gesammten Volke Gelegenheit zu geben, auch bei dieser Veranlassung die Gefühle unwandelbarer Treue und kindlicher Liebe wiederholt aussprechen zu können, diese allerunterthänigste Bitte aber durch eine eigene Deputation als den einzigen hiezu schicklichen Weg Sr. Majestät zu Füßen zu legen, so wie endlich diese Deputation sogleich aus ihrer Mitte zu erwählen, und zwar, da es seit 50 Jahren wieder die erste Deputation ex dicta sein werde, ihr durch die Wahl von 12—15 Mitgliedern *)

*) Gewählt wurden: Josef Mathias Graf Thun, Johann Adolf Fürst Schwarzenberg, Albert Graf Nostitz, Wenzel Ritter v. Bohusch, der Generalgroßmeister des Kreuzherrenordens mit dem rothen Sterne, Jakob Beer, Karl Fürst Auersperg, Hugo Fürst Salm, Leopold Graf Thun, Rudolf Graf Mozzin, Christian Graf Waldstein, Friedrich Graf Deym, der Prager Vicebürgermeister Anton Keller, Graf Franz Harrach und Friedrich Fürst Schwarzenberg. Fürst Karl Schwarzenberg (Sohn) hatte die Wahl, da er hiebei blos die relative Stimmenmehrheit erhielt, mit dem Bemerken, daß sie dem bisher von den Ständen festgehaltenen Prinzipe „bei den Wahlen nur die absolute Stimmenmehrheit gelten zu lassen“ widerstreite, dankend abgelehnt, obgleich die Versammlung in diesem speziellen Falle, von jenem Grundsatze abgehen zu wollen, sich erklärte.

jene Ansehnlichkeit zu geben, die des Kaisers und der Stände würdig ist."

Diese Deputation wurde jedoch in weiteren ständischen Versammlungen auch mit mehren andern ständischen Bitten und Wünschen betraut, welche sie an den Stufen des Thrones niederzulegen hatten *).

Se. Majestät geruhten, selbe in einer Audienz allergnädigst zu empfangen und die Besprechung der von ihr überreichten Bitten und Wünsche mit einem hiezu von Sr. Maj. delegirten Hofkanzleicomité allergnädigst zu bewilligen.

Als Einleitung dieser am 14ten Mai 1845 gemeinschaftlich gepflogenen Verhandlung, hielten Se. Excellenz der Oberstlandkämmerer Josef Mathias Graf Thun als Chef der Deputation zur Begründung der allerunterthänigst eingereichten Desiderien und zur Darstellung der ständischen Tendenzen, den beiliegenden Vortrag (Beilage No. 1.), dem die Referate der einzelnen Deputationsglieder über die erwähnten ständischen Desiderien folgten, welche alle jedoch, hier näher zu besprechen, außer der Tendenz dieses Aufsatzes liegt.

In Erledigung dieser Petitionen erfloß die allerhöchste Entschließung vom 18ten Juli, resp. das Hofkanzleidekret vom 25sten Juli 1845 (Beilage No. 2.), in welchem auf die gestellte erste Bitte, den eigentlichen Gegenstand unserer Besprechung:

„es möchten die Rechte und Privilegien der Stände, so wie ihre Stellung bei Vertretung

*) Eine nähere Bezeichnung dieser ständischen Desiderien ist aus der Beilage No. 2 ersichtlich.

der Intereſſen der Landesangelegenheiten bewahrt werden." —

Se. Majeſtät erklärten:

„daß Allerhöchſtdenſelben die ſtändiſchen Privilegien und Freiheiten, wie ſolche in der erneueten Landes-Ordnung und den darauf gefolgten Erläſſen Höchſtdero in Gott ruhenden Regierungsvorfahren enthalten ſind, bei Höchſtihren Entſchließungen in ſtändiſchen Angelegenheiten ſtets eben ſo gegenwärtig waren, und noch in Zukunft bleiben werden, wie der Vorbehalt, unter welchem deren urſprüngliche Verleihung erfolgt iſt, ein Vorbehalt, auf welchen bei der Beſtätigung derſelben von Sr. Majeſtät Vorfahren und Sr. Majeſtät ſelbſt nie Verzicht geleiſtet worden iſt und welchen Se. Majeſtät in vollem Gefühle Höchſtdero angeerbten Regentenpflichten ſtets aufrecht zu erhalten wiſſen werden."

Ueber dieſen Punkt der allerhöchſten Entſlicheßung vom 18ten Juli 1845 hat der Landesausſchuß unterm 22ſten November 1845 ſein Gutachten berichtlich den Ständen vorgelegt (Beilage No. 3.) und in ihrer Verſammlung vom 9ten December 1845 beſchloſſen dieſelben, in Folge des von Friedrich Grafen Deym hierüber gehaltenen Vortrags (Beilage No. 4.):

a) mit 47 gegen 18 Stimmen: daß die allerhöchſte Entſchließung vom 18ten Juli 1845, Hofdekret vom 28ſten Juli 1845, bezüglich des Vorbe-

haltes nicht bloß zur Nachricht genommen, sondern eine weitere Verfügung eingeleitet werden solle;

b) per majora: daß über das Einbringen einer Vorstellung gegenwärtig gar nicht abzustimmen sei, sondern daß derselben eine nähere Instruirung vorzugehen habe;

c) mit 48 gegen 4 Stimmen — da sich 13 ständische Mitglieder ihres Votums enthielten: — die Stände glauben sich durch die in der allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juli vorkommende Bezeichnung der ständischen Privilegien und Freiheiten und den damit in Verbindung gebrachten Vorbehalt, so wie durch die abermalige abweisliche Vorbescheidung ihrer Bitten, wegen Ansässigkeit der Oberstlandesoffiziere und ihren wohlhergebrachten, vom Könige Ferdinand II. und allen seinen erhabenen Nachfolgern confirmirten Rechten, Privilegien und Herkommen beeinträchtigt und nicht gesichert;

d) per majora: eine Commission aus drei Mitgliedern unter Beiziehung des ständischen Kanzleidirektors mit einem Votum informativum zu wählen und zu ernennen, welche ihre dießfälligen wohlüberdachten Vorschläge einer künftigen ständischen Versammlung zu unterlegen hat: „auf welche wirksame und ehrerbietige Art die Stände die bedrohte Integrität ihrer wohlhergebrachten Rechte und Privilegien zu schützen vermögen.“

Zu dieser Commission wurde am 10ten December 1845 Johann Ritter von Neuberg, Friedrich Graf Deym und Johann Graf Lazansky gewählt *), welche zu Folge des ständischen Beschlusses vom 9ten Mai 1846 durch die Wahl zweier Mitglieder: des Grafen Erwein Nostitz und des Fürsten Karl Wilhelm Auersperg verstärkt worden sind.

Ihre Aufgabe war höchst schwierig, da, abgesehen von der historischen und rechtlichen Begründung und Wahrung der ständischen Rechte, gegenüber den mächtigen Führern des Reiches, einerseits Collissionen mit der Regierung hervorgerufen, anderseits aber so manches Privatinteresse der Commissionsglieder durch eine freie männliche und feste Sprache gefährdet werden konnte. Der als Resultat von ihnen den Ständen vorgelegte Bericht vom 18ten Februar 1847 (Beilage No. 5.), die, diesem anverwahrte Deduktion über die Rechtsbeständigkeit der landesverfassungsmäßigen Gerechtsame und Freiheiten der böhmischen Stände (Beilage No. 6.), so wie der bei der einheimischen Berathung der Commissionsmitglieder gehaltenen Vorträge zweier Mitglieder (Beilage No. 7. und 7½.) beurkunden, wie würdevoll, umsichtig und unbefangen sie gelöst wurde.

Der Commissionsbericht vom 18ten Februar 1847 ward sammt der Rechtsdeduktion von Sr. Excellenz dem Landtagsdirektor und zugleich Präsidenten des Landesausschusses einem geistlichen Beisitzer als Referenten zur Begutachtung beim Landesausschuß überwiesen, hier in

*) Wenzel Ritter v. Eisenstein hatte die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt.

einer Sitzung, bei welcher sämmtliche Beisitzer des permanenten Landesausschusses und Sr. Excellenz der Oberstlandkämmerer gegenwärtig waren, in Berathung genommen, und hierüber in Folge des von dem vorsitzenden Oberstlandhofmeister durch Dirimirung formirten Conclusums nach dem Antrage jenes Referenten — dem der zweite Beisitzer des geistlichen und die beiden Beisitzer des Bürgerstandes beitraten — der beifolgende Bericht des Landesausschusses vom 22sten März 1847 (Beilage No. 8.) an die Stände erstattet *).

*) Das Rathsgremium des permanenten ständischen Landesausschusses besteht aus dem Landtagsdirektor als Präsidenten, acht vota decisiva führenden Beisitzern und dem ständischen Kanzleidirektor mit einem votum informativum. Jeder der vier Stände wählt zwei Beisitzer aus seiner Mitte auf 6 Jahre, welche der allerhöchsten Bestätigung des Königs unterzogen werden müssen. Die in den ständischen Wirkungskreis gehörigen Gegenstände werden von den einzelnen Beisitzern als Referenten entweder im kurrenten Wege unter Approbation des Präsidenten, oder in den von diesem angeordneten Gremialsitzungen in Vortrag gebracht. Bis zum Jahre 1844 versah in Verhinderung oder Abwesenheit des Präsidenten der ältere Beisitzer des Herrenstandes die Approbation und den Vorsitz bei den Gremialberathungen; zufolge des, mit allerhöchster Entschließung vom 16ten November 1845 genehmigten ständischen Beschlusses vom 23sten März 1844, hat aber dermalen, in Ermanglung und Verhinderung des Landtagsdirektors der nächste Oberstlandesoffizier auch bei dem Landesausschusse den Vorsitz zu führen. Ob dieser Oberstlandesoffizier außer dem Falle der Vertretung des ihm vorgehenden Oberstlandesoffiziers, beim Ausschusse Sitz und Stimme habe, ist bisher gesetzlich nicht normirt, weßhalb auch zufolge des ständischen Beschlusses vom 11ten December 1845 der Landesausschuß beauftragt wurde, ein motivirtes Gutachten hierüber — das er aber noch nicht den Ständen vorgelegt hat — abzugeben. Die jedoch dießfalls bestehende Uebung betreffend, muß bemerkt werden, daß der Oberstlandkämmerer vom Landtagsdirektor zu den Aus-

Da durch ein solches Gutachten ihres Ausschusses sämmtliche Rechte, Freiheiten und Privilegien der Stände in Zweifel gezogen wurden, da ferner schon mit dem vom 9ten December 1845 gefaßten Beschlusse die Stände erklärt hatten, durch den allerhöchsten Ausspruch des Vorbehaltes in ihren Rechten, Freiheiten und Privilegien beeinträchtigt und nicht gesichert zu sein, und da endlich bei der erwähnten Sitzung des Landesausschusses die Majorität, wenn die Stimme des Oberstlandkämmerers nach der bestehenden Uebung gezählt worden wäre, nicht nach dem Referenten, sondern nach der am Schlusse jenes Berichts beigefügten Ansicht der vier Beisitzer aus dem Herren- und Ritterstande ausgefallen wäre, so war eine lebhafte Debatte für die nächste ständische Versammlung, in welcher dieser so hochwichtige Gegenstand zur Berathung kommen sollte, um so mehr vorherzusehen, als die hierüber zu fassenden Beschlüsse über die Lebensfähigkeit der Stände ihre moralische Haltung und künftige Geltung zu entscheiden hatten.

Die ständische Versammlung ward am 3ten Mai

---

schußsitzungen jedesmal eingeladen, gleich den Beisitzern sein votum decisivum abgab und abgiebt, da mit eben diesem Beschlusse vom 11ten December 1845 ihm zugleich der Wunsch ausgesprochen wurde, es einstweilen bei der bisherigen Uebung provisorisch zu belassen. Daß aber gerade der Oberstlandkämmerer hiezu berufen ist, kömmt daher, weil in Ermanglung eines Oberstburggrafen seit dem Monate Juni 1844 der Oberstlandhofmeister das Landtagsdirectorium und das Präsidium des Landesausschusses führt, und der ihn zu vertreten zunächst berufene Oberstlandmarschall, seines hohen Alters wegen sich dieser ehrenvollen Verpflichtung nicht unterziehen kann, der Oberstlandeskämmerer aber der, diesem nächste Oberstlandoffizier ist.

1847 eröffnet, und es wurden an diesem Tage, dann am 7ten Mai hierüber nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1) per fere unanimia: lediglich über die Schlußanträge der Commission (vide diese in Beil. 6.) mit Beseitigung aller übrigen vorliegenden Darstellungen zu votiren.

2) per majora: sämmtliche unzulässiger Weise über die Vorlagen der Commission abgefaßten Ausschußberichte *) als nicht vorhanden zu betrachten, sofort aber nicht in eine Diskussion über die von der Commission in ihren Elaboraten niedergelegten Ansichten und Sätze einzugehen, sondern blos über deren Anträge zu stimmen.

3) Mit 51 gegen 40 Stimmen: in der Vorbehaltsfrage eine allerunterthänigste Adresse an Se. Majestät den König zu richten.

4) per majora: die Virilabvotirung zwischen den Anträgen der Commission und jenem des Ritter von Bergenthal und zwar durch Nennung der

*) Die Kommission hatte zufolge ständischer Beschlüsse nicht blos über den Vorbehalt, sondern auch über abweisliche allerhöchste Entschließungen, betreffend die Besetzung der Landesämter — die verweigerte Drucklegung und Kundmachung der Landtagseinführungs-Modalitäten — der Vorgang der königlichen Kreisämter bei der Steuerausschreibung und den allerhöchst bezeichneten Zeitpunkt der Steuerausschreibung — die Begutachtung zugewiesen erhalten, und selbe auch in abgesonderten Berichten, welche somit getrennte Gegenstände der ständischen Verhandlungen bildeten, gegeben. Die benannte Majorität des Landesausschusses hatte auch über diese Gegenstände ihr Gutachten und Anträge erstattet, welche Berichte aber alle, durch diesen ständischen Beschluß als nicht vorhanden erklärt wurden.

Namen „Commission“ oder „Ritter von Bergenthal“ vor sich gehen zu lassen.

5) Mit 53 gegen 8 Stimmen (27 Mitglieder hatten sich des Votums enthalten) nach dem Antrage des Ritter von Bergenthal:

a) „Im Konterte einer allerunterthänigst zu verfassenden Adresse an Se. Majestät die von der Commission gegebene Rechtsdeduktion, — ohne jedoch die am Schlusse derselben angeführten Verwahrungsmittel zu berühren ohne Protokollauszüge und weitere Beilagen, — allerunterthänigst zu unterbreiten, zugleich aber auch den allerunterthänigsten Dank für die in der allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juli 1845 wiederholt ausgesprochene Zusicherung der Aufrechthaltung der ständischen Rechte und Privilegien mit der festen Ueberzeugung, dem vollen Vertrauen, der vollen Beruhigung auszusprechen, daß Se. k. k. Majestät den allerhöchst ausgesprochenen Vorbehalt mit den ständischen Privilegien und Rechten in Verbindung zu bringen, nicht beabsichtigen wollten.“

b) „Mit 46 gegen 35 Stimmen: der Commission für die bei Lösung ihrer Aufgabe gehabte Mühe und insbesondere für die Verfassung der Rechtsdeduktion, wodurch die Stände zum sicheren und klaren Bewußtsein ihrer selbstbegründeten Rechtsbeständigkeit gelangten, den Dank auszusprechen;“ und

c) „zu Protokoll zu erklären: daß Hochdiesel-

den von ihren und des Landes Gerechtsamen und deren Gewicht vollkommen überzeugt, sich gegen jede Aenderung derselben ohne ihre Zustimmung verwahren und in dem — jedoch gar nicht vorauszusetzendem — Falle einer solchen, selbe nach Recht und Pflicht aufrecht zu erhalten gedenken."

6) Per majora: daß die Verfassung der Adresse einem aus dem Proponenten und noch zwei andern Landständen zu bildenden Comité unter Beiziehung des Kanzleidirektors überlassen*), das Elaborat aber in einer künftigen Sitzung der gegenwärtigen Diät, vorzulegen sei; endlich

7) Per majora: über Antrag des Grafen Thun (Sohn): „die von der ständischen Verwährungskommission verfaßte Deduktion lithographiren und die Exemplare unter die bereits eingeführten Landstände vertheilen zu lassen, so wie auch Eines, jedem künftighin einzuführenden Landstande auszufolgen."

Am 11ten Mai 1847 übergab das Comité der ständischen Versammlung den Entwurf dieser Adresse an Se. Majestät zur Prüfung. Sie genehmigte diesen seinem vollen Inhalte und seiner gewählten Textirung nach (Beilage No. 9.), nachdem früher die Beibehaltung der darin gegen den Schluß vorkommenden und von mehren Votanten beanständeten Berufung an den

*) Zu diesem Comité wurde nebst dem Proponenten Ritter v. Bergenthal auch Albert Graf Nostitz und Se. Excellenz der Oberstlehnrichter Leopold Graf Thun gewählt.

deutschen Bundestag mit 49 gegen 6 Stimmen anerkannt und beschlossen worden war.

In wenigen Tagen folgte ex dicta die allerunterthänigste Vorlage dieser gewiß denkwürdigen Adresse an Se. Majestät, den König, welche wohl unbezweifelt im Zusammenhange mit den hier der Oeffentlichkeit übergebenen Akten, die dieser kurzen Darstellung vorgesetzte Frage zu lösen, und zugleich die wahre Tendenz und Haltung der böhmischen Stände darzuthun vermag.

Im Juli 1847.

Beilage Nr. 1.

Vortrag

über die Tendenzen der böhmischen Landstände,

gehalten am 14ten Mai 1845 von dem böhmischen Oberstlandkämmerer Josef Mathias Grafen von Thun bei der Conferenz über die Desiderien böhmischer Stände.

Die böhmischen Stände haben ihre gewählte Deputation beauftragt, bei Gelegenheit der näheren Begründung der ständischen Bitten und Desiderien, auch über die wahre Tendenz und den Sinn, der die böhmischen Stände bei ihren Vorgängen leitet, die Aufklärung zu erstatten.

Um diesem Auftrage nachzukommen, erlaubt sich die Deputation vor Allem, bevor sie nach der allergnä-

digsten Erlaubniß Seiner k. k. Majestät in die Aeußerungen der ständischen Wünsche eingeht, — die Tendenzen der böhmischen Stände näher vorzutragen.

Die ständische Verfassung der einzelnen Staaten Europas, wo sie als ein eigentliches Institut der Landstände und nicht als Konstitution im Sinne der neuern Zeit bestehen, sind ältesten Ursprunges.

In der grauesten Vorzeit, und zwar früher, als jedes geschriebene Staatsrecht, finden sich in Staaten, wo nicht blinde Willkühr am Throne herrschte, Berathungen des Monarchen mit Großen und Vornehmen des Landes, die entweder nach dem Staatsgrundvertrage oder nach besondern von der höchsten Staatsgewalt ertheilten Concessionen als Landesvertreter zu diesen Berathungen berufen waren.

Nach und nach bildete sich aus diesen, Anfangs nur auf gewisse höhergestellte oder intelligente Personen beschränkten Berathungen, eine Art Vertretung des Landes nach den Interessen der verschiedenen Stände, und der begüterte Adel, die Geistlichkeit und die Abgeordneten der reichern, zu einer selbständigen Verwaltung berechtigten Städte erschienen als Vertreter des Landes — als Landstände.

Die Wirksamkeit dieser Landstände besteht im Allgemeinen in der Verwilligung der, auf den vom Monarchen alljährlich ausgeschriebenen Landtagen mittelst eigener landesfürstlichen Kommissäre postulirten Steuern und sonstigen Landesprästationen, dann in der Berathung der von dem Monarchen entweder selbst bestimmten, oder von den Landesständen proponirten Landesangelegenheiten. — Die Beschlüsse der Landstände unter-

liegen der allerhöchsten Sanktion, werden, wenn sie sanktionirt sind, Landtagsschlüsse, Landtagsabschiede genannt, und sind als solche allgemeines Landesgesetz. So lange die auf den Landtagen gefaßten ständischen Beschlüsse landesfürstlich nicht bestätigt sind, haben sie keine vollziehende, aber in der Regel doch eine hemmende Kraft.

Bei ständischen Kollegien, nach dem eigentlichen, ursprünglichen landständischen Prinzipe, ist das aristokratische Element zwar vorherrschend, aber der höhere Adel giebt noch nicht das Recht, im Landtage zu erscheinen, sondern dieses Recht ist durch einen Patrimonialgrundbesitz im Lande bedingt; die Landstände sind daher zunächst das vertretende Organ des Grundbesitzers, und zwar nicht blos der grundherrlichen (obrigkeitlichen) sondern kraft ihrer Patrimonialverbindlichkeit, auch der grundunterthänigen Interessen, so daß bei Bestand auch geistlicher und städtischer Abgeordneten die wichtigsten Landesinteressen, nämlich die Kirche, der Grundbesitz, so wie Handel und Gewerbe ihre Vertretung finden. Die Wirksamkeit dieser alten ständischen Verfassungen hat sich bis zur zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts aufrecht erhalten. Als aber nach und nach der bureaukratische Organismus der Staatsverwaltung eingeführt worden ist, trat das ständische Element, wo es nicht unausgesetzt verfochten wurde, immermehr in den Hintergrund, bis selbes durch besondere Regierungsverfügungen neu organisirt ins Leben gerufen wurde, und endlich durch den dreizehnten Artikel der deutschen Bundesakte für jeden einzelnen Bundesstaat selbst eine allgemeine Sanktion erlangte.

Daß eine ständische Verfassung selbst vortheilhaft für die Regierung neben der bureaukratischen Verwaltung bestehen könne, dürfte nicht verkannt werden; denn abgesehen davon, daß die Landstände eine durch moralische Bedeutung kräftige Stütze des Thrones sind, so bleiben sie auch auf dem Wege der Gesetzgebung immer entsprechende Rathgeber der Regierung. Wohl könnte sich bei einer zweckmäßigen bureaukratischen Verwaltung vermuthen lassen, daß das Staatsoberhaupt, durch seine aufgestellten Regierungsorgane die genaue Kenntniß aller Bedürfnisse und Verhältnisse des Landes erhalten könne, aber nicht immer gelangt die Wahrheit im reinen Lichte an die Stufen des Thrones. Dem Beamten, der in der Regel nur theoretisch gebildet, in das Staatsgeschäft eintritt, ist oft das wahre praktische Bedürfniß unbekannt, und es bestimmen ihn selbst Umstände oder Rücksichten, die Verhältnisse anders darzustellen als sie sind. Wie anders verhält es sich dagegen mit den Landständen! — Unabhängig in ihrer Stellung durch ihr unmittelbares Interesse, vertraut mit den Verhältnissen des öffentlichen Lebens, des Verkehres, so wie mit dem Wohl und Wehe des Landes, haben sie vorzugsweise die Befähigung, ein freies, wohlerwogenes Wort darüber zu führen, was der Wohlfahrt des Landes zusagt, wo eine Abhülfe zweckmäßig, wo ein Fortschritt gedeihlich ist. Und gewiß ist es daher, daß ein Monarch, wenn er neben seinen auch noch so vollkommen bureaukratischen Organen auch die Stimme seiner Landstände hört, mit der ihm von Gott vertrauten Macht noch

immer mehr und mehr das Glück seines Volkes begründen kann.

Das Institut der Landstände ist aber auch billig und gerecht, denn wenn ein Monarch dadurch sich selbst beschränkt, daß er einen Theil seiner Regierungsgewalt einzelnen Behörden oder Beamten überträgt, warum sollten nicht auch Jene, denen nach ihrer Stellung und Geburt, nach ihrer Intelligenz oder nach ihrem Besitzthum das Interesse des Landes, des Vaterlandes vorzugsweise am Herzen liegen muß, nicht wenigstens eines solchen Vertrauens ihres Monarchen würdig sein, daß auch sie in allen wichtigen öffentlichen Landesangelegenheiten um ihre Meinung und ihre Ansicht befragt werden? —

Die ständische **Verfassung Böhmens** hat aber insbesondere ihren Ursprung in der Gründung des böhmischen Staates selbst, sie war und ist ein Grundelement der Regierungsform dieses Königreichs. Gleich bei Begründung dieses Staates wurden die, das ganze Land betreffenden Anordnungen und Gesetze auf **Landtagen** (Snémy) beschlossen und daselbst auch in letzter Instanz entschieden.

Mitglieder des Landtages waren die Kmeten, die zum Staate des Herzogs berufenen Landesältesten, wahrscheinlich die in der Folge ernannten Landesoffiziere — die Lechen, die großen Grundbesitzer, aus welchen sich der erste hohe Adel, und in der Folge der Herrnstand (slechtici páni) bildete, und die Wladiken, die kleinern freien Grundbesitzer, aus welchen der mindere Adel, der Ritterstand Böhmens erstand. Als in der Folge das Städtewesen und mit ihm der Bür-

gerstand sich ausgebildet hat, trat auch dieser und später der geistliche, und zwar letzterer als der erste Stand, in den Landtag.

Welchen Einfluß die böhmischen Stände auf die **öffentlichen** Angelegenheiten und auf die Landesverwaltung genommen haben, hierüber liefern nicht bloß die vaterländische Geschichte, sondern selbst die alten Landesurkunden, die frühern Landesanordnungen, und die Landtagsschlüsse die nähere Aufklärung. So wurden, um nur einige Daten in die Erinnerung zurückzurufen, schon in der goldenen Bulle Kaiser Karls des IV. vom 7ten April 1356 den böhmischen Ständen für den Fall des erloschenen königlichen Stammes die Königswahl nach ihren Privilegien und Rechten ausdrücklich vorbehalten; so wurde die sogenannte Majestas Carolina, ein für das Königreich Böhmen, ohne Vernehmung der Stände, lateinisch verfaßtes Gesetzbuch, mittelst der königlichen Abrogationsbriefe vom Jahre 1355 widerrufen; so hatten die Stände Kraft des Majestätsbriefes Königs Wladislaus vom Jahre 1508 und Kraft Landtagsschlusses am Montage nach Francisci 1526 das Recht, in Ermangelung oder in Abwesenheit des Königs, das Königreich mittelst der Landesoffiziere verwalten zu lassen, so haben die Stände im Landtage vom Jahre 1321 die Errichtung und Organisirung der Landtafel, im Landtage vom Jahre 1502 die Regulirung der Gerichtsstellen, und im Landtage vom Jahre 1541 die Wiederherstellung der in diesem Jahre, den Donnerstag vor dem Pfingstfeste abgebrannten Landtafel; so auf dem Landtage vom Jahre 1540,

am Montage nach Maria Himmelfahrt, beschlossen, die vormals auf den Landtägen errichteten Gesetze in eine Landesordnung zusammenzutragen, zu welchem Geschäfte Kommissäre aus allen Ständen gewählt wurden; so hat weiland Kaiser Maximilian II. im Jahre 1575 mit den böhmischen Ständen den Bergwerksvergleich, und so wurde im Jahre 1517 zwischen dem Herrn- und Ritterstande, dann den prager und den ganzen böhmischen Bürgerständen der sogenannte St. Wenzelsvertrag abgeschlossen.

Nicht mindern Einfluß nahmen die Stände auch auf **Kriegs- und Friedensangelegenheiten**, wie dieß mehrere Landtagsschlüsse, namentlich jener unter Kaiser Rudolph II. vom Jahre 1588 bewährt, der die, auch in der Landesordnung Ferdinand I. B. IV. bestätigte Bestimmung enthält, daß ohne Rath des Landes, wie es das allgemeine Landesprivilegium mit sich bringt, kein Krieg, wie aus diesem Königreiche, so aus den inkorporirten Ländern fürgenommen werden solle. Im Landtage vom Jahre 1606 wurden selbst Kommissäre gewählt, welche mit den Ungarn Frieden schließen sollten, so wie die Landtagsschlüsse in ununterbrochener Reihe bewähren, daß die Landesbegränzung immer ein Gegenstand der ständischen Berathung war. —

So bestätigte auch die Landesordnung Ferdinand I. Litt. A. 34. und B. 15., dann die maxmilianische Landesordnung A. 18., daß Niemand ohne Einwilligung der Stände zum Lande aufgenommen werden und das Indigenat erhalten könne. —

Ein vorzügliches Recht der Stände war es weiter,

daß dem Lande keine **weitern Steuern** und andere Beiträge auferlegt werden könnten, als jene, welche die Stände im Landtage bewilligten. Einen Beweis dafür liefern alle Landtagsschlüsse bis zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts, liefern die Reverse König Johannes vom Jahre 1323 und Kaiser Karl IV. vom Jahre 1369. Insbesondere war die Verwaltung des ganzen Grundsteuerwesens, die Repartition und die Einhebung der Grundsteuer in den Händen der Stände.

Die unter Kaiser Ferdinand II. nur durch Religionsmeinung erzeugte Auflehnung eines Theiles der Stände, und die blutige Herstellung der Ordnung im Lande, hatte die erneuerte Landesordnung Kaiser Ferdinands II. vom 10ten Mai 1627 zur Folge, die in der Wirksamkeit der Stände einen bedeutenden Abschnitt bildet, und die, wie später gezeigt werden wird, in allen Punkten, in welchen sie nicht durch spätere Gesetze aufgehoben wurde, noch als Fundamentalgesetz Böhmens gilt, zugleich aber auch die ältern Privilegien der Stände, in so weit sie dieser Landesordnung nicht widerstreiten, aufrecht erhält.

Diesem Fundamentalgesetz steht nämlich das wichtige Rescript Kaiser Ferdinands II. vom 29sten Mai 1627 zur Seite, mittelst welchen dieser Monarch alle jene Privilegien, Begnadigungen, Freiheiten und Majestätsbriefe, welche der verneuerten Landesordnung nicht entgegenlaufen, und welche von Allerhöchst dessen Vorfahren, den Ständen insgemein, wie auch edwedem Stande insbesondere verliehen worden sind,

erneuert und bestätiget, insbesondere aber Nachstehendes erklärt wird:

„Wir wollen auch keine Kontribution oder Steuern „von unsern gehorsamen Ständen auf andere „Weise als auf den Landtagen, dem in unserer „Landesverordnung, sub litt. A. 5. begriffenen „Artikel zu Folge, fordern, und über jenes, was „die Stände selbst verwilligen, ihnen keine „andere Abgabe und Steuern auflegen, auch „wollen wir wider Niemanden aus den Ständen „dieses unsers Erbkönigreichs Böhmen in Ab„sicht auf dessen Person oder Güter de Facto „oder mit Gewalt fürgehen, sondern jedweden „zuvor bei seiner Gerichtsbarkeit hören und nach „Erkenntniß der Sache nach dem Rechte und „der Gerechtigkeit verfahren."

Deßhalb blieben auch die Stände, wie es die Landtagsschlüsse jener Zeit bewähren, noch in einem wesentlichen Einflusse, indem in statu publico und in den allgemeinen Landeseinrichtungen des Königreichs nichts von Wesenheit vorgenommen würde, ohne die Stände darüber zu vernehmen.

Auch Kaiser Ferdinand III. bestätigte mit dem Allerhöchsten Reskripte vom 21sten März 1642 die Landesprivilegien, Freiheiten, Innunitäten, wie solche von Kaiser Ferdinand II. bestätiget wurden, und milderte noch in der Novella declaratoria A. a. q. den Artikel der Landesordnung A. 6. dahin, daß den Ständen gestattet ist, über alle Seine Person, Hoheit, Autorität und Regalien nicht betreffenden Gegenstände

mit Vorwissen der k. k. Kommissarien Berathungsvorschläge zu machen.

Unter der nachfolgenden Regierung Kaiser Leopolds I., Josephs I. und Karls IV. blieben die Stände gleichfalls im Genusse ihrer Gerechtsamen, wie dieß insbesondere der Krönungseid Kaiser Karls VI. bewährt.

Eines gleichen Krönungseides erfreuten sich die Stände auch unter weiland Kaiserin Maria Theresia, und beschränkte auch diese Monarchin die frühere Wirksamkeit der obersten Landesoffiziere, so blieben doch die Stände in einem ausgebreiteten Wirkungskreise bis zum Hinscheiden dieser ihrer glorreichen Königin, wofür zum Beispiele der im Jahre 1748 wegen eines bessern Militärsystems und wegen der Landesschulden im Wege einer ständischen Deputation zwischen Ihrer Majestät und den Ständen abgeschlossene Decenalrezeß den besondern Beweis liefert.

Auch noch bei dem Regierungsantritt Sr. Majestät Kaiser Josephs II. blieben die Stände in ihrer Wirksamkeit, aber bald darauf erlitten die ständischen Verfassungsformen durch die Allerhöchste Entschließung vom 27ten Oktober 1783 — 25sten September 1788 und 1sten December 1788 eine Aenderung.

So wurde, ohne übrigens in eine Erörterung der Rechtsbeständigkeit dieser Aenderungen einzugehen, der ständische Landesausschuß aufgehoben und dessen Agenda an das k. k. Gubernium übertragen, woselbst zwei ständische, im Landtage gewählte, von Sr. Majestät bestätigte Repräsentanten mit Rang und Titel eines Gubernialrathes über die ständischen Angelegenheiten referirten,

so wie den Ständen, zwar noch die landesfürstlichen Postulate auf dem Landtage vorgetragen, aber außer den eigentlichen Landtagen keine weitern ständischen Versammlungen abgehalten werden durften, bis endlich laut des Hofdekrets vom 1sten December 1788 allerhöchst entschieden wurde, daß die Vernehmung der Stände künftig nur in jenen Fällen zu geschehen haben, wenn Se. Majestät solche nach Umständen und wegen Wichtigkeit des Gegenstandes eigends anordnen. Indeß so wesentlich auch diese Aenderungen in den Verfassungsformen an sich waren, so hat doch Se. Majestät weiland Kaiser Joseph II. selbst die ständische Verfassung und das wesentliche Prinzip derselben, nämlich die Einvernehmung der Stände in wichtigen Fällen noch im allgemeinen aufrecht erhalten. Weiland Seiner Majestät Kaiser Leopold II. hat mit Allerhöchstem Patente vom 1sten Mai 1790 die böhmischen Stände wieder in einen Landtag einberufen, um unter andern Gegenständen auch die Wiedereinführung der ständischen Verfassung und ihre Wirksamkeit zu berathen und hierauf ihre Vorschläge gravamina und Wünsche vorzulegen.

Ueber die in dessen Folgen von den böhmischen Ständen überreichte Beschwerde ist über die zweite Abtheilung derselben — die Organisirung der Stände betreffend mit Hofdekret vom 12ten August 1791 die Allerhöchste Entschließung herabgelangt. Im Eingange dieses Fundamentalgesetzes heißt es:

Der Maßstab der künftigen Verfassung der Stände kann nur von dem Regierungsjahre der höchstseligen

Kaiserin Maria Thereſia 1764 hergenommen und in die ältern Zeiten nicht eingegangen werden.

Hieraus folgt zwar, daß Se. Majeſtät Kaiſer Leopold den böhmiſchen Ständen nicht mehr Rechte und Freiheiten, als ſie im Jahre 1764 genoſſen haben oder genießen konnten, einzuräumen geruhten, aber es folgt auch weiter daraus, daß alles dasjenige, was in Bezug auf die ſtändiſche Verfaſſung im Jahre 1764 als Geſetz, Privilegium oder verfaſſungsübliche Obſervanz aufrecht beſtanden hat, wieder in volle Kraft aufgenommen worden ſei.

Die ſtändiſchen Privilegien ſind daher auf die Zeit der verneuerten Landesordnung um ſo mehr zurückzuführen, als in dem zweiten Abſatze des oben erwähnten Hofdekrets vom 12ten Auguſt 1791 die beſondere allerhöchſte Zuſicherung ertheilt wird, daß die ſtändiſchen Privilegien auf die nämliche Art, wie unter der höchſtſeligen Kaiſerin Maria Thereſia geſchehen, von Se. Majeſtät werden beſtätiget werden, in ſo weit nämlich ſolche der verneuerten Landesordnung und der Landesverfaſſung nicht zuwider ſind. Die verneuerte Landesordnung Kaiſer Ferdinands II. vom 10ten Mai 1627 wurde daher ſelbſt ausdrücklich als Normalbeſtimmung für die ſtändiſche Verfaſſung allerhöchſt anerkannt und es beſteht daher ſolche noch in allen jenen Punkten, in welchen ſie nicht ausdrücklich aufgehoben wurde. Und da aber weiters die Landesordnung sub A. XXII. die Beſtimmung enthält, daß ſich Se. Majeſtät Kaiſer Ferdinand II. der Privilegien halber gegen die Stände abſonderlich erklären und reſolviren wolle, und dieſe

allerhöchste Resolution auch mit dem Rescripte vom 29sten Mai 1627 dahin erfolgte, daß das Königreich Böhmen aller derjenigen Privilegien, Begnadigungen, Freiheiten und Majestätsbriefe, so der verneuerten Landesordnung nicht zuwider sind, ungehindert genießen könne, und daß insbesondere, die den Ständen von den allerhöchsten Vorfahren gegebenen Privilegien, in so weit sie der verneuerten Landesordnung nicht zuwider sind und darüber keine andere Verordnung ergeht, bestätiget werden, so ergiebt sich als endliche Folge, daß alle früher erworbenen Privilegien und Freiheiten der Stände, in so weit sie nicht der Landesordnung zuwider sind, noch aufrecht bestehen.

Den kräftigsten Beweis liefern die alljährigen an die böhmischen Stände über die Landtagsverwilligung seither herabgelangten und herablangenden Allerhöchsten Reverse, welche die allerhöchste Zusicherung enthalten, daß die gutherzige Bezeugung der Stände an ihren Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten ohne allen Nachtheil und Schaden sein soll, so wie der von Sr. Majestät unserm glorreich regierenden Könige und Herrn, bei allerhöchst dessen Krönung feierlich abgelegte Krönungseid, den Ständen die heiligste, unverbrüchligste Bürgschaft für ihre Privilegien und Gerechtsamen ist.

Im Allgemeinen besteht die ständische Verfassung in Böhmen in dem, dem begüterten, infulirten, höhern Geistlichen, dem im Lande begüterten Herrn- und Ritterstande, dann dem durch einige zum Landtage privile-

girten königlichen Städte repräsentirten Bürgerstande zukommenden Rechte in von Sr. Majestät dem Könige ausgeschriebenen Landtägen oder in besondern Versammlungen, und zwar in den erstern über die Abgaben und Landesangelegenheiten mit Sr. Majestät dem Könige unmittelbar öffentlich in den besondern Versammlungen, aber über spezielle Landesangelegenheiten und über die, den ständischen Organismus und Haushalt berührenden Interesses blos einheimisch zu berathen, und es enthält insbesondere das Hofdekret vom 12ten August 1791 nachstehende allerhöchste Bestimmung: „Die Vernehmung der Stände „wird Platz greifen, wenn es um die Festsetzung oder „Abänderung der Konstitution oder solcher Gesetze zu „thun ist, so das ganze Land betreffen, doch bleibe den „Ständen immerhin unbenommen, sowohl gegen die ein„zuführenden Gesetze als auch gegen alle andere Ver„ordnungen, auch damals, wenn selbe bereits Se. Maje„stät Bestätigung erhalten haben, ihre geziemenden Vor„stellungen zu machen, welche aber keine affectum „suspensivum haben sollen."

Ferner:

„Alles was bisher postulirt worden, wird auch „künftig postulirt werden, in dringenden Fällen aber „und in Kriegszeiten kann nicht gestattet werden, in die „Quaestion an einzugehen, dessen ohngeachtet bleibet „jedoch den Ständen die Quaestion quomodo ohne„hin unbenommen."

Diese allgemeine Bezeichnung umfaßt zwar nur die wesentlichste Form der ständischen Verfassung, aber sie bezeichnet doch den Charakter und die Bestimmung

der ständischen Verfassung in Böhmen, und dürfte schon den genügenden Anhaltspunkt bieten, darüber zu entscheiden, ob die böhmischen Stände bei ihrem Interesse für ihre Rechte und für öffentliche Landesangelegenheiten, die Grenzen ihrer Privilegien und ihrer verfassungsmäßigen Bestimmung überschritten haben oder überschreiten?

In dieser letztern Beziehung muß vor allen folgender Umstand herausgehoben werden. Die Wirksamkeit der ständischen Verfassung, beziehungsweise der böhmischen Stände, hat seit längern Jahren gänzlich geruht, und die Angelegenheiten der Stände wurden nur von und bei dem ständischen Landesausschusse verhandelt, der ständische Ausschuß selbst fügte sich fast unbedingt den Verfügungen und Entscheidungen der Behörden, so daß er, obgleich das Organ der Stände, beinahe zu einer Unterbehörde, selbst der Landesbehörde, herabgesunken ist. Als unter diesen Verhältnissen und bei eingetretenen einzelnen Dispositionen des Domestikalfondes zu solchen speziellen Zwecken, welche nicht in der Bestimmung des Domestikalfondes liegen, die Stände in ihre Wirksamkeit zu treten und ihrer Bestimmung nachzukommen beschlossen haben, mußte natürlich schon in dieser neuerwachten ständischen Wirksamkeit der erste Keim zu Kollisionen mit landesfürstlichen Behörden liegen, und bei dem Umstande, daß den landesfürstlichen Behörden wegen der, durch eine lange Zeit ruhenden Wirksamkeit der Stände eine genaue Kenntniß der ständischen Verfassung, der ständischen Privilegien und Rechte zu fehlen scheint, war auch bei allen jenen Gegenständen, welche neu zur Verhandlung kamen,

und insbesondere der allerhöchsten Entscheidung unterlegt wurden, eine entsprechende Darstellung der verfassungsmäßigen Verhältnisse von Seite der landesfürstlichen Behörden nicht zu erwarten, und als nächste Folge hievon ein Prinzipienstreit unvermeidlich. Ein Beweis dafür dürfte schon darin liegen, daß Se. Majestät von früher ausgesprochenen Entscheidungen über alleruntherthänigste Vorstellungen der Stände allergnädigst abzugehen geruhten, wie dieß namentlich bei den Gegenständen wegen Einflußnahme der Stände auf die Verwaltung des Domestikalfondes durch ein eigenes Prüfungscomité, bei der Allerhöchsten Ernennung eines bloßen Oberstburggrafen-Amtsverwesers, — bei der Zuweisung der Zahlung des geistlichen Drittels für die neustädter Militärakademie an den ständischen Domestikalfond, bei der Ausschreibung der Landtage im Frühjahre, bei der Zuweisung der Kosten für die Kriminalgerichtspflege an den Domestikalfond, endlich theilweise — auch hinsichtlich der Besetzung der Oberstlandesoffiziersstellen der Fall war, so wie endlich selbst die hohe Hofkanzlei, die nicht gehörige Abhaltung der Landtage beziehungsweise Nichteinsendung der Landtagsschlüsse zu rügen fand.

Daß aber die Stände die verfassungsmäßigen Gränzen ihrer Wirksamkeit und Bestimmung vor Augen hatten, und selbst hiebei mit den lojalesten Gesinnungen vorgehen, dafür dürften ihre Vorgänge selbst den sprechendsten Beweis liefern. Die Stände haben vor allen zuerst ihre Sorgfalt ihren eigenen innern Angelegenheiten zugewendet und waren in dieser Beziehung darauf bedacht, sich eine eigene Kenntniß ihres

eigenen Haushaltes, sowie überhaupt des Standes des Domestikalfondes zu verschaffen, die sorgsamste Verwaltung dieses Fondes zu erzielen, demselben mögliche Ersparnisse, so wie Rückersätze für die aus diesem Fonde ungebührlich geleisteten Zahlungen zuzuwenden, somit für diesen Fond die eigentliche Bestimmung als Landesfond geltend zu machen, insbesondere aber die für diesen Fond eintretenden Grundsteuerzuschläge unter unmittelbare ständische Controlle zu nehmen, wobei sich in Bezug der Reintegrirung des Domestikalfondes der dießfällige Beschluß der Stände selbst des allerhöchsten Wohlgefallens zu erfreuen das Glück hatte.

Die Landtäge werden dermal wieder in der verfassungsmäßigen Form abgehalten, gehörigen Schlüssen zugeführt, von den Ständen contestirt und zur Publikation gebracht; eben so beabsichtigen die Stände, die gehörige instruktionsmäßige Organisirung des ständischen Ausschusses als ihres von Sr. Majestät allerhöchst selbst bezeichneten Organs, und werden in dieser Beziehung sich erlauben, den Entwurf einer Instruktion der allerhöchsten Genehmigung zu unterlegen, so wie sie auch für die Reglung der Grundsätze der Landtageinführungen, dann des Sitz- und Stimmenrechtes auf dem Landtage, welche Reglung auch der allerhöchsten Sanktion sich erfreute, gesorgt und was gemeinnützige Anstalten betrifft, ihre Sorgfalt z. B. der Reorganisirung des technischen Institutes, der Errichtung einer gimnastischen Lehranstalt, der Emporbringung des vaterländischen Musäums und des Theaters; so wie der Unterstützung wohlthätiger Institute zugewendet. Nicht minder richten auch die Stände,

obgleich ihre Einvernehmung bei allgemeinen Landesgesetzen seit Jahren nicht erfolgt ist, aus eigenem Antriebe auf das Wohl des Königreichs ihr Augenmerk. So beabsichtigen sie, durch die Errichtung einer Hypothekenbank den Werth des Grundbesitzers zu erhöhen, den Geldverkehr und durch ihn die Industrie des Königreichs zu beleben, so erlauben sie sich, die höchste Regierung auf die Gebrechen der Tabularverfassung und auf die Nachtheile der Zahlenlotterie aufmerksam zu machen, so liegt hinsichtlich ihrer gestellten Bitten, hinsichtlich der Verbesserung der Kriminalgerichtspflege und hinsichtlich der Steinkohlenbaugesetze gewiß nur die reelste Absicht für das Beste des Königreichs zum Grunde, so wie sie endlich bei ihrem gefaßten, von Sr. Majestät auch mit allerhöchstem Wohlgefallen genehmigten Beschlusse wegen Linderung der durch die letzte Ueberschwemmung herbeigeführten Landesnoth bewiesen zu haben glauben, daß ihnen die Wohlfahrt des Königreichs am Herzen liegt, sie daher nur nach der väterlichen Absicht Sr. Majestät zu wirken sich bemühen.

Können schon solche Vorgänge für die reelsten Gesinnungen und Absichten der böhmischen Stände bürgen, so dürften ihre sonstigen einzelnen Vorgänge auch ihre Lojalität bewähren.

Eine ihrer ersten und wesentlichsten Bitten war die Ausschreibung der Landtage im Frühjahre, um dadurch einerseits die Fassung und Publikation des Landtagsschlusses vor Ausschreibung der Steuern möglich zu machen, und andererseits auch das Ansehen und die Wirksamkeit der Stände vor dem ganzen Lande aufrecht zu

erhalten. Ungeachtet dieser gerechten und billigen Bitte erfolgte im vorigen Jahre die Ausschreibung des Landtages doch noch so spät, daß die verfassungsmäßige Abhaltung des Landtages und die Fassung und Publikation des Landtagsschlusses vor der gewöhnlichen Ausschreibung der Steuern nicht möglich gewesen wäre; um nun die höchste Staatsverwaltung in ihren Zuflüssen und Deckung des Staatsaufwandes nicht zu beirren, zugleich aber die verfassungsmäßige Form in der Abhaltung der Landtage aufrecht zu erhalten, haben die Stände nicht bloß unverweilt die allerhöchsten Postulate ihrer Berathung unterzogen, sondern ihre willfährige Erklärung hierüber, so wie den Landtagsschluß selbst gleich abgefaßt, und höchsten Orts vorgelegt.

So haben die Stände bei der Berathung der für das Jahr 1846 herabgelangten Postulate, obgleich mit denselben dem Lande eine höhere Steuerschuldigkeit auferlegt wird, ohne daß die Stände die allerhöchsten Motive dieser Steuererhöhung bekannt sind, diese höhere Steuerschuldigkeit mit kindlichem Vertrauen auf die allerhöchste Sorgfalt Sr. Majestät für das Beste des Landes unbedingt übernommen. So haben die Stände, um Se. Majestät nicht auch dort, wo es nicht dringend erforderlich ist, mit Beschwerden und Bitten lästig zu fallen, die noch unausgetragenen Anstände hinsichtlich der Stellung des ständischen Körpers und seines Ausschusses gegenüber der landesfürstlichen Behörde vor der Hand so lange auf sich beruhen lassen, bis der Entwurf der Organisirung des ständischen Ausschusses und seiner Stellung der allerhöchsten Entscheidung unterlegt werden wird. So haben die Stände, so sehr sie sich

auch durch das allerhöchste Mißfallen über ihre Weigerung wegen Uebernahme des geistlichen Drittels für die neustädter Militärakademie schmerzlich betroffen fühlten, und obgleich sie glaubten, bei einer allerunterthänigsten Vorstellung darstellen zu können, daß sie das allerhöchste Mißfallen nicht verdient haben, dennoch diesen Gegenstand auf sich beruhen lassen, und sich selbst mit den allerhöchst ausgesprochenen Verkürzungen des bisherigen stiftsbriefmäßig begründeten Vorschlagrechtes für die wiener neustädter Akademie zufrieden gestellt, um mit diesem Gegenstande, da die eigentlichen Landesinteressen hiebei nicht mehr bewährt erscheinen, Sr. Majestät nicht neuerlich lästig zu werden. So haben endlich die Stände in der neuesten Zeit freudig die Gelegenheit benutzt, einen schon vorlängst ausgesprochenen allerhöchsten Willen wegen Einräumung des Sitz- und Stimmenrechtes auf dem Landtage an den jeweiligen Rector Magnificus der prager Universität nachzukommen, und so begrüßen die Stände mit lautem Jubel und dankerfüllten Herzen jede Wohlthat, die aus der Vaterhand Sr. Majestät für das Königreich hervorgeht, so wie auch gewiß kein Ereigniß, keine Zeit, die Treue und Anhänglichkeit der böhmischen Stände an Se. Majestät und an das allerhöchste Kaiserhaus je zu erschüttern im Stande sein wird, wie sie solches schon in den langen schweren Kriegszeiten, selbst mit Hintansetzung ihrer speciellen und persönlichen Interessen, mit Aufopferung von Gut und Blut bewiesen zu haben glauben.

Nach dieser Darstellung erübrigt nur noch, die offene Versicherung auszusprechen, daß es den böhmischen Ständen bloß um die Aufrechthaltung ihrer von

den Stammvätern auf die Gegenwart übergangenen althergebrachten Verfassung, keineswegs aber um eine Neuerung oder um eine Erweiterung des repräsentativen Prinzips zu thun ist.

Die Stände suchen auch keinen behördlichen Wirkungskreis, sie wollen nur mit Liebe und Sorgfalt für das allgemeine Beste, die Regierung in ihrem väterlichen Streben unterstützen, sie wollen das Band bilden, durch welches das Volk an seinem Könige mit unerschütterlicher Treue und kindlichem Vertrauen festhält, ja sie wollen die feste Stütze des Thrones sein, wenn die politischen Zustände der Zeit auch Oestreichs Völker beirren, und die Grundfeste der bisherigen Verfassung, unter welcher insbesondere das Wohl und Glück des Königreichs immer mehr und mehr gedeihen kann, zu erschüttern drohen sollten.

Die böhmischen Stände erlauben sich aber auch zugleich, mit stolzem Gefühle und Ueberzeugung auszusprechen, daß Se. Majestät einem solchen Streben, einer solchen Gesinnung seiner treu gehorsamsten Stände das allergnädigste Vertrauen zu schenken geruht, indem Se. Majestät die Aufrechthaltung der ständischen Rechte und Privilegien nicht blos bei der Krönung feierlichst angelobt haben, sondern auch alljährlich mittelst der allerhöchsten Reverse zu bestätigen geruhen.

Wenn aber diese Aufrechthaltung selbst dem allerhöchsten Wunsche Sr. Majestät, wenn sie dem Interesse der höchsten Staatsgewalt entspricht, so möge es auch den Ständen erlaubt sein, an ihren Rechten und Privilegien festzuhalten, ihr Ansehen vor dem ganzen Königreiche, und die ihnen zukommende Stellung als Vertreter

des Landes zu wahren und zu behaupten, weil sonst ihre Verfassung zu einem bloßen Schatten herabsinken müßte, der redlichste Wille der Stände für den allerhöchsten Thron und die Wohlfahrt des Landes erfolglos, und ihre moralische Thatkraft in dem Momente, wo sie sich als Stütze des Thrones bewähren wollten, gelähmt wäre.

Beilage Nr. 2.

Von der k. k. vereinigten Hofkanzlei.

Seine Majestät haben über eine Bitte der böhmischen Stände, eine Deputation derselben in einer Audienz allergnädigst zu empfangen geruht, und derselben die Bewilligung ertheilt, unterm 14ten Mai d. J. bei dem von Sr. Majestät hierzu delegirten Hofkanzleicomité folgende an Se. Majestät gerichtete Bitte und Wünsche vorzutragen:

I. es möchten ihre Rechte und Privilegien, so wie ihre Stellung bei Vertretung der Interessen der Landesangelegenheiten bewahrt —

II. die Errichtung einer ständischen Hypothekenbank nach dem von den Ständen hierüber berathenen Entwurfe, so wie die Einführung einer Filial-Nationalbank und Börse in Prag allerhöchst bewilligt;

III. eine Reglung des Grundbuchswesens allergnädigst verfügt;

IV. die Zahlenlotterie allergnädigst aufgelassen;

V. die Oberstlandesämter blos an Angesessene des Herrenstandes verliehen, und zwei Landesämter nicht in einer Person vereinigt;

VI. bei den Umlagen der Domestikalfondes-Abgänge, sich nur nach den Modalitäten des Hofkanzleidekrets vom 5ten Februar 1844 gehalten und hiernach das frühere Hofkanzleidekret vom 18ten März 1842 abgeändert;

VII. den Ständen die ganze Verwaltung der obristburggräflichen Güter gegen Zahlung der jährlichen Aversionalsumme pr. 14,500 fl. C.-M. überlassen werden, und es sonach von der allerhöchsten Entschließung vom 29sten Februar 1844, vermöge welcher ein diese Summe übersteigender Reinertrag gleichfalls an den jeweiligen Oberstburggrafen abzugeben ist, allergnädigst abkommen;

VIII. die Wahl der Glieder des verstärkten Landes-Ausschusses nach einer dreijährigen Dienstzeit allerhöchst gestattet, mithin die bisherige unbestimmte Dienstdauer dieser Ausschußglieder behoben; endlich

IX. die Vorstellung der Stände über die allerhöchste Entschließung vom 23sten Juni 1842 wegen einigen Bestimmungen bei dem Steinkohlenbau zu Gunsten der Staatseisenbahnen allergnädigst gewürdiget werden. —

Hierüber haben Se. Majestät unterm 18ten Juli l. J. Nachstehendes zu entschließen befunden:

„Immer geneigt, den Wünschen der getreuen Stände in den von Gottes Gnaden Höchstdero Herrschaften zugewiesenen Ländern Gehör zu

geben, wenn und in soweit Sr. Majestät Regentenpflichten und Rechte es gestatten, finden allerhöchst dieselben den von der Deputation der Stände des Königreichs Böhmen unterm 14ten Mai d. J. bei dem hiezu allerhöchst delegirten Hofkanzleicomité vorgetragenen Bitten in dem III. VI. und VIII. Punkte zu willfahren, jedoch mit der Beschränkung bei dem VIII. Punkte, daß die Wahl der Mitglieder des verstärkten ständischen Ausschusses, so wie jene der Mitglieder des Permanenten nur alle sechs Jahre einzutreten haben."

Ueber den II. und IX. Punkt der gedachten Bitten behalten sich Se. Majestät die weitere Bestimmung mit dem Bemerken vor, daß über die, in diesem letzteren zur Sprache gebrachten Diätalbeschwerde, die Verhandlungen bei den betreffenden Behörden in Zuge sind, bei deren Beendigung Se. Majestät nach Gerechtigkeit entscheiden werde."

„Was dagegen den IV. und V. Punkt anbelangt, so hat es bei Sr. Majestät Entschließungen vom 11ten Februar l. J., dann 30sten März und 12ten October 1844 zu verbleiben."

In Beziehung auf den I. Punkt erklären Se. Majestät: „daß Allerhöchstdenselben die ständischen Privilegien und Freiheiten, wie solche in der erneueten Landes-Ordnung und den darauf gefolgten Erlässen Höchstdero in Gott ruhenden Regierungsvorfahren enthalten sind, bei Höchstihren

Entschließungen in ständischen Angelegenheiten stets eben so gegenwärtig waren und noch in Zukunft bleiben werden, wie der Vorbehalt, unter welchem deren ursprüngliche Verleihung erfolgt ist, ein Vorbehalt, auf welchem bei der Bestätigung derselben von Sr. Majestät Vorfahren und Sr. Majestät selbst nie Verzicht geleistet worden ist und welchen Se. Majestät in vollem Gefühle Höchstdero angeerbten Regentenpflichten stets aufrecht zu erhalten wissen werden."

„Rücksichtlich des III. Punktes geruhten ferner Se. Majestät die Einleitung der nothwendigen Verhandlungen mit der Obersten-Justizstelle anzuordnen." —

„Seine Majestät haben zugleich befohlen, daß die Hofkanzlei die böhmischen Stände hiernach durch das Gubernium in Höchstdero Namen bescheiden zu lassen habe."

Durch diese allerhöchste Entschließung erhalten auch die von den böhmischen Herrenständen aus ihren ständischen Versammlungen vom 13ten und 17ten April d. J. bei Sr. Majestät überreichten, die II. III. IV. V. und VI. betreffenden fünf Majestätsgesuche ihre Erledigung.

Das Gubernium wird nun angewiesen, hiernach die weitere Eröffnung an die Stände zu veranlassen.

Wien, am 23sten Juli 1845.

Pillersdorf.
Otto.

Beilage Nr. 3.

Hochlöbliche vier Herren Stände!

Der Landesausschuß hat die Ehre, den höchlöblichen Herren Ständen im Anschlusse eine Abschrift des, mittelst Gubernialeröffnung vom 5ten September l. J. Z. 52157 anher mitgetheilten hohen Hofdekrets vom 23sten Juli 1845 Z. 24923 vorzulegen, welches die unterm 18ten Juli l. J. erflossene allerhöchste Entschließung über die mittelst einer eigenen ständischen Deputation am allerhöchsten Hoflager unterbreiteten Gegenstände enthält. Bezüglich der in dem erwähnten höchsten Hofdekrete unter den Zahlen II. bis IX. bezeichneten Gegenstände bemerkt der Landesausschuß, daß die Punkte II. und VII., nämlich die Hypothenbank und die oberstburggräflichen Güter betreffend, den Herren Ständen abgesonderte Berichte und Anträge vorliegen, daher hier nichts darüber angetragen wird, und die Entscheidungen über die Punkte: III. das Grundbuchwesen, IV. die Zahlenlotterie, VI. die Domestikalfondeszuschläge, VIII. die Wahlzeit des verstärkten Ausschusses und IX. das Steinkohlengesetz vom 23sten Juni 1842 betreffend, zur Kenntniß und Darnachachtung zu nehmen und ad VIII. die Mitglieder des verstärkten Ausschusses hiernach zu verständigen wären.

Was die allerhöchste Beantwortung des Punktes I., ämlich jene Erklärung betrifft, welche Se. Majestät uf den von der ständischen Deputation gehaltenen Vorrag, welcher zum Zwecke hatte, ein allgemeines

Entschließungen in ständischen Angelegenheiten stets eben so gegenwärtig waren und noch in Zukunft bleiben werden, wie der Vorbehalt, unter welchem deren ursprüngliche Verleihung erfolgt ist, ein Vorbehalt, auf welchem bei der Bestätigung derselben von Sr. Majestät Vorfahren und Sr. Majestät selbst nie Verzicht geleistet worden ist und welchen Se. Majestät in vollem Gefühle Höchstdero angeerbten Regentenpflichten stets aufrecht zu erhalten wissen werden."

„Rücksichtlich des III. Punktes geruhten ferner Se. Majestät die Einleitung der nothwendigen Verhandlungen mit der Obersten-Justizstelle anzuordnen." —

„Seine Majestät haben zugleich befohlen, daß die Hofkanzlei die böhmischen Stände hiernach durch das Gubernium in Höchstdero Namen bescheiden zu lassen habe."

Durch diese allerhöchste Entschließung erhalten auch die von den böhmischen Herrenständen aus ihren ständischen Versammlungen vom 13ten und 17ten April d. J. bei Sr. Majestät überreichten, die II. III. IV. V. und VI. betreffenden fünf Majestätsgesuche ihre Erledigung.

Das Gubernium wird nun angewiesen, hiernach die weitere Eröffnung an die Stände zu veranlassen.

Wien, am 23sten Juli 1845.

Pillersdorf.
Otto.

Beilage Nr. 3.

Hochlöbliche vier Herren Stände!

Der Landesausschuß hat die Ehre, den höchlöblichen Herren Ständen im Anschlusse eine Abschrift des, mittelst Gubernialeröffnung vom 5ten September l. J. Z. 52157 anher mitgetheilten hohen Hofdekrets vom 23sten Juli 1845 Z. 24923 vorzulegen, welches die unterm 18ten Juli l. J. erflossene allerhöchste Entschließung über die mittelst einer eigenen ständischen Deputation am allerhöchsten Hoflager unterbreiteten Gegenstände enthält. Bezüglich der in dem erwähnten höchsten Hofdekrete unter den Zahlen II. bis IX. bezeichneten Gegenstände bemerkt der Landesausschuß, daß die Punkte II. und VII., nämlich die Hypothenbank und die oberstburggräflichen Güter betreffend, den Herren Ständen abgesonderte Berichte und Anträge vorliegen, daher hier nichts darüber angetragen wird, und die Entscheidungen über die Punkte: III. das Grundbuchwesen, IV. die Zahlenlotterie, VI. die Domestikalfondeszuschläge, VIII. die Wahlzeit des verstärkten Ausschusses und IX. das Steinkohlengesetz vom 23sten Juni 1842 betreffend, zur Kenntniß und Darnachachtung zu nehmen und ad VIII. die Mitglieder des verstärkten Ausschusses hiernach zu verständigen wären.

Was die allerhöchste Beantwortung des Punktes I., nämlich jene Erklärung betrifft, welche Se. Majestät auf den von der ständischen Deputation gehaltenen Vortrag, welcher zum Zwecke hatte, ein allgemeines

Bild der ständischen Verfassung und den Tendenzen der Herren Stände zu geben, auszusprechen geruhten, so hat bei der dießfalls gepflogenen Berathung der Referent, Herr Graf Albert Nostitz, seinen Antrag dahin gestellt: der Landesausschuß möge nach Zusammenhaltung dieses allerhöchsten Ausspruches, mit der, in der sub Punkt V. vorliegenden neuerlichen Abweisung der ständischen Bitte, die Ansässigkeit der Oberstlandesoffiziere betreffend, in seinem Einbegleitungsberichte sich folgends aussprechen:

„An die, in dieser Erklärung enthaltene höchsterfreuliche Zusicherung: daß Sr. Majestät die ständischen Privilegien und Freiheiten, wie solche in der erneuten Landes-Ordnung und den darauf gefolgten Erlässen allerhöchst Dero Vorfahren enthalten sind, bei allerhöchst Ihren Entschließungen in ständischen Angelegenheiten stets gegenwärtig waren und auch in Zukunft bleiben werden, reihet sich der allerhöchste Ausspruch, daß dagegen Se. Majestät auch den Vorbehalt, unter welchem deren ursprüngliche Verleihung erfolgte, ein Vorbehalt, auf welchen bei Bestätigung derselben von Sr. Majestät Vorfahren und von Sr. Majestät selbst, nie Verzicht geleistet worden ist, in vollem Gefühle Höchstdero angeerbten Regentenpflicht stets aufrecht zu erhalten wissen werden."

Dieser in der Verleihungsurkunde der erneueten Landesordnung von Sr. Majestät Kaiser Ferdinand II. ausgesprochene Vorbehalt lautet dahin: „Uns nicht allein die königliche Macht, solche Unsere Lan-

desordnung zu mehren, zu ändern, zu bessern und was sonst das Jus legis ferendae mit sich bringt, vorbehalten ꝛc.“

Der gegenwärtige allerhöchste Ausspruch der fortwährenden Gültigkeit dieses Vorbehaltes bildet schon im Allgemeinen einen beunruhigenden, schwer zu lösenden Widerspruch mit der von Sr. Majestät allergnädigst gleich bei allerhöchst Ihrer Krönung sowohl, als auch durch die alljährigen Reverse unbedingt ausgesprochenen Bestätigung und zugesicherten Aufrechthaltung der wohlhergebrachten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten der Herren Stände Böhmens.

Wie die Herren Stände schon bei einem frühern Anlasse rücksichtlich dieses Vorbehalts gedacht haben, ist aus dem im Auszuge beiliegenden Berichte des verstärkten Landesausschusses vom 31sten December 1791 Z. 243 über den 2ten und 3ten Punkt des höchsten Hofdekrets vom 12ten August 1791 und aus dem Auszuge aus dem Landtagsprotocolle vom 23sten Jänner 1792 zu entnehmen.

Dessen Folgewichtigkeit für die Interessen, ja die ganze rechtliche Existenz der Herren Stände und Ihrer Verfassung, tritt aber noch mehr hervor, wenn erwogen wird, daß Se. Majestät bei der, vermöge der vorliegenden allerhöchsten Entschließung abermals abweislich vorbeschiedenen Frage, die Ansässigkeit der Oberstlandesoffiziere betreffend, von dem oft berührten Vorbehalte in der Art Gebrauch zu machen geruhten, daß die über diese Ansässigkeit bestehenden Bestimmungen der Landesordnung und des Rescripts weiland Sr. Majestät des Kaisers Leopold vom 12ten August 1791 faktisch als

behoben und geändert angesehen wurden, ohne daß eine solche Veränderung oder Aufhebung im Wege eines speciellen Gesetzes, und wie das oben bezogene allerhöchste Rescript sub 2tens den Herren Ständen zusichert, nach ihrer Einvernehmung stattgefunden hätte.

Es kann für die Herren Stände Böhmens nicht anders als höchst schmerzlich und betrübend sein, daß die Aufrechthaltung jenes Vorbehaltes, welchen Se. Majestät Kaiser Ferdinand II. in dem Augenblicke aussprachen, als durch die Widersetzlichkeit und Auflehnung eines Theils der Stände und der Nation sein Vertrauen erschüttert sein mußte, auch noch gegenwärtig für nothwendig erachtet wird, wo die Herren Stände und die ganze Nation unausgesetzte Beweise ihrer Loyalität, ihrer aufopfernden Vaterlandsliebe und ihrer Anhänglichkeit an das allerhöchste Kaiserhaus an den Tag legen, und wo die Herren Stände bei wiederholten Anlässen und insbesondere eben in der Angelegenheit der Oberstlandesoffiziere, sich stets bereitwillig zeigten, da wo höhere Rücksichten obwalten, von der strengsten Ausübung ihres Rechts — selbst abzulassen. Wird jedoch dieser Vorbehalt, wie schon berührt wurde, selbst dahin ausgedehnt, daß die Privilegien und Gerechtigkeiten der Herren Stände, ohne ihre vorherige Einvernehmung und auch außer dem Wege eines speciellen Gesetzes faktisch behoben und geändert werden können, — dann ist es um die rechtlich gesicherte Existenz der Herren Stände und ihrer Verfassung geschehen, dann besitzen dieselben keine Gerechtigkeiten mehr, sondern bloße Begnadigungen und es tritt dann die Corporation der Stände Böhmens in die Reihe der concessionirten Privatgesellschaften zurück,

ja selbst noch eine Stufe tiefer, denn jede Privatgesellschaft hat an ihren Statuten und Privilegien, wenn sie allerhöchst bestätigt sind, die Garantie eines unwandelbaren Rechtsbodens und eines rechtlichen Bestandes und Wirkungskreises.

Am Schlusse und in Folge dieser Erwägungen wäre die Ansicht des Landesausschusses dahin auszusprechen, daß die Frage: ob Se. Majestät bei dem Ausspruche des unbedingten Vorbehalts beharren, und denselben selbst auch dahin ausgedehnt wissen wollen, daß die Privilegien und Gerechtigkeiten der Herren Stände auch ohne deren Einvernehmung und außer dem Wege einer speziellen gesetzlichen Verordnung, faktisch behoben und geändert werden können? — als eine Lebensfrage der Herren Stände und der Verfassung erscheint, und es sich sonach als nothwendig darstellt, diese Frage Sr. Majestät mit Hinweisung auf deren ernste Folgewichtigkeit zur allergnädigsten definitiven Lösung ehrerbietigst zu unterlegen.

Dieser offene, das unerschütterlichste Vertrauen auf die allerhöchste Gerechtigkeit an den Tag legende Schritt der Herren Stände, wird zuversichtlich die beruhigendsten Folgen nach sich ziehen und endlich die letzten Spuren jener Mißverständnisse beseitigen, welche die Herren Stände nöthigen, mit schmerzlichem Widerstreben, die Bahn der Bitte und Beschwerde zu ihrem allergnädigsten Monarchen immer wieder zu betreten.

Diesem Antrage ist der Herr Landesausschußbeisitzer, Ritter von Bergenthal, seinem ganzen Inhalte nach bei-

getreten, während die übrigen Herren Votanten, Herr Stiftabt Zeidler, Herr Bürgermeister Müller und Herr Vierbürgermeister Keller sich einem Gegenantrage des Herrn Domdechanten Waclawiczek anschlossen, zu Folge dessen der gefertigte Landesausschuß hiemit seine Ansicht über die ostberührte allerhöchste Erklärung in Folgendem ausspricht. Der Landesausschuß muß allerdings zugestehen, daß die allerhöchste Entschließung vom 18ten Juli l. J. in Beziehung auf die, durch die ständische Deputation vorgetragene erste Bitte: „die Bewahrung der Rechte und Freiheiten der Stände u. s. w. betreffend" — bei theilweiser Erwägung dieser allerhöchsten Entschließung, als für die Aufrechthaltung der ständischen Privilegien und Freiheiten Besorgniß erregend, gedeutet werden dürfte, allein diese Besorgniß verschwindet, wenn in den Inhalt derselben näher eingegangen und dieser im ganzen Zusammenhange erwogen wird. Se. Majestät geruhen ja ausdrücklich zu erklären: „daß allerhöchst Denselben die ständischen Privilegien und Freiheiten, wie solche in der erneuerten Landes-Ordnung und den darauf gefolgten allerhöchsten Rescripten enthalten sind, bei Höchstihren Entschließungen in ständischen Angelegenheiten stets gegenwärtig waren und auch in Zukunft bleiben werden."

Diese allerhöchste Zusicherung ist klar und bestimmt, sie lautet unbedingt und wird daher durch den Nachsatz nicht beschränkt, in welchem nämlich Se. Majestät weiter zu erklären geruhen: „daß allerhöchst Denenselben ebenso der Vorbehalt (stets gegenwärtig war und auch in Zukunft bleiben werde) unter welchem die ursprüngliche Verleihung der ständischen Privilegien und Freiheiten

erfolgte, auf welchen bei Bestätigung derselben weder Sr. Majestät Vorfahren, noch Se. Majestät selbst verzichtet haben, und welchen Se. Majestät stets aufrecht erhalten werden.

Wie Herr Referent bemerkte, ist dieser Vorbehalt in dem, die erneuerte Landesordnung einleitenden Kundmachungspatente ausdrücklich sanktionirt und besteht darin, daß Sr. Majestät dem regierenden Könige die freie Macht, die erneuerte Landesordnung zu mehren, zu ändern, zu bessern und was sonst das Jus legis ferendae mit sich bringt, reservirt ist.

Daß aber dieses Kundmachungspatent als das kundmachende Gesetz mit der erneuerten Landesordnung als dem kundgemachten Gesetze ganz gleiche Rechtskraft hat, unterliegt durchaus keinem Zweifel, indem das Kundmachungsgesetz ein integrirender Theil des kundgemachten ist, dieses auf jenem als auf seiner Grundlage beruht und ohne selben gar nicht verbindlich gedacht werden kann.

Nur das Kundmachungsstatut enthält die königliche Sanktion der erneuerten Landesordnung mittelst der derselben allein beigefügten Unterschrift Sr. Majestät des Königs vom 10ten Mai 1627.

Steht nun Sr. Majestät dem regierenden König die freie Macht zu, die erneuerte Landesordnung zu mehren, zu ändern, zu bessern, so bezieht sich diese königliche Macht allerdings auch auf die ständischen Privilegien und Freiheiten, weil diese sich auf die erneuerte Landes-Ordnung gründen, durch dieselbe Landesordnung verliehen wurden und einen Bestandtheil derselben ausmachen.

Diese Machtvollkommenheit des Königs wird auch

durch den Krönungseid, mittelst welchem Se. Majestät der König den Ständen die Handhabung ihrer confirmirten und wohlhergebrachten Privilegien zusichern, nicht beschränkt, weil die allerhöchste Ablegung desselben nach der in der erneuerten Landesordnung vorgeschriebenen Formel Statt findet, daher durch den königlichen Vorbehalt, diese Landesordnung zu mehren, zu ändern und zu bessern, ihre nähere Bestimmung erhält. Der Krönungseid wird somit an und für sich schon mit Rücksicht auf diesen in der erneuerten Landesordnung basirten Vorbehalt abgelegt. Auch gestehen die Herren Stände selbst durch fortgesetzte Beobachtung des herkömmlichen Gebrauches in ihren alljährlichen Postulaten-Landtags-Erklärungen Se. Maj. um die Ertheilung des neuerlichen Reverses hinsichtlich der Aufrechthaltung ihrer wohlhergebrachten Rechte und Freiheiten zu bitten, daß jener königliche Vorbehalt, mit dem die ursprüngliche Vergleichung der ständischen Privilegien und Freiheiten verbunden war, auch jetzt noch aufrecht bestehe.

Sr. Majestät dem Könige steht also noch immer die Macht zu, die erneuerte Landesordnung, und sofort die ständischen Privilegien und Freiheiten zu mehren, zu ändern und zu bessern.

Allein ungeachtet dieses königlichen Vorbehaltes haben die Herren Stände vollen Grund, beruhigt, ja versichert zu sein, daß Se. Majestät weit entfernt seien, von Ihrem Majestätsrechte Gebrauch machend, irgend eine nachhaltige Aenderung rücksichtlich der ständischen Privilegien und Freiheiten eintreten zu lassen, indem Se. Majestät vielmehr wiederholt und unbedingt die Zusicherung ertheilen, daß allerhöchst Denenselben die

ständischen Privilegien und Freiheiten, wie bisher auch in Zukunft stets gegenwärtig bleiben werden.

Es ist allerdings nicht anzunehmen, daß Se. Majestät der allerhöchsten Zusicherung gleichzeitig die Berufung auf den besagten königlichen Vorbehalt ohne Ursache und Zweck beizufügen geruhten, — aber diese Berufung offenbar kein anderes Ziel habe, als die Herren Stände auf den Ursprung und die Basis ihrer Rechte und Freiheiten aufmerksam zu machen. Denn, da die dermalige ständische Verfassung, wie sie in der erneuerten Landesordnung in den Deklaratorien und Novellen und den hierauf gefolgten allerhöchsten Rescripten enthalten ist, sich keineswegs auf einem zwischen dem Könige und den Ständen abgeschlossenen Staatsvertrag gründet, sondern unmittelbar vom Könige aus allerhöchst dessen eigenem Antriebe und Gnade verliehen wurde, so folgt hieraus, daß die Quelle und Grundlage der ständischen Privilegien und Freiheiten, die königliche Machtvollkommenheit allein ist.

Es kann aber schon im Allgemeinen diese allerhöchste Erinnerung des königlichen Vorbehalts als Kundgebung dessen, was ohnehin durch die Landesordnung festgesetzt ist, und zum Wesen derselben gehört, ebensowenig befremden, als es nicht befremden kann, wenn die Herren Stände zur Geltendmachung ihrer, in derselben Landesordnung gegründeten Rechte und Freiheiten, sich auf selbe berufen.

Der Landesausschuß kann daher die allerhöchste Entschließung vom 18ten Juli l. J ad Punkt I. nach ihrem ganzen Inhalte nur in dem vorstehend dargelegten Sinne auffassen und erklären, wobei er sich jedoch

gegen jede Mißdeutung, als seien ihm die ständischen Rechte und Freiheiten gleichgiltig, ausdrücklich umsomehr verwahret, als er der innigsten, festen Ueberzeugung ist, daß die Herren Stände nur im vollen, unbeschränkten Besitze ihrer wohlhergebrachten Rechte und Freiheiten, ihrem wichtigen, hohen Berufe, Stützen des angestammten Thrones, zugleich Vertreter des Landes vor Sr. Majestät dem Könige zu sein, zu entsprechen vermögen.

In Folge dieser Erwägungen stellt der Landesausschuß, welcher in der oft berührten allerhöchsten Entschließung nicht nur keine Gefährde für ständische Freiheiten und Rechte wahrnimmt, sondern vielmehr die allerhöchste Zusicherung derselben ausgesprochen findet, den Antrag: die hochlöblichen Herren Stände wollen diese allerhöchste Entschließung in Bezug auf die vorgetragene erste Bitte zur beruhigenden Wissenschaft nehmen.

Prag, den 22. November 1845.

Vom ständischen Landesausschuß.

Salm m/p.

Nostitz m/p.

Beilage Nr. 4.

Vortrag,

gehalten in der ständischen Versammlung vom 9ten December 1845 über die allerhöchste Entschließung vom 18ten Juli respec. Hofdekret vom 23sten Juli d. J. als Erledigung der von der ständischen Deputation vorgetragenen Bitten und Wünsche.

Von Friedrich Grafen von Deym.

Die in Erledigung der durch eine eigene ständische Deputation unter dem 7ten Mai d. J. Sr. Majestät unmittelbar überreichten ständischen Desiderien erflossene allerhöchste Entschließung vom 18ten Juli d. J., welche dem ständischen Ausschuß im Wege des k. k. Guberniums mittelst Hofdekret vom 23sten Juli d. J. Z. 24923, ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt worden ist, und uns gegenwärtig nebst dem Ausschußgutachten zur Berathung vorliegt, ist in mehr als einer Beziehung inhaltschwer, und erheischt nicht nur in vielen Punkten eine umfangreiche und gründliche, sondern ganz vorzugsweise eine völlig leidenschaftslose und loyale Prüfung und Erwägung.

Ehebevor ich jedoch die wichtigsten Punkte des oben angeführten Hofdekrets, nämlich die Punkte I. und V. berühre, erlaube ich mir den übrigen nicht minder wichtigen Inhalt desselben näher zu erörtern.

Vor allem erscheint die Form, unter welcher die Sr. Majestät unmittelbar durch die ständische Deputation unterbreiteten Bitten und Wünsche ihre Erledi-

gung erhielten, dem feierlichen Akt ihrer Vorlage wenig zu entsprechen.

In früherer Zeit, ja noch 1764, bis wohin wir den Maßstab für unsere Gerechtsame anzulegen, durch das Hofdekret vom 12ten August 1791 angewiesen sind, erfolgten unmittelbare königliche Rescripte an die Stände bei viel geringfügigeren Anläßen, geschweige denn, daß anzunehmen wäre, die allerhöchsten Vorbescheidungen einer solennen Deputation seien damals nur auszugsweise, im Wege der Behörden veranlaßt worden.

Es hat übrigens eine solche Form bei wichtigen Gegenständen, ganz abgesehen von der hierin liegenden schmerzlichen Zurücksetzung für den ständischen Körper, den großen Uebelstand, daß wir die höchsteigene vollständige Ausdrucksweise Sr. Majestät über unsere Eingaben nicht kennen lernen, und oft die unwillkührliche Auslassung oder Veränderung eines Wortes oder einer Periode in den Auszügen dem ständischen Körper das Ganze in einem anderen Lichte erscheinen lassen, als dieß sonst der Fall wäre; geschweige denn, daß unseren Akten hiedurch nicht nur die wesentlichsten und kostbarsten Urkunden mangeln, sondern daß sogar bei bloßer abschriftlicher Intimirung eines Hofkanzleidekrets, wie dies bei dem hier in Rede stehenden der Fall war, dem überkommenen Geschäftsstück selbst jedes Merkmal der Authenticität abgehet.

Ich weiß wohl, daß die hier der Erörterung unterzogene Form seit längerer Zeit gebräuchlich ist, daß z. B. schon das wichtige Hofdekret vom Jahre 1791 hiernach erlassen wurde, doch dies hindert nicht, hierin einen Uebelstand anzuerkennen, und dürfte unschwer die

Bitte sich begründen lassen, die der Landesordnung und dem uralten Herkommen gemäße Form unmittelbarer königlicher Erlässe an den ständischen Körper wieder einzuführen. Da jedoch die Begründung einer solchen Bitte zugleich ein umfassendes Eingehen in die Vorzeit, so wie eine sorgfältige Erwägung erfordert, inner welchen Gränzen sie zu halten sei, so beantrage ich vorläufig bloß:

„den Landesausschuß zu beauftragen, zur nächst-
„künftigen ständischen Versammlung einen dies-
„fälligen Antrag mit Berücksichtigung aller Um-
„stände an die Stände zu bringen."

Um die Discussion nicht zu beirren, unterlasse ich in Conformität des Ausschußvortrages die Besprechung der allerhöchsten Vorbescheidungen über die Punkte II. und VII. der Deputations-Desiderien; ferner schließe ich mich dem Ausschußantrage an, die Punkte III. und VIII. betreffend, dagegen halte ich es erforderlich, mich abweichend über die Punkte IV., VI. und IX. auszusprechen.

Ad IV. Die Zahlenlotterie betreffend, sind die Stände auf die allerhöchste Vorbescheidung vom 11ten Februar d. J. verwiesen, welche dem Gesuche der Stände um Abschaffung der möglichsten Beschränkung der Zahlenlotterie keine Folge giebt. Da das Motiv der allerhöchsten Abweisung dieses für die Moralität und den Wohlstand des Landes höchst wesentlichen Gegenstandes wahrscheinlicher Weise darin gesucht werden dürfte, daß die Gewährung der ständischen Bitte, eine namhafte Quelle des Staatseinkommens versiegen ließe, und über dem die Abschaffung oder Beschränkung der Zahlenlotterie einer Provinz allein dem beabsichtigten Zweck

nicht entsprechen dürfte; so kann meines Dafürhaltens nur dann ein günstigerer Erfolg hinsichtlich der Gewährung des hier in Frage stehenden Wunsches angehofft werden, wenn die Stände Mittel und Wege anzugeben wissen, durch welche das Staatseinkommen bei Abschaffung der Zahlenlotterie in der Gesammtmonarchie nicht gefährdet werde.

Mir ist zufällig ein Manuscript in die Hände gerathen, in welchem unter Andern meines Dafürhaltens eine sehr glückliche Idee niedergelegt ist, das Einkommen der Zahlenlotterie zu surogieren.

Der Gedanke besteht nämlich darin, ein auf Staatsdomainen oder ständisches Vermögen, oder auch auf Privathypotheken fundirtes unverzinsliches Papiergeld unter dem Titel: Lotteriegeld, in einem solchen Betrage zu creiren, daß der dadurch resultirende Zinsengewinn nicht nur das bisherige Lotterie-Einkommen deckt, sondern annoch hinreicht, um mit dem Ueberfluß einige Geldprämien zu fundiren, welche durch Verlooſung den Inhabern des Lotteriegeldes zu Gute kämen.

Auf diesem einfachen Wege wäre sofort allen Interessen Rechnung getragen, ja sogar jenem der Spielpassion, nur mit dem Unterschied, daß letztere, statt wie bisher Immoralität, die Moralität fördern würde, indem der Spiellustige nothwendig durch seine eigene Leidenschaft zur Sparsamkeit und Ordnung angetrieben wird, weil er, die Möglichkeit eines Gewinnes vor Augen habend, den einmal erworbenen Lotteriegeldzettel, soviel nur immer möglich nicht wieder auszugeben trachten wird.

Es wäre übrigens viel zu weitläufig, und ist hier

nicht der Ort in die Details dieses Planes einzugehen. Ich mache Sie, meine Herren, nur darauf aufmerksam mit dem Antrag:

„selben einer näheren Prüfung zu unterziehen, und wenn er sich bewähren sollte, das Geeignete Höheren Ortes in Vorschlag zu bringen; sofort, aber nicht unbedingt, den Punkt IV., wie es der Ausschuß angetragen, gänzlich fallen zu lassen."

Ad. VI. Die domin. Fondszuschlags-Steuerausschreibung betreffend, bin ich der Ansicht, daß das Hofkanzleidekret vom 23sten Juli l. J. dem Gegenstand der ständischen Bitte, nicht nur entgegen dem Wortlaut des durch die Deputation überreichten Majestätsgesuches, sondern auch im Widerspruch mit dem Inhalt des allseitig gefertigten Conferenzprotokolls vom 14ten März l. J., eine ganz abweichende Fassung gegeben hat.

Es entsteht nun die sehr wichtige Frage, ob die in der allerhöchsten Entschließung d. J. ausgedrückte einfache Willfahrung der unter VI. verzeichneten Bitte, die Willfahrung dessen, was die Stände in ihrem Majestätsgesuch und durch ihre Deputation gebeten, ausspricht, oder ob hier unter die Willfahrung jenes Begehren verstanden ist, welches das Hofkanzleidekret unter Art. VI. aufführt. Im ersteren Falle sind alle unsere Wünsche erfüllt, im letzteren dagegen stünde unsere Sache schlimmer als früher; doch kaum ist letzterer Fall anzunehmen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Weil eine derartige Vorbescheidung einen offenbaren Widerspruch mit sich selbst enthielte, da das Hofdekret vom 5ten Februar 1844 sich ausdrücklich dahin ausspricht, daß es bei der Hofkanzlei-Verfügung vom

18ten März 1842 zu verbleiben habe, somit implicite eine Abänderung jenes Hofkanzleidekrets nicht stattfinden würde.

2) Weil in dem Hofkanzleidekret vom 23sten Juli v. J. ausdrücklich erklärt wird: „durch diese allerhöchste „Entschließung erhalten auch die von den böhmischen „Herren Stände aus ihren ständischen Versammlungen „vom 13ten und 17ten April d. J. bei Sr. Majestät „überreichten Punkte II., III., IV., V. und VI. betref„fenden fünf Majestätsgesuche ihre Erledigung," — welcher Beisatz offenbar keine andere Schlußfolgerung zuläßt, als: auch das den Punkt VI. betreffende Majestätsgesuch ist nach dem ganzen Inhalt seiner Schlußbitte willfährig erlediget, indem Se. Majestät unterm 18ten Juli l. J. wörtlich zu erklären geruhten, „den von der „Deputation der Stände des Königreichs Böhmens un„term 14ten März d. J. bei dem hierzu allerhöchst „delegirten Hofkanzleicomité angetragenen Bitten in dem „III., IV., VII. und VIII. Punkte zu willfahren."

3) Weil das von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern gefertigte und uns im Originale vorliegende Protokoll über die am 14ten Mai d. J. stattgehabte Conferenz der ständischen Deputation zwar nachweiset, daß von Seite der k. k. Hofkanzlei die Bemerkung ausgesprochen wurde, daß der in Discussion befindliche Gegenstand, betreffend die Domestikalsteuerzuschlage, durch die in dem Hofkanzleidekret vom 5ten Februar 1844 ausgedrückten Modalitäten als behoben angesehen werden könnte, worauf die Deputation bloß ihren Dank zu äußern mit dem Bemerken sich veranlaßt fand, „daß sie „die ausdrückliche Behebung des Hofkanzleidekrets vom

„18ten März 1842 erbitten müsse, um denen Ständen „für die Folge Nichts zu vergeben.“ Hieraus kann sofort weder gefolgert werden, daß die Deputation das Hofdekret vom 5ten Februar 1844, als unnachtheilig den ständischen Gerechtsamen, angesehen, geschweige denn die Bitte gestellt habe, daß sich künftighin nach den Modalitäten des Hofkanzleidekrets vom 5ten Februar 1844 von Seite der Stände gehalten werden dürfe. Abgesehen, daß eine solche Bitte zu stellen, welche im grellsten Widerspruch mit dem ständischen Diätalgesuch, was die Deputation zu bevorworten und zu unterstützen hatte — stünde ganz außer ihrem Vollmachtskreis, übrigens beweiset die ausdrückliche Bitte um Behebung des Hofdekretes vom 18ten Mai 1842 am bündigsten: daß die Deputation unmöglich gleichzeitig die Aufrechthaltung des Hofkanzleidekrets vom 5ten Februar 1844, welches die Verfügungen des ersteren nicht nur in Kraft bestehen läßt, sondern sogar sich eine Zurechtweisung gegenüber der Stände erlaubt, beantragt oder zugestanden haben könne.

Aus diesen Gründen glaube ich den Antrag stellen zu sollen:

„Der Landesausschuß wäre zu beauftragen, die k. k. „Hofkanzlei auf die zu Irrungen Anlaß gebende Bezeich„nung des Gegenstandes VI. in dem Hofkanzleidekret „vom 23sten Juli d. J. mit der Bitte aufmerksam zu „machen, jene Bezeichnung in Conformität mit dem In„halt des durch die Deputation bezüglich dieses Gegen„standes überreichten Diätalgesuches und dem Conferenz„Protokoll vom 14ten Mai d. J. abzuändern.

Ad IX. Das Steinkohlengesetz vom 23sten Juni 1842 betreffend.

Die allerhöchste Vorbescheidung, „daß über diese „Diätalbeschwerde die Verhandlungen bei den betreffen„den Behörden im Zuge sind, und seiner Zeit nach Ge„rechtigkeit entschieden werden wird,“ ist wohl sehr beruhigend; jedoch bei der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes dürfte es angemessen erscheinen:

„Diese allerhöchste Vorbescheidung nicht blos zur „Kenntniß zu nehmen, sondern außer dem noch eine Ver„anlassung zu treffen, wodurch die Verhandlung bei den „Behörden beschleuniget werden könnte; und vielleicht „auch ein Material zu liefern, um den Gegenstand noch „näher aufzuklären.“

Außerdem muß ich bei diesem Anlasse den Umstand berühren, daß wir ein eigenes Comité niedergesetzt haben, welches sich mit dem Stand der über den Bergbau bestehenden Gesetze bekannt zu machen, die Bedürfnisse des Bergbaues zu erörtern, und über etwaige Abänderungen des der Landesordnung eingeschalteten Bergwerks Anträge zu stellen hat.

Bis jetzt ist uns von der Wirksamkeit dieses Comités keine Kenntniß gegeben worden, es dürfte daher zweckmäßig sein:

„Dasselbe aufzufordern, den Ständen über seine „bisherige Leistungen zu relationiren, und vielleicht unter „Einem es zu beauftragen, bezüglich des Steinkohlen„gesetzes vom 23sten Juni 1842 eine ausführliche Denk„schrift Behufs der Vorlegung höheren Orts auszuar„beiten.“

Ich gehe nun zur Erörterung der hochwichtigen Punkte **II. und V.** des Hofdekrets vom 23sten Juli d. J. über. —

Wir sind leider durch die Art und Weise der hier erfolgten Erledigung auf den Standpunkt gestellt worden, den wir eben durch Absendung einer eigenen Deputation vor allem vermeiden wollten.

Eine unabsehbare Reihe von Prinzipienfragen müssen sich aus unseren gegenwärtigen Verhandlungen entwickeln, wenn einmal der Weg betreten ist, zu dem wir gewaltsam hingedrängt werden. Die Thore eines Abgrundes sind geöffnet, von dem kein Entrinnen, wenn der gleitende Fuß die Schwelle einmal überschritten hat.

Uns umringt Landesnoth, Mißwachs und Theuerung. Alle unsere Kräfte, alle unsere Bestrebungen sollten der Abhilfe und Linderung der gegenwärtigen Bedrängniß gewidmet sein. Hand in Hand mit einer väterlichen Regierung — könnte gewiß bei dem guten Geist und der regen Vaterlandsliebe, die uns Alle beseelt — Ersprießliches geleistet werden und jede getrocknete Thräne wäre ein neuer Edelstein in der Krone des geliebten Monarchen, indem sie die zarten Keime befruchtet, aus denen Liebe, Vertrauen und Hingebung entsprießen.

Bei solchen Betrachtungen, die gewiß jeder der Herren Mitstände mit mir theilt, ist es doppelt schmerzlich, das öde und lose Feld unfruchtbarer Prinzipienfragen aufwühlen zu müssen, geschweige denn, daß es jederzeit der tiefgewurzelten Ehrfurcht, vor dem geheiligten Thron und dem regen Vertrauen, mit dem wir seit Jahrhunderten gewohnt sind, die Aussprüche unserer Könige entgegen zu nehmen, widerstrebt, wenn auch in den ehrerbietigsten Formen über allerhöchste Erlässe eine abweichende Meinung zu äußern.

Es können daher nur die gewichtigsten Motive —

die heiligsten Pflichten — es rechtfertigen, wenn ich es wage, an die allerhöchste Entschließung vom 18ten Juli l. J. die Erörterung von Fragen zu knüpfen, die wir Alle insgesammt so gerne unberührt gelassen hätten, doch es handelt sich hier um einen der wesentlichsten Punkte, um die Existenz des gesammten ständischen Körpers, um den Maßstab, mit welchem die Heiligkeit und Unverbrüchlichkeit feierlicher Akte ermessen, ja sogar um die Moralität unserer Stellung.

Das vorliegende Ausschußreferat zeiget, daß zwei sehr verschiedene Ansichten, nach welcher die allerhöchste Entschließung vom 18ten Juli l. J. über die Punkte I. und V. zu beurtheilen wären, — sich in dem Schoße des Gremiums geltend machten.

Nach der einen nämlich kann in diesem Theil der allerhöchsten Entschließung „keine Gefährde für ständische Rechte und Freiheiten, sondern vielmehr die allerhöchste Zusicherung der Erhaltung derselben wahrgenommen werden.“ Nach der anderen Ansicht sei hierin „eine Lebensfrage für die Herren Stände und deren Verfassung, wie nicht minder ein beunruhigender, schwer zu lösender Widerspruch mit den allerhöchsten Zusicherungen des Krönungseides und der alljährlichen Reserve“ zu erblicken.

Wenn eine solche Verschiedenheit der Ansichten unter Männern herrscht, die wir selbst gewählt, und mit unserem besonderen Vertrauen und Vollmacht, unsere Interessen eifrig zu wahren, umgeben haben — die noch überdies durch mehrjährige Routine und Geschäftserfahrung, so wie der vollständigen Kenntniß aller ständischen Akten — in hohem Grade befähiget sind, eine gründ-

liche Meinung abzugeben, so kann nur die allseitigste und vorurtheilsfreiste, ruhige Besprechung der hier in Mitte liegenden Fragen, die Mittel liefern, um zu einer Entscheidung zwischen beiden Meinungen zu gelangen.

Vor allem scheint es mir daher nothwendig, zu erörtern, was wir unter dem Begriff der ständischen Körperschaft im Königreich Böhmen zu verstehen haben.

Ist diese Körperschaft lediglich ein Organ der Regierung, welches von ihr nach Willkühr ein- und zusammengesetzt, mit Instruktionen versehen und verändert, oder gänzlich aufgelöst werden kann, oder ist diese Körperschaft eine Solche — die einmal constituirt, gewisse selbständige Rechte besitzt, welche ohne ihre Zustimmung einseitig nicht modificirt werden können?

Wenn wir unsere vaterländische Geschichte zu Rathe ziehen, so ergibt sich das unläugbare Factum, daß Stände des Königreichs, d. i. Vertreter des Landes, sogar vor ihren Herzogen und Königen da gewesen und ununterbrochen bis auf den heutigen Tag ihre Funktionen kraft ihrer Privilegien ausgeübt haben, und daß sie auch in Fällen der gänzlichen Erledigung des Thrones selbständig fortbestehen, was auch die verneuerte Landesordnung in dem Art. A. I. anerkennt, indem das Recht der Wahl eines Königs bei gänzlicher Erlöschung des königlichen Stammes denen Ständen mit Beziehung auf die goldene Bulle vom 7ten April 1348 und die Majestätsbriefe Königs Wladislaus, Freitags nach dem h. drei Königstage anno 1570 und Ferdinand I. ad Mittwoch nach St. Egidi im Jahre 1545 reservirt wird, und in dem Artikel, eben dieser Landesordnung Art. III., so von dem Krönungseid handelt, in

dessen Formel die Confirmirung der ständischen wohl hergebrachten Privilegien ausgesprochen ist.

Insbesondere aber hat König Ferdinand II. nach Promulgirung der verneuerten Landesordnung unter dem 29sten Mai 1627 alle Rechte und Privilegien der Herren Stände, welche Seine Vorfahren ertheilet, und nicht ausdrücklich durch diese Landesordnung aufgehoben worden sind, bestätiget, was seither von seinen Nachfolgern durch den Krönungseid ebenfalls geschehen ist.

König Ferdinand II., welcher, wie es das Patent vom 10ten Mai 1627 besaget, das Königreich Böhmen wiederum mit dem Schwert in die königliche Gewalt und Gehorsam gebracht hat, und sich somit als Eroberer des Landes betrachtete, hätte unter diesem Titel mit einigem Grund das Recht in Anspruch nehmen können, die Stände des Königreichs überhaupt gänzlich aufzuheben. Er that dies nicht, und wahrscheinlich eben so sehr aus angeborner königlicher Milde, als aus der Erwägung, daß hiedurch zugleich die große Zahl der gebliebenen Ständesglieder gestrafet, und überhaupt der Thron sich selbst einer seiner besten Stützen berauben würde. Damit aber dies Jedermann klar, und jede andere Auslegung seines königlichen Willens unmöglich werde, fand sich König Ferdinand II., wie bereits erwähnt, aus freiem Antrieb bewogen, die ständischen Privilegien und Rechte, so weit er sie als bestehend anerkannte, durch eine eigene Urkunde vom 29sten Mai 1627 feierlich zu bestätigen.

Durch diesen Akt ist offenbar jede Ausdehnung des in dem Patent vom 10ten Mai 1627 und der Artikel A. VIII. der verneuerten Landesordnung enthaltenen königs-

lichen Vorbehalts auf Abänderung der wohlhergebrachten Rechte und Privilegien der Stände des Königreichs Böhmen — abgeschnitten, und sofort dürfte es in Zusammenhaltung aller nachfolgenden Krönungseide und königlichen Reverse, die gleichfalls diese Privilegien feierlich bestätigen, unzweifelhaft sein, daß die Stände des Königreichs Böhmen als eine selbständige Rechte besitzende Körperschaft angesehen werden müsse, deren Privilegien einseitig nicht abgeändert werden können.

Daß diese Ansicht die richtige sei, wird noch ferner erörtert durch die Art. A. IV., V., VI., VII. — der vernenerten Landesordnung, so von den Landtagen handeln, und nach denen sich bis auf den heutigen Tag gehalten wird; denn es hieße insbesondere die Nachkommung des Art. A. V. zu einer bloßen Scheinhandlung herabwürdigen, wenn denen auf dem Landtage versammelten Ständen des Königreichs kein selbständiger, einseitig unmodifizierbarer Charakter beigelegt wird, geschweige denn, daß sich der König selbst verunehren, und den Glanz seines erhabenen Thrones verdunkeln würde, sendete er an eine nach Willkühr vernichtbare Körperschaft eigene Commissarien ab, welche die allerhöchste Postulate apertis valvis zu ihrer Berathung und Schlußfassung vorzutragen haben, ja selbst verpflichtet sind, jedem einzelnen Glied dieser Körperschaft, wenn es begehrt wird; das allerhöchste Handschreiben bezüglich des abzuhaltenden Landtags legaliter, d. i. in Person bei feierlicher Auffahrt zu überreichen.

Bestehet nun, wie hier auf das Evidenteste gezeigt, die ständische Corporation mit den ihr inwohnenden Rechten als eine einseitig unauflösbare im Lande, so

können deren Rechte und Privilegien nur unter dem Begriffe eines vollständigen Eigenthums subsumirt werden, welches, Dank den Grundprincipien, die uns regieren, jederzeit heilig gehalten wird, ebenso heilig als der Thron selbst, der eben nur auf seinem untastbaren Rechte ruht. Verordnungen und Gesetze berühren zwar auch mehr oder weniger das Eigenthum, jedoch niemals, wenn sie gerecht sind, in seiner Wesenheit, sondern bloß insofern, als die durch sie getroffenen Einrichtungen einen mittelbaren Einfluß auf den Eigenthümer ausüben. Hierin liegt der große Unterschied zwischen der direkten Antastung wohlerworbener Rechte, dem Confiscationsprincip und den nothwendigen Anordnungen, welche im Gesammtinteresse der Regierten nach Zeit und Umständen getroffen werden, ohne welche ein Staatsverband nicht denkbar ist, und wozu somit jeder Staatsbürger durch seinen Eintritt in jenen Verband seine Zustimmung faktisch ausgedrückt hat.

Dem in dem Einführungspatent und der verneuerten Landesordnung enthaltenen königlichen Vorbehalt: „Auch darbei uns nicht allein die königliche Macht solche unsere Landesordnung zu mehren, zu ändern, zu bessern, und was sonst das Jus legis ferendae mit sich bringt, vorbehalten“ — kann daher kein anderer Sinn beigelegt werden, als die Verwahrung des Rechts im verfassungsmäßigen Wege die Landesordnung sofern abzuändern, als es ohne Gefährde wohlerworbener, insonderheit ständischer Gerechtsame geschehen kann.

Es wird jedoch von Vielen nicht näher Unterrichteten angenommen, daß die Gesammtheit der ständischen Rechte und Privilegien in der verneuerten Landesordnung

enthalten, und durch dieselbe — somit nur unter obigem Vorbehalt ertheilet worden sind.

Diese Ansicht ist eine völlig irrige, welche sich schon aus dem bisher Gesagten vollständig widerlegt, wäre selbst der art. A. XXII. in der Landesordnung nicht vorhanden, der auf eine absonderliche Erklärung hinsichtlich der ständischen Privilegien hinweiset. Denn es sind, wie gezeigt, zwei von einander ganz unabhängige Akte wohl zu unterscheiden, worauf sich das Eine und das Andere gründet, nämlich die Promulgation der Landesordnung durch das Patent vom 10ten Mai 1627 und die unter dem 29sten Mai desselben Jahres im Landtag erfolgte feierliche Bestätigung der ständischen Privilegien, so wie die in deren Conformität ausgestellten königlichen Reverse und abgelegten Krönungseide.

Hieraus gehet hervor, daß die verneuerte Landesordnung, wie es auch ihr Inhalt sonderheitlich der art. A. XXII. der Landesordnung beweiset, keineswegs zu dem Zweck erlassen wurde, die ständischen Privilegien zu enumeriren und festzustellen, sondern lediglich, wie sich auch das Einführungspatent ausdrückt, damit „das Königreich wiederum in eine solche Verfassung gebracht werde, daß der Respekt und Gehorsam der Unterthanen gegen Uns und Unsere Erben, nachkommenden Königen, als ihren einzigen rechte nnatürlichen Erbherren, erhalten, die Unterthanen mit einander unterm Schutz eines gleich durchgehenden Rechtes, und einträchtigen Religion in Ruhe, Frieden und Einigkeit gehandhabt werde.“ —

Es ist also diese verneuerte Landesordnung nicht die Grundfeste der ständischen Privilegien und Freiheiten, sondern bloß eine Zusammentragung sehr verschiedenar-

tiger gesetzlicher Bestimmungen, meist civil- und criminalrechtlicher Natur, welche nur insofern der Stände und ihrer Rechte gedenkt, als es zur Aufstellung nothdürftiger Normen, für Ablegung der Erbhuldigung, des Krönungs- und anderer Eide, Abhaltung der Landtage, Besetzung der Landesoffiziere u. dgl. erforderlich war, wogegen die späterhin erfolgte Bestätigung der ständischen Privilegien und ihrer bis daher Statt gehabten factischen Ausübung die einzige und wahre Grundlage für deren Beurtheilung abgeben kann.

Ueberblicken wir auch nur oberflächlich die Zeitverhältnisse und herrschenden Ansichten nach Beendigung der Kriege zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts, so finden wir die Tendenzen der Regierung nicht sowohl gegen ständische Gerechtsame und Freiheiten, sondern vielmehr gegen die Theorien eines Wahlkönigthums und die — der katholischen Religion Abbruch thuenden Sekten gerichtet; darum sind auch nur einzig und allein solche Ständefreiheiten, in denen unter Ferdinand II. emanirten Staatsakten nicht bestätigt und aufrecht erhalten worden, die die Thronerbfolge oder die Religion betrafen, und mit obigen Grundsätzen im Widerspruch standen. Die Stände aber an und für sich, mit allen ihren sonstigen Rechten und Freiheiten blieben dieselben, vor wie nach der Schlacht am weißen Berge, und übten das Herrlichste aller ihrer Vorrechte, die Vertretung des Vaterlandes, ungeschmälert nach allen Richtungen aus. Davon geben Zeugniß die wichtigen, alle Landesverhältnisse berührenden Gegenstände, welche damals auf den Landtagen vorlagen, so wie die Verhandlungen selbst, welche

in den meisten Fällen die Wechslung mehrerer Landtagsschriften erforderlich machten.

Wenn dies anders geworden und endlich die ständische Körperschaft so tief herab gesunken ist, daß es der hier gelieferten Beweise bedarf, um die hohe Stellung wieder in Erinnerung zu bringen und anschaulich zu machen, die wir einnehmen, so ist dies wahrlich vorzugsweise unserer eigenen Schuld beizumessen, der unverantwortlichen Lauheit, mit der schon unsere letzten Vorfahren ihren ständischen Verpflichtungen nachkamen, dem Mangel an Freimuth und gründlichen Eingehen bei den stattgehabten Berathungen, sowie denn endlich die momentane faktische Sistirung der ständischen Wirksamkeit, und die bald nach ihrem Wiederaufleben eingetretene Kriegsperiode nicht minder zu den beklagenswerthen Ursachen gehören; — an der Regierung war es doch wahrlich nicht, unser Recht gegen uns selbst zu vertreten. Wir müssen es handhaben — wir allein, und gewiß kann dies unserem Landesherrn nur erfreulich und erwünscht sein, wenn sich endlich wieder die eingerosteten Glieder eines der erheblichsten Räderwerke Seiner Regierung regelmäßig in dem Gebiet bewegen, das ihnen angewiesen ist.

Von diesem Gesichtspunkt angesehen, ist nicht sowohl die in der allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juli d. J. geschehene Erwähnung des in der Landesordnung enthaltenen Vorbehaltes beunruhigend, sondern vielmehr der Vordersatz, nach welchem Se. Majestät bloß gegen ständische Privilegien und Freiheiten, **wie solche in der verneuerten Landesordnung und den darauf gefolgten Erläßen Höchstdero in**

Gott ruhenden Regierungsvorfahren enthalten sind, Sich gegenwärtig zu halten erklären, ein völliger Umsturz des Rechtsbodens, auf welchem unsere Privilegien und Freiheiten wurzeln, denn dieser ist weder die verneuerte Landesordnung, noch die hierauf gefolgten königlichen Erlässe, sondern wie sattsam gezeigt, die unterm 29sten Mai 1627 geschehene feierliche Confirmation der ständischen Privilegien und Freiheiten in Zusammenhalt aller seither ertheilten königlichen Reverse, und die in jedem Krönungseid enthaltenen Worte: „und die Stände bei denen von Titulus N. N. confirmirten und wohlhergebrachten Privilegien zu handhaben."

Welchen Endzweck sollte übrigens dieser Satz in dem Krönungseide und das Versprechen in den alljährlichen Reversen: daß die geschehenen Verwilligungen unnachtheilig den ständischen Rechten, Privilegien und Herkommen sein sollen, haben, wenn der hohe Ertheiler dieser Zusagen an selbe nicht gebunden wäre; wohin käme es dann mit der Heiligkeit des Eides, mit der Moralität der Gesellschaft? und somit ist es ganz unmöglich anzunehmen, daß solche feierliche Akte durch irgend einen Vorbehalt schon in vorhinein unwirksam gemacht werden wollten.

In der Krönungs-Eidesformel ist der Landesordnung mit keinem Wort erwähnt, eben weil der Vorbehalt dieses Gesetzcompendium als ein Abänderungen zulassendes, erklärt, dagegen werden dort ausdrücklich die ständischen Privilegien genannt, eben weil sie anderer Natur sind. Die königlichen Reverse bestätigen diese Ansicht schon durch ihren Zweck, der kein anderer ist, als nach geschlossenem Landtag zu erklären, daß in demselben

Nichts vorgekommen sei, welches als eine ständische Zustimmung zur Schmälerung ihrer Privilegien angesehen werden könnte, was offenbar in den Worten liegt: „daß die Verwilligungen unnachtheilig den ständischen Rechten sein sollen," welche Worte sich nur auf die königliche Rechtsansicht gründen können, daß ohne Zustimmung der Stände an ihren Rechten, Privilegien und Herkommen Nichts abgeändert werden könne.

Ueber den Punkt V. des Hofdekrets vom 23sten Juli d. J. habe ich bloß zu bemerken, daß, da die Beurtheilung dieser Frage im innigen Zusammenhang mit der Hauptfrage steht, woher wir nemlich die Quelle unserer Freiheiten und Gerechtsame herleiten, und diese Frage bereits hier ausführlich erörtert worden ist, es sich bloß um den Nachweis handeln könne, daß die Ansässigkeit der Landesoffiziere ein wohlhergebrachtes Privilegium der Stände sei.

Dieser Beweis ist nicht schwer zu führen, und scheint mir kurz in Folgendem enthalten zu sein.

Die Landesordnung besagt in art. A. XXIV. wörtlich (in Maßen dann sonst Niemand so im Lande nicht angesessen zu denen Landtägen zugelassen werden soll), das Hofdekret vom 12ten August 1791 besagt ad 29 und 30 wörtlich: „hat es bei dem art. A. IX. der Landesordnung allerdings sein Verbleiben, vermöge welcher Niemand eine königliche Landesoffizierstelle erlangen kann, der nicht im Lande angesessen ist."

Die allerhöchste Entschließung vom 9ten Mai 1840 drückt sich über die Frage der Landtags-Einführungs-Modalitäten nachstehender Maßen aus: „eigenberechtigte,

männliche, in den Besitz bereits gelangte und landtäflich vorgeschriebene vollständige oder Nutzeigenthümer von im Königreich Böhmen gelegenen Herrschaften und Gütern haben auf die Einführung, dann auf Sitz- und Stimmberechtigung im Landtage Anspruch, wenn sie die Eigenschaft als Angehörige des Herren- oder Ritterstandes und das verliehene Incolat nachweisen können."

Aus diesen drei mit der höchsten Sanction begleiteten Gesetzstellen ist das Privilegium, daß nur im Lande angesehene Personen im Landtage Sitz- und Stimmberechtigung haben, im Allgemeinen ersichtlich, so wie in der zweiten Gesetzstelle speziell anerkannt wird, daß Niemand eine Landesoffiziersstelle erlangen kann, welcher nicht im Lande angesessen ist. Hiermit aber wird gewiß der bündigste Beweis geliefert, der Inhabung des bei dem Punkt V. des Hofdekrets vom 8ten Juli d. J. in Frage kommenden ständischen Privilegiums, welches wie alle übrigen Se. Majestät aufrecht zu halten, durch den Krönungseid zugesagt haben.

Uebrigens verwahre ich mich schließlich im Vorhinein gegen die allenfallsige Bemerkung, daß ich einerseits die Landesordnung und andere bloße königliche Verfügungen nicht als die Grundlage der ständischen Privilegien anerkennen zu können behaupte, und andererseits dennoch beide zu deren Gunsten anrufe, denn dieser scheinbare Widerspruch klärt sich vollständig durch die Gegenbemerkung auf, daß die gerügte Anrufung lediglich als Beweismittel gebraucht wurde, um die vorkommenden Behauptungen klar zu stellen, wozu nicht nur öffentliche Akte, sondern jedes glaubwürdige Dokument und sonstige Zeugnisse geeignet sind.

Indem ich die Resultate dieser Erörterung übersehe, muß ich das Bekenntniß ablegen, daß ich, wenn auch zu demselben Schluß, den die Minorität des Ausschusses ausgesprochen hat, gelangend, dennoch nicht in Allem mich der Ansicht dieser Minorität ebenso wenig als jener der Majorität anschließen kann, sondern zum Resultat gekommen bin: „daß nicht sowohl die Art und Weise, wie des in der Landesordnung befindlichen königlichen Vorbehalts Erwähnung geschieht, beunruhigend für die ständischen Gerechtsame sei, sondern daß vielmehr in den Worten der oft angerufenen allerhöchsten Entschließung: „„daß allerhöchst Denselben die ständischen Privilegien und Freiheit, wie solche in der erneuerten Landesordnung und den darauf gefolgten Erlässen Höchstdero in Gott ruhenden Regierungsvorfahren enthalten sind, bei Höchstihren Entschließungen in ständischen Angelegenheiten stets gegenwärtig waren und noch in Zukunft bleiben werden,““ eigentliche Gefährdung der ständischen Gerechtsame liege,“ — die wie sattsam nachgewiesen, durchaus nicht ihren Bestand von der erneuerten Landesordnung und nachfolgenden Regierungserlasse ableiten, sondern ihren Ursprung bis zu den fernsten Zeiten der vaterländischen Geschichte zurückführen können, und die durch die am 29sten Mai 1627 erfolgte feierliche Confirmirung von Seite des erlauchten Ahnherrn Sr. Majestät des Königs, dann die nachfolgenden Krönungseide und königlichen Reverse in ihrer ganzen Integrität aufrecht erhalten worden sind.

Es handelt sich nun um die Frage, auf welche wirksame und ehrerbietige Weise — wenn die Stände dieser Ansicht beitreten — die in einem Theil der allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juli l. J. liegende Gefährdung der alt- und wohlhergebrachten ständischen Rechte, Privilegien und Herkommen beseitigt und hintangehalten werden könne?

Die Lösung dieser Frage fordert um so größere Umsicht und Erwägung, als sie einerseits für den Bestand des ständischen Körpers eine Lebensfrage ist, und anderseits die treugehorsamsten Stände in Fällen solcher zarten und erheblichen Natur wie der gegenwärtige, stets bedacht gewesen waren, ihren Schritten den Stempel der höchsten Loyalität und Ehrfurcht vor dem geheiligten Throne aufzudrücken.

Meines unvorgreiflichen Dafürhaltens ist es nicht wohl thunlich, eine solche wichtige und bei Berücksichtigung aller Umstände höchst umfangreiche Frage sogleich in der Session zu lösen, und es dürfte vorläufig genügen, den Beschluß zu fassen, welcher überdies ganz in Conformität mit den Grundsätzen ist, welche die ständische Deputation in dem bei ihrer Conferenz gehaltenen Vortrag über die Tendenzen der Stände — Namens derselben niedergelegt hat, als nämlich:

„Die Stände glauben sich durch die in der allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juli d. J. vorkommende Bezeichnung der ständischen Privilegien und Freiheiten, und des damit in Verbindung gebrachten Vorbehalts, so wie durch die abermalige abweisliche Vorbescheidung Ihrer Bitte wegen Ansässigkeit der Oberst-Landesoffiziere in ihren wohlhergebrachten vom König

Ferdinand II. und allen seinen erhabenen Nachfolgern konfirmirten Rechten, Privilegien und Herkommen beeinträchtigt und gefährdet."

Zu dem Ende aber, um in gründlicher Weise zu erfahren, auf welch wirksame und ehrerbietige Art die Stände die bedrohte Integrität ihrer wohlhergebrachten Rechte und Privilegien zu schützen vermöchten, wäre unmaßgeblich:

„Eine Commission aus drei Mitgliedern mit Beiziehung des Kanzleidirektors mit einem Votum informativum zu wählen und zu ernennen, welche ihre diesfälligen wohlüberdachten Vorschläge einer kräftigen ständischen Versammlung zu unterlegen haben wird."

Welche beiden Anträge ich hiermit zur Abstimmung zu bringen bitte.

Beilage Nr. 5.

Hochlöblichen Herren Stände!

Auf Anlaß der, über die von der ständischen Deputation Sr. Majestät überreichten ständischen Bitten und Wünsche laut des zuliegenden Berichtes des Landesausschusses herabgelangten allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juli 1845 haben die hochlöblichen Herren Stände in ihrer Versammlung vom 9ten und 10ten Dezember 1845 beschlossen: Sie glauben sich durch die, in der allerhöchsten Entschließung vorkommenden a) Bezeichnung der ständischen Privilegien und Freiheiten, b) und durch den damit in Verbindung ge-

brachten Vorbehalt, so wie c) durch die abermalige höchste abweisliche Vorbescheidung Ihrer Bitten wegen Anfässigkeit der Oberstlandesoffiziere in ihren wohl hergebrachten, vom König Ferdinand II. und allen seinen erhabenen Nachfolgern konfirmirten Rechten, Privilegien und Herkommen beeinträchtiget und nicht gesichert, und es habe daher eine ständische Commission ihre wohlüberdachten Vorschläge einer künftigen ständischen Versammlung zu unterlegen, auf welche wirksame und ehrerbietige Art die hochlöblichen Herren Stände die bedrohte Integrität ihrer wohlhergebrachten Rechte und Privilegien zu schützen vermöchten.

Demzufolge haben auch die hochlöblichen Herren Stände unter Einem, dann mit dem spätern Beschlusse vom 9ten Mai 1846 die zu dieser Commission berufenen Mitglieder ernannt.

Die gefertigte Commission erstattet nun nach reiflicher Berathung über den ersten und wichtigsten Gegenstand, betreffend die in der allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juli 1845 vorkommende ad a Bezeichnung der ständischen Privilegien und Freiheiten und den damit ad b in Verbindung gebrachten Vorbehalt nachstehenden Bericht:

Mit der allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juli 1845 haben Seine Majestät über die durch die Deputation vorgetragene Bitte wegen Aufrechthaltung der ständischen Rechte und Privilegien allerhöchst zu erklären geruht, daß allerhöchst Denenselben die ständischen Privilegien und Freiheiten, wie solche in der erneuerten Landesordnung und den darauf gefolgten

Erläſſen Höchſtdero in Gott ruhenden Regierungsvorfahren enthalten ſind, bei Höchſtihren Entſchließungen in ſtändiſchen Angelegenheiten ebenſo gegenwärtig waren, und auch in Zukunft bleiben werden, wie der Vorbehalt, unter welchem deren urſprüngliche Verleihung erfolgt iſt, ein Vorbehalt, auf welchen bei der Beſtätigung derſelben von Sr. Majeſtät Vorfahren, und Sr. Majeſtät ſelbſt, nie Verzicht geleiſtet worden iſt, und welchen Se. Majeſtät im vollen Gefühle Höchſtdero angeerbten Regentenpflichten ſtets aufrecht zu erhalten wiſſen werden.

Bei der Wichtigkeit dieſes, eine Lebensfrage der ſtändiſchen Integrität und Wirkſamkeit umfaſſenden Gegenſtandes hielt es die unterzeichnete Commiſſion für ihre Pflicht, in eine Deduction über das Weſen der ſtändiſchen Verfaſſung und ihrer Privilegien und über die beſtehenden Garantien derſelben einzugehen, bei dieſer Deduction jedoch nur von einem allgemeinen Geſichtspunkte auszugehen, weil es ſich gegenwärtig nur um das allgemeine ſtaatsrechtliche Princip der ſtändiſchen Rechte und Freiheiten handelt, und die Commiſſion es um ſo minder an der Zeit fand, in eine Darſtellung der einzelnen Rechte und Privilegien einzugehen, weil manches ſtändiſche Recht bloß auf dem, aus den verſchiedenen Landtagsſchlüſſen und Diätalverhandlungen hergeleiteten Herkommen beruht, welches Herkommen jedoch allerdings als eine verfaſſungsmäßige Baſis der ſtändiſchen Gerechtſamen angeſehen werden muß, da es in dem allerhöchſten Reſcripte Kaiſer Ferdinands II. vom 29ſten Mai 1627, in dem Krönungseide und in den Landtagsreverſen ſeine Begründung fin-

det. Aus dieser hier abgesondert beiliegenden Deduction wollen die hochlöblichen Herren Stände die beruhigende Ueberzeugung schöpfen, daß es nur eines festen Entschlusses der Herren Stände bedarf, an der Verfassung des Königreiches, ihren Rechten und Freiheiten festzuhalten, und eine dieser Verfassung entsprechende politische Geltung zum Wohle des Königreiches zu erringen.

Da jedoch durch die allerhöchste Entschließung vom 18ten Juli 1845 die ständischen Privilegien und Gerechtsamen nur mittelbar gefährdet erscheinen, und ein faktischer Anlaß noch nicht vorliegt, gegen eine Beschränkung ihrer Rechte die verfassungsmäßig zu Gebote stehenden Maßnahmen eintreten zu lassen, so erachtet die Commission, daß sich die hochlöblichen Herren Stände bestimmt finden dürften, auf eine ehrerbietige und würdevolle Art Nachstehendes zur allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät des Königs zu bringen, und zwar:

1) daß sich die hochlöblichen Herren Stände von dem Gewichte und Umfange Ihrer und des Landes Gerechtsamen vollkommenen Rechenschaft zu geben vermögen; daß sie

2) sich gegen jede einseitige Abänderung ihrer Gerechtsamen und Freiheiten und der Konstitution des Landes feierlichst verwahren, und

3) den ernsten Entschluß hätten, ihre und des Landes Gerechtsamen in vorkommenden Fällen pflichtgetreu durch jedes verfassungsmäßige Mittel zu schützen und aufrecht zu erhalten.

Mit dieser ehrfurchtsvollen Eingabe an Se. k. k. Majestät wären auch die betreffenden Protokollauszüge der ständischen Versammlung vom 9. und 10. Dezember 1845, und jener Versammlung, in welcher die hochlöbli-

chen Herren Stände über das vorliegende Kommissionsgutachten den Schluß fassen, im gewöhnlichen Dienstwege, sammt allen Beilagen, zur allerhöchsten Kenntnißnahme zu unterbreiten.

Von der zur Wahrung der ständischen Rechte niedergesetzten ständischen Commission.

Prag, den 18ten Februar 1847.

Karl Wilhelm Fürst Auersperg m. p.
Lazansky m. p.
Friedrich Graf Deym m. p.
Erwein Graf Nostitz m. p.
Johann Ritter von Neuberg m. p.

Beilage Nr. 6.

Deduction

über die Rechtsbeständigkeit der landesverfassungsmäßigen Gerechtsamen und Freiheiten der böhmischen Stände.

Der Ursprung der ständischen Verfassung in Böhmen reicht weiter zurück, als die vorhandenen Urkunden; sie entwickelte sich naturgemäß aus den Sitten und Gebräuchen seiner Bewohner wenigstens so weit, daß ihre Grundzüge, nämlich die Vertretung des Landes auf Landtagen durch die begüterten Insassen, in deren Händen die Wahl des Regenten und die Bewilligung der Steuern ausschließlich lag, — Anwendung und allseitige Anerkennung fanden, ehebevor man auch nur daran

dachte, diese aus dem Gesammtvolkswillen und der damaligen Anschauungsweise hervorgegangenen Institutionen anders, als auf traditionellem Wege festzuhalten.

Erst später, als das mit dem Fortschreiten der Kultur stets Hand in Hand gehende Streben nach systematischer Gliederung der Verhältnisse und Konsolidirung der Gewalten das Bedürfniß fühlbar machte, die Rechte und Befugnisse der im Staate befindlichen Autoritäten zu regeln, und die aus ihren Konflikten hervorgegangenen Streitigkeiten abzuschneiden, wurde ein Theil des rechtsbeständigen Herkommens in staatsrechtliche Akte und Urkunden aufgenommen, die nebst den, in den Landtagsschlüssen und Verhandlungen vorkommenden, auf die Landesverfassung und ständischen Gerechtsamen Bezug nehmenden Vereinbarungen die Fundamentalgesetze des Landes bilden.

Dem großen Organisator, Carl IV., gebührt auch hier das Verdienst, durch die am 7ten April 1348, meist unter goldenen Bullen ausgestellten 13 Urkunden die wichtigsten staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens nach Außen und Innen in seiner doppelten Eigenschaft, als deutscher Kaiser und König von Böhmen, und zwar, was die Rechte der böhmischen Stände betrifft, durch deren besondere Anerkennung festgestellt zu haben, wobei insbesondere dessen Abrogationsbrief vom Jahre 1355, durch welchen die für Böhmen entworfene Majestas Carolina wegen Nichtvernehmung und Nichtzustimmung der Stände widerrufen wurde, einen, den großen König ehrenden, thatsächlichen Beweis für die Beachtung der ständischen Rechte, insbesondere des Rechtes der Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung, liefert.

Die erste Landesordnung Böhmens vom Jahre 1500 war ein Werk der böhmischen Stände, bei welcher die denkwürdige Rechtsverwahrung beigesetzt erscheint, daß daran von keinem Menschen ohne Zustimmung des Herren- und Ritterstandes etwas geändert werden solle; denn der Herren- und Ritterstand habe seit jeher die Macht und Freiheit gehabt, seine Gesetze zu mehren oder zu mindern, nur was den Bürgerstand beträfe, so solle ohne Zustimmung des Landes nichts gemehrt und nichts gemindert werden.

Auch die Landesordnungen von den Jahren 1550 und 1564 enthalten eine ähnliche Rechtsverwahrung der Stände in Bezug auf ihr Recht, die Gesetze, über die sie sich auf den Landtagen vereinbaren würden, mit Zustimmung Ihrer kaiserlichen Majestät zu erweitern und zu beschränken.

Aus diesem verfassungsmäßigen Standpunkte der böhmischen Stände erklären sich auch die wichtigsten Landtagsschlüsse und Landesverträge der früheren Zeit, so z. B. die im Landtage vom Jahre 1321 beschlossene Errichtung und Organisirung der Landtafel, die Regulirung der Gerichtsstellen im Jahre 1502, und die im Landtage vom Jahre 1541 beschlossene Wiederherstellung der abgebrannten Landtafel, — der zwischen König Maximilian II. und den Ständen im Jahre 1575 abgeschlossene Bergwerksvergleich, dann der zwischen dem Herren- und Ritterstande und den Städten zu Stande gekommene sogenannte St. Wenzelsvertrag; ferner das von den Ständen ununterbrochen geübte, vom Kaiser Ferdinand II. unbedingt bestätigte Steuerverwilligungsrecht, die Leitung und Verwaltung des Landeskatasters,

so wie endlich, um auch Staatsakten noch der späteren Zeit zu berühren, die zwischen weiland der Königin Maria Theresia und den Ständen abgeschlossenen Rezesse.

Nebst den urkundlichen Daten besteht aber noch das Herkommen, das ist, eine in gewissen Fällen ungestörte, besondere Uebung, durch welche mehre fundamentale Gewohnheitsrechte begründet sind, die um so unzweifelhafter auch in voller Kraft aufrecht stehen, als das Herkommen in allen Privilegienkonformationen und in den jährlichen Landtagsreversen bestätigt wird.

Auf solchen Momenten, die die Geschichte des Landes und die Landtagsschlüsse in ununterbrochener Reihe noch mehrseitig liefern, gründet sich auch das böhmische Staatsrecht, gründen sich die Fundamentalgesetze des Landes, die ständischen Freiheiten und Gerechtsamen und nicht schwer ist es, mit urkundlicher Sicherheit das Wesen der Landesverfassung des Königreiches und die mit ihr im engen Zusammenhange stehenden Gerechtsamen und Freiheiten der böhmischen Stände darzustellen und nachzuweisen, wie weit solche noch bis heut zu Tage in Kraft bestehen.

Es zeigt sich aber vor Allem, daß, so weit die Geschichtsquellen, Landesurkunden und Gesetze reichen, die gemäßigte Monarchie mit landständischer Verfassung ununterbrochen bis zum heutigen Tage in Böhmen geherrscht hat, wie nicht minder, daß die landständischen Prärogative auf den Landtagen durch begüterte Insassen in vollgültiger Vertretung des ganzen Landes ausgeübt wurden und noch werden, welche Prärogative auf nachfolgenden drei Hauptbefugnissen ruhen, nämlich:

1) Auf dem Rechte der Königswahl, und zwar gegenwärtig nach dem Absterben der männlichen und weiblichen Deszendenz des regierenden Herrn, durch welches Recht sich insbesondere die fortdauernde Stabilität der Stände begründet.

2) Auf dem Rechte der Verwilligung, Ausschreibung und Einhebung der Steuer, endlich

3) Auf dem Rechte der Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung und Verwaltung des Königreichs.

Auf diesen Grundformen des Staates ruhen sowohl die Rechte des Monarchen, als die der Landesinsassen, weßhalb eine Abänderung derselben einseitig, wie dies auch das Staatsrecht lehrt, nicht denkbar ist.

Ferner ergiebt sich, daß, da nach den bestehenden Fundamentallandesgesetzen die Gesammtvertretung des Königreiches von den Ständen ausgeübt wird, alle diejenigen Akte, welche die Rechte, Freiheiten und Privilegien der böhmischen Stände begründen, anerkennen oder modifiziren, als die wichtigsten Bestandtheile angesehen werden müssen, indem das Recht, welches den einzelnen Ständen zukommt, nothwendig Einfluß auf das gesammte Staatsrecht aus dem einfachen Grunde haben muß, weil es sich hier um die Rechte der Landesvertreter und sofort um das Land selbst handelt.

Es können daher die Privilegien und Freiheiten der Stände auch nicht in dem Sinne genommen werden, als wären selbe bloß der betreffenden Person oder Körperschaft zu ihrem Privatgebrauch und Nutzen zuständig, und ließen sich daher unter dem Begriffe eines Privilegiums im engeren Sinne subsumiren, sondern es müssen diese Akte vielmehr als wahre, jederzeit mit den Ständen

so wie endlich, um auch Staatsakten noch der späteren Zeit zu berühren, die zwischen weiland der Königin Maria Thereſia und den Ständen abgeſchloſſenen Rezeſſe.

Nebſt den urkundlichen Daten beſteht aber noch das Herkommen, das iſt, eine in gewiſſen Fällen ungeſtörte, beſondere Uebung, durch welche mehre fundamentale Gewohnheitsrechte begründet ſind, die um ſo unzweifelhafter auch in voller Kraft aufrecht ſtehen, als das Herkommen in allen Privilegienkonformationen und in den jährlichen Landtagsreverſen beſtätigt wird.

Auf ſolchen Momenten, die die Geſchichte des Landes und die Landtagsſchlüſſe in ununterbrochener Reihe noch mehrſeitig liefern, gründet ſich auch das böhmiſche Staatsrecht, gründen ſich die Fundamentalgeſetze des Landes, die ſtändiſchen Freiheiten und Gerechtſamen und nicht ſchwer iſt es, mit urkundlicher Sicherheit das Weſen der Landesverfaſſung des Königreiches und die mit ihr im engen Zuſammenhange ſtehenden Gerechtſamen und Freiheiten der böhmiſchen Stände darzuſtellen und nachzuweiſen, wie weit ſolche noch bis heut zu Tage in Kraft beſtehen.

Es zeigt ſich aber vor Allem, daß, ſo weit die Geſchichtsquellen, Landesurkunden und Geſetze reichen, die gemäßigte Monarchie mit landſtändiſcher Verfaſſung ununterbrochen bis zum heutigen Tage in Böhmen geherrſcht hat, wie nicht minder, daß die landſtändiſchen Prärogative auf den Landtagen durch begüterte Inſaſſen in vollgültiger Vertretung des ganzen Landes ausgeübt wurden und noch werden, welche Prärogative auf nachfolgenden drei Hauptbefugniſſen ruhen, nämlich:

1) Auf dem Rechte der Königswahl, und zwar gegenwärtig nach dem Absterben der männlichen und weiblichen Deszendenz des regierenden Herrn, durch welches Recht sich insbesondere die fortdauernde Stabilität der Stände begründet.

2) Auf dem Rechte der Verwilligung, Ausschreibung und Einhebung der Steuer, endlich

3) Auf dem Rechte der Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung und Verwaltung des Königreichs.

Auf diesen Grundformen des Staates ruhen sowohl die Rechte des Monarchen, als die der Landesinsassen, weßhalb eine Abänderung derselben einseitig, wie dies auch das Staatsrecht lehrt, nicht denkbar ist.

Ferner ergiebt sich, daß, da nach den bestehenden Fundamentallandesgesetzen die Gesammtvertretung des Königreiches von den Ständen ausgeübt wird, alle diejenigen Akte, welche die Rechte, Freiheiten und Privilegien der böhmischen Stände begründen, anerkennen oder modifiziren, als die wichtigsten Bestandtheile angesehen werden müssen, indem das Recht, welches den einzelnen Ständen zukommt, nothwendig Einfluß auf das gesammte Staatsrecht aus dem einfachen Grunde haben muß, weil es sich hier um die Rechte der Landesvertreter und sofort um das Land selbst handelt.

Es können daher die Privilegien und Freiheiten der Stände auch nicht in dem Sinne genommen werden, als wären selbe bloß der betreffenden Person oder Körperschaft zu ihrem Privatgebrauch und Nutzen zuständig, und ließen sich daher unter dem Begriffe eines Privilegiums im engeren Sinne subsumiren, sondern es müssen diese Akte vielmehr als wahre, jederzeit mit den Ständen

vereinbarte Staatsakte angesehen werden, die das Staatsrecht des Königreiches in seiner Gesammtheit regeln.

Dieß ist das Wesen der ständischen Verfassung und ihrer Rechte, welches aber durch die, aus Anlaß der letzten ständischen Deputation herabgelangte allerhöchste Entschließung vom 18ten Juli 1845, und insbesondere durch den darin enthaltenen Vorbehalt bedroht zu sein scheint, und daher die gegenwärtige staatsrechtliche Darstellung, daß die Unabänderlichkeit der ständischen Rechte und Freiheiten auf feste Garantien sich stützt, hervorrufen mußte.

Das Königreich Böhmen war unter König Ferdinand II. durch die aus Religionsmeinung erzeugte, theilweise Auflehnung, durch innere Unruhen erschüttert, die im Jahre 1620 ihre Endschaft erreichten.

König Ferdinand II. gab die verneuerte Landesordnung vom 10ten Mai 1627 und nennt zwar in dem Kundmachungspatente zu dieser Landesordnung das Königreich Böhmen ein erobertes Land; aber er konnte der treugebliebenen Ständemitglieder und Städte wegen, von dem Standpunkte eines Eroberers nicht ausgehen, konnte dieß um so weniger, als er unterm 28sten Juni 1617 den Ständen den Revers gegeben, daß er nach seiner Krönung die böhmischen Privilegien bestätigen werde.

König Ferdinand's Sorge ging daher auch nur da hin, die Angriffe gegen die Thronfolgeordnung, so wie den Aufschwung des Protestantismus zu zerstören, und die eigentliche Ruhe im Lande wieder herzustellen. Er

hat daher auch die Fundamentalgesetze des Landes aufrecht erhalten, und dem Lande eine bloß erneuerte Landesordnung gegeben.

Schon die Bezeichnung dieser Landesordnung, als einer verneuerten, liefert den Beweis, daß König Ferdinand II. die Verfassung dieses Königreichs, so wie die Fundamentalgesetze im Allgemeinen aufrecht erhalten hat.

Noch bestimmter geht dieß aus Folgendem hervor. König Ferdinand II. sagt nämlich in seinem Kundmachungspatente zur Landesordnung:

„So sind wir nicht unbillig aus königlicher, väterlicher Fürsorge darauf bedacht, wie obgedachtes, erobertes Königreich wiederum in eine solche Verfassung gebracht werde, daß der Respekt und Gehorsam Unserer Unterthanen gegen Uns und Unsere Erben erhalten werde, deren Ursachen halber" (heißt es in einem späteren Absatze:) „Wir dann Unsere verneuerte Landesordnung publiciren wollen, darinnen Wir neben denen Fundamenten und Grundfesten, so alle christliche Potentaten in Verfassung eines Regiments billig ihnen angelegen sein lassen, die jura privatorum so viel möglich bei dem alten Herkommen gelassen, jedoch theils nach jetzigem des Königreichs Zustand, als welches von unterschiedenen Zungen und Völkern bewohnt wird, gerichtet, auch etlicher Maßen nach Unseren kaiserlichen und andern im heiligen römischen Reiche und Unsern Königreichen gewöhnlichen Satzungen korrigiret."

Ferner stützt sich der erste Artikel der Landesordnung auf die goldene Bulle und auf (wie es daselbst heißt) andere Fundamentalgesetze des Königreiches;

durch die Landesordnung selbst wird daher die Unverletzbarkeit der Fundamentalgesetze anerkannt.

Was aber den ständischen Theil der böhmischen Landesverfassung, beziehungsweise die ständischen Rechte und Freiheiten betrifft, so liegt für deren besondere Aufrechthaltung noch ein bestimmterer, gesetzlicher und urkundlicher Beweis vor.

Der Artikel A. XXII. der verneuerten Landesordnung enthält nachstehende Bestimmung: „Obwohl die Privilegia, betreffend die Alienation der Güter, so zum Königreich gehören, voriger Landesordnung mehrentheils von Wort zu Wort einverleibt gewesen; weil Wir Uns aber dieser und anderer Privilegien halber gegen Unsere gehorsamen Stände absonderlich erklären und resolviren wollen, als haben Wir gnädigst befunden, daß es unvonnöthen, die Worte derselben Privilegien dießorts inseriren zu lassen."

König Ferdinand II. hat sich aber auch wirklich mittels dem, im ständischen Archive der königlichen Landtafel, 1. Band, Seite 56 p. v. eigetragenen, und dem Landtagsschlusse vom 15ten November 1627 eingeschalteten Majestätsbriefe vom 29sten Mai 1627 gegen die Stände erklärt:

Abschrift.

Auszug aus der königlichen böhmischen Landtafel.

Im Instrumentenbuche Nr. 6. anno 1627, den 15ten und 24sten November sub lit. A. 2. des ständischen Archivs befindet sich das Rescript Ferdinand II., welches wörtlich also lautet:

Wir Ferdinand II. von Gottes Gnaden römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König von Ungarn, Böhmen, Dalmazien, Kroazien, Erzherzog von Oestereich, Markgraf von Mähren, Fürst von Luxemburg und Markgraf von der Lausitz ꝛc. ꝛc.

Bekennen mit diesem Briefe und thun kund: Nachdem es bekannt und offenbar ist, wie Unser Erbkönigreich Böhmen vor nicht lange verflossener Zeit gegen Uns in forma universitatis gewaltsam sich empörte, und eine schändliche Rebellion erregte, so daß wir Unser Erbkönigreich Böhmen nothgedrungen mit bedeutenden Kriegsunkosten, mit Anwendung aller Unserer und Unsers glorreichen Hauses Möglichkeit wieder, mit der Hilfe Gottes, mit Schwert erobert und es unter Unsere Gewalt gebracht haben:

Weßwegen Wir billig alle, diesem Königreiche zustehenden Privilegia, in so fern sich diese auf die Stände des Königreiches Böhmen, oder auf dessen Gesammtheit beziehen, vernichten und aufheben könnten.

Indem wir aber auf die feste Treue einiger Bewohner des benannten Königreiches, welche lieber ihr Vaterland verlassen, als sich gegen Uns gestellt hatten, hinsahen, so auch, daß das oftgenannte Königreich Böhmen nun größtentheils zu Unserem heiligen, allein seligmachenden katholischen Glauben sich bekehrt hat, ja manche von Unseren treuen Räthen und Dienern darin sich ansässig machten, haben Wir aus dieser Ursache,

aus angeborner Güte und Huld, nach reifer Erwägung alles deſſen, zu beſtimmen geruhet: Daß Unſer obbemeldetes Königreich Böhmen wieder in gewiſſe Stände, wie es Unſere erneuerte Landesordnung umſtändlich enthält, erhoben werden, und alle und verſchiedene Privilegia, Begnadigungen, Freiheiten und Majeſtate, welche gegen die erneuerte Landesordnung nicht abzielen — (ſo wie alles das, was, wie bemeldet, gegen ſolche Landesordnung iſt, und beſonders jene zwei, unter der Regierung des Kaiſers Rudolph II. glorreichen Andenkens, von Perſonen, die ſich Utraquiſten nannten, ausgefolgten Majeſtate, das erſte wegen der Religion, das zweite wegen Nachlaſſung von allerlei Strafen, Güterverfall, — Wir für ungiltig und ſchon vernichtet halten und erachten) — ohne Hinderniß eines jeden Menſchen genießen und ſich deren erfreuen könnte, ſo wie Wir auch kraft dieſes Unſeren k. k. Briefes, mit der oben geſtellten Bedingung und Ausnahme, alle und jede von Unſeren glorreichen Vorfahren dieſes Königreiches Böhmen insgemein, ſo wie auch einem jeden Stande verſchiedentlich, beſonders aber dem Herrenſtande, im Jahre 1502, am Mittwoch vor dem Faſtenſonntage Reminiscere ertheilten und verliehenen Privilegien, Rechte und Freiheiten, welche, wie oben berührt, gegen dieſe neue Landesordnung nicht ſtreiten, und weil Wir ihretwegen keine andere Anordnung verfügten, genehmigen, erneuern und beſtätigen.

Wir geloben für Uns und Unsere Erben, die künftigen Könige von Böhmen, daß Wir alle vier Stände und die ganze Gemeinde dieses Unseres Erbkönigreiches Böhmen, so auch einen jeden Stand insbesondere, bei ihren Rechten, Gerechtigkeiten und der besagten von Uns erneuerten Landesordnung schützen und erhalten wollen.

Wir wollen auch keine Steuern und Giebigkeiten von Unseren gehorsamen Ständen anders, als in den Landtagen nach dem in derselben Landesordnung unter lit. A. 5. gesetzten Artikel verlangen, und überdieß, was und wann die Stände verwilligen, ihnen keine anderen Steuern und Giebigkeiten auferlegen.

Auch wollen Wir an keine Person aus den Ständen Unseres Erbkönigreiches Böhmen, oder auf ihre Güter de facto oder gewaltsam greifen, sondern wollen einen Jeden seines Rechtes wegen anhören und nach Entscheidung dieses Gegenstandes dem Rechte und der Gerechtigkeit gemäß vorgehen.

Und weil der Religionsunterschied die vornehmste Ursache der beendigten Rebellion war, so wollen und sollen Wir alle Stände des obbemeldeten Unsers Erbkönigreiches Böhmen in der Einigkeit der heiligen, römisch-katholischen Kirche erhalten und bewahren, und keinen andern Glauben oder Religion oder deren Ausübung in diesem Königreiche dulden, sondern diejenigen, welche zu der obbenannten katholischen Religion sich nicht bekehren, wollen wir mit gehörigen

Mitteln hiezu bewegen lassen, so, damit sie in der Glaubenseinigkeit und in der Einigkeit der Gesinnungen zuerst Gott dem Allmächtigen, und Uns desto besser dienen und so das allgemeine Wohl und den Nutzen befördern können.

Urkund dessen geruhten Wir Unser kaiserliches größeres Siegel zu diesem Briefe und Majestate anhängen zu lassen, und Uns darin eigenhändig zu unterschreiben.

Gegeben in Unserer Stadt Wien am Samstage nach dem Feste der Sendung des heiligen Geistes den Aposteln oder am 29sten Mai im Jahre nach der Geburt des Sohnes Gottes 1627, und Unserer Königreiche des röm. im 8ten, des ungar. im 9ten und des böhm. im 10ten Jahre.

Ferdinand m/p.

Zdenko Ad. Prince de Lobcowitz
S. R. Cancelarius etc.
Ad Mandatum etc.

Actum k. Landtafel, Prag den 13ten März 1834.

Hafner, Rgstr. Dir.
Demuth, k. k. Ltsl. Jngr.

Daß vorliegende deutsche Uebersetzung der aus der k. k. böhmischen Landtafel am 12ten und 13ten März 1834 erfolgten Abschrift mit dieser ganz gleichlautend ist, bestätiget der Unterzeichnete.

Prag, am 14ten Mai 1834.

Norbert Stanek m/p.
k. k. Gub. Translator in bohemicis.

und mit dieser Konfirmationsurkunde, mit einziger Ausnahme der zwei Majestätsbriefe weiland Kaiser Rudolph II. betreffend die Religion und die Nachlassung allerlei Strafen, alle, den böhmischen Ständen von Höchstdero Vorfahren verliehenen Privilegien, Rechte und Freiheiten mit den Worten: „welche gegen die verneuerte Landesordnung nicht streiten und weil Wir ihretwegen keine andere Anordnung verfügten“ — genehmigt, erneuert und bestätigt, übrigens für sich und Allerhöchstdero Erben, die künftigen Könige von Böhmen gelobet, alle vier Stände und die ganze Gemeinde des Erbkönigreiches Böhmen, so auch einen jeden Stand insbesondere bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten und der verneuerten Landesordnung zu schützen und zu erhalten.

Insbesondere erklärte König Ferdinand II. auch noch, daß er keine Steuern und Giebigkeiten von den Ständen anders, als in den Landtagen nach dem, in derselben Landesordnung unter lit. A. V. gesetzten Artikel (d. i. nach Inhalt dieses Artikels: „anders nicht, denn gegen gewöhnliche Reverse“) verlangen, und überdieß, was und wann die Stände verwilligen, ihnen keine andern Steuern und Giebigkeiten auflegen wolle.

Aus dem Dargestellten ergeben sich nun nachstehende Folgerungen, und zwar:

1) Durch die verneuerte Landesordnung ist die frühere Verfassung des Königreiches Böhmen aufrecht erhalten worden.

2) Die Privilegien und Freiheiten der böhmischen Stände haben ihre abgesonderte, auf der Konfirma-

tionsurkunde vom 29sten Mai 1627 beruhende Bestätigung.

3) Die Landesordnung ist daher auch nicht die eigentliche Grundfeste der ständischen Privilegien und Freiheiten; die Basis der Privilegien und Freiheiten sind vielmehr die, sie begründenden Fundamentalgesetze und Majestätsbriefe und eigentlich die Privilegien und Freiheiten selbst.

König Ferdinand II. hat deßhalb auch laut des Artikels A. XXII. der Landesordnung die ständischen Privilegien nicht in das Gebiet der Landesordnung aufgenommen, sondern durch einen eigenen spätern Majestätsbrief bestätigt, woraus die Schlußfolge sich ergiebt, daß die ständischen Privilegien nicht mit den Worten der allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juli 1845, „wie solche in der Landesordnung enthalten sind" — bezeichnet werden können.

König Ferdinand II. Gerechtigkeitssinn für die Aufrechthaltung der von ihm bestätigten Privilegien und Freiheiten der Stände sorgte aber auch zugleich für eine künftige Garantie dieser Privilegien, indem er durch den, in seiner Landesordnung A. III. vorgeschriebenen feierlichen Krönungseid und durch die bei jedesmaliger Postulirung der Steuern den Ständen zu ertheilenden königlichen Reverse auch die von ihm beabsichtigte und ausgesprochene Aufrechthaltung der ständischen Privilegien und Freiheiten gesichert hat.

Seine Majestät, Unser jetzt glorreich regierender König und Herr, hat inhaltlich des, in der k. Landtafel, Instrumentenbuch Nr. 63 eingetragenen Krönungseides feierlich zu beschwören geruht, daß er die Stände bei

den, von ihren Majestäten Ferdinand II. unterm 29sten Mai 1627 — Ferdinand III. unterm 21sten März 1642 — Kaiser Carl VI. unterm 5ten September 1723 — Maria Theresia unterm 21sten Mai 1743 — Leopold II. unterm 6ten September 1791 und Franz I. höchstseligen Andenkens, unterm 9ten August 1792 konfirmirten Privilegien handhaben wolle.

Abschrift.

Im landtäflichen Instrumentenbuche No. 63 rother Bezeichnung anno 1836 am Dienstage der Gedächtniß des heiligen Kosmas und Dorm., d. i. den 27sten September Nr. 26770 sub lit. A. 11. resp. 13. befindet sich nachstehender Krönungseid also:

> Wir Ferdinand der Fünfte schwören Gott, dem Allmächtigen, einen Eid, daß wir auf die katholische Religion festhalten, die Gerechtigkeit für Jedermann verwalten, und die Stände bei den, von Ihrer Majestät und Liebden, weiland Unsern Ur- und Großahnherren Ferdinand II. unter'm 24sten Mai 1627, dann Ferdinand III. unter'm 21sten März 1642, wie auch von weiland Carl VI. unter'm 5ten September 1723, von Unserer Frau Urgroßmutter Maria Theresia unter'm 12ten Mai 1743, von unserem Herrn Großvater Leopold II. unter'm 6ten September 1791, ingleichen von Unserem Herrn Vater, Franz I. höchstseligen Andenkens, unter'm 9ten August 1792 konfirmirten Privilegien handhaben, auch von dem Königreiche nichts veräußern, sondern vielmehr nach Unserm Vermögen selbes

vermehren und erweitern und alles das, was zu dessen Nutzen gereichet, vorkehren wollen. So wahr uns Gott helfe.

Vorstehende Eidesformel haben Se. Majestät der Kaiser und König bei dem Krönungsakte wirklich so, wie sie von mir Staats- und Conferenzminister in Vertretung des Oberstburggrafen vorgelesen wurde, abgeschworen.

Prag, den 7ten September 1836.

Franz Graf Kolowrat-Liebsteinsky,
Staats- und Conferenzminister.

Actum bei der k. böhm. Landtafel,
Prag, am 10ten Februar 1846.

Joseph Mitteis m/p, Viceregistrator.
Anton Musil m/p, Ingrossator.

Dieser Krönungseid ist für die unbeschränkte Aufrechthaltung der, nach der Absicht und den Worten der Privilegiumsbestätigung Kaiser Ferdinands II. vom 29sten Mai 1627 erworbenen ständischen Rechte und Privilegien eine feierlich-religiöse Bürgschaft.

In Beziehung auf diesen Krönungseid könnte zwar vielleicht die Meinung bestehen, daß, da Se. Majestät die von den Vorfahren bestätigten Privilegien handzuhaben sich verpflichten, die Bestätigung der Privilegien aber die Klausel: „insofern sie der Landesordnung nicht zuwider sind" — enthalte, Se. Majestät die Handhabung der Privilegien auch nur insofern feierlich angelobt haben, als sie der Landesordnung nicht zuwider sind, daß somit der Krönungseid implicite den, in der Landesordnung begründeten Vorbehalt enthalte.

Allein diese Meinung könnte gültig nur dann be-

stehen, wenn ihr nicht folgende Rechesgründe entgegen treten würden, und zwar:

a) Der Krönungseid lautet nicht: „die Stände bei denen Privilegien, wie solche von N. N. bestätigt worden sind, handzuhaben," sondern es heißt darin: „die Stände bei den von N. N. konfirmirten Privilegien handzuhaben."

Der Krönungseid enthält daher keine durch eine Berufung auf die Art und Weise der früheren Bestätigungen beschränkte, sondern eine unbedingt einfache Bekräftigung der Handhabung, d. i. Aufrechthaltung der konfirmirten Privilegien.

Ein Verbot der Aenderung der Privilegien ist aber auch bei der eidlichen Zusicherung der Handhabung der Privilegien nicht denkbar, denn die Handhabung, d. i. Festhaltung, schließt jede Aenderung aus, und ist eine Verzichtung auf jede Aenderung.

b) Der im Kundmachungspatente zur Landesordnung enthaltene Vorbehalt hinsichtlich der Mehrung und Aenderung der Landesordnung steht aber überhaupt in keiner Beziehung zu den ständischen Privilegien, und kann es um so minder, als der diese Privilegien bestätigende Majestätsbrief König Ferdinand II. einen solchen Vorbehalt nicht enthält, und weil selbst für den, übrigens nicht bestehenden Fall, daß das Kundmachungspatent der Landesordnung bei seiner Erscheinung auf die ständischen Privilegien hätte bezogen werden können, dieses Kundmachungspatent durch den später erschienenen Majestätsbrief derogirt ist.

Dieser Vorbehalt, sowie das im art. A. VIII. der Landesordnung bezeichnete Jus legis ferendae findet

ferner aus dem Grunde auf die ständischen Privilegien keine Anwendung, weil König Ferdinand II. durch die ausgesprochene, und wirklich faktisch eingetretene Ausscheidung der ständischen Privilegien aus dem Gebiete der Landesordnung, diese Privilegien außer der Sphäre des bemerkten Vorbehalts und der gewöhnlichen Gesetzgebung gesetzt hat, und nach der natürlichen und positiven Staatsrechtslehre die Fundamentalgesetze (auf welchen auch die ständischen Gerechtsamen beruhen), ihrem Begriffe und ihrer Natur nach auch nicht in die Sphäre der gewöhnlichen Gesetzgebung gehören.

c) Der Krönungseid ist zu Gott, dem Allmächtigen, auf das heilige Evangelium geschworen, er kann daher nur die Aeußerung eines festen, unabänderlichen Willens, nicht zugleich ein, durch einen stillschweigenden Vorbehalt bedingt ausgesprochener Wille gewesen sein, weil nach dem Geiste der Religion und des katholischen Glaubens der Eid als ein bloß abänderliches Versprechen nicht denkbar, und daher religiös nicht anzunehmen ist, daß Se. Majestät, Unser glorreich regierender König, während Er zugleich die Aufrechthaltung des katholischen Glaubens beschwört, zu Gott, dem Allmächtigen geschworen haben konnte, die ständischen Privilegien mit dem Vorbehalte, somit in der möglichen Absicht, sie zu ändern und zu beschränken, handhaben zu wollen. Endlich

d) ist eine solche Auslegung des Krönungeides aber auch darum nicht denkbar, als König Ferdinand II., der gottesfürchtige Anhänger des wahren katholischen Glaubens, der unerschrockene Kämpfer für diesen Glauben, es war, der diesen Eid festgesetzt hat, und den Eid gewiß nicht zu einer erfolg- und wirkungslosen Forma-

lität, was bei der Möglichkeit eines stillschweigenden Vorbehaltes der Fall wäre, herabgewürdigt hätte.

Nebst dieser religiösen, und weil Eide einen gesetzlichen Beweis haben, auch gesetzlichen Garantie, sind ja die böhmischen Stände auch im Besitze der königlichen Landtagsreverse, inhaltlich deren Se. Majestät, als regierender König, den Ständen ohne allen Vorbehalt verheißen, daß ihre treuherzig geschehene Verwilligung der Steuern an ihren Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten ohne allen Nachtheil und Schaden sein soll.

Eine weitere Garantie bieten diese Reverse in Verbindung mit dem Steuerverwilligungsrechte. Aus der, in dem Anerkennungsausspruche dieses Steuerverwilligungsrechtes erscheinenden Beziehung auf den Absatz A. V. der Landesordnung folgt nämlich, daß die Steuern auf den Landtagen und anders nicht, als gegen gewöhnliche Reverse gefordert werden können; demgemäß auch schon König Ferdinand II. den Ständen solche Reverse, wofür z. B. jener vom 30sten November 1629 den Beweis liefert, ertheilt hat.

Abschrift.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser und Mehrer des Reiches ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thuen kund Jedermänniglichkeit, daß Uns die hochwürdigen, ehrwürdigen, würdigen, hoch-, hochwohl- und wohlgebornen, gestrengen, ehrenfesten, ehrbaren und ehrsamen, Unsere lieben Getreuen und Unsere gehorsamen vier Stände Unsers Erbkönigreiches

Bohemb in Unterthänigkeit angelanget und gebeten, daß Wir ſie altem Herkommen nach wegen derjenigen gutwilligen Kontribuzion, ſo Uns ſie auf Unſer gnädigſtes Anſinnen und Begehren bei jüngſtgehaltenem Landtag treuherzig bewilliget, mit einem gewöhnlichen Revers, damit ihnen ſolche treuherzigen Bewilligungen ihren wohlhergebrachten Rechten und von Uns konformirten Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten ohne Abbruch und Nachtheil ſein möchte, zu verſehen, gnädigſt geruhen möchten.

Wie Wir nun ſolche gehorſame Devozion und treuherzige Bezeugung gegen Uns zu Unſerem gnädigſten Gefallen in k. k. Gnaden an- und aufgenommen, alſo haben Wir auch gnädigſt angeſehen, ſolche ihre unterthänigſte ziemliche Bitte und darin Unſeren allbereit vorhin gethanen gnädigſten Erbieten nach in Gnaden verwilliget und derowegen ihnen dieſen Unſern Schein und Revers gnädigſt gegeben und mitgetheilt haben. Thun das auch hiemit wiſſentlich in Kraft dieſes Briefes, als regierender König zu Bohemb und ſagen ihnen gnädiglich zu, daß ſolche ihre unterthänige und gutherzige Bezeugung ihnen an ihren Privilegien, Freiheiten, Rechten und Gerechtſamen ohne allen Schaden und Nachtheil ſein ſolle, treulich und ungefährlich.

Zur Urkund mit Unſerem k. k. anhängenden Inſiegel verfertigt. Geben in Stadt Wien, den 30ſten November 1629, Unſerer Reiche des

röm. im 11ten, des hung. im 12ten, des böhm. im 13ten Jahre.

Herausgezogen aus der Landtafel. Ständ. Archiv Band 1 — p. v. 65.

Angenommen nun, daß Se. Majestät vermöge des allerhöchsten Rescriptes vom 18ten Juli 1845 wirklich nur jene Rechte und Privilegien, wie solche in der Landesordnung und den nachgefolgten Erläßen enthalten sind, aufrecht zu erhalten Willens sind, so haben doch Se. Majestät, da das unbedingte ständische Steuerverwilligungsrecht in einem der Landesordnung nachgefolgten Erlasse eines Höchstihrer Regierungsvorfahren wirklich enthalten ist, die Aufrechthaltung dieses Rechtes, und zwar, wie es in dem allerhöchsten Rescripte Kaiser Ferdinand II. enthalten ist, neuerdings allerhöchst zugesichert, welches Recht übrigens auch von allen, König Ferdinand II. nachgefolgten Königen, selbst von weiland Kaiser Joseph II. anerkannt worden ist, indem die Steuer immer nur auf dem Landtage gegen gewöhnlichen Revers postulirt wurde.

Da nun die Steuern auf den Landtagen und nicht anders, als gegen gewöhnliche Reverse begehrt werden können, die Reverse aber die jährliche königliche Zusicherung der beschworenen Aufrechthaltung der ständischen Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten enthalten, und daher zugleich eine Garantie für die Stände sind, daß weder aus einem Nichtgebrauche ihrer Rechte, noch aus sonstigen Anläßen eine den ständischen Privilegien, Gerechtsamen und Gewohnheiten abträgliche Folgerung eintreten könne, so ergibt sich nun der Schluß, daß die

Steuerverwilligung der Stände kraft der Reverse durch die jährliche Bestätigung der Privilegien bedingt sei. Der vom Könige ausgefertigte jährliche Revers begründet aber auch auf der andern Seite eine staatsrechtliche Verpflichtung für den König, die Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten der Stände aufrecht zu erhalten, so wie auf der andern Seite das Recht der Stände auf ihre Privilegien und Gewohnheiten, und hierunter insbesondere auf das wichtige Privilegium, daß die Steuern nur gegen gewöhnlichen Revers begehrt werden können, festzuhalten.

Zwar könnte hier das Bedenken eintreten, daß die, in der Konfirmationsurkunde vom 29sten Mai 1627 erscheinende Beziehung auf die Landesordnung A. V. dadurch unwirksam werden könnte, wenn Se. Majestät der König diesen Artikel A. V. der Landesordnung aufheben würde; allein dieses Bedenken verschwindet bei rechtlicher Beurtheilung dieses Verhältnisses.

Die Privilegiumsbestätigung König Ferdinand II. ist eine Urkunde, durch welche die böhmischen Herren Stände ein Recht, und zwar in der Art erworben haben, wie solches in dieser Urkunde ertheilt und zugesichert wird; ein erworbenes Recht kann aber durch eine spätere, einseitige Verfügung nicht behoben werden, kann dieß um so minder, als jedes bestehende verfassungsmäßige Recht nur auf verfassungsmäßigem Wege, d. h. mit Zustimmung der Stände, wie dieß auch das Hofdekret vom 12ten August 1791 anerkannt, geändert oder aufgehoben werden könnte.

Sollte auch Se. Majestät, der jetzt glorreich regierende König, den Artikel A. V. der Landesordnung

ohne Zustimmung der Stände aufheben, das aus diesem Artikel schon früher erworbene Recht könnte dadurch ebenso wenig verschwinden, wie überhaupt kein Privilegium durch eine einseitige Aenderung eines oder des andern Artikels der Landesordnung aufgehoben werden kann, weil König Ferdinand II. bei der Bestätigung der Privilegien nur die von ihm verneuerte Landesordnung vor Augen hatte, somit die ständischen Privilegien fortan aufrecht bestehen, insofern sie nur dem Wortlaute der Artikel dieser, vom König Ferdinand II. verneuerten Landesordnung vom 10ten Mai 1627 nicht entgegen sind.

Jede andere Auslegung der Absicht und des Sinnes der Konfirmationsurkunde König Ferdinand II. würde diese Urkunde selbst unwirksam machen, und daher mit den, aus dieser Urkunde erworbenen Rechten und mit dem Krönungseide im offenbaren, unzulässigen Widerspruche stehen.

Sollte Se. Majestät der König die Steuern ohne Revers begehren, dann hängt es von den Herren Ständen ab, ob sie die Steuern verwilligen oder nicht; verwilligen sie die Steuern nicht, so können auch nach dem Wortlaute der Privilegiumsbestätigung König Ferdinand II., deren Aufrechthaltung Se. Majestät der jetzige König beschworen hat, dem Lande keine Steuern auferlegt werden.

Hieraus folgt nun, daß durch das Steuerverwilligungsrecht der Herren Stände auch die Aufrechthaltung ihrer Privilegien, Freiheiten und Gerechtsamen gewährleistet ist.

An diese Garantieen reihen sich endlich auch noch der 13te Artikel der deutschen Bundesakte vom 18ten

Juni 1815 und der 54ste, 55ste und 56ste Artikel der Wiener Schlußakte vom 15ten Mai 1820, in welchem ersteren die Bestimmung, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung Statt finden werde, dann in der letzteren festgesetzt wird, daß, danach dem Sinne des 13ten Artikels der Bundesakte und den darüber erfolgten späteren Erklärungen in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen Statt finden sollen, die Bundesversammlung darüber zu wachen habe, daß diese Bestimmung in keinem Staate unerfüllt bleibe, ferner, daß die in der anerkannten Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden können.

Bei solchem Rechtsbestande und Umfange der ständischen Verfassung, ihrer Rechte und Freiheiten liegt es daher nur an den Ständen selbst, ihre Privilegien und Freiheiten fortan jedenfalls in jenem Maße geltend zu machen, wie Böhmens Stände ihre Wirksamkeit gleich nach dem Majestätsbriefe König Ferdinand II. ausüben konnten und ausgeübt haben.

Ist dieß in letzterer Zeit auch anders geworden, und sind die böhmischen Stände auf den Standpunkt gekommen, daß Sie Ihre Integrität und das Prinzip der Verfassung so wie ihre Rechte und Freiheiten bei so vielen einzelnen Anlässen erst in Erinnerung zu bringen gezwungen sind, so kann die Ursache wohl nur in dem Umstande liegen, daß durch eine lange Reihe von Jahren das Interesse der Stände den Berathungen und Verhandlungen in öffentlichen Angelegenheiten während der Kriesergeignisse und den darauf gefolgten Zeitver-

hältnissen entzogen war, und die ständische Wirksamkeit ebenso erlahmt, wie die Kenntniß der ständischen Verfassungsverhältnisse allgemein, daher auch bei den Behörden erloschen zu sein schien.

König Ferdinand II. hat mit schwerem und blutigem Opfer die Ruhe im Lande hergestellt, und doch war er weit entfernt, eine Aenderung oder Beschränkung der Fundamentalgesetze, Rechte und Freiheiten des Königreiches zu beabsichtigen.

Er betrat ja auch auf Grundlage eines Fundamentalgesetzes und eines von ihm den Ständen gegebenen Reverses die Regierung; er mußte daher die Fundamente des Königreiches und sein eigenes königliches Wort heilig achten; er bewies dieß aber auch durch den von ihm festgesetzten Krönungseid, und bewies übrigens, da er in diesem Eide die Privilegien des Landes als wohlhergebracht bezeichnete, daß er diese Privilegien als unverletzlich erkannt habe.

Unmöglich können daher Böhmens Stände itzt, nach so vielen Beweisen von unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit in oft schwer bedrängter Zeit sich der wirklichen Besorgniß hingeben, daß es der allerhöchste Wille ihres Königs sei, ihnen die von ihren Urvätern begründete Verfassung zu schmälern oder zu beschränken, und dieß um so minder, als jede Landesverfassung staatsrechtlich so lange aufrecht bestehen muß, bis sie nicht auf verfassungsmäßigem Wege, d. i. mit Zustimmung der, zur Festhaltung oder freiwilligen Abänderung berechtigten Vertreter des Landes, einer Aenderung unterzogen wird.

Die Stände sind aber auch verpflichtet, die

Verfassung, und mit ihr die daraus fließenden Gerechtsamen des Königreiches aufrecht zu erhalten, weil diese allein der gesetzmäßige Weg sind, auf welchem sie gemeinschaftlich mit ihrem Könige des Landes Wohlfahrt nach den Verhältnissen und wahren Bedürfnissen zu berathen und zu befördern im Stande sind, es sich daher nicht um die Vertheidigung der Privilegien bevorzugter Stände, sondern darum handelt, die einzige bestehende verfassungsmäßige Vertretung des Landes zu sichern.

Wenn die Stände auf diesem Standpunkte bleiben, ihr Recht, so wie ihre Pflicht sich stets gegenwärtig halten, so bedarf es wahrlich nur einer warmen Huldigung ihres Berufes als Landesvertreter, und eines festen Willens, an der Verfassung und ihren Gerechtsamen festzuhalten, um für den ständischen Körper eine wahre politische Geltung zu erringen. Die Gerechtsamen und Freiheiten des Königreiches sind verfassungsmäßig, somit sind es auch die Pflicht und die Mittel, sie zu vertreten und zu behaupten.

Es steht den Ständen das Recht der Vorstellung im schriftlichen oder Deputationswege zu, sie können die Aufrechthaltung ihrer Gerechtsamen durch Berufung auf das, durch feierlichen Eid und alljährliche Reverse verbürgte königliche Wort stützen, sie können endlich bei den Landtagsverhandlungen ihre Rechte um so kräftiger verwahren und thatsächlich geltend machen, als in ihrer Hand das Steuerverwilligungsrecht liegt, und sie können außerdem den, durch die deutsche Bundes- und Wiener Schlußakte zugesicherten Schutz der Landesversammlung in Anspruch nehmen.

Schmerzlich wäre es jedoch, fänden die Stände

nicht jederzeit in ihrer und des Landes unverbrüchlichen Treue zu dem angestammten Kaiserhause zugleich die Bürgschaft für die Unverletzbarkeit ihrer wohlhergebrachten und beschwornen Rechte; doppelt schmerzlich wäre es aber, sollte die Nothwendigkeit unabweisbar werden, auch nur eines der hier aufgezählten Mittel in pflichtmäßige Anwendung bringen zu müssen.

Doch Böhmens Stände können gewiß auf ihren gerechten König fest vertrauen, können dieß um so mehr, als sie ja nur Hand in Hand mit der Regierung das Wohl und Gedeihen des Landes, also das Höchste, was dem Vaterherzen ihres Königs so nahe liegt, zu befördern beabsichtigen.

Prag, den 18ten Februar 1847.

Von der zur Wahrung der ständischen Rechte niedergesetzten ständischen Commission.

Karl Wilhelm Fürst Auersperg.
Lazansky m/p.
Friedrich Graf Deym m/p.
Erwein Graf Nostitz m/p.
Johann R. v. Neuberg m/p.

Beilage Nr. 7.

Die Aufgabe, deren Lösung uns durch den Beschluß der Herren Stände vom 9ten und 10ten December vorigen Jahres übertragen wurde, hat sich bloß auf den Vorschlag jener Rechtsmittel zu beschränken, durch welche die Stände ihre wohlhergebrachten Rechte und Privilegien,

deren Integrität sie durch die allerhöchste Entschließung vom 18ten Juli v. J. in Frage gestellt erachten, auf eine zwar ehrerbietige, jedoch wirksame Weise zu schützen vermöchten.

Der Inhalt sowohl, als auch die Motivirung der uns dießfalls zugekommenen Weisung hat die Beantwortung der Vorfrage, ob die wohlhergebrachten Rechte und Privilegien der Herren Stände durch die Eingangs bezogene allerhöchste Entschließung wirklich und in jeder Beziehung gefährdet erscheinen, dem Gebiete unserer commissionellen Berathung entrückt, und diese Vorfrage als bereits erledigt hingestellt.

Ob es aber doch dem ohngeachtet nicht nothwendig sein wird, auch die Entscheidung dieser Vorfrage in den Bereich unserer Berathschlagungen zu ziehen, wird die nachstehende geschichtliche und juridische Darlegung der ständischen Rechte in Böhmen nachweisen.

Gleich beim ersten, durch einheimische Geschichtsquellen verbürgten Auftreten des monarchischen Principes auf dem Schauplatze unserer vaterländischen Geschichte erblicken wir das freie Volk Böhmens im vollen Genusse der politischen Freiheit, d. i. im Besitze des Mitregierungsrechtes, welches sich einerseits in der Theilnahme an der Gesetzgebung des Landes, anderseits in der Mitwirkung bei der Ausübung des Majestätsrechtes der Gerichtsbarkeit, und zwar in beiden Beziehungen nicht etwa mit einer bloß berathenden, sondern mit einer wirklich entscheidenden Stimme kundgab.

Ebenso stehen die beiden Thatsachen fest, daß das älteste Volks- und Staatswesen der Böhmen, wie der Slaven überhaupt, in seinen Grundelementen demokratisch

war, und daß das monarchische Prinzip in Böhmen in der Wahl des Landesfürsten seinen Ursprung gefunden habe.

Bei dem Bestande dieser Thatsachen und in der Erwägung, daß sich nach der Natur der Sache zur Zeit der Demokratien die Souveränität bei dem Volke selbst befand, konnte wohl der Uebergang aus der Demokratie zur constitutionellen Wahlmonarchie nicht anders vermittelt worden sein, als dadurch, daß das freie Volk Böhmens den Theil seiner demokratischen Souveränitätsrechte dem gewählten Landesfürsten übertrug, der sich zur Creirung des monarchischen Prinzipes als wesentlich herausgestellt hat; den übrigen, dem Landesfürsten nicht übertragenen, und sonach vorbehaltenen Theil der demokratischen Souveränitätsrechte machte das freie Volk Böhmens bei dem Bestande des ins Leben gerufenen monarchischen Principes als bloßes Mitregierungsrecht durch die Theilnahme an der Landesgesetzgebung und Volksjustiz geltend.

Die Monarchie in Böhmen war gleich in ihrem ersten Ursprunge rein konstitutionell, das dem Volke, d. i. den, die Landesgemeine bildenden freien Grundbesitzern zuständige Recht der Theilnahme an der Landesgesetzgebung und Volksjustiz, war kein bloßer Beirath, sondern ein wirkliches Mitregierungsrecht, und gründete sich nicht etwa auf eine landesfürstliche Verleihung oder Begnadigung, sondern fußte in den ursprünglichen demokratischen, dem Landesfürsten niemals übertragenen Rechten des böhmischen Volkes.

Dieses Mitregierungsrecht des böhmischen Volkes bildet den eigentlichen Stock und Stamm der ständischen Berechtigung im Königreiche Böhmen.

Die böhmischen Herren und Ritter sind nach den neuesten Forschungen im Gebiete unserer vaterländischen Geschichte und des altböhmischen Rechtes aus dem Volke selbst hervorgangen, sie sind die Nachkommen jener freien Grundbesitzer, welche zusammen die böhmische Landesgemeine gebildet, und ihre ursprünglichen politischen Rechte in den Stürmen der Zeit aufrecht zu erhalten wußten, ja es sind die Stammrechte der böhmischen Herren und Ritter im Wesentlichen dieselben, die ursprünglich einem jeden freien Grundbesitzer ohne allen Unterschied bloß Kraft seines Grundbesitzes zukamen.

Zu diesen Stammrechten der böhmischen Stände gesellten sich in der Folge wohl auch noch andere Rechte hinzu, deren Rechtstitel in der landesfürstlichen Verleihung zu suchen ist, und die in ihrem Bestande nach Maßgabe ihrer ursprünglichen Verleihung mehr oder weniger prekär erscheinen. Wenn nun auch das Recht der Theilnahme an der Volksjustiz den Ständen Böhmens entwunden erscheint, und wir im fünfzehnten Jahrhundert Personen des Herren- und Ritterstandes auf den Gerichtsbänken des böhmischen Landrechts nicht mehr Kraft ihres Grundbesitzes, wie vordem, sondern nur in Folge der landesfürstlichen Ernennung, sonach als bloße Beamte sitzen sehen, wenn wir weiters das früher dem Landtage zugestandene Recht der Bischofswahl in ein landesfürstliches Ernennungsrecht umgewandelt erblicken, und die ursprüngliche, bei dem Ableben eines jeden einzelnen Regenten eingetretene Wahl des Landesfürsten bis zum Aussterben des ganzen Herrscherstammes vertagt wahrnehmen, so gewährt dagegen die Wahrnehmung eine besondere Befriedigung, daß die böhmischen Stände

das wichtigste Kleinod der constitutionellen Monarchie — die Theilnahme an der Landesgesetzgebung mit entscheidender Stimme — in den heftigsten Stürmen der Zeit, welche jemals unser Vaterland heimsuchten, unversehrt zu erhalten gewußt haben.

Nicht dem Landesfürsten, sondern den Ständen Böhmens verdanken wir unsere erste Landesordnung vom Jahre 1500, die Grundlage aller spätern Landesordnungen.

Diesem wichtigen Werke, welches unter der Redaktion des Herrn Peter von Sternberg auf Lisna, und des Herrn Zdenko von Sternberg auf Zbirow, beiden aus dem Herrenstande, dann des Kammerprokurators Herrn Albrecht Bendl von Ansawa aus dem Ritterstande zu Stande gebracht wurde, haben die Stände Böhmens, im vollen Bewußtsein, daß das ihnen zustehende Recht der Theilnahme an der Landesgesetzgebung ein ursprüngliches, auf keiner landesfürstlichen Verleihung beruhendes und keinem Widerrufe unterworfenes Volksrecht sei, nachstehende merkwürdige Rechtsverwahrung beigerückt.

„Es wurde überhaupt zu Recht erkannt, daß die Herren und Ritter, was in diesen Büchern oben geschrieben steht, als Gesetz anerkannt und bestätigt haben, und daß daran von keinem Menschen ohne Zustimmung des Herren- und Ritterstandes nichts geändert werden solle. Denn der Herren- und Ritterstand hatte seit jeher die Macht und Freiheit, seine Gesetze zu mehren oder zu mindern. Und auch dermal behalten sich die beiden Stände diese Freiheit bevor. Es mögen sich die beiden Stände über was immer auf dem allgemeinen

Landtage vereinbaren, so werden sie es kraft ihres Rechtes zu mehren oder zu mindern vermögen. Und ebenso auch in Betreff des Landesrechtes oder der andern Gerichtsstellen. Worüber sie sich vereinbaren würden, das könnten sie als Gesetz festsetzen, erweitern oder beschränken, wie es von Alters her war. Was jedoch in den obigen Büchern geschrieben stände und den Bürgerstand beträfe, und womit dieser bei manchem Artikel behilflich zu sein hätte, das solle ohne Zustimmung des dritten Standes nicht gemehrt und nicht gemindert werden *)."

Die nächstfolgende Landesordnung vom Jahre 1530 ist dagegen mit keinem derartigen Vorbehalte versehen, jedoch nicht etwa aus dem Grunde, weil die böhmischen Stände inzwischen ihrer Autonomie verlustig geworden wären, sondern nur aus der Ursache, weil der am Mittwoch vor dem heil. Tiburtius abgehaltene allgemeine Landtag vom Jahre 1530 die Verhandlungen über diese Landesordnung nicht zum Abschlusse gebracht und die Vollendung einem hiezu eigens vom Könige und den Ständen gewählten Comité übertragen hat. Dagegen vermissen wir bei den weiter folgenden Landesordnungen v. J. 1550 und 1564 derartige Verwahrungen nicht, und nehmen in denselben die inzwischen eingetretene Kräftigung des monarchischen Princips und die Abnahme des Einflusses der Städte auf dem Landtage wahr. Für uns ist die Verwahrung des Mitgesetzgebungsrechtes der Stände v. J. 1564 — d. i. die Verwahrung jener Landesordnung, welche der erneuerten Landesordnung zunächst und unmittelbar voranging, die wichtigste. Sie

*) Wladislaw'sche Landesordnung v. J. 1550, pag. 296.

kömmt in der Landesordnung v. J. 1564 sub art. z. IV. vor, ist gleichlautend mit dem art. x. XVIII. der Landesordnung v. J. 1550, und enthält nachstehende Bestimmungen:

„Mit Sr. Majestät des Königs Einwilligung haben die Fürsten, Herren und Ritter auf einem allgemeinen Landtage das, was in dieser Landesordnung und der Landtafel geschrieben steht, als Gesetz anerkannt und bestätiget, — und es soll daran von keinem Menschen ohne Wissen Sr. königl. Majestät und ohne Zustimmung des Herren- und Ritterstandes etwas geändert werden. Denn der Herren- und Ritterstand hat von jeher die Macht und Freiheit gehabt, mit dem Willen Sr. Majestät des Königs auf allgemeinen Landtägen seine Gesetze zu erweitern oder zu beschränken. Und es behalten sich neuerdings auch dermal die beiden Stände die Freiheit bevor, die Gesetze, über die sie sich auf einem allgemeinen Landtage vereinbaren würden, mit Zustimmung Ihrer königl. Majestät zu erweitern und zu beschränken. In gleicher Art werden sie in Betreff des Landrechtes oder der andern Gerichtsstellen als Gesetz aufstellen können, worüber sie sich mit Einwilligung des Königs vereinigen würden."

Diese Rechtsverwahrung machte die Landesordnung v. J. 1564 zu einem zwischen dem Könige und den Ständen Böhmens abgeschlossenen Vertrage, von dem kein Theil ohne die gegentheilige Zustimmung abzugehen vermochte, und hätte sich ein Theil auch wirklich einen Vertragsbruch zu Schulden kommen lassen, so konnte er nichts desto weniger seiner Vertragsrechte nicht verlustig erklärt, sondern nur zwangsweise zur Einhaltung des

Vertrages verhalten werden, indem der Landesordnung v. J. 1564 keine kommissarische Klausel beigerückt, und sonach der Verlust des Vertragsrechtes auf den Vertragsbruch nicht als Präjudiz gesetzt worden war. Die Beantwortung der sich hiebei aufdringenden Fragen, ob die erneuerte Landesordnung bei dem Bestande der Rechtsverwahrung v. J. 1564 ohne Zustimmung der Stände gültig erlassen werden könnte? ob den böhmischen Ständen überhaupt, und insbesondere den treu gebliebenen katholischen Ständen Böhmens, die der Revolution v. J. 1618 ganz fremd geblieben und deren Nachkommen wir sind, die Rechte v. J. 1564 ohne ihre Einwilligung entzogen werden konnten? und ob endlich der Krieg nach Rechtsprincipien wirklich eine Erwerbungsart neuer Rechte, und nicht etwa bloß eine Executionsart bereits erworbener, von Seite des Verpflichteten nicht anerkannter oder vorenthaltener Rechte ist? und ob sonach Ferdinand II. durch die Schlacht am weißen Berge mehr Rechte erlangt haben konnte, als ihm kraft seiner Succession in das durch die Landesordnung v. J. 1564 näher bestimmten Souverainitätsrecht des Königreiches Böhmen zustanden? — die Beantwortung dieser Fragen wird mir die hochlöbliche Commission schenken, weil sie bei dem dermaligen Stande der Dinge ohne praktische Bedeutung wäre.

Die seit dem großen Wendepunkte in unserer Geschichte v. J. 1620 ins Leben getretenen, und auf die Verfassung der böhmischen Stände Einfluß nehmenden Thatsachen bestehen im Nachstehenden:

1) In der Erlassung der erneuerten Landesordnung vom 10ten Mai 1627, mittelst welcher sich der

König von Böhmen im art. A. VIII. das Gesetzgebungsrecht vorbehielt, und in dessen Folge das Recht, die erneuerte Landesordnung zu mehren, zu mindern ꝛc. für sich in Anspruch nahm. Durch die im art. A. XXII. der Landesordnung enthaltene Erklärung, daß sich Ferdinand II. über die ständischen Privilegien abgesondert aussprechen und resolviren werde, wurden die Privilegien aus dem Umfang der Landesordnung ausgeschieden, und bilden ein für sich bestehendes Ganze der ständischen Berechtigung.

2) Wurden die aus dem Gebiete der erneuerten Landesordnung ausgeschiedenen Privilegien der Stände unterm 29sten Mai 1627 vom Kaiser Ferdinand II., insoweit sie dazumal mit der erneuerten Landesordnung nicht im Widerspruche waren, ohne allen weitern Vorbehalt bestätigt.

3) Im Jahre 1640 wurde den böhmischen Ständen durch die Nov. Decl. A. a. q. das Recht eingeräumt, Berathungen über Angelegenheiten zu pflegen, und Beschlüsse gegen nachherige landesfürstliche Genehmigung über Gegenstände zu fassen, welche die landesfürstlichen Hoheitsrechte nicht berühren.

4) Ferner wurde durch das Rescript vom 12ten August 1791 den Herren Ständen vom Kaiser Leopold die Zusicherung ertheilt, daß die Vernehmung der Stände Platz greifen werde, wenn es um die Festsetzung und Abänderung der Constitution oder solcher Gesetze zu thun ist, die das ganze Land betreffen. Schließlich werden

5) die Privilegien der böhmischen Stände bei jedem neuen Regierungsantritte nach ihrem Stande vom 29sten Mai 1627 neuerlich und zwar mittelst eines feierlichen Krönungseides bestätiget.

Aus diesen Thatsachen lassen sich mit logischer Evidenz und juridischer Consequenz nachstehende Grundsätze über den dermaligen Stand der ständischen Berechtigung in Böhmen ableiten.

1) Der König von Böhmen kann in den, außer dem Umfange der erneuerten Landesordnung liegenden Privilegien und Rechten der Herren Stände, einseitig und ohne deren Zustimmung keine, wie immer geartete Aenderung eintreten lassen, weil diese Privilegien und Rechte keinen Bestandtheil der Landesordnung, sondern ein von ihr ganz unabhängiges Ganze der ständischen Berechtigung bilden, auf die der im Kundmachungspatente der erneuerten Landesordnung vorkommende Vorbehalt, die Landesordnung zu mehren, zu mindern u. s. w. nicht die geringste Anwendung erleidet; weil ferner alle Privilegien und Rechte der Herren Stände, die am 29sten Mai 1627 der erneuerten Landesordnung nicht zuwider waren, nicht blos von Ferdinand II., sondern auch von den in Gott ruhenden Vorfahren Sr. Majestät, und selbst von Sr. dermal regierenden Majestät Ferdinand I., mittelst des Krönungseides, ohne den mindesten Vorbehalt bestätigt, d. i. für unverbrüchlich, unabänderlich und unwiderruflich erklärt worden sind, und weil endlich der Stock und Stamm der ständischen Berechtigung in

Böhmen, seinem historischen und rechtlichen Ursprunge nach, nicht auf einer landesfürstlichen Verleihung oder Begnadigung beruht, sondern in den ursprünglichen, demokratischen, dem Landesfürsten niemals übertragenen Rechten des böhmischen Volkes fußet.

2) Kann selbst die erneuerte Landesordnung ungeachtet des erwähnten Vorbehaltes, zu mehren, zu mindern ꝛc., in den Fällen nicht ohne Zustimmung der Herren Stände einer Veränderung unterzogen werden, wenn und in so fern sie durch irgend eine Abänderung in den geringsten Widerspruch mit den, am 29sten Mai 1627 bestandenen und bestätigten Privilegien und Rechten der Herren Stände gesetzt werden würde; weil die Privilegien und Rechten der Herren Stände, mit Rücksicht auf den, am 29sten Mai 1627 vorhandenen Stand der erneuerten Landesordnung bestätigt, und der dießfälligen Confirmation der ständischen Privilegien nicht der Vorbehalt beigerückt worden ist, daß sie sich in Zukunft dem jedesmaligen Stande der Landesordnung anzuschließen und zu akkomodiren haben. Die Generalis confirmatio privilegiorum regni Bohomiae ist am 29sten Mai 1627, somit später als die am 10ten Mai 1627 erschienene erneuerte Landesordnung, erflossen, und es ist sonach der im Kundmachungspatent zur Landesordnung ausgesprochene Vorbehalt, zu mehren, zu mindern ꝛc., nach dem Grundsatze lex posterior derogat priori, insoweit aufgehoben, als eine Abänderung der Lan-

5) die Privilegien der böhmischen Stände bei jedem neuen Regierungsantritte nach ihrem Stande vom 29sten Mai 1627 neuerlich und zwar mittelst eines feierlichen Krönungseides bestätiget.

Aus diesen Thatsachen lassen sich mit logischer Evidenz und juridischer Consequenz nachstehende Grundsätze über den dermaligen Stand der ständischen Berechtigung in Böhmen ableiten.

1) Der König von Böhmen kann in den, außer dem Umfange der erneuerten Landesordnung liegenden Privilegien und Rechten der Herren Stände, einseitig und ohne deren Zustimmung keine, wie immer geartete Aenderung eintreten lassen, weil diese Privilegien und Rechte keinen Bestandtheil der Landesordnung, sondern ein von ihr ganz unabhängiges Ganze der ständischen Berechtigung bilden, auf die der im Kundmachungspatente der erneuerten Landesordnung vorkommende Vorbehalt, die Landesordnung zu mehren, zu mindern u. s. w. nicht die geringste Anwendung erleidet; weil ferner alle Privilegien und Rechte der Herren Stände, die am 29sten Mai 1627 der erneuerten Landesordnung nicht zuwider waren, nicht blos von Ferdinand II., sondern auch von den in Gott ruhenden Vorfahren Sr. Majestät, und selbst von Sr. dermal regierenden Majestät Ferdinand I., mittelst des Krönungseides, ohne den mindesten Vorbehalt bestätigt, d. i. für unverbrüchlich, unabänderlich und unwiderruflich erklärt worden sind, und weil endlich der Stock und Stamm der ständischen Berechtigung in

Böhmen, seinem historischen und rechtlichen Ursprunge nach, nicht auf einer landesfürstlichen Verleihung oder Begnadigung beruht, sondern in den ursprünglichen, demokratischen, dem Landesfürsten niemals übertragenen Rechten des böhmischen Volkes fußet.

2) Kann selbst die erneuerte Landesordnung ungeachtet des erwähnten Vorbehaltes, zu mehren, zu mindern ꝛc., in den Fällen nicht ohne Zustimmung der Herren Stände einer Veränderung unterzogen werden, wenn und in so fern sie durch irgend eine Abänderung in den geringsten Widerspruch mit den, am 29sten Mai 1627 bestandenen und bestätigten Privilegien und Rechten der Herren Stände gesetzt werden würde; weil die Privilegien und Rechten der Herren Stände, mit Rücksicht auf den, am 29sten Mai 1627 vorhandenen Stand der erneuerten Landesordnung bestätigt, und der dießfälligen Confirmation der ständischen Privilegien nicht der Vorbehalt beigerückt worden ist, daß sie sich in Zukunft dem jedesmaligen Stande der Landesordnung anzuschließen und zu akkomodiren haben. Die Generalis confirmatio privilegiorum regni Bohomiae ist am 29sten Mai 1627, somit später als die am 10ten Mai 1627 erschienene erneuerte Landesordnung, erflossen, und es ist sonach der im Kundmachungspatent zur Landesordnung ausgesprochene Vorbehalt, zu mehren, zu mindern ꝛc., nach dem Grundsatze lex posterior derogat priori, insoweit aufgehoben, als eine Abänderung der Lan-

habt, und auf die sämmtlichen Rechte und Privilegien der Herren Stände ohne Unterschied bezogen haben, so kann nicht in Abrede gestellt werden, daß der dießfällige Ausspruch Sr. Majestät auf einer irrigen Grundlage beruht, nämlich auf der Voraussetzung, daß:

1) Die sämmtlichen Rechte der Herren Stände sich auf die landesfürstliche Verleihung gründen, obgleich geschichtlich erwiesen vorliegt, daß der eigentliche Stock und Stamm der ständischen Berechtigung in Böhmen in den ursprünglichen, demokratischen, dem Regenten von Böhmen niemals übertragenen Volksrechten, seinen wahren Grund hat, und sich sonach eines bei weitem höhern Alters erfreut, als das monarchische Princip in Böhmen; weshalb auch die Urrechte der böhmischen Stände unmöglich das Letztere zu ihrem Urheber haben können; — und auf der Annahme, daß

2) die ursprüngliche Verleihung der ständischen Rechte und Privilegien unter dem mehrerwähnten Vorbehalte erfolgt ist. Wenn es sich auch nicht läugnen läßt, daß es manche ständische Rechte und Privilegien geben mag, die unter dem Vorbehalte eines Widerrufes ursprünglich verliehen worden sind, so stehet doch die Ansicht, daß die sämmtlichen Rechte und Privilegien der Herren Stände unter einem derartigen Vorbehalte zur Existenz gelangt sind, mit der historischen Entwick-

lung der ständischen Berechtigung in Böhmen nicht im Einklange; weil sich einerseits bei den meisten ständischen Rechten und Privilegien ein derartiger Vorbehalt historisch gar nicht nachweisen läßt, anderseits aber der ursprüngliche Vorbehalt des Widerrufes bei vielen ständischen Rechten und Privilegien durch nachfolgende Akte der königlichen Macht erloschen ist.

Dieß bewährt die Confirmation der ständischen Privilegien und Rechte vom 29sten Mai 1627. Durch diese Confirmation, welche die ständischen Rechte und Privilegien, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und die Art ihrer Entstehung aufrecht erhielt, wurden auch die vom 29sten Mai 1627 mit der erneuerten Landesordnung nicht im Widerspruch gestandenen, in der Landesordnung vom Jahre 1500, 1530, 1550 und 1564 gegründeten Rechte und Privilegien der Herren Stände mit bestätiget.

Die diesen Landesordnungen angehängten und oben wörtlich aufgeführten Rechtsverwahrungen liefern jedoch den klarsten Beweis, daß die erwähnten Rechte und Privilegien der böhmischen Stände der Disposition des Königs entzogen worden, daß sie ohne Zustimmung der Herren Stände weder abgeändert noch aufgehoben werden konnten, und daß sie auch dermal kraft der Confirmation vom 29sten Mai 1627, ohne Zustimmung der Herren Stände weder abgeändert noch aufgehoben werden können. Die theilweise Erlöschung des ursprünglichen Vorbehaltes, die in der erneuerten Landesordnung gegründeten ständischen Rechte abzuändern, zu beschrän-

ken und aufzuheben, trat, wie oben gezeigt wurde, durch die Confirmation vom 29sten Mai 1627 bei der erneuerten Landesordnung in jenen Punkten ein, deren Abänderung die erneuerte Landesordnung mit den confirmirten ständischen Rechten und Privilegien in Widerspruch bringen würde. Da sich vor der Hand, und so lange sich die Herren Stände nicht in dem Besitze einer erschöpfenden, auf authentische Quellen basirten, historisch juridischen Darstellung der ständischen Verfassung in Böhmen befinden werden, der Ursprung und die Biographie eines jeden einzelnen ständischen Rechtes nicht mit voller Zuverlässigkeit angeben läßt, eine Zurücknahme der allerhöchsten Entschließung im Punkte des mehrerwähnten Vorbehaltes, sich bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht erwarten läßt, und eine Reclamation gegen die allerhöchste Entschließung, bei der Mißstimmung gegen die böhmischen Stände hohen Orts leicht einen Ausspruch provociren würde, der durch eine bestimmtere Fassung der auf den mehr besprochenen Vorbehalt Bezug nehmenden Bestimmung der allerhöchsten Entschließung den ständischen Rechten und Privilegien eine unheilbare Wunde versetzen könnte, wo dagegen die vorliegende allerhöchste Entschließung den Herren Ständen noch immer die Untersuchung bei jedem einzelnen, von der Regierung in Frage gestellten ständischen Rechte und Privilegium frei läßt, ob das bestrittene Recht überhaupt auf einer landesfürstlichen Verleihung beruht, ob es mit oder ohne Vorbehalt koncedirt worden ist, worin der Vorbehalt bestehe, und ob er inzwischen nicht etwa rechtlich erloschen ist; so trage ich an, „daß die Herren Stände jenen Theil der aller-

höchsten Entschließung, welcher den mehrbesagten Vorbehalt mit den wohlhergebrachten Rechten und Privilegien der Herren Stände in Verbindung bringt, zur Kenntniß nehmen, zugleich aber ihre Rechte und Privilegien ausdrücklich und feierlichst für den Fall verwahren, wenn die allerhöchste Entschließung dahin gemeint sein sollte: daß

1) die sämmtlichen Rechte und Privilegien der Herren Stände auf einer landesfürstlichen Verleihung beruhen, und daß
2) die sämmtlichen Rechte und Privilegien der Herren Stände überhaupt unter dem Vorbehalte einer einseitigen Abänderung oder Widerrufes von den Regenten Böhmens bestätigt worden seien."

Beilage Nr. 7½.

Vortrag,

gehalten in der ersten Sitzung der zusammengetretenen ständischen Kommission „zur Wahrung der ständischen Gerechtsamen."

Von Friedrich Grafen Deym.

Wahrung der ständischen Rechte, bezüglich des Inhalts der allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juli 1845, resp. der Auslegung des in der Landesordnung vorkommenden Vorbehaltes und Verbescheidung des ständischen Petitums hinsichtlich der Besetzung der obersten Landesofficiersstellen.

Was die Hauptfrage betrifft, nämlich die in der angezogenen allerhöchsten Entschließung enthaltene Auslegung des, in der Landesordnung vorkommenden Vorbehalts, bin ich des unvorgreiflichen Dafürhaltens, daß die Comité zu beschließen hätte:

1) die Abfassung einer staatsrechtlichen Deduction über den Ursprung und das Wesen der ständischen Privilegien, die Natur und Bedeutung des Krönungseides, und der alljährlichen königlichen Reverse, so wie endlich nicht minder über die verfassungsmäßigen und staatsrechtlichen Mittel, von welchen die Stände Gebrauch machen können, ihre bedrohten, oder schon wirklich verletzten Rechte zu wahren und wieder herzustellen.

Dieser Deduktion wären ferner die, in der ständischen Versammlung vom 9ten und 10ten December 1845 geäußerten Ansichten, und zwar insonderheit die meines damaligen Vortrages, nebst dem Wortlaute aller auf die Frage Bezug nehmenden Urkunden, worunter auch die deutsche Bundesakte, namentlich deren art. 13 und die Wiener Schlußakte art. 54. 55. 56., so wie die merkwürdige Erklärung des östreichischen präsidirenden Gesandten in der Bundestagsitzung vom 6ten April 1818 gehören, dann die hierauf anwendbaren Grundsätze aus dem öffentlich gelehrt werdenden Staatsrechte, wie nicht minder die katholische Lehre vom Eide, endlich die allgemeinen Principien des Rechts und der Hermeneutik — zu Grunde zu legen.

Deren Endresultat wäre meines unvorgreiflichen Dafürhaltens:

a) der bündige Beweis, daß die ständischen Rechte und Privilegien nicht in der verneuerten Landesordnung, sondern in bis in das graueste Alterthum zurückgehenden staatsrechtlichen Akten und faktischen Zuständen wurzeln, deren feierliche Anerkennung in dem Majestätsbrief König Ferdinands II. ddto. Wien 29sten Mai 1627, so wie in allen hierauf folgenden Krönungseiden und Reversen ausgesprochen worden ist.

Daß ferner, selbst von der problematischen Voraussetzung ausgehend, es sei die gegenwärtige böhmische Landesverfassung von dem sich als Eroberer betrachtenden Landesherrn octroyirt worden, jedenfalls die werthvollsten ständischen Privilegien durch den Inhalt der verneuerten Landesordnung nicht geschmälert oder verändert werden können, da dieselben in dem anbezogenen nach der verneuerten Landesordnung erlassenen Majestätsbrief ausdrücklich und unbedingt denen Ständen zuerkannt worden sind, sofort denn auch für diese Privilegien, worunter das wichtige Steuerverwilligungsrecht enthalten ist, schlechterdings in gar keiner Art, weder unmittelbar noch mittelbar, der in der verneuerten Landesordnung vorkommende Vorbehalt von Einfluß sein könne, wie denn überhaupt die Landesordnung mit den ständischen Privilegien

nur in jener Beziehung steht, die der mehrangezogene Majestätsbrief mit den Worten bezeichnet hat: „so obgedachter Unserer verneuerten Landesordnung nicht zuwider" — woraus denn folgt, daß nur dasjenige, was dem Inhalt der verneuerten Landesordnung vom 10ten Mai 1627 zuwider gewesen, nicht anerkannt worden sei, aber keineswegs das Sophisma, daß, weil die Mehrung und Aenderung der Landesordnung vorbehalten, auch jede Veränderung in der Landesordnung die ständischen Privilegien implicite zu modificiren vermöge, was nicht nur aller Logik, sondern auch allen Rechtsprincipien und allen Grundsätzen der Hermeneutik zuwider läuft.

b) daß die Natur eines, nach katholischen Grundsätzen geschworenen Eides die Annahme schlechterdings nicht zuläßt, die Abänderung des vor Gott gegebenen Versprechens, in die alleinige Willkühr des Schwörenden zu legen; endlich

c) die nähere Bezeichnung der verfassungsmäßigen Mittel, wodurch die Stände die Integrität ihrer Gerechtsamen zu schützen, und ihren, von dem Regenten abweichenden Ansichten in wirksamer Weise Geltung zu verschaffen vermögen, wobei meines Erachtens, vorzugsweise darauf hinzudeuten wäre, daß nur in der Wiedererringung einer politischen Geltung, welche leider dem Lande so

als der Regierung gegenüber fast ganz erloschen ist, die Gewähr des Erfolges der ständischen Maßnahmen, in welche Form sie sich immer kleiden mögen, gefunden werden könne.

2) Den Schlußantrag an die Herren Stände ohngefähr in folgender Weise zu stellen: daß, nachdem die ständischen Privilegien und Gerechtsame durch die allerhöchste Entschließung nur mittelbar gefährdet erscheinen, der Augenblick noch nicht eingetreten sei, die den Ständen verfassungsmäßig zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, wovon sie bei wirklicher faktischer Verletzung ihrer Rechte Gebrauch zu machen verpflichtet wären, und es somit im vorliegenden Falle genügen dürfte, auf eine ehrerbietige und würdevolle Art, Nachstehendes zur Kenntniß des Staatsoberhauptes zu bringen, nämlich:

1) daß sich die Stände von dem Gewicht und Umfange ihrer Gerechtsame vollkommen Rechenschaft zu geben vermögen, und

2) den ernsten Entschluß hätten, dieselben in vorkommenden Fällen pflichtgetreu, durch jedes verfassungsmäßige Mittel zu schützen und aufrecht zu erhalten.

Zu dem Ende wäre daher vorzuschlagen, der bezüglichen Protokolls-Partialabschrift der ständischen Versammlung vom 9ten und 10ten December 1845, und jener der künftigen Versammlung, in welcher das Comité-Gutachten zur Schlußfassung gelangen wird, Sr. Majestät

im gewöhnlichen Dienstwege, sammt allen Beilagen lediglich zur allerhöchsten Kenntnißnahme zu unterbreiten.

In Betreff der vergleichungsweise minder wichtigen Frage, nämlich, was über die allerhöchst abweisliche Verbescheidung des ständischen Petitums, wegen Anstellung der obersten Landesoffiziere durch die Comité zu veranlassen wäre, beschränkt sich mein Dafürhalten lediglich darauf, die Comité möge die Ansicht aussprechen, daß, nachdem dieser Gegenstand in den vielfach, wenn auch erfolglos gepflogenen Verhandlungen bereits so erschöpfend beleuchtet worden sei, die Comité sich veranlaßt finde, lediglich auf jene Verhandlungen hinzuweisen, und bloß den Antrag stellen könne, Stände wollen beschließen, die Anstellung eines im Lande nicht angesessenen obersten Landesofficiers, wenn solche jemals noch vorkommen sollte, ihrerseits, gestützt auf den klaren Wortlaut der Artikel IX. und XXIV. der Landesordnung, dann des den ersteren interpretirenden Absatzes ad 29 und 30 des Hofdekrets vom 12ten August 1792 — nicht anzuerkennen, und hievon mittels Protokollauszugs im gewöhnlichen Dienstwege Sr. Majestät Kenntniß zu geben.

Beilage Nr. 8.

Hochlöbliche vier Herren Stände.

Der Landesausschuß hat die Ehre, den, von der zur Wahrung der ständischen Rechte niedergesetzten ständischen Commission, zu Folge der Beschlüsse der Herren Stände vom 9ten und 10ten December 1845 und vom 9ten Mai 1846 erstatteten Bericht, bezüglich der, in der allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juli 1845 vorkommenden Bezeichnung der ständischen Privilegien und Freiheiten, und des damit in Verbindung gebrachten Vorbehalts im Anschlusse vorzutragen. Der Landesausschuß erlaubt sich zur Beleuchtung des eigentlichen Sach- und Rechtsverhältnisses dieses Verhandlungsgegenstandes mit Beziehung auf die, im Berichte der ständischen Commission enthaltenen dießfälligen Anträge, und die, diesen zum Grunde liegenden Ansichten, wie selbe in der Beilage (Deduktion über die Rechtsbeständigkeit der landesverfassungsmäßigen Gerechtsamen und Freiheiten der böhmischen Herren Stände dargelegt sind, nachstehende drei Fragen der näheren Erörterung zu unterziehen:

I. Läßt sich gegen die, in der allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juli 1845 vorkommende Bezeichnung der ständischen Privilegien und Freiheiten mit Grund etwas erinnern?

II. Hat der, in dieser allerhöchsten Entschließung berührte Vorbehalt, bestehend in der, durch das Kundmachungspatent der erneuerten Landesordnung vom 10ten Mai 1627 sanktionirten königlichen Macht, diese Lan-

desordnung zu mehren, zu ändern und zu bessern, seine Giltigkeit auch in Ansehung der ständischen Privilegien, Rechte und Freiheiten?

III. Ist die allerhöchste Erinnerung dieses Vorbehalts für die hochlöblichen Herren Stände, hinsichtlich der Aufrechthaltung der bestehenden ständischen Verfassung, der ständischen Gerechtsamen und Freiheiten von irgend einer beunruhigenden Art? —

Der Landesausschuß übergeht zur Beantwortung dieser Fragen:

Zu I. In der, dem Commissionsberichte, und zwar der, demselben beiliegenden Deduktion angeschlossenen Beilage, erklärt Se. Majestät Ferdinand II. ausdrücklich, daß, wie es bekannt und offenbar sei, sich allerhöchst dessen Erbkönigreich Böhmen gegen allerhöchstselben in forma universitatis gewaltsam empört und eine schändliche Rebellion erregt habe. Weiland Kaiser Ferdinand II. hat also sein Erbkönigreich Böhmen mit Gewalt der Waffen wieder erobert; er konnte mithin, nach bezwungener Empörung und Aufruhr, als Eroberer sprechen und handeln; er konnte Gesetze geben, wie er sie für gut fand, er konnte die Staatsverfassung Böhmens nach Belieben bestimmen, und den Landständen ihre Privilegien und Freiheiten einschränken, wie es nach allerhöchstdessen Ermessen nur immer Zeit und Umstände erforderten.

Er that es nicht; er zog Milde der Strenge vor. Nur was ihm nöthig schien, mußte er allerdings ändern, insbesondere suchte er die Ursachen, welche die Empörung veranlaßt und begünstigt hatten, für jetzt und alle Zukunft zu beseitigen. Er ertheilte dem Königreiche die

erneuerte Landesordnung, die in dem Artikel sub. A. das neue böhmische Staatsrecht, und in den übrigen Artikeln von B. bis Z. das Privatrecht enthält, und am 10ten Mai 1627 kundgemacht wurde. Die erneuerte Landesordnung ist also das neueste Fundamentalgesetz Böhmens, welches fortan aufrecht besteht, und so lange bestehen muß, als Se. Majestät der König selbst eine nothwendige Veränderung vorzunehmen sich nicht bestimmt findet; in anderer Art läßt die erneuerte Landesordnung eine Aenderung nicht zu. Kaiser Ferdinand II. verwahrte sich kraft des Kundmachungspatents vom 10ten Mai 1627, diesen Vorbehalt ausdrücklich mit den Worten: Auch dabei Uns die königliche Macht, solche Unsere Landesordnung zu mehren, zu ändern, zu bessern und was sonst das jus legis ferendae mit sich bringt, vorbehalten.

Kraft dieses Kundmachungspatents hat auch Kaiser Ferdinand II. die frühern Landesordnungen, namentlich in Bezug auf das Staatsrecht, ausdrücklich behoben, indem er am Schlusse desselben verordnete, daß der Prozeß die Decision und Erörterung selbst Alles desjenigen, das sich in Hinsicht des juris publici noch vor jener Publication der erneuerten Landesordnung zugetragen hatte und anhängig wäre, nicht mehr nach den frühern Gesetzen, sondern nach den Bestimmungen der Landesordnung (sub Lit. A.) gerichtet und geurtheilt werden solle, u. s. w.

Die erneuerte Landesordnung ist also das Fundamentalgesetz, die Grundlage der ständischen Verfassung, der ständischen Privilegien, Rechte und Freiheiten. Denn ungeachtet weiland Kaiser Ferdinand II. eine neue

Regierungsform einführte und festsetzte, und als König rein monarchisch handeln und verfügen konnte, ertheilte Er doch den böhmischen Ständen wesentliche, höchst wichtige Privilegien, Vorrechte und Freiheiten, wie solche im ersten Hauptstücke der erneuerten Landesordnung, in den Artikeln sub L. A. enthalten sind; Er bestätigte überdies mittelst kaiserlich königlichen Briefes vom 29sten Mai 1627 alle Privilegien, Rechte und Freiheiten, welche das Königreich überhaupt, und die böhmischen Stände insbesondere unter den Regierungen der frühern Könige besessen haben, *insoweit solche*, dem von allerhöchst Ihm sanktionirten neuen Staatssysteme, d. i., *der erneuerten Landesordnung nicht zuwider sind*.

Hieraus folgt, daß, wenn Se. k. k. Majestät, unser glorreich regierender Monarch, in der allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juli 1845 alle jene ständischen Privilegien und Freiheiten, wie selbe in der erneuerten Landesordnung, und in den nachgefolgten Erläßen allerhöchstihrer Regierungsvorfahren enthalten sind, allerhöchst anerkennen, gegen diese nähere allerhöchste Bezeichnung der ständischen Privilegien und Freiheiten sich in der That nichts erinnern lasse, weil in derselben offenbar auch jenes allerhöchste Rescript Kaiser Ferdinands II. vom 29sten Mai 1627, unter den bezogenen Erläßen der allerhöchsten Regierungsvorfahren subsumirt und in seiner Giltigkeit mitbegriffen ist. Was die

Zu II. gestellte Frage betrifft, so wird der aufrechte Bestand der königlichen Macht, der Mehrung, Aenderung und Besserung der erneuerten Landesordnung in ihrer allgemeinen Giltigkeit und Wirksamkeit, auch in

Ansehung der ständischen Privilegien und Freiheiten, durch folgende Beweispunkte begründet:

1) Die erneuerte Landesordnung enthält in den Artikeln des ersten Hauptstückes sub L. A. die wesentlichsten und wichtigsten Privilegien, Vorrechte und Freiheiten der böhmischen Herren Stände und ihrer einzelnen Glieder.

2) Der im Kundmachungspatente vom 10ten Mai 1627 sanktionirte königliche Vorbehalt, die erneuerte Landesordnung zu mehren, zu ändern, zu bessern, bezieht sich auf den ganzen Inhalt dieser erneuerten Landesordnung, in ihrer Vollständigkeit und Integrität.

3) Der Sinn des Art. A. 22. der Landesordnung ist kein anderer, als daß sich Se. Majestät Kaiser Ferdinand II. vorbehalten haben, den Ständen, nebst den bereits durch die erneuerte Landesordnung verliehenen Privilegien, noch weitere zu ertheilen.

4) Das allerhöchste Rescript vom 29sten Mai 1627 behebt keineswegs den aufrechten Bestand des königlichen Vorbehalts, eben so wenig steht

5) Der königliche Krönungseid der Geltung dieses Vorbehalts entgegen.

Dies erlaubt sich nun Referent nachstehend näher nachzuweisen:

Ad I. Die erneuerte Landesordnung zerfällt nach ihrem Inhalte in zwei Haupttheile, in das jus publicum oder das Staatsrecht, das in den Artikeln der Lit. A. enthalten ist, und in das jus privatum oder das Privatrecht, von welchem die übrigen Artikel von Lit. B. bis Z. handeln. Daß aber das sub lit. A. enthaltene jus publicum wirkliche und höchstwichtige

Privilegien festsetzte, ist aus dem klaren Inhalte desselben ersichtlich. Es bestimmt die ständische Verfassung, die Organisirung der Stände, ihre Wirksamkeit, ihre Rechte und Freiheiten. Gleich der Art. A. 1. „von der Erbsuccession im Königreiche Böhmen," ertheilt den Herren Ständen das große Vorrecht der freien Königswahl nach gänzlichem Erlöschen des männlichen und weiblichen Stammes des allerhöchst regierenden Kaiserhauses (was Gott verhüten wolle). Oder hätte etwa Kaiser Ferdinand II. hierin nicht auch eine andere Verfügung treffen, z. B. die Bestimmung der Thronfolge dem letzten Sprossen allerhöchstseines Regentenhauses überlassen können? —

Die Art. A. 4. 5. 6. bestimmen die Art und Weise der Abhaltung der Landtage und die Postulirung der Kontributionen von den Ständen, nicht anders als auf den Landtagen. Die Art. A. 9. 39. sprechen die Ertheilung der Landesämter den im Lande angesessenen Mitgliedern des Herrn- und Ritterstandes, mit dem weitern Erfordernisse der Amtsqualification zu. Der Art. A. 19. setzt die Privilegien der Nobilitirten fest; die Artikel 24. 27. 28—35 bestimmen die Rechte und Vorzüge der einzelnen, der durch die erneuerte Landesordnung eingesetzten Vier Herren Stände. Die Art. 36 bis 48. bemessen die Rechte, Vorzüge und Obliegenheiten der verschiedenen Landesämter. Es werden sogar durch mehrere Artikel der erneuerten Landesordnung sub A. mehrfache, schon vor der erneuerten Landesordnung bestandene ständische Privilegien neuerdings bestätigt, namentlich nebst dem Art. A. 1., das den Herren Ständen im Artikel A. 5. zugestandene Recht der Steuer-

bewilligung, die sub A. 36 und 37 verliehenen Privilegien der Herren obersten Landesofficiere, die diesen bereits vom König Wladislaus, auf dem gemeinen Landtage im Jahre 1497, ertheilt worden waren u. s. w. Dies sind offenbar wirkliche und höchstwichtige, vom Kaiser Ferdinand II. mittelst der erneuerten Landesordnung ertheilte Vorrechte und Freiheiten — ob aber diese, durch die erneuerte Landesordnung ertheilten ständischen Privilegien, unbedingt und unabänderlich verliehen worden seien, oder ob selbe dem, durch das Kundmachungspatent sanktionirten königlichen Vorbehalt, „des Mehrens, Aenderns und Besserns“ unterliegen? — hierüber entscheidet das Kundmachungspatent der erneuerten Landesordnung vom 10ten Mai 1627.

Ad 2. Dies Kundmachungspatent, durch welches die erneuerte Landesordnung eingeführt wurde und ihre Giltigkeit erhielt, welches also als das promulgirende Gesetz mit dem promulgirten gleiche Gesetzkraft hat, enthält keineswegs die Verfügung folgenden Inhalts; „Wir Ferdinand der Andere behalten Uns die Macht vor, das in dieser erneuerten Landesordnung sanktionirte jus privatum (wie solches sub B. bis Z. enthalten ist) mit Ausnahme des juris publici (in dem Artikel sub Lit. A.) zu mehren, zu ändern, zu bessern, sondern es heißt unbedingt und unbeschränkt:

„Dabei Wir Uns die königliche Macht, solche Unsere Landesordnung (also diese erneuerte Landesordnung nach ihrem ganzen Inhalte und in allen ihren Bestandtheilen) zu mehren, zu ändern, zu bessern, vorbehalten.“

Dies bewährt auch der Art. A. 5. der erneuerten

Landesordnung, nach dessen Inhalte weiland Kaiser Ferdinand II. Sich, für Sich und die nachkommenden Könige, aus Gnaden resolvirten, die Contributiones nicht anders als auf den Landtagen und gegen gewöhnliche Reverse von den Ständen begehren lassen zu wollen. Diese Reverse sind königliche schriftliche Erklärungen über die Aufrechthaltung der ständischen Privilegien und Freiheiten: — allein wozu sollen diese königlichen Bestätigungsreverse dienen? Was soll ihr Zweck und ihre Wirkung sein, wenn die ständischen Privilegien, nach Ansicht der ständischen Commission außer die Sphäre der königlichen Macht des Mehrens, Aenderns und Besserns gesetzt sind? —

Daß die ständischen Privilegien keineswegs aus dem Gebiete der Landesordnung ausgeschieden seien, beweist der Inhalt der letztern, die, wie ad I. gezeigt worden, im ersten Hauptstücke sub lit. A. die wichtigsten und wesentlichsten ständischen Privilegien enthält. Belangend dagegen:

Ad 3. Die Bestimmung der erneuerten Landesordnung Art. A. 22., so führt dieser Artikel die Ueberschrift: „Von denen Privilegiis wegen Alienation der zum Königreiche gehörigen Güter.“ Dieser Artikel bespricht also die Privilegien der Alienation der Güter betreffend, so zum Königreiche gehören und in der ältern Landesordnung mehrentheils von Wort zu Wort enthalten gewesen. Se. Majestät Ferdinand II. erklären nun dieser Privilegien wegen und anderer sich gegen die Stände absonderlich erklären und resolviren zu wollen.

Welcher ist der Sinn dieses Artikels? daß sich Se. Majestät hinsichtlich der Privilegien in Absicht auf die

Alienation der Güter absonderlich erklären wollen, ist klar und deutlich, indem von diesen Alienations-Privilegien in der erneuerten Landesordnung nichts enthalten ist. Da aber wie ad I. dargelegt worden, das in der erneuerten Landesordnung sub A. enthaltene Staatsrecht oder das jus publicum in allen seinen Beziehungen wirkliche, und zwar die wichtigsten Privilegien, Rechte und Freiheiten festsetzt, und durch mehrere Artikel desselben ausdrücklich mannigfache, bereits vor der erneuerten Landesordnung bestandene Privilegien und Vorrechte neuerdings bestätigt werden: so hat und kann der Art. A. 22. keinen andern Sinn haben, als daß sich Se. Majestät Kaiser Ferdinand II. vorbehalten haben, den Ständen nebst den ihnen bereits durch die erneuerte Landesordnung verliehenen Rechten und Freiheiten noch absonderlich weitere, insbesondere jene, die Alienation der Güter betreffend, zu ertheilen. Hierüber erfolgte:

Ad. 4. Die königliche Resolution mittelst Majestätsbriefes vom 29sten Mai 1627, kraft dessen die dem Königreiche Böhmen überhaupt und insbesondere den Herren Ständen von den allerhöchsten Vorfahren, den frühern Königen, ertheilten Privilegien, *insoweit sie der erneuerten Landesordnung nicht zuwider sind*, bestätigt wurden.

Diese Bestätigung der vor der erneuerten Landesordnung bestandenen ständischen Privilegien und Freiheiten wird also ausdrücklich von der auflösenden Bedingung, *insoweit selbe der erneuerten Landesordnung nicht zuwider*, d. i. mit derselben nicht im Widerspruche sind, abhängig gemacht. Die erneuerte Landesordnung dient also der Beschränkung der alten

(durch diese erneuerte Landesordnung nicht ausdrücklich wieder bestätigten) Privilegien zum Ziel und Maaß, mithin auch der königliche Vorbehalt des Mehrens, Aenderns und Besserns derselben, da dieser königl. Vorbehalt durch dieselbe erneuerte Landesordnung ausdrücklich festgesetzt ist, und mit derselben fortan aufrecht besteht.

Würde man aber doch die vorbehaltene königliche Macht des Mehrens, Aenderns und Besserns in Bezug auf ständische Privilegien, als schon zu Zeiten Kaiser Ferdinands II., nicht aufrecht bestehend, oder durch das allerhöchste Rescript vom 29sten Mai 1627 als behoben achten wollen, so würde sich die Frage aufdringen: Wienach die nachfolgenden Kaiser und Könige Majestäten von diesem Vorbehalte wirklich haben Gebrauch machen können? Und wienach die Herren Stände sich jederzeit damit zufrieden stellen konnten?

Denn wie ist es geschehen, daß weiland Kaiser Leopold I. in Betreff der Landesansässigkeit von der Vorschrift des Art. A. 24. der erneuerten Landesordnung, eine Ausnahme statuirend, mittelst allerhöchsten Reskripts ddto. Linz 5ten Jänner 1681, dem unangesessenen, unbegüterten Probste des Kollegiatstiftes zu Altbunzlau, und allen seinen künftigen Nachfolgern, die Landtagsfähigkeit ertheilte, mit der in diesem allerhöchsten Rescripte enthaltenen Motivirung, daß die Pröbste zu Altbunzlau die Session im Landtage vor etlich hundert Jahren genossen, und für selbige auch vortreffliche rationes und motiva militiren?

Wie hat es geschehen können, daß die durch die erneuerte Landesordnung eingesetzten obersten Landesämt-

ter als wirkliche böhmische Staatsämter, mit Ausnahme des Oberstburggrafen-, des Oberstlandrichter-, des Appellationspräsidenten-, des Oberstlehnrichteramtes, aus dem Herren- und des Unterkammeramtes, aus dem Ritterstande, in ihrer Stellung und Wirksamkeit dermaßen beschränkt wurden, daß einzelne, namentlich das Oberstmünzmeisteramt gänzlich abgeschafft, andere aber zu bloßen Ehrenämtern geworden sind? —

Wie ist es geschehen, daß das in der erneuerten Landesordnung gegründete große Landrecht, dessen Beisitzer die sämmtlichen obersten Landesofficiere waren, aufgelöst worden? —

Wie war es geschehen, daß der wichtige und große Wirkungskreis der Kreishauptleute, wie dieser im Art. A. 48. vorgezeichnet wird, so sehr vermindert wurde, und daß, da die Kreishauptleute nur aus den, in Kreisen angesessenen Personen des Herren- und Ritterstandes ernannt werden konnten, seither zu diesen Aemtern auch Personen, die nicht angesessen, noch Mitglieder des Herren- oder Ritterstandes sind, ernannt werden? —

Was ist aus dem ehemaligen Oberstkanzleramt in Böhmen geworden? — So wie das Oberstmünzmeisteramt ist auch das Karlsteiner Burggrafenamt gänzlich eingegangen, und sind an die Stelle der ehemaligen zwei Burggrafen in Karlstein erst in Folge allerhöchsten Rescripts vom 25sten Juli 1791 zwei Kronhüter, einer aus dem Herren- der andere aus dem Ritterstande, eingesetzt worden. —

Aus diesen historischen Daten ergibt sich die richtige Folgerung, daß die mit allen diesen Oberlandesämtern seither vollzogene vielfache Aenderung nicht anders

geschehen konnte, als in Folge der, dem regierenden Könige vorbehaltenen Macht der Mehrung, Aenderung und Besserung der erneuerten Landesordnung.

Kraft dieses königl. Vorbehalts haben Ihre Majestät Kaiserin Maria Theresia mittelst allerhöchsten Rescripts vom 3ten Juli 1763 die ehemals bestandene königl. Repräsentation und Kämmer, deren Präsident in ältern Zeiten der oberste Landeskämmerer war, aufgehoben, und statt deren ein allgemeines k. k. Landesgubernium eingesetzt, dessen Präsident für allezeit der jeweilige Oberstburggraf sein soll.

Der Landesausschuß übergeht die Regierungsperiode Sr. Majestät Kaiser Josephs II., und erlaubt sich, um nicht weitwendig zu sein, nur zu bemerken, daß weiland Kaiser Leopold II. laut §. 2. Abs. 1. des Hofdekrets vom 12ten August 1791 die allerhöchste Zusicherung ertheilte, die ständischen Privilegien auf die nämliche Art, wie unter Kaiserin Maria Theresia geschehen, zu bestätigen, insoweit solche der erneuerten Landesordnung und der itzigen (d. i. dermaligen) Landesverfassung nicht zuwider sind.

Diese Bestätigungsbeschränkung ist also nicht blos durch die erneuerte Landesordnung, sondern zugleich durch die damalige, von weiland Kaiser Joseph eingeführte Landesverfassung vorgezeichnet. Hiedurch hat mithin auch Kaiser Leopold II. von dem königlichen Vorbehalte des Mehrens, Aenderns und Besserns in der That Gebrauch gemacht u. s. w.

Welches Bewandniß es endlich mit dem königlichen Krönungseide und den königlichen Bestätigungsreversen als Garantien der ständischen Verfassung und der Privi-

legien der Herren Stände habe, hierüber erlaubt sich der Landesausschuß Nachstehendes zu bemerken.

Ad 5. Der von der katholischen Kirche, und durch selbe in den Gerichtsordnungen aller christlichen Völker untersagte Eidesvorbehalt besteht in dem innern, geheimen trügerischen Rückhalte des Schwörenden, der während der Ablegung des Eides in seinem Innern eine von dem Inhalte der Eidesformel abweichende Absicht hegt, oder eine von dem wahren Sinne derselben verschiedene Auslegung aufstellt, somit mittelst innern Rückbehaltes etwas anderes beschwört, als die klaren Worte des Schwurs andeuten. Es ist dies die in der theologischen Sprache sogenannte Mantel-Reservation, bei der der Schwörende seinem Bewußtsein nach nicht die Absicht und den Willen hat, den Eid zu erfüllen, sondern in seinem Innern Trug und Falschheit ansinnet, um durch diese heiligste Handlung das Vertrauen Anderer zu täuschen

Dieser verbotene, höchst sündhafte Eidesvorbehalt ist also ein innerer, geheimer, mithin subjektiv, wogegen der königliche Vorbehalt, d. i. die königliche Macht des Mehrens, Aenders und Besserns deutlich und offen vor der ganzen Welt in der erneuerten Landesordnung als ein königliches Recht geschrieben steht, daher als Objekt außerhalb der Person des Königs, für Jedermann lesbar und bekannt ist.

Durch den Krönungseid schwört nämlich der König „über die katholische Religion festiglich zu halten, männiglich die Justiz zu administriren, und die Stände bei denen von allerhöchsten Vorfahren konfirmirten und

wohlhergebrachten Privilegien handhaben zu wollen, u. s. w.," Landesordnung Art. 3. Diese Eidesformel ist durch denselben Kaiser und König Ferdinand II., der dem Erbkönigreiche Böhmen die erneuerte Landesordnung ertheilte, und Sich in dieser zugleich offen die königliche Macht vorbehielt, selbe zu mehren, zu ändern, zu bessern, vorgeschrieben. Schon in diesem Anbetracht kann wohl dieser königliche Vorbehalt mit dem festgesetzten Krönungseide nicht im Widerspruche stehen. Oder hätte etwa Kaiser Ferdinand II. diese Eidesformel in dieser Art zu dem Zwecke normirt, um durch selbe die ausdrücklich vorbehaltene königliche Macht der Mehrung, Aenderung und Besserung erneuerter Landesordnung sogleich wieder unwirksam zu machen? — Der königliche Eid wird nach Vorschrift und auf Grundlage der erneuerten Landesordnung abgelegt, mithin schließt derselbe die durch dieselbe Landesordnung speciell sanktionirte Macht des Mehrens, Aenderns und Besserns derselben nicht nur nicht aus, sondern wird an und für sich mit Rücksicht auf diese königliche Machtvollkommenheit abgelegt.

Auch bewährte endlich das über die zweite Abtheilung der ständischen Bitten und Desiderien herabgelangte höchste Hofdekret vom 12ten August 1791 im §. 2. Abs. 2 des Inhalts: „Die Ablegung eines andern als in der erneuerten Landesordnung lit. A. 3. enthaltenen Krönungseides findet nicht Statt," — daß die Herren Stände im Jahre 1790 dem königlichen Krönungseide nicht jenes Gewicht absoluter Garantie beilegten, als es in der vorliegenden Deduktion der ständischen Commission geschieht. Selbst wenn durch den königlichen Krönungseid die ständischen Privilegien wenigstens für

die ganze Regierungsperiode des jeweiligen gekrönten Königs unerschütterlich bestätiget sein sollten, so entstünde die Frage: warum dessen ungeachtet alljährlich bei jedesmaliger Uebernahmserklärung des königlichen Steuerpostulates, wie dieß auch durch den Art. A. 5. der erneuerten Landesordnung festgesetzt ist, Se. Majestät der König um neuerlichen Revers, hinsichtlich der Aufrechthaltung der ständischen Gerechtsamen und Freiheiten gebeten, und dieser Revers auch stets jährlich vom Könige ertheilt werde? Dieß beruht unbezweifelt auf der sowohl den Herren Ständen als Se. Majestät dem Könige vorschwebenden Ueberzeugung von dem aufrechten Bestande des dießfälligen königlichen Vorbehaltes auch während der Regierungsperiode des gekrönten Königs. Denn wozu sollte das ununterbrochene alljährlich wiederholte Ansuchen und Ertheilen der königlichen Bestätigungs-Reverse dienen, wenn der König schon die ständischen Privilegien mittelst des Krönungseides ein für allemal, für Seine ganze Regierungszeit, dergestalt bestätiget hätte, daß der königliche Vorbehalt auf selbe während der Regierung Allerhöchst Desselben durchaus von keiner Wirkung mehr sein könnte?

Es dürfte daher außer allen Zweifel gestellt sein, daß der dießfällige königliche Vorbehalt allerdings aufrecht steht, und für die erneuerte Landesordnung in ihrer Vollständigkeit und Integrität, nach ihrem ganzen Inhalte, auch in Ansehung der durch selbe festgesetzten ständischen Verfassung, der ständischen Gerechtsamen und Freiheiten giltig ist.

Nun ist noch die allerdings wichtige Frage von wirklicher praktischer Bedeutung zu erörtern:

Zu III. Ob die in der allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juli 1845 enthaltene Erinnerung dieses königlichen Vorbehaltes für die ständische Verfassung, für ständische Privilegien und Freiheiten von irgend einer beunruhigenden Art ist? — Diese Frage erlaubt sich der Landesausschuß mit einem unbedingten **Nein** zu beantworten. Denn, daß es Se. k. k. Majestät keineswegs auf eine Schmälerung der wohlerworbenen ständischen Privilegien, Rechte und Freiheiten absehen, beweis't die in der allerhöchsten Entschließung ertheilte allerhöchste Zusicherung, daß allerhöchst Dieselben die ständischen Privilegien und Freiheiten, wie solche in der erneuerten Landesordnung und den nachstehenden Erlässen Allerhöchstihrer Regierungsvorfahren enthalten sind, Sich stets gegenwärtig gehalten haben, und auch in Zukunft in allen allerhöchsten Entschließungen gegenwärtig halten wollen.

Bei dieser ausdrücklichen neuerlichen allerhöchsten Zusicherung der Wahrung und Aufrechthaltung der ständischen Rechte und Freiheiten ist der Nachsatz der allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juli 1845, in welchem des dießfälligen Vorbehaltes erwähnt wird, von keiner beunruhigenden Art, und hat selber offenbar keine weitere Bedeutung als jene, daß, nachdem die hochlöblichen Herren Stände in jüngster Zeit in mehrfachen Remonstrationen gegen allerhöchste Entschließungen, endlich durch eine eigene an das allerhöchste Hoflager abgesendete Deputation um Bewahrung ihrer Rechte und Freiheiten ꝛc. gebeten haben, Se. Majestät im allerhöchsten Bewußtsein, diese ständischen Gerechtsamen und Freiheiten stets aufrecht erhalten zu haben, und auch in alle Zu-

kunft aufrecht erhalten zu wollen, für angemessen fanden, auch dieß allerhöchst Ihr Majestätsrecht des königlichen Vorbehaltes in Erinnerung zu bringen.

Es wird in diesem Nachhange dem erwähnten königlichen Vorbehalte keine besondere Auslegung oder Deutung, die den ständischen Rechten itzt oder in Zukunft Nachtheil bringen könnte, gegeben, sondern sich einfach auf selben berufen, wie er im Kundmachungspatente der erneuerten Landesordnung ausgesprochen steht.

Es wird sich nur auf ein bestehendes Gesetz bezogen, daher aus diesem Beisatze auch keine, gegen die ständischen Rechte gerichtete Anwendung gefolgert werden kann.

Es ist daher nicht der mindeste Anlaß vorhanden, in der allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juli 1845 eine Gefährdung der ständischen Privilegien zu besorgen, um so weniger, als Se. Majestät fortfahren und gewiß niemals allerhöchst anstehen werden, über jedesmalige ständische Uebernahme der jährlichen königlichen Postulate die allerhöchsten Bestätigungsreverse, die allerdings eine Garantie der ständischen Gerechtsamen und Freiheiten sind, allergnädigst zu ertheilen.

Aus diesen Gründen kann der Landesausschuß dem von der ständischen Commission ausgesprochenen Erachten, beziehungsweise dem im selben enthaltenen Antrage, womit sich die hochlöblichen Herren Stände bestimmt finden dürften, Folgendes zur allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät zu bringen, und zwar:

1) daß sich die hochlöblichen Herren Stände von dem Gewichte und Umfange ihrer und des Landes

Gerechtsamen vollkommen Rechenschaft zu geben vermögen; daß sie

2) sich gegen jede einseitige Abänderung ihrer Gerechtsamen und Freiheiten und der Konstitution des Landes feierlichst verwahren, und

3) den ernsten Entschluß hätten, „ihre und des Landes Gerechtsamen in vorkommenden Fällen durch jedes verfassungsmäßige Mittel zu schützen und aufrecht zu erhalten," keineswegs beitreten, weil

ad 1 Se. k. k. Majestät nach klarem Inhalt der allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juli 1845 alle ständischen Gerechtsamen und Freiheiten vollständig nach ihrem ganzen Umfange anerkennen, wie selbe nicht nur in der erneuerten Landesordnung, sondern auch in dem allerhöchsten Rescripte vom 29sten Mai 1627 und weitern allerhöchsten Erlässen der allerhöchsten Regierungs-Vorfahren enthalten sind, und aufrecht bestehen; weil ferner

ad 2 von einer Verwahrung der hochlöblichen Herren Stände gegen eine einseitige Abänderung der ständischen Gerechtsamen und Freiheiten und der sanktionirten Verfassung des Landes im vorliegenden Falle, wo eine derlei Aenderung von Sr. Majestät nicht im Mindesten beabsichtiget wird, als durch nichts veranlaßt, folgerecht gar keine Rede sein dürfte, vielmehr in dieser allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juli 1845 auch das Hofdekret vom 12ten August 1791 in seiner Giltigkeit und Wirksamkeit anerkannt wird, gemäß dessen §. 2. Abs. 3. im Falle, als Se. k. k. Majestät eine Abänderung der bestehenden ständischen Verfassung als nothwendig allerhöchst erachten sollten, hierüber die hoch-

löblichen Herren Stände allerdings vernommen werden würden. Bei dieser offenen Sachlage dürfte auch der Antragspunkt

ad 3 von selbst um so mehr entfallen, als selber, auch ganz abgesehen von der in der **Deduktions-Beilage** (über die Rechtsbeständigkeit der ständischen Gerechtsame, zweite Hälfte, vorletzte Seite) angedeuteten Worte Wahrungsmitteln, mindestens als eine Drohung, daher als eine Verletzung der Sr. Majestät gebührenden Ehrfurcht angesehen werden dürfte, welche das so nothwendige innige Band des Vertrauens zwischen Sr. Majestät dem Könige und den getreuen Herren Landständen wohl eher zu lockern, als enger zu knüpfen geeignet wäre. Der Landesausschuß erlaubt sich daher zu beantragen: Die hochlöblichen Herren Stände wollen diese Anträge des ständischen Comité nicht genehmigen, vielmehr beschließen, daß, da weder eine wirkliche Beeinträchtigung der ständischen Privilegien und Rechte vorliegt, noch ein Vorhaben zu derselben vermuthet werden kann, dieser Gegenstand bloß zur Wissenschaft zu nehmen sei.

Bei diesem Vortrage äußerte Se. Excellenz der Herr Oberstlandeskämmerer, sich wiederholt aussprechen zu müssen, daß er den Landesausschuß nicht dazu berufen halte, den dießfälligen Vorbehalt zu deuten, und die Eingabe des Comité zu vergutachten.

Am allerwenigsten habe der Landesausschuß den Herren Ständen zu sagen, Se. Majestät habe das Recht, an der Verfassung etwas zu ändern, wie es — wie Herr Votant über eine Interpellation des Herrn Referenten

bemerkte, — in dem Passus geschehe, in welchem von den jährlichen Reversen die Rede ist — sich also zum Vertheidiger des allerhöchsten Vorbehalts gegen die Herren Stände unbefragt aufzuwerfen, zumal da diese Letzteren sich bereits früher ausgesprochen hatten, daß sie sich durch diesen Vorbehalt gefährdet erachten, und eben in dieser Beziehung die Beurtheilung dieses Gegenstandes in Absicht auf die Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte dem Comité übertragen.

In merito scheine es dem Herrn Votanten, daß bezüglich dieses von Sr. Majestät ausgesprochenen Vorbehaltes, eine Diätalschrift unerläßlich nothwendig werde; er halte aber die Vorlage des von dem Comité erstatteten Berichts an Se. Majestät den König und den angenommenen drohenden Ton nicht für angemessen, und könne die Anträge des Comité weder für ehrerbietig, noch wirksam ansehen, viel zweckmäßiger schiene es ihm, wenn die Herren Stände diese Deduktion mit Weglassung aller Hindeutungen auf die den Herren Ständen zur Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu Gebote stehenden Mittel als Majestätsschrift selbst benützten.

Hierauf bemerkte Herr Referent, daß derselbe gerade in jenem von Sr. Excellenz berührten Passus des Referats, wo von den jährlichen königlichen Reversen die Rede ist, diese königlichen Bestätigungsreverse als eine rechtsgiltige Garantie der ständischen Privilegien und Gerechtsamen erklärt, und hieraus gefolgert habe, daß, so lange Se. Majestät diese Reverse über die alljährliche ständische Uebernahmserklärung des königlichen Steuerpostulats allerhöchst zu ertheilen, geruhen werden, nicht der mindeste Anlaß vorhanden ist, eine Ge-

fährdung der ständischen Privilegien und Freiheiten zu besorgen.

Uebrigens beweise schon selbst ad factum, daß, da die ständische Commission sich nicht bloß auf die Verwahrungsmittel der ständischen Rechte rücksichtlich dieses königlichen Vorbehalts beschränkte, wohl aber in der Berichtsbeilage (Deduktion) eine förmliche doktrinelle umständliche Abhandlung über den Nichtbestand und die Giltigkeit eines königlichen Vorbehalts in Ansehung der ständischen Rechte einbrachte, das Comité selbst den Ausspruch der Herren Stände bezüglich des Nichtbestandes dieses königlichen Vorbehaltes als definitiv mit Ausschuß jeder weiteren Discussion hierüber nicht angesehen habe.

Die Herren Landesausschußbeisitzer, Se. Durchl. Fürst Auersperg, Graf Nostiz, Ritter von Bohusch und Ritter von Bergenthal beharrten bei der Ansicht, der Incompetenz des Landesausschusses zur Instruirung des Gegenstandes.

Prag, am 22sten März 1847.

Beilage Nr. 9.

Eure Majestät!

Langjährige Kriegsereignisse haben die Theilnahme der treugehorsamsten Stände an den Berathungen und Verhandlungen in öffentlichen Angelegenheiten nach und nach so gelähmt, daß als dessen weitere Folge die

Wirksamkeit der Landstände durch beinahe ein halbes Jahrhundert sich nur allein auf eine behördliche Geschäftsführung ihres Ausschusses beschränkte.

Eure Majestät weise und väterliche Regierung wußte einen bleibenden Frieden zu begründen, unter dessen grünender Palme sich das Wohl und Glück der Nationen immer mehr und mehr entwickeln und vervollkommnen läßt, und unter dessen segensvollem Schutze daher auch allenthalben die Thatkraft für gemeinnütziges Wirken ins Leben tritt.

So erwachte denn auch das eifrige Interesse der treugehorsamsten Stände für ein Mitwirken zu des Landes Wohlfahrt wieder, und so wurde ihnen die Bestimmung wieder klar und heilig, zu der sie die Verfassung des Königreiches beruft.

Leider veranlaßte diese neuerwachte ständische Wirksamkeit und wohl nur aus Ursache der bei Eurer Majestät Regierungsbehörden mit der Zeit eingetretenen minder genauen Kenntniß der Verfassungsverhältnisse, einzelne Konflikte mit diesen Behörden, ja die treugehorsamsten Stände mußten selbst die traurige Erfahrung machen, daß ihre, doch nur von der Liebe und Sorgfalt für das Vaterland geleitete, sowie mit der unerschütterlichen Treue zu Eurer Majestät und das allerhöchste Kaiserhaus eng verbundene Tendenz, verkannt zu werden schien.

Unter solchen Verhältnissen sahen sich die treugehorsamsten Stände nothgedrungen, sich mittelst einer besondern Deputation an Eure Majestät in aller Ehrfurcht unmittelbar zu wenden, und unter getreuer Darstellung ihres Berufes und ihrer Absichten Eure Majestät als gerechten und liebenden Vater seiner Völker, mit

kindlichem Vertrauen um die allergnädigste Aufrechthaltung der ständischen Privilegien und Freiheiten zu bitten.

Die allerhöchste Gnade, mit welcher Eure Majestät die ständische Deputation huldvollst zu empfangen und derselben zu gestatten geruhten, die ständischen Bitten und Wünsche vor einem, von Eurer Majestät allergnädigst verordneten besondern Hofkanzleicomité vorzutragen, war für die treugehorsamsten Stände im Voraus eine kräftige Beruhigung, welcher Eure Majestät mit der allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juli 1845 die allergnädigste Zusicherung allerhöchst nachfolgen zu lassen geruhten: „daß Euer Majestät die ständischen Privilegien und Freiheiten, wie solche in der verneuerten Landesordnung und in den darauf gefolgten Erlässen Höchstdero in Gott ruhenden Regierungsvorfahren enthalten sind, bei allerhöchst Dero Entschließungen in ständischen Angelegenheiten stets ebenso gegenwärtig waren, und auch in Zukunft bleiben werden, wie der Vorbehalt, unter welchem deren ursprüngliche Verleihung erfolgt ist, auf welchen bei der Bestätigung derselben von Eurer Majestät Vorfahren, und von Eurer Majestät selbst, nie Verzicht geleistet worden ist, und welchen Eure Majestät im vollen Gefühle Höchstdero angeerbten Regentenpflichten stets aufrecht zu erhalten wissen werden."

Die in diesem allerhöchsten Ausspruche enthaltene allergnädigste Zusicherung der Aufrechthaltung der ständischen Privilegien und Freiheiten ist eine neue feste Begründung des Vertrauens, mit welchem die treugehorsamsten Stände für ihre verkannten und bedrohten Gerechtsamen den allerhöchsten Schutz an jenem Throne suchten, dessen Grundfeste die strengste Gerechtigkeit ist, und die vereint

mit der, dem allerhöchsten Kaiserhause angestammten landesväterlichen Huld und Milde den Ersten wie den Letzten aller Unterthanen zu einer solchen Liebe und Treue begeistert, daß Jeder mit Freuden Gut und Blut für den Monarchen und sein erhabenes Kaiserhaus zu opfern bereit ist.

Geruhen Eure Majestät mit dieser ungeheuchelten ehrerbietigsten Aeußerung zugleich den tiefgefühlten Dank huldvollst aufzunehmen, den die treugehorsamsten Stände Böhmens für die allergnädigste Zusicherung der Aufrechthaltung ihrer Privilegien und Freiheiten in aller Ehrfurcht auszusprechen sich erlauben.

Wie glücklich würden sich die treugehorsamsten Stände fühlen, könnten sie diesen ehrfurchtsvollst innigsten Dank einfach zu den Stufen des Thrones niederlegen, und könnten sie hiebei die, wegen der Art und Weise der allerhöchsten Bezeichnung der ständischen Privilegien, und wegen des, der allerhöchsten Zusicherung der Aufrechthaltung dieser Privilegien beigefügten allerhöchsten Vorbehalts, hervortretende Besorgniß für alle Zukunft unterdrücken!

Unerschütterlich ist zwar, wie die Treue, auch das Vertrauen zu Euer Majestät Huld und Gerechtigkeit, aber Zeit und Verhältnisse können die Räthe des Thrones bestimmen, der in der allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juli 1845 enthaltenen Bezeichnung der Privilegien, und dem beigefügten Vorbehalte eine den treugehorsamsten Ständen nachtheilige Deutung dann um so mehr zu geben, wenn der wahre Rechtsbestand der Verfassung des Königreiches nicht klar festgestellt ist.

Gestützt auf den neuerdings allerhöchst selbst aus-

gesprochenen Willen, daß E. M. sich die Privilegien und Freiheiten der treugehorsamsten Stände gegenwärtig halten, daher auch gegen die Stände Recht und Gerechtigkeit handhaben wollen; gestützt ferner auf das Bewußtsein der redlichsten Treue und Liebe zu Eurer Majestät und das allverehrte Kaiserhaus, und gestützt endlich auch auf die Ueberzeugung, daß den treugehorsamsten Ständen nebst der Treue zu Eurer Majestät auch die Pflicht für die ungeschmälerte Aufrechthaltung der Verfassung des Königreiches heilig sein muß, und daß Eure Majestät einer solchen Achtung der Pflicht die gerechte und huldvolle Rücksicht allergnädigst nicht versagen werden, haben die treugehorsamsten Stände ihre Rechte und Privilegien einer nochmaligen weitern Prüfung unterzogen, und wagen, das Resultat dieser Prüfung Eurer Majestät im Nachstehenden in tiefster Ehrfurcht zu unterlegen.

Der Ursprung der ständischen Verfassung in Böhmen reicht weiter zurück, als die vorhandenen Urkunden; sie entwickelte sich naturgemäß aus den Sitten und Gebräuchen seiner Bewohner wenigstens so weit, daß ihre Grundzüge, nämlich: die Vertretung des Landes auf Landtagen durch die begüterten Insassen, in deren Händen die Wahl des Regenten und die Bewilligung der Steuern ausschließlich lag, Anwendung und allseitige Anerkennung fanden, ehebevor man auch nur daran dachte, diese Institutionen anders, als auf traditionellem Wege festzuhalten.

Erst später, als das mit dem Fortschreiten der Kultur stets Hand in Hand gehende Streben nach systematischer Gliederung der Verhältnisse und Konsolidirung

der Gewalten das Bedürfniß fühlbar machte, die Rechte und Bedürfnisse der im Staate befindlichen Autoritäten zu regeln, und die aus ihren Konflikten hervorgegangenen Streitigkeiten abzuschneiden, wurde ein Theil des rechtsbeständigen Herkommens in staatsrechtliche Akte und Urkunden aufgenommen, die nebst den, in den Landtagsschlüssen und Verhandlungen vorkommenden, auf die Landesverfassung und ständischen Gerechtsamen Bezug nehmenden Vereinbarungen die Fundamentalgesetze des Landes bilden.

Kaiser Carl IV. hat durch die am 7ten April 1348 meist unter goldenen Bullen ausgestellten 13 Urkunden die wichtigsten staatsrechtlichen Verhältnisse Böhmens nach Außen und Innen in seiner doppelten Eigenschaft, als deutscher Kaiser und König von Böhmen, und zwar, was die Rechte der böhmischen Stände betrifft, durch deren besondere Anerkennung festgestellt, wobei insbesondere dessen Abrogationsbrief vom Jahre 1355, durch welchen die für Böhmen entworfene Majestas Carolina wegen Nichtvernehmung und Nichtzustimmung der Stände widerrufen wurde, einen, den großen König ehrenden, thatsächlichen Beweis für die Beachtung der ständischen Rechte, insbesondere des Rechtes der Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung, liefert.

Die erste Landesordnung Böhmens vom Jahre 1500 war ein Werk der böhmischen Stände, bei welcher die denkwürdige Rechtsverwahrung beigesetzt erscheint, daß daran von keinem Menschen ohne Zustimmung des Herren- und Ritterstandes etwas geändert werden solle; denn der Herren- und Ritterstand habe seit jeher die Macht und Freiheit gehabt, seine Gesetze zu mehren

oder zu mindern, nur was den Bürgerstand beträfe, so solle ohne Zustimmung des Landes nichts gemehrt und nichts gemindert werden.

Auch die Landesordnungen von den Jahren 1550 und 1564 enthalten eine ähnliche Rechtsverwahrung der Stände in Bezug auf ihr Recht, die Gesetze, über die sie sich auf den Landtagen vereinbaren würden, mit Zustimmung Ihrer kaiserlichen Majestät zu erweitern und zu beschränken.

Aus diesem verfassungsmäßigen Standpunkte der böhmischen Stände erklären sich auch die wichtigsten Landtagsschlüsse und Landesverträge der früheren Zeit, so z. B. die im Landtage vom Jahre 1321 beschlossene Errichtung und Organisirung der Landtafel, die Regulirung der Gerichtsstellen im Jahre 1502, und die im Landtage vom Jahre 1541 beschlossene Wiederherstellung der abgebrannten Landtafel, — der zwischen König Maximilian II. und den Ständen im Jahre 1575 abgeschlossene Bergwerksvergleich, dann der zwischen dem Herren- und Ritterstande und den Städten zu Stande gekommene sogenannte St. Wenzelsvertrag; ferner das von den Ständen ununterbrochen geübte, vom König Ferdinand II. unbedingt bestätigte Steuerverwilligungsrecht, die Leitung und Verwaltung des Landeskatasters, so wie endlich, um auch Staatsakten noch der späteren Zeit zu berühren, die zwischen weiland der Königin Maria Theresia und den Ständen abgeschlossenen Recesse.

Nebst den urkundlichen Daten besteht aber noch das Herkommen, das ist, eine in gewissen Fällen ungestörte, besondere Uebung, durch welche mehre fundamentale Gewohnheitsrechte begründet sind, die um so unzweifel-

hafter auch in voller Kraft aufrecht stehen, als das Herkommen in allen Privilegienkonfirmationen und in den jährlichen Landtagsreversen bestätigt wird.

Auf solchen Momenten, die die Geschichte des Landes und die Landtagsschlüsse in ununterbrochener Reihe noch mehrseitig liefern, gründet sich auch das böhmische Staatsrecht, gründen sich die Fundamentalgesetze des Landes, die ständischen Freiheiten und Gerechtsamen.

Es zeigt sich aber vor Allem, daß, so weit die Geschichtsquellen, Landesurkunden und Gesetze reichen, die monarchische Regierungsform mit landständischer Verfassung ununterbrochen bis zum heutigen Tage in Böhmen geherrscht hat, wie nicht minder, daß die landständischen Prärogative auf den Landtagen durch begüterte Insassen in vollgültiger Vertretung des ganzen Landes ausgeübt wurden und noch werden, welche Prärogative auf nachfolgenden drei Hauptbefugnissen ruhen, nämlich:

1) Auf dem Rechte der Königswahl, und zwar gegenwärtig nach dem Absterben der männlichen und weiblichen Deszendenz des allerhöchsten Kaiserhauses, **was Gott verhüten wolle**, durch welches Recht sich insbesondere die fortdauernde Stabilität der Stände begründet.

2) Auf dem Rechte der Verwilligung, Ausschreibung und Einhebung der Steuer, endlich

3) Auf dem Rechte der Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung und Verwaltung des Königreiches.

Auf diesen Grundformen ruht nun auch der Rechtsboden der ständischen Verfassung.

Ferner ergiebt sich, daß, da nach den bestehenden Fundamentallandesgesetzen die Gesammtvertretung des Königreiches von den Ständen ausgeübt wird, alle diejenigen Akte, welche die Rechte, Freiheiten und Privilegien der böhmischen Stände begründen, anerkennen oder modifiziren, als die wichtigsten Bestandtheile gelten, indem das Recht, welches den einzelnen Ständen zukommt, nothwendig Einfluß auf das gesammte Staatsrecht aus dem einfachen Grunde haben muß, weil es sich hier um die Rechte der Landesvertreter und sofort um das Land selbst handelt.

Es können daher die Privilegien und Freiheiten der Stände auch nicht in dem Sinne genommen werden, als wären selbe bloß der betreffenden Person oder Körperschaft zu ihrem Privatgebrauch und Nutzen zuständig, und ließen sich daher unter dem Begriffe eines Privilegiums im engeren Sinne subsumiren, sondern es müssen diese Akte vielmehr als wahre, jederzeit mit den Ständen vereinbarte Staatsakte angesehen werden, die das Staatsrecht des Königreiches in seiner Gesammtheit regeln.

Das Königreich Böhmen war unter König Ferdinand II. durch die aus Religionsmeinung erzeugte, theilweise Auflehnung, durch innere Unruhen erschüttert, die im Jahre 1620 ihre Endschaft erreichten.

König Ferdinand II. gab die verneuerte Landesordnung vom 10ten Mai 1627 und nennt zwar in dem Kundmachungspatente zu dieser Landesordnung das Königreich Böhmen ein erobertes Land; aber er wollte der treugebliebenen Ständemitglieder und Städte wegen, von dem Standpunkte eines Eroberers nicht ausgehen,

wollte dieß um so weniger, als er unterm 28sten Juni 1617 den Ständen den Revers gegeben, daß er nach seiner Krönung die böhmischen Privilegien bestätigen werde.

König Ferdinand's Sorge ging daher auch nur dahin, die Angriffe gegen die Thronfolgeordnung, so wie den Aufschwung des Protestantismus zu zerstören, und die eigentliche Ruhe im Lande wieder herzustellen. Er hat daher auch die Fundamentalgesetze des Landes aufrecht erhalten, und dem Lande eine bloß erneuerte Landesordnung gegeben.

„Schon die Bezeichnung dieser Landesordnung, als einer verneuerten, liefert den Beweis, daß König Ferdinand II. die Verfassung dieses Königreiches, so wie dessen Fundamentalgesetze im Allgemeinen aufrecht erhalten hat.

Noch bestimmter geht dieß aus Folgendem hervor. König Ferdinand II. sagt nämlich in seinem Kundmachungspatente zur Landesordnung:

„So sind wir nicht unbillig aus königlicher, väterlicher Fürsorge darauf bedacht, wie obgedachtes, erobertes Königreich wiederum in eine solche Verfassung gebracht werde, daß der Respekt und Gehorsam Unserer Unterthanen gegen Uns und Unsere Erben erhalten werde, deren Ursachen halber" (heißt es in einem späteren Absatze:) „Wir dann Unsere verneuerte Landesordnung publiciren wollen, darinnen Wir neben denen Fundamenten und Grundfesten, so alle christliche Potentaten in Verfassung eines Regiments billig ihnen angelegen sein lassen, die jura privatorum so viel möglich bei dem alten Herkommen gelassen, jedoch theils nach

jetzigem des Königreichs Zustand, als welches von verschiedenen Zungen und Völkern bewohnt wird, gerichtet, auch etlicher Maßen nach Unseren kaiserlichen und andern im heiligen römischen Reiche und Unsern Königreichen gewöhnlichen Satzungen korrigiret."

Ferner stützt sich der erste Artikel der Landesordnung auf die goldene Bulle und auf (wie es daselbst heißt) andere Fundamentalgesetze des Königreiches; durch die Landesordnung selbst wird daher die Unverletzbarkeit der Fundamentalgesetze anerkannt.

Was aber den ständischen Theil der böhmischen Landesverfassung, beziehungsweise die ständischen Rechte und Freiheiten betrifft, so liegt für deren besondere Aufrechthaltung noch ein bestimmterer, gesetzlicher und urkundlicher Beweis vor.

Der Artikel A. XXII. der verneuerten Landesordnung enthält nachstehende Bestimmung: „Obwohl die Privilegia, betreffend die Alienation der Güter, so zum Königreich gehören, voriger Landesordnung mehrentheils von Wort zu Wort einverleibt gewesen; weil Wir Uns aber dieser und anderer Privilegien halber gegen Unsere gehorsamen Stände absonderlich erklären und resolviren wollen, als haben Wir gnädigst befunden, daß es unvonnöthen, die Worte derselben Privilegien dießorts inseriren zu lassen."

König Ferdinand II. hat sich aber auch wirklich mittels dem, im ständischen Archive der königl. Landtafel, 1. Band, Seite 56 p. v. eigetragenen, und dem Landesausschusse vom 15ten November 1627 eingeschalteten Majestätsbriefe vom 29sten Mai 1627 gegen die Stände erklärt, und mit dieser Konfirmationsurkunde, mit einziger Aus-

nahme der zwei Majestätsbriefe weiland Kaiser Rudolph II. betreffend die Religion und die Nachlassung allerlei Strafen, alle, den böhmischen Ständen von Höchstdero Vorfahren verliehenen Privilegien, Rechte und Freiheiten mit den Worten: „welche gegen die verneuerte Landesordnung nicht streiten und weil Wir ihretwegen keine andere Anordnung verfügten“ — genehmigt, erneuert und bestätiget, übrigens für sich und Allerhöchstdero Erben, die künftigen Könige von Böhmen gelobet, alle vier Stände und die ganze Gemeinde des Erbkönigreiches Böhmen, so auch einen jeden Stand insbesondere bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten und der verneuerten Landesordnung zu schützen und zu erhalten.

Insbesondere erklärte König Ferdinand II., daß er keine Steuern und Giebigkeiten von den Ständen anders, als in den Landtagen nach dem, in derselben Landesordnung unter lit. A. V. gesetzten Artikel (das ist nach Inhalt dieses Artikels: „anders nicht, denn gegen gewöhnliche Reverse“) verlangen, und über dieß, was und wann die Stände verwilligen, ihnen keine andern Steuern und Giebigkeiten auflegen wolle, welche Reverse in Verbindung mit dem Steuerverwilligungsrechte den treugebliebenen Ständen nebst einer Garantie auch das Recht, an ihren Privilegien, und hierunter insbesondere an dem wichtigen Privilegium, daß die Steuern nur gegen gewöhnlichen Revers allerhöchst postulirt werden können, festzuhalten.

Aus dem Dargestellten ergeben sich nun nachstehende Folgerungen, und zwar:

1) Durch die verneuerte Landesordnung ist die frü-

here Verfassung des Königreiches Böhmen aufrecht erhalten worden.

2) Die Privilegien und Freiheiten der böhmischen Stände haben ihre abgesonderte, auf der Konfirmationsurkunde vom 29sten Mai 1627 beruhende Bestätigung.

3) Die Landesordnung ist daher auch nicht die eigentliche Grundfeste der ständischen Privilegien und Freiheiten; die Basis der Privilegien und Freiheiten sind vielmehr die, sie begründenden Fundamentalgesetze und Majestätsbriefe und eigentlich die Privilegien und Freiheiten selbst.

König Ferdinands II. Gerechtigkeitssinn für die Aufrechthaltung der von ihm bestätigten Privilegien und Freiheiten der Stände sorgte aber auch zugleich für eine künftige Garantie dieser Privilegien, indem er durch den, in seiner Landesordnung unter A. III. vorgeschriebenen feierlichen Krönungseid und durch die bei jedesmaliger Postulirung der Steuern den Ständen zu ertheilenden königlichen Reverse auch die Aufrechthaltung der ständischen Privilegien und Freiheiten sicherte.

Ew. Majestät geruhten in gerechter Anerkennung und Aufrechthaltung der wohlhergebrachten Fundamentalgesetze und Institutionen des Königreiches Böhmen bei der Krönungsfeier auch den von allerhöchstdero glorreichen Ahnherrn festgesetzten Krönungseid huldvollst zu leisten, so wie Eure Majestät als König von Böhmen auf Grundlage der schon näher berührten Privilegiums-Confirmation König Ferdinands II. vom 29sten Mai 1627 den treugebliebenen Ständen auch alljährlich bei Eröffnung des Landtages durch die königliche Landtagscomité die verfassungsmäßigen Reverse zu ertheilen geruhen.

Bei solchen faktischen Garantien bedarf die Stabilität der ständischen Verfassung keiner weitern Begründung, entfällt auch von selbst jede nähere Beziehung auf die Bestimmungen der deutschen Bundesakte vom 18ten Juni 1815 und der Wiener Schlußakte vom 15ten Mai 1820.

Geruhen Ew. Majestät diese ehrerbietigste Darstellung der böhmischen ständischen Verfassungsverhältnisse mit gewohnter allerhöchster Huld und Gnade aufzunehmen! Gestützt hierauf, erlauben sich nun die treugebliebenen Stände mit voller Beruhigung und vollem Vertrauen die feste Ueberzeugung auszusprechen, daß Ew. Majestät den in der allerhöchsten Entschließung vom 18ten Juni 1845 berührten Vorbehalt mit den ständischen Privilegien und Rechten in Verbindung zu bringen, Allerhöchst nicht beabsichtigen wollten.

Bei dieser Ueberzeugung von jeder Besorgniß befreit, werden die treugebliebenen Stände auch mit um so rastloserem Eifer für die Wohlfahrt ihres Vaterlandes mitzuwirken immer bereit sein, als diese Wohlfahrt das Höchste ist, was dem Vaterherzen Ew. Majestät so nahe liegt, und sie bei dieser Mitwirkung ihre unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit an Ew. Majestät und das allerhöchste Kaiserhaus immer bethätigen werden. In dieser Bethätigung finden sie auch stets ihr erstes Ziel, ihren höchsten Stolz und ihre schönste Bestimmung.

Aus der ständischen Versammlung ob dem Prager Schlosse den 11ten Mai 1847.

Zweite Abtheilung.

Einleitendes Vorwort

zur zweiten Abtheilung.

Im Jahre 1835 war die Frage zur Sprache gebracht worden, wie dem Uebelstande abzuhelfen, daß bisher die Städte Böhmens, deren Magistraten zugleich die Criminalrechtspflege ganzer Landesbezirke obliegt, den mit dieser Rechtspflege verbundenen Aufwand, sofern derselbe aus dem karg dotirten Criminalfonds nicht gedeckt wird, aus ihrem Communalvermögen bestreiten, während doch die Strafrechtspflege im Interesse des Gesammtlandes gehandhabt wird.

Demgemäß wurde mit den Ständen über die Sublevirung der Städte verhandelt, und von der Regierung den Ständen angesonnen, diese Sublevirung aus einem durch Grundsteuerzuschläge sich ergänzenden ihrer Verwaltung unterstehenden Fonds, nämlich dem Domestikalfonds zu bestreiten, doch wurde dieses Ansinnen durch den Alternativantrag abgelehnt, es möge die Regierung entweder den ganzen Gegenstand mit gleichzeitigen Anträgen auf Verbesserung der Criminaljustizpflege und zifferweisem Nachweis des

Bedarfes, den Ständen auf einem Steuer-Postulaten-Landtage nochmals vorlegen, wo sodann auch ein Umlagsmodus ausgemittelt werden würde, der nicht nur die Grundsteuerpflichtigen, sondern alle Landesinsassen ins Mitleiden zöge, oder aber möge die Regierung, ohne Zuthun der Stände, wie so vieles andre, aus dem Gesammtstaatsschatze der Monarchie diese Sublevirung bestreiten.

Nach langer Verhandlung vollzog die Regierung zwar letzteren Antrag und erklärte, jenen Sublevirungsaufwand auf den Staatsschatz zu übernehmen, erhöhete jedoch beinahe gleichzeitig das Postulat directer Grundsteuer um die entsprechende Summe, wodurch die frühere ständische Ablehnung umgangen, und das frühere Mitwirkungsbelangen in Postulatenform gekleidet worden ist.

Durch zwei Jahre wurde jener Zuschuß des Postulates zwar angenommen, wiewohl im Postulatenlandtage 1845 die Herrencurie für sich dagegen gestimmt hatte, und nur die bewegten Verhältnisse des Jahres 1846 waren Ursache, daß die Stände zur Vermeidung von Conflicten mit der Regierung den Zuschuß unter der Benennung — Außerordentlichen — bewilligten. Im Postulatenlandtag 1847 schien es den Ständen jedoch unmöglich, noch ferner ohne nähere Kenntniß in Begründung des Bedarfs gewissermaßen bloß als Vertrauensvotum die abermals angesonnene Steuererhöhung zu verwilligen, welches die nachfolgenden merkwürdigen Verhandlungen veranlaßt hat.

Kaiserliches Einberufungspatent.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich ꝛc. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unseren lieben Getreuen, und den gesammten Unterthanen in Unserem Königreiche Böhmen vom Prälaten-, Herren-, Ritter- und Bürgerstande, was Würden, Amtes oder Wesens sie sind, Unsere königliche Gnade und alles Gute, und geben denselben hiermit gnädigst zu vernehmen, daß Wir aus erheblichen, das allgemeine Beste zum Zweck habenden Beweggründen Uns entschlossen haben, einen neuen allgemeinen Landtag in Unserem Königreiche Böhmen ausschreiben zu lassen, und solchen hiermit auf den 17ten Mai dieses tausend acht hundert sieben und vierzigsten Jahres zu bestimmen. Damit nun dieser Landtag zur Aufnahme Unseres erstgedachten Königreiches Böhmen und des damit verbundenen allgemeinen Bestens den gewünschten Endzweck erreiche: So gebieten wir Unseren sämmtlichen treugehorsamsten Ständen im gedachten Königreiche Böhmen gnädigst und festiglich, daß sie am Abend vor dem obbestimmten Tage sich in Unserer königlichen Stadt Prag einfinden, den darauf folgenden Tag frühe Morgens an

dem gewöhnlichen Orte gewiß und unfehlbar erscheinen, daselbst die Landtagsproposition, und was Wir sonst in Unserem Namen werden vortragen lassen, in allerunterthänigstem Gehorsam anhören, vernehmen, zu getreuen Herzen ziehen, reiflich und wohl erwägen, berathschlagen, und sodann zu einem solchen Entschlusse bequemen, der Unseren, des sämmtlichen Königreiches Böhmen, und ihren selbst eigenen Bedürfnissen angemessen ist, und zu dem Wir Uns aus allergnädigstem Zutrauen zu ihrer Treue und ihrem Gehorsam versehen.

Wenn von ihnen treugehorsamsten Ständen ein oder anderer aus erheblicher Hinderniß nicht dabei erscheinen könnte, so sollen nichts desto weniger die Gegenwärtigen dießfalls zu tractiren und zu schließen vollkommene Macht und Gewalt haben, und die Abwesenden alles dasjenige gleich den Anwesenden zu vollbringen schuldig sein. Unsere königlichen Städte aber sollen aus ihren Mitteln sichere Personen zu gedachtem Landtage, so viel sie derselbe betreffen, oder ihnen dabei zu thun obliegen wird, mit genugsamer Vollmacht abfertigen.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben in Unserer Stadt Wien den 5ten April im eintausend acht hundert sieben und vierzigsten, Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Ferdinand.

(L. S.) Karl Graf von Inzaghi.
Franz Freiherr von Pillersdorf.
Johann Freiherr von Krticzka von Jaden.

Ad Mandatum Sacrae Caes. Regiae Majestatis proprium.
Franz Ritter von Höniger.

Kaiserliche Postulateninstruction.

Wir Ferdinand der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Instruktion und Befehl für die Hoch- und Wohlgebornen, Wohlgebornen, Edlen, Unsere lieben Getreuen, Unseren wirklichen geheimen Rath, Kämmerer und Leopold-Ordens-Kommandeur, dann Erbvorschneider im Königreiche Böhmen, Christian Grafen Waldstein-Wartenberg, dann Unseren wirklichen Kämmerer Ervin Grafen Schönborn und Unseren Appellationsgerichts-Vicepräsidenten Johann Limbek Ritter von Lilienau, was sie, als zu dem auf den 17ten Mai 1847 ausgeschriebenen Landtage verordnete k. k. Kommissäre in Unserem Namen den treugehorsamsten Ständen Unseres Königreiches Böhmen vortragen sollen, und zwar werden sie k. k. Kommissäre längstens den Abend vor dem hiezu bestimmten Tage in Unserer königlichen Stadt Prag zusammen kommen, und nach weiser Erwägung der in gegenwärtiger Instruction vorkommenden Postulate bei Unserem wirklichen geheimen Rathe, Kämmerer und zweiten Präsidenten des Guberniums, dann Oberstlandhofmeister des Königreichs Böhmen Robert Altgrafen von Salm-Reifferscheid sich als Unsere k. k. Landtags-Kommissäre legitimiren, darauf bei Unsern treugehorsamsten Ständen den gewöhnlichen Vorlaß begehren, nach deswegen gepflogenem Einverständnisse sich in Ihre Mitte verfügen, und denselben mit Ueberreichung Unserer hier beiliegenden Kredentialien, dann Entbietung über ihre treugehorsamste Erscheinung tragenden gnädigsten

Wohlgefallen und hiernach Folgendes zu erkennen zu geben:

Da die Ehre Gottes und die Fortpflanzung des herrschenden katholischen Glaubens die wahre Grundfeste ist, auf welcher das Wohl des Staates beruht, so finden Wir Uns bewogen, Unsere treuen Stände zum ferneren Beharren in dem bisher bewiesenen Religionseifer und zur Mitwirkung zu allen Anstalten aufzumuntern, welche im Einklange mit Unseren höchsten Anordnungen diesen wichtigen Zweck zu fördern vermögen.

Von dem Streben geleitet, die Lasten Unserer getreuen Unterthanen in dem Maße zu erleichtern, als es mit der Sorge für die Bedeckung der Staatsbedürfnisse nur immer vereinbar ist, haben Wir Uns bewogen gefunden, an der Zuschußquote der früher angelegten Steuersumme eine Nachsicht von $68^{92}/_{100}$ pCt. zuzugestehen.

Wir finden demnach für das Jahr 1848 im Wege der direkten Besteuerung zu fordern, und zwar

1) Die Summe der Grundsteuer mit dem Betrage von 5,507,603 fl. 16 kr. C.-M. festzusetzen, wovon 4,990,551 fl. 4 kr. als ordentliche Quote und 517,052 fl. 12 kr. — worunter der nach Unserer Entschließung vom 1sten Februar 1845 die Grundsteuer betreffende Zuschlag zur Bedeckung des bisher von einigen Städten bestrittenen Theils an den Kosten für die Criminalgerichtspflege begriffen ist — als Zuschuß zu derselben erklärt werden.

2) Sowohl die ordentliche Quote als auch der Zuschuß zu derselben ist im Allgemeinen nach denselben Verhältnissen zu repartiren, welches im Jahre 1847 bestanden hat, sonach mit Rücksicht auf die schon damals

in Wirksamkeit erhaltenen Aenderungen, welche durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer in der Besteuerung der Weingartenbesitzer eingetreten sind.

3) Die Gebäudezinssteuer ist im Jahre 1848 mit Inbegriff des Zuschlags zur Bedeckung des bisher von einigen Städten getragenen Theils an den Kosten der Criminalgerichtspflege mit $18^{16}/_{100}$ pCt. von dem für dieses Jahr entfallenden steuerbaren Zinsertrage, und die Gebäudeklassensteuer für das Jahr 1848 in dem nemlichen Ausmaße zu berichtigen, welches für das Jahr 1847 festgesetzt war.

Wenn Wir nun bei Abfassung dieses Unseres gnädigsten Ansinnens das Hauptaugenmerk auf das wahre Beste Unserer getreuen Länder gerichtet haben, und daher nicht zweifeln, daß die treugehorsamsten Stände ihre bereitwillige Erklärung hierauf nach ihrem vielseitig bewährten Eifer für Uns, dann Unser kaiserlich und königliches Haus durchgehends abfassen, und den Landtag bei Zeiten zu beenden, vorher aber die Art und Weise, durch welche sie die Postulate einzuheben gedenken, vorläufig uns zur Genehmigung anzuzeigen bedacht sein werden, als haben auch Sie, Unsere k. k. Kommissäre, deren bekanntem Eifer Wir die Bewirkung einer vollständigen Bewilligung Alles dessen, was vorsteht, gnädigst zutrauen, Uns über den Erfolg bei Zeiten ihren gehorsamsten Bericht zu erstatten, und in Unserem höchsten Namen den treugehorsamsten Ständen die Versicherung zu geben, daß ihnen wegen der treugehorsamsten Verwilligung seiner Zeit der gewöhnliche Revers, wie solcher über die verwilligten Postulate für das Jahr 1847 bereits ertheilt worden ist, zukommen, und alles

dieſes ihren wohlhergebrachten Rechten und Freiheiten unabbrüchig ſei; — Uns aber niemals entfallen werde, die treugehorſamſte Willfährigkeit mit kaiſerlich königlichen Gnaden und Hulden zu erkennen, mit welchen Wir denſelben ohnehin ſammt und ſonders, gleich wie Ihnen, k. k. Kommiſſäre wohlgewogen verbleiben.

Gegeben in Unſerer kaiſerlichen Haupt- und Reſidenzſtadt Wien den fünften Monatstag April im Eintauſend achthundert ſieben und vierzigſten, Unſerer Reiche im dreizehnten Jahre.

Ferdinand m/p.

Karl Graf von Jazaghy m/p.

Franz Freiherr von Pillersdorf m/p.

Johann Freiherr von Krticzka v. Jaden m/p.
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apoſtol. Majeſtät Höchſteigenem Befehle
Franz Ritter v. Höniger m/p.
k. k. Hofrath.

Vortrag

des Herren Fürſten Lamberg,

gehalten am 27ſten Mai 1847 auf dem Poſtulaten-Landtage in der Herrenſtube.

Se. Majeſtät unſer allergnädigſter Herr und König haben ſelbſt den Grundſatz anzuerkennen geruht, daß die zur Deckung des Criminalfondes nöthigen circa 50,000 fl. nicht auf die Grundſteuer allein repartirt, ſondern auf den geſammten Staatsſchatz übernommen werden mögen. Die Stände ſind daher durch dieſes hohe königliche

Wort gleichsam aufgefordert, von ihrem verfassungsmäßigen Rechte Gebrauch zu machen, und diese ohnedieß nicht sehr bedeutende Summe nicht zu bewilligen. So unbedeutend jedoch diese Summe sein mag, so erlaube ich mir doch die Herren Stände aufmerksam zu machen, daß bei dem gegenwärtigen Stande unserer Finanzen auch der Ausfall einer noch so unbedeutenden Summe eine unangenehme Lücke hervorrufen könnte.

Obschon unsere Finanzlage, wie überhaupt so vieles mit dem Schleier des Amtsgeheimnisses bedeckt ist, so berechtigt doch schon der Abschluß des neuen Anleihens allein mich zu der vorher erwähnten Behauptung; ich bin daher nicht dafür, daß die Herren Stände, von ihrem Rechte Gebrauch machend, die Zahlung der circa 50,000 fl. verweigern, weil die Summe zu unbedeutend und der Ausfall für den Staatsschatz doch fühlbar wäre, sondern ich beantrage, daß die Herren Stände unserer Finanzverwaltung überhaupt die größte Aufmerksamkeit schenken, und hiedurch allein schon ihrem edelsten Beruf als die gebornen Vertreter des Landes entsprechen.

Betrachten Sie nur das vorerwähnte neue Anleihen. Es wurde mit den Häusern Sina, Rothschild, Arnstein und Eskeles auf nachstehende Weise contrahirt: Der Staat erhält in Raten von 65 Monaten die Summe von 80 Millionen Gulden zu dem Cours von 105 gegen Zurücklassung von 2 pCt. Provision, daher also eigentlich im Course von 103, wobei sich der Staat verpflichtet, die Zinsen halbjährig voraus zu zahlen, was bei einer so bedeutenden Summe so drückend ist, daß man das Anlehen betrachten kann, als ob es unter pari abgeschlossen worden wäre. Dafür gibt der Staat

40 Millionen Gulden fünf prozentiger Metalliques und 80 Millionen Gulden 2½ pCt. Metalliques, daher der Staat um 40 Millionen Gulden Nennwerth an Kapital mehr verschreibt, als er von den Häusern dafür an baarem Gelde empfängt, wobei sich die Häuser noch die Bedingung stellten, daß, wenn innerhalb dieser 65 Monate der Cours der Staatspapiere um 10 pCt. fallen sollte, sie nicht mehr verpflichtet wären, die Einzahlungen zu den stipulirten Bedingungen zu leisten. Wenn man bedenkt, daß dieses Anlehen auf sechs Jahre im voraus kontrahirt wurde, gerade zu einer Zeit, wo das Geld am höchsten im Preise stand, so kann man dieses große und höchst folgenreiche Geschäft nur als ein höchst unglückliches und beklagenswerthes Ereigniß betrachten. — Das Land, welches die bis zu einer jährlichen Summe von 4 Millionen heranwachsenden Zinsen zu zahlen haben wird, wurde mit einer neuen Capitalsschuldenlast von 120 Millionen Gulden zu den ungünstigsten Bedingungen belastet. Eine Folge davon, daß von Seite der Regierung der verfassungsmäßige Beirath der Stände außer Acht gelassen wurde. Wären die Stände vor diesem Anlehen verfassungsmäßig zu Rathe gezogen worden, auf welche Art und Weise das obschwebende Deficit im Staatshaushalte zu decken sei, so würde es ihnen nicht schwer gefallen sein, solche Vorschläge zu unterbreiten, die dem Bedürfnisse entsprechen und den Abschluß eines Anlehens, welches in seinen Folgen gleich nachtheilig für den allerhöchsten Thron wie für das Gesammtvaterland ist, unmöglich gemacht haben würden. Wenn man ferner bedenkt, wie sich unsere Staatsschuldenlast in den zwei und dreißig Friedensjahren auch noch

vor dem Beginn der Eisenbahnbauten vermehrte, so ist es wirklich schwer zu verlangen, daß die Stände ein unerschütterliches und ganz blindes Vertrauen in unsere Finanzverwaltung haben sollten. Um jedoch diese Finanzverwaltung nicht in neuerliche Verlegenheiten zu verwickeln, so stelle ich den Antrag, die Herren Stände möchten das allerhöchst geforderte Steuerpostulat ungeschwälert bewilligen, möchten aber Se. Majestät in aller Ehrfurcht auf die fühlbarsten Mängel aufmerksam machen, unter welchen unser Vaterland seufzt. Ich beantrage daher, daß die Stände Sr. Majestät die Bitte unterbreiten.

1) Daß in Zukunft keine so wichtige Maßregel wie die Contrahirung eines Anlehens ohne dem Beirath der Stände abgeschlossen werde.

2) Daß das jährliche Staatsbudget den Ständen vorgelegt werde, und daß über die Gebahrung mit dem Staatseinkommen von Seite der höchsten Finanzverwaltung jährlich genauste Rechnung gelegt werde, und daß die Finanzverwaltung für ihre Amtirung den Ständen verantwortlich erklärt werde.

3) Daß die für die Freiheit der Krone ebenso gefährliche, als an dem Mark des Landes zehrende Beamtenherrschaft möglichst eingeschränkt werde, daß die Zahl und die Kosten der Beamten vermindert werde, was aber nur möglich ist, wenn der Geschäftsgang vereinfacht, die Masse von unnützen Schreibereien verringert und besonders in den Administrations-, in den politischen und finanziellen Zweigen tüchtige, redliche, ihrem Fach gewachsene und verantwortliche Individuen statt der bisherigen Rathskollegien angestellt werden.

4) Mündlichkeit und Oeffentlichkeit der Gerichte, sowohl in Streitsachen als in peinlichen Verfahren, als das höchste Palladium der Gerechtigkeit, die unser erhabenes Herrscherhaus zum Wahlspruch genommen, und die nie das Licht der Oeffentlichkeit zu scheuen braucht, und Gleichstellung aller Partheien vor dem Gerichte inclusive des allerhöchsten Aerars, daher entweder Aufhebung des mit allen Begriffen von Gerechtigkeit unverträglichen Instituts der politischen, kammeralistischen und montanistischen Repräsentanten bei Schöpfung eines Urtheils oder gleichzeitige Zulassung einer gleichberechtigten Repräsentation von Seite der Gegenparthei.

Die ersten Bedingungen, um die Macht und das Gedeihen, ja selbst um das Bestehen eines Staates dauernd zu sichern, sind geordnete Finanzen und eine unerschütterliche, allgemeines Vertrauen erweckende Rechtspflege. Dies sind die Grundpfeiler, auf welchen das Staatsgebäude ruht, ihre Erschütterung ist gleich gefährlich für die Krone wie für das Volk, und ihr Sturz zieht unvermeidlich namenloses Unglück und den Verfall des ganzen Staatsverbandes nach sich. Möchten doch die Herren Stände aller Provinzen die Wichtigkeit erkennen, die in dieser unumstößlichen Wahrheit liegt! Möchten sie ihre dießfälligen Bitten an den Stufen des allerhöchsten Thrones vereinigen, möchten sie aber allerhöchsten Orts Gehör finden und in einer Zeit, die in ihrem raschen Umschwung aller bestehenden Ordnung Gefahr droht, vereint mit der Krone das Staatsschiff vor einem möglichen Schiffbruch bewahren. Es ist wahrlich nicht die Erschütterung der monarchischen Gewalt, was ich hier in Antrag zu bringen mir erlaube,

im Gegentheil, ist mein sehnlichster Wunsch nur die Befestigung der Monarchie auf den Grundpfeilern der Sparsamkeit, der Oeffentlichkeit und der Gerechtigkeit. Welcher redliche und einsichtsvolle Staatsbeamte würde vor Verantwortlichkeit und Oeffentlichkeit zurückbeben. Wer dies thut, zeigt schon dadurch, daß er den Pfad der Ehre verlassen und Licht und Recht zu scheuen hat. Solche Beamte verdienen aber auch von Seite der Krone kein Vertrauen, denn eben so wie sie die geheiligsten Rechte ihrer Mitbürger mit Geringschätzung belächeln, verlassen sie auch bei dem ersten Gefahr drohenden Moment ihren König und ihr Vaterland, während das Interesse der Stände mit dem Interesse des Landesfürsten in guter und böser Zeit unzertrennlich verbunden bleibt. Ich verwahre mich im Voraus gegen den Einwurf, daß ich Propositionen zu stellen wage, die nicht in unserer Verfassung begründet wären. Ich beantrage, keine Bedingung an die Bewilligung des nun zu berathenden Postulats zu knüpfen, sondern lediglich zu erklären, daß die Stände es nicht über ihr Gewissen bringen können, noch längerhin die Postulate aufs gerade Wohl zu votiren, ohne zu wissen, wozu die Gelder verwendet werden, an welchen der Schweiß des Landmannes klebt.

Ohne Mittheilung des Budgets, ohne Rechnungablegung der Finanzverwaltung würde das heiligste Recht der Stände zur erbärmlichen Ceremonie herabsinken, was sicher nicht der Wille unseres gerechten und erhabenen Monarchen sein kann.

Die übrigen Propositionen betreffen die fühlbarsten Mängel, an welchen unser Vaterland leidet, und um ihre

Abhilfe zu bitten ist doch sicher ein Recht, das in dem Rechte des ständischen Beirathes vollkommen enthalten ist. —

Die Stände üben daher nicht nur ein verfassungsmäßiges Recht, sondern sie erfüllen die ihnen obliegende heiligste Pflicht, indem sie auf die allerehrerbietigste und unterthänigste Weise erklären, daß sie in Zukunft es nicht mit ihrem Gewissen vereinbarlich finden, die Postulate zu bewilligen oder zu verweigern, wenn ihnen nicht von Seiten der hohen Verwaltung auch ein Blick in den Staatshaushalt gegönnt werde. Wobei sie die Bitte beifügen, daß jenen fühlbarsten Mängeln abgeholfen werde, an welchen unser Vaterland leidet. In Concretirung meiner Propositionen erlaube ich mir dieselben nochmals kurz zusammen zu fassen. — Nämlich die ungeschmälerte Votirung des diesjährigen Steuerpostulats. Für die Zukunft aber die Vorlage des Budgets zu erbitten und Se. Majestät auf die dringendsten Bedürfnisse aufmerksam machen, ohne welche kein Staatsverband dauernd bestehen kann, nämlich Beirath der Stände, Sparsamkeit im Staatshaushalte, Rechnungsablegung und Verantwortlichkeit der höchsten Finanzbeamten, Verminderung des kostspieligen Beamtenstandes durch Verminderung unnützer Schreibereien und endlich Oeffentlichkeit der Rechtspflege und Gleichstellung aller Partheien vor dem öffentlichen Gerichte.

Fürst Lamberg m/p.

Vortrag

des Herrn Grafen Albert Nostitz,

gehalten am 27sten Mai 1847 auf dem Postulaten-Landtage in der Herrenstube.

Im Jahre 1835 wurden in Folge allerhöchster Entschließung vom 22sten Juni die Stände Böhmens auf die bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Criminalgerichtsunkosten aufmerksam gemacht und aufgefordert Vorschläge zu erstatten, auf welche angemessene Weise dem bedrängten Zustande der jurisdizirenden Städte aus den eigenen Quellen des Landes abgeholfen und zugleich allen Forderungen der gehörigen Rechtspflege Genüge geleistet werden könnte. Ueber diese Mittheilung hat der Landesausschuß die weitere Anfrage gestellt, ob es sich hier um die Deckung des gesammten Erfordernisses des Criminalfondes oder nur jenes Betrages handle, der bisher von den jurisdizirenden Städten getragen wurde, und erhielt hierüber die Auskunft, daß die Frage dahin gehe, wie der durch die Criminalfondsdotation nicht gedeckte Mehraufwand aus den eigenen Quellen des Landes Böhmen hereingebracht werden könne.

Nach längern Zwischenverhandlungen mit den Behörden hat der Landesausschuß im Jahre 1842 den Gegenstand einer ständischen Versammlung vorgelegt und den Antrag gestellt, daß jener Criminalkostenbetrag in der runden Summe von 39,000 fl., welchen bisher die jurisdizirenden Städte aus eigenem getragen haben, auf die Grund-, Zins- und Kostensteuer übernommen werde.

In Folge dieses Berichts haben die Stände in ihrer Versammlung vom 11ten bis 12ten April 1842 beschlossen, Se. Majestät allerunterthänigst zu bitten, die in Frage stehenden Auslagen für die Criminalgerichtspflege dem Staatsschatze allergnädigst zuzuweisen und auf das Universum repartiren lassen zu wollen, für den Fall jedoch als diesem allerunterthänigsten Ansuchen nicht willfahrt werden sollte, diesen Gegenstand den Herren Ständen zur neuerlichen Berathung auf einem gemeinen Landtag allergnädigst zuzuweisen.

Diese Bitte wurde mit allerhöchster Entschließung vom 30sten März 1844 dahin erledigt, daß die Uebernahme sämmtlicher Criminalgerichtskosten auf den Staatsschatz nicht stattfinden könne, sondern in so lange es nicht möglich sein wird landesfürstliche Criminalgerichte aufzustellen, auch in Böhmen jene Kosten, welche bisher den mit der Criminaljustizpflege beauftragten Städten zur Last fielen, in so fern die Stände auf dem nächsten gemeinen Landtage zu deren Bedeckung keine andern geeigneten einheimischen Hilfsquellen vorschlagen, vom Verwaltungsjahr 1845 anzufangen dem Domestikalfonde zuzuweisen, und bei dessen Unzulänglichkeit auf den Dominical- und Rusticalsteuergulden einschließlich der Gebäudesteuer, umzulegen seien.

Ueber eine Anfrage des Landesguberniums wurde nachträglich zu dieser allerhöchsten Entscheidung mittelst eines Hofkanzleidekrets ausgesprochen, daß der vorliegende Gegenstand, da das Objekt blos die Ausgleichung der gedachten Auslagen innerhalb der Provinz und kein Postulat für das Aerar betrifft, dasselbe nur als ein von Sr. Majestät der ständischen Berathung besonders zuge-

wiesener Gegenstand angesehen, und hiernach durch den Landesausschuß zur Verhandlung gebracht werde.

In der ständischen Versammlung vom 2ten Juli 1844 wurde beschlossen eine eigene Vorstellung gegen die definitiv ausgesprochene Zuweisung der Criminalkosten an den Domestikalfond und gegen die ausgesprochene peremtorische Frist allerhöchsten Orts einzubringen, und den Landesausschuß zu beauftragen, über die Frage, wie den Forderungen einer gehörigen Rechtspflege Genüge geleistet werden könne, einen umfassenden Vortrag an die Herren Stände zu stellen. In Erledigung der obigen Vorstellung haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 1sten Februar 1845 zu bestimmen geruht.

Die Criminalgerichtspflege und der damit verbundene Aufwand wird in Böhmen schon vom Jahre 1846 anzufangen als Staatsaufwand erklärt.

Ueber diese allerhöchste Entschließung haben die Stände in ihrer Versammlung vom 22sten April 1845 beschlossen: Die allerhöchste Entschließung zur Nachricht zu nehmen und sich übrigens vorzubehalten, sowohl die Zweckmäßigkeit der Criminalgerichtspflege als auch die damit verbundenen Kosten am gehörigen Orte dann einer gründlichen Erörterung und Verhandlung zu unterziehen, wenn der Staatsschatz nicht auslangen, deßhalb aber die landesfürstliche Criminalgerichtspflege eine Steuererhöhung nach sich ziehen sollte, oder aber wenn die in Aussicht stehende Verbesserung dem Bedürfnisse des Landes nicht abhelfen würde.

Hiemit erscheinen die Verhandlungen über diesen Gegenstand in den ständischen Versammlungen geschlossen,

und es muß deren Fortsetzung in den Verhandlungen der Postulatenlandtage pro 1846—1847 weiter verfolgt werden.

Für das Jahr 1846 wurde der gewöhnliche Grundsteuerzuschuß statt bisher mit 469,994 fl. 20 kr. mit 517,015 fl. 12 kr., daher mit einer Erhöhung von 47,057 fl. 52 kr. postulirt. Als Ursache dieser Erhöhung, welche nicht officiell aufgeklärt erschien, wurde allgemein die Uebernahme der Criminalkosten auf den Staatsschatz vermuthet; der Antrag jedoch, hierüber eine Gewißheit durch eine allerunterthänigste Anfrage zu erlangen, abgelehnt und der erhöhte Zuschuß ohne Bemerkung übernommen.

Bei den Postulaten pro anno 1847 trat nebst einer Erhöhung der Gebäudezinssteuer um $^{16}/_{100}$ pCt., eine gleiche Erhöhung des Zuschusses wie für das Jahr 1846 ein. Auch diesmal ward von vielen Seiten die Vermuthung laut, daß diese Erhöhung die Criminalkosten betrifft, und es wurde endlich der Beschluß der Stände dahin gefaßt: Dieses Plus des Postulats zwar mit Rückblick auf die damaligen Zeitverhältnisse ungeschmälert zu übernehmen, die erhöhten Beträge jedoch auszuscheiden, und als einen außerordentlichen Zuschuß ausdrücklich zu bezeichnen. Diese Modification des allerhöchsten Postulats wurde allerhöchsten Orts nicht angenommen, und durch die mittlerweile von Seite des Landesausschusses veranlaßte Steuerausschreibung der Weg abgeschnitten, mittelst eines fernern Schriftenwechsels eine eigentliche Vereinbarung zu Stande zu bringen. Der Landesausschuß mußte daher, gegen den eigentlichen Be-

schluß der Herren Stände lautend, nach der allerhöchst ausgesprochenen Willensmeinung abgefaßt werden.

Wenn nun die ganzen Verhandlungen zusammengefaßt werden, so zeigt sich die consequent durchgeführte Absicht der Herren Stände dahin, erstens die höchst nothwendige Verbesserung der Criminalgerichtspflege zu befördern, und nur wenn eine solche erzweckt wird, zweitens die hiezu nöthigen Bedeckungsmittel im verfassungsmäßigen Wege und in der Art zu gewähren, daß die Last so viel als möglich auf alle Klassen der Einwohner vertheilt werde. In Folge der allerhöchsten Entschließung vom 1sten Februar 1845, welche die Criminalgerichtspflege und den damit verbundenen Aufwand vom Jahre 1846 anzufangen als Staatsaufwand erklärt, haben die Stände beschlossen, in die Erörterung der früher bezeichneten Punkte dann einzugehen, wenn der Staatsschatz nicht auslangen, daher die landesfürstliche Criminalgerichtspflege eine Steuererhöhung nach sich ziehen sollte, oder wenn die in Aussicht stehende Verbesserung den Bedürfnissen des Landes nicht abhelfen sollte. Diese beiden Bedingungen sind gegenwärtig eingetreten, indem

1) in dem uns heute zur Berathung vorliegenden Postulate eine Erhöhung der Grundsteuer und zwar an der Zuschußquote mit 47,057 fl. 50 kr. und eine Erhöhung an der Gebäudezinssteuer mit $^{16}/_{100}$ pCt., zur Bedeckung des bisher von einigen Städten getragenen Antheils der Criminalgerichtskosten, gefordert wird, und

2) trotz dem, daß Se. Majestät bereits seit dem Jahre 1846 die Criminalgerichtspflege und den damit verbundenen Aufwand als Staatsaufwand erklärten, sind

den Ständen und dem Lande noch keine wesentliche organische Verbesserungen in diesem Verwaltungszweige bekannt geworden.

Es liegen daher nebst der Frage an im Allgemeinen noch die beiden Fragen zur Erörterung vor:

Können wir die allerhöchste Erhöhung der Landeslast pflichtmäßig übernehmen, und wenn wir sie übernehmen, soll sie in der Art vertheilt werden wie das Postulat lautet?

Die erste Frage sollte in Consequenz der, in den bisherigen Beschlüssen ausgesprochenen Tendenz der Stände unbedingt mit Nein beantwortet werden, weil die erhöhte Summe des Postulats nur zur Enthebung einiger Städte von den ihnen obliegenden Antheil an den Criminalgerichtskosten gewidmet erscheint, und den Ständen nicht bekannt ist, ob eine Verbesserung der Criminalgerichtspflege wirklich im Zuge ist.

Wenn es sich aber blos um die Erleichterung des Gemeindevermögens einiger Städte und nicht um die höchst nothwendige Organisation der allen Staatsbürgern gleich zu Gute kommenden öffentlichen Sicherheit handelt, dann erscheint die Uebernahme dieses Betrages von 50,000 fl. als eine Landeslast wohl um so weniger gerechtfertigt, als die Summe so gering ist, daß bei einem Staate wie Oesterreich deren Ablehnung, von durchaus keinem Einfluß auf den ganzen Staatshaushalt sein kann.

Auf der andern Seite kann jedoch nicht übersehen werden, daß wenn noch keine genügenden Resultate einer zweckmäßigen Reorganisation und Einrichtung der Criminalgerichtspflege vorliegen, die betreffenden Vorver-

handlungen wahrscheinlich schon eingeleitet sind, und eine durchgreifende Reform nicht so schnell erfolgen kann.

Dem einen wie dem andern dieser Erwägung Rechnung tragend, stelle ich einen alternativen Antrag, welcher wie Folgendes zu formuliren wäre:

In Betreff der Frage an tritt die Herrenstube dem geistlichen Votum in so weit bei, als es sich um die wie bisher geforderten Summen handelt, was aber die Erhöhung des Postulats bei dem Geldsteuerzuschuß um 217,057 fl. 50 kr. und bei der Gebäudezinssteuer um $^{16}/_{100}$ nach dem Voranschlag des l. J., daher um 3242 fl. 50 kr. handelt, glaubt die Herrenstube diese Erhöhung im Ganzen in runder Summe von 50,000 fl. ablehnen zu müssen, weil dieselbe nur zur Enthebung einiger Städte von den ihnen obliegenden Antheil an den Criminalgerichtskosten gewidmet erscheint, und den Ständen nichts bekannt ist ob eine Verbesserung der Criminalgerichtspflege wirklich im Zuge ist, und ferner weil, wenn es sich aber blos um die Erleichterung des Gemeindevermögens einiger Städte und nicht um die höchst nothwendige Organisation der allen Staatsbürgern gleich zu Gute kommenden öffentlichen Sicherheit handelt, die Uebernahme dieses Betrages von 50,000 fl. als eine Landeslast um so weniger gerechtfertigt erscheint, als die Summe so gering ist, daß bei einem Staate wie Oesterreich, deren Ablehnung von durchaus keinem Einfluß auf den Staatshaushalt sein kann.

Sollten jedoch Se. Majestät diesen Gründen der Stände, welche nie säumen werden selbst eine größere Summe zu übernehmen, sobald sie die begründete Ueberzeugung haben, daß hiedurch eine zweckmäßigere Reor-

ganisation der Criminalgerichtspflege zum allgemeinen Wohle befördert und bald erzielt wird, nicht Rechnung tragen, und auf der Postulirung der Erhöhung von 50,000 fl. beharren, dann müssen die Stände gleich in Vorhinein erklären, daß sie auch dann nur pflichtgemäß auf die Uebernahme dieser 50,000 fl. als Landeslast eingehen können, wenn ihnen bekannt gegeben wird, daß diese Summe zur Criminalgerichtspflege unumgänglich wirklich nothwendig ist, und deren Reorganisirung auch wirklich sich im Zuge befindet, und wenn der betreffende Betrag sämmtlicher direkten Landessteuern in gleichem Maaßstabe vertheilt wird, und zwar auf die Grundsteuer nach der Ziffer des Zuschusses, auf die Gebäude-, Klassen- Zins- und Erwerbsteuer nach der Ziffer der Ausschreibung oder des Voranschlages für das l. J. 1847, die entweder bisher im Verhältniß der andern erleichtert war, oder sie soll alle gleich treffen.

Nach diesen Grundsätzen wäre nun auch die Vertheilung der Postulatserhöhung auf sämmtliche directe Steuern und zwar die Grundsteuer, Gebäudezins und Erwerbssteuer die billigste.

In Protokoll gegebene

Verwahrung

des Freiherrn von Margelik, Ritter v. Peche und Math. Kallina v. Jäthenstein

in der Landesversammlung vom 29sten Mai 1847.

Der gefertigte Landesunterkämmerer, dem der Herr Hofrath Ritter von Peche und der Ritter Math. Kalina von Jäthenstein beigetreten sind, erachtet der Behauptung durchaus nicht beitreten zu können, daß in so lange in die Berathung und Votirung des Zuschusses zu Handen des Kriminalfondsbeitrags, wie er entziffert und angenommen worden ist, sich nicht eingelassen werden könne, bis allerhöchst Se. Majestät sich darüber ausgesprochen haben werden, daß dieser Beitrag nicht bloß auf die Grundsteuer ausschließend, sondern auch auf die Gebäudeklassen- und Erwerbsteuer repartirt werden solle; sie glauben vielmehr, sich gegen diese Behauptung feierlichst verwahren zu müssen.

Sie glauben, daß von keinem der vier Hrrren Stände eine bloß bedingte Annahme, wie solche der Herrenstand zuerst votirt hat, sofort gleichsam eine Ablehnung für den Fall, wo die gesetzte Bedingniß allerhöchsten Orts nicht angenommen werden sollte, votirt und ausgesprochen werden sollte. Sie theilen ganz die Ueberzeugung von dem schlechten Zustande eines großen Theils der Criminaljustizpflege, von der Nothwendigkeit einer Reform und Reorganisirung dieses wesentlichen Mittels zur Erzielung der öffentlichen Sicherheit, allein sie erachten, daß der Ritterstand sein Votum folgendermaßen stylisiren sollte: Es wird der Antrag auf obige

Prämissen gestützt, dahin gestellt: es wolle beschlossen werden, die postulirten circa 50,000 fl. C.-M. für das Jahr 1848 mit der angehängten allerunterthänigsten Bitte zu bewilligen, daß dieser Criminalkostenbeitrag nicht bloß nach dem Schlüssel der Grundsteuer, sondern auch auf die Gebäude-, Klassen- und Erwerbsteuer umgelegt, und um diese allerhöchste Verfügung schon für das Jahr 1848 allerunterthänigst gebeten werden solle, weil mit Grund behauptet werden kann, daß aus der Klasse der Hülfsarbeiter bei Gewerben und Fabriken, dann aus der Klasse der unbefelderten Chaluppenbesitzer gewiß ebenso viele, wenn nicht mehr als aus der Klasse der Hülfsarbeiter bei Grund und Boden in die Kriminalgerichte eingeliefert werden, daher es auch gerecht ist, daß die Gebäude-, Klassen- und Erwerbsteuerpflichtigen zu den Kosten der erwähnten Justizpflege einen Beitrag leisten. Wird übrigens die Motivirung der Repartition dieses als Landeslast allgemein anerkannten Criminalfondsbeitrags auf alle Steuern in der Landtagsschrift noch umfassender und gründlicher, wird darin die Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Verbesserung der Criminaljustizpflege mit aller Wärme noch anschaulicher gemacht und dargestellt, so wird damit nur den Wünschen der Gefertigten um so mehr entsprochen werden.

Prag am 29sten Mai 1847.

Freiherr von Margelik m/p.
k. k. Landesunterkämmerer.
Ritter von Peche m/p.
Math. Ritter von Kalina (Vater) m/p.

Votum

des geistlichen Standes über die Postulate pro anno 1848.

Inhaltlich der den hochansehnlichen Herren Landtagscommissarien unter dem 5ten April 1847 ertheilten, und bei der Landtagseröffnung am 17ten Mai 1847 in böhmischer und deutscher Sprache apertis valvis vorgetragenen Instruction, haben Se. Majestät den treugehorsamsten Ständen des Königreiches Böhmen Nachstehendes allergnädigst zu erkennen zu geben geruht:

1) Da die Ehre Gottes und die Fortpflanzung des herrschenden katholischen Glaubens die wahre Grundfeste ist, auf welcher das Wohl des Staates beruht, so finden Se. Majestät sich bewogen, allerhöchst Dero treue Stände zum fernern Beharren in dem bisher bewiesenen Religionseifer und zur Mitwirkung zu allen Anstalten aufzumuntern, welche im Einklange mit den allerhöchsten Anordnungen diesen wichtigen Zweck zu fördern vermögen.

2) Von dem allerhöchsten Streben geleitet, die Lasten der getreuen Unterthanen in dem Maße zu erleichtern, als es mit der Sorge für die Bedeckung der Staatsbedürfnisse nur immer vereinbar ist, haben Se. Majestät sich allerhöchst bewogen gefunden, an der Zuschußquote der früher angelegten Steuersumme eine Nachsicht von $68^{92}/_{100}$ pCt. zuzugestehen, und finden demnach für das Jahr 1848 im Wege der direkten Besteuerung zu fordern, und zwar:

A. Die Summe der Grundsteuer mit dem Betrage von 5,507,603 fl. 16 kr. C.-M. festzusetzen,

wovon 4,990,551 fl. 4 kr. als ordentliche Quote, und 517,052 fl. 12 kr., worunter der, nach der allerhöchsten Entschließung vom 1sten Jnbruar 1845 die Grundsteuer betreffende Zuschlag zur Bedeckung des bisher von einigen Städten bestrittenen Theils an den Kosten für die Criminalgerichtspflege begriffen ist, als Zuschuß zu derselben erklärt werden.

B. Sowohl die ordentliche Quote, als auch der Zuschuß zu derselben ist im Allgemeinen nach demselben Verhältnisse zu repartiren, welches im Jahre 1847 bestanden hat, sonach mit Rücksicht auf die schon damals in Wirksamkeit erhaltenen Aenderungen, welche durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer in der Besteuerung der Weingartenbesitzer eingetreten sind.

C. Die Gebäudezinssteuer ist im Jahre 1848 mit Jnbegriff des Zuschlages zur Bedeckung des bisher von einigen Städten getragenen Theils an den Kosten der Criminalrechtspflege mit $18^{16}/_{100}$ pCt. von dem für dieses Jahr entfallenden steuerbaren Zinsertrage, und die Gebäudeklassensteuer für das Jahr 1848 in dem nämlichen Ausmaße zu berichtigen, welches für das Jahr 1847 festgesetzt war.

3) Geruhten Se. Majestät allerhöchst zu erkennen zu geben, wie allerhöchst Dieselben bei Abfassung dieses allergnädigsten Ansinnens das Hauptaugenmerk auf das wahre Beste allerhöchst Dero getreuen Länder gerichtet haben, und daher nicht zweifeln, daß die treugehorsamsten Stände ihre bereitwillige Erklärung hierauf nach ihrem vielseitig bewährten Eifer für Se. Majestät, dann allerhöchst Dero k. k. Haus durchgehends abfassen und den Landtag bei Zeiten zu beenden, vorher aber die

Art und Weise, durch welche sie die Postulate einzuheben gedenken, vorläufig Sr. Majestät zur Genehmigung anzuzeigen bedacht sein werden.

4) Geruhten Se. Majestät, den treugehorsamsten Ständen die allergnädigste Versicherung zu ertheilen, daß Ihnen wegen der treugehorsamsten Verwilligung seiner Zeit der gewöhnliche Revers, wie solcher über die verwilligten Postulate pro 1847 mitfolge, zukommen, und alles dieses ihren wohlhergebrachten Rechten und Freiheiten unabbrüchig sei, allerhöchst Sr. Majestät aber niemals entfallen werde, die treugehorsamste Willfährigkeit mit k. k. Gnaden und Hulden zu erkennen, mit welchen Se. Majestät denselben ohnehin sammt und sonders allergnädigst wohlgewogen verbleiben.

Hierüber wird nun das Votum des geistlichen Standes im Nachstehenden ausgesprochen:

Ad 1. Dürfte Sr. Majestät die allerunterthänigste Zusicherung ausgesprochen sein, daß die treugehorsamsten Stände die allerhöchste landesväterliche Aufmunterung zum fernern Beharren in ihrem bisher bewiesenen Religionseifer und zu ihrer Mitwirkung für alle, diesen wichtigen Zweck zu fördern vermögende Anstalten, wie bisher gewiß auch ferner nach dem ganzen Umfange ihrer Wichtigkeit zu beherzigen nicht unterlassen werden, und daß insbesondere die Ordinariate des Königreichs alle ihre Kräfte pflichtmäßig aufbieten, um die heilige Lehre des christkatholischen Glaubens in ihrer Reinheit zu erhalten, auf religiöse und moralische Ausbildung hinzuwirken, sowie auch allen irreligiösen Einflüssen eifrig

entgegen zu arbeiten, weßhalb auch der kirchliche Zustand des Landes als ein beruhigender bezeichnet werden könne.

Ad 2. Im Vergleiche der für das Jahr 1847 allerhöchst postulirten Grundsteuersumme mit dem allerhöchsten Postulate für d. J. 1848 ergibt sich, daß die für das Jahr 1848 postulirte Steuersumme sowohl hinsichtlich der Grund- als der Gebäudesteuer, jener für das laufende Jahr 1847 ganz gleich ist; betreffend die allerhöchst bezeichnete Repartirung der Grundsteuer, so hält sich der geistliche Stand für überzeugt, daß durch den vom Jahre 1792 bis ausschlüssig des Steuerjahrs 1847 befolgten Steuerrepartitionsmodus das Princip der gleichen Grundbesteuerung nicht verletzt, vielmehr der Dominikal- und Rustikalgrundbesitz nach gleichem Maßstabe besteuert gewesen ist.

In Anbetracht des Landtagsbeschlusses vom 25sten Mai 1846 und der Worttextirung der ständischen Uebernahmserklärung über das allerhöchste Postulat für das V. Jahr 1847 kann sich der geistliche Stand der Besorgniß nicht entschlagen, daß die allerhöchste Regierung die Meinung getheilt habe, es seien die Rustikalgrundbesitzer, beziehungsweise Unterthanen seit dem Jahre 1792 bei der Steuerrepartition zu Gunsten der Obrigkeiten in der Grundsteuer überhalten worden.

Der geistliche Stand ist keineswegs dagegen, auch nicht Willens, erst in Frage zu stellen, ob der auf das Extraordinarium für das Verw. Jahr 1847 anrepartirte höhere Betrag von 350,180 fl. 26 kr. C.-M. noch fernerhin übernommen und gezahlt werden wolle; derselbe muß sich jedoch lediglich gegen den Titel dieser Mehrzahlung aussprechen, insofern dieser Rechtsgrund aus

einer vermeintlich früher bestandenen Ungleichheit in der Grundbesteuerung hergeholt, und diese Mehrzahlung auf diesen Titel basirt wird. Unter diesem Titel vermag der geistliche Stand die fernere Uebernahme jenes Betrages auf das Concretum der Dominikalgrundsteuer als gerechtfertigt nicht anzuerkennen, wohl aber erklärt sich derselbe nicht nur für das nächstfolgende Steuerjahr 1848, sondern nöthigenfalls für weitere Jahre zu dieser Uebernahme willig und bereit, wenn diese Mehrzahlung mit 350,180 fl. 26 kr. C.-M. ex domin. zu gemeinnützigen allgemeinen Landeszwecken, durch welche hauptsächlich den eigentlichen Bedürfnissen der unterthänigen Grundbesitzer abgeholfen wird, gewidmet werden wollte. Im Falle aber die hochlöblichen Herren drei Mitstände den im gegenwärtigen theilweisen Mißjahr eingetretenen Nothstand der Unterthanen berücksichtigend, ausnahmsweise unter diesem Titel der Unterstützung (nicht aber unter jenem der Ausgleichung einer frühern Ungleichheit) auch noch für d. J. 1848 bei der Repartition nach dem Beschlusse vom 25sten Mai 1846 zu verbleiben beschließen sollten, erklärt sich der geistliche Stand damit vollkommen einverstanden, indem hiedurch der Schein einer frühern langjährigen Steuerüberbürdung der Unterthanen vermieden, von Seite der hochlöblichen Herren Stände — als der Vertreter des Landes in Angelegenheit des öffentlichen Wohles — aber den unterthänigen Grundbesitzern eine werkthätige Unterstützung gewährt würde.

Ad 3. Der geistliche Stand ist von der innigsten Ueberzeugung durchdrungen, daß Se. Majestät nach Dero allerhöchst eigener allergnädigster Zusicherung jeder-

zeit das Hauptaugenmerk nur auf das wahre Beste allerhöchst Dero getreuen Länder mit landesväterlicher Huld und Milde zu richten gewohnt sind, und daß, wenn Se. Maj. sich allergnädigst bewogen fanden, für d. J. 1848 dasselbe um circa 47,000 fl. C.-M. erhöhte Steuerquantum, wie in den beiden letzten Vorgangsjahren — allerhöchst zu postuliren, das nur — wie die allerhöchste Instruction ausdrücklich besagt, mit Rücksicht auf die nothwendige Bedeckung des vom Staate übernommenen, bis zum Jahre 1845 von einigen Städten bestrittenen Theils der jedenfalls eine Landeslast bildenden Criminaljustizpflegekosten geschehen sei, weßhalb der geistliche Stand auch der Meinung ist, daß die bereitwillige ständische Erklärung dem Postulate pro anno 1848 entsprechend abzugeben sein dürfte.

Uebrigens dürfte nach dem Erachten des geistlichen Standes der ständischen Schrift die ehrerbietigste Versicherung der treugehorsamsten Stände beigefügt werden, daß dieselben in ihrer unverbrüchlichen Treue und unerschütterlichen Anhänglichkeit an Se. Majestät und an das durchlauchtigste Kaiserhaus immerdar beharren werden, zugleich aber in Absicht auf die Art und Weise der Einhebung der Postulate ehrfurchtsvoll zu erwähnen, daß die Fortsetzung der bisherigen Einhebungsmodalitäten keinem Hinderniße unterliegen dürfte.

Ad 4. Glaubt der geistliche Stand die Ansicht aussprechen zu müssen, daß Se. Majestät für den herabgelangten allerhöchsten Revers pro anno 1847 für die allergnädigste Zusicherung, die wohlhergebrachten ständischen Rechte und Freiheiten ferner aufrecht erhalten zu wollen, sowie endlich für die allergnädigste Versicherung

der fernern allerhöchsten Wohlgewogenheit der allerunterthänigste Dank der treugehorsamsten Herren Stände ehrfurchtsvoll auszusprechen, mit diesem Ausdrucke aber zugleich die allerunterthänigste Bitte um die allergnädigste Ertheilung eines gleichen Reverses für die gegenwärtige neue Verwilligung pro anno 1848 zu verbinden sein dürfte.

Alois Freiherr v. Schrenk m/p.
Fürsterzbischof von Prag.
Primas regni.

Votum

des Herrenstandes, über das geistliche Votum der Postulate pro 1848.

In Betreff der Frage an tritt die Herrenstube dem geistlichen Votum insoweit bei, als es sich um die wie bisher geforderten Summen handelt, was aber die Erhöhung des Postulats bei dem Grundsteuerzuschusse um 47,057 fl. 50 kr. und bei der Gebäudezinssteuer um $^{16}/_{100}$ (nach dem Voranschlage daher um 3242 fl. 40 kr.) handelt, glaubt die Herrenstube diese Erhöhung im Ganzen in runder Summe von 50,000 fl. ablehnen zu müssen, weil dieselbe nur zur Enthebung einiger Städte von dem ihnen obliegenden Antheile an den Criminalgerichtskosten gewidmet erscheint, und den Ständen nicht bekannt ist, ob eine Verbesserung der Criminalgerichtspflege wirklich im Zuge ist, und ferner weil, wenn es sich bloß um die Erleichterung des Gemeindevermögens einiger Städte, und nicht um die höchst

nothwendige Organisation der allen Staatsbürgern gleich zu Gute kommenden öffentlichen Sicherheit handelt, die Uebernahme dieses Betrages von 50,000 fl. als eine Landeslast wohl um so weniger gerechtfertigt erscheint, als die Summe so gering ist, daß bei einem Staate wie Oesterreich auch deren Ablehnung von durchaus keinem Einflusse auf den ganzen Staatshaushalt sein kann.

Sollten jedoch Se. Majestät diesen Gründen der Stände, welche nie säumen werden, selbst eine größere Summe bereitwillig zu übernehmen, sobald sie die gegründete Ueberzeugung haben, daß hiedurch eine zweckmäßigere Reorganisation der Criminalgerichtspflege zum allgemeinen Wohle befördert und bald erzielt wird, nicht Rechnung tragen und auf der Postulirung der Erhöhung von 50,000 fl. beharren, dann müssen Stände gleich im Vorhinein erklären, daß sie dann auch nur pflichtgemäß auf die Uebernahme dieser 50,000 fl. als Landeslast eingehen können, wenn ihnen bekannt gegeben wird, daß diese Summe zur Criminalgerichtspflege unumgänglich wirklich nöthig ist, und deren Reorganisirung auch wirklich sich im Zuge befindet, und wenn der betreffende Betrag auf sämmtliche directe Landessteuer im gleichen Maßstabe vertheilt wird, und zwar auf die Grundsteuer nach der Ziffer des Zuschusses, auf die Gebäudeklassen- und Zinssteuer, dann die Erwerbsteuer nach der Ziffer der Ausschreibung oder des Voranschlages für d. J. 1847.

Was die Repartition betrifft, so beschließt die Herrenstube, auf dieselbe für d. J. 1848 nach dem gleichen Maßstabe wie für d. J. 1847 ohne die im geistlichen Votum enthaltenen Beisätze einzugehen.

Die Herrenstube beschließt überdieß, den Landesausschuß zu beauftragen, den gesammten Ständen einen instruirten Antrag zu stellen, ob die Benennungen Ordinarium und Extraordinarium für die landesfürstliche Grundsteuer von nun an überall aufzuhören haben und in den bezüglichen Schriften zu löschen seien.

Karl Graf Rumerskirch m/p.
H. Graf Chotek m/p.
Vidi Salm m/p.

Votum
des Ritterstandes über die Postulate pro anno 1848.

Wenn auch der Zustand des Landes in kirchlicher Beziehung von einem andern Stande als beruhigend geschildert wurde, so erachtet doch der Ritterstand seiner Pflicht getreu bemerken zu müssen, daß der politische Zustand des Landes keine solche Beruhigung darbiete, wie es dem Vaterherzen Sr. Majestät und den treugehorsamsten Ständen als Vertretern des Landes wünschenswerth ist, es muß daher erwähnt werden, daß eine große Noth das Land theilweise drücke, daß das Loos der mit jedem Jahre sich mehrenden Proletarier von Zeit zu Zeit bedenklicher werde, daß hiedurch theilweise Aufstände im Lande ausbrechen, die nur durch gewaltsame Maßregeln in Schranken gehalten werden, daß durch den wuchernden Geist der Zeit, durch verwerfliche Tendenzen einzelner hervorgekommener Verführer wie nicht minder durch fehlerhafte offenbar unrichtig auf-

tauchende Auslegungen allerhöchster Vorschriften und Gesetze das Band des Vertrauens zwischen den Obrigkeiten und ihren Unterthanen zum Nachtheil beider und im entgegengesetzten Interesse des Allgemeinen immer mehr und mehr gelockert werde, daß es daher sehr nothwendig sei, den geschilderten Uebelständen durch mit den treugehorsamsten Ständen zu berathende Maßnahmen kräftig entgegen zu treten, indem die Stände durch ihre verfassungsmäßige Stellung, wie nicht minder durch ihr Verhältniß als Obrigkeiten am besten in der Lage sind, den moralischen und physischen Zustand des Landes zu würdigen, und praktisch zweckmäßige Abhilfsmittel gegen die Ausartungen vorzuschlagen.

Mit Bedauern hat der Ritterstand aus dem allerhöchsten Postulat für das Jahr 1848 entnommen, daß Sr. Majestät der von Ständen in der Landtagsschrift vom 25sten Mai 1846 gestellten Bitte: künftig in den Steuerpostulaten die allerhöchste Bemerkung eines Nachlasses von $68^{92}/_{100}$ pCt. an der Zuschußquote der früher angelegten Steuersumme wegzulassen, nach dem Wortlaute des vorliegenden Postulats nicht zu willfahren geruht haben. Der Ritterstand findet sich umsomehr berufen, den Antrag auf künftige Weglassung dieser allerhöchst ausgesprochenen Bemerkung wiederholt zu stellen, als derselbe bei der den Ständen verfassungsmäßig zustehenden Steuerverwilligung einen, in einem frühern Postulate allerhöchst verwilligten Nachlaß an der Steuersumme durch die dem letztern nachgefolgte ständische Verwilligung für einen abgeschlossenen Akt ansehen, und für die Folgezeit umsomehr für wirkungslos erkennen müsse, als die jedesmalige landesfürstliche Postulirung

und ständische Verwilligung nur das Ergebniß eines und nicht mehrer nachfolgenden Steuerjahre umfassen kann, übrigens aber die allerhöchst angezogene Nachlaßverwilligung, bei der mittlerweile seit dem Jahr 1846 um circa 47,000 fl. mehr postulirten Zuschußquote den berufenen Nachlaß von $68^{92}/_{100}$ pCt. ziffermäßig alterirt. Der Ritterstand erlaubt sich daher diesen Ausdruck der allerhöchsten Nachsicht als einer längstvergangenen Zeitperiode angehörig zu bezeichnen und stellt den Antrag, die Bitte auf künftige Weglassung dieser, zu einer bloßen Formalität herabgesunkenen Bemerkung des Steuerpostulats, allerhöchsten Orts zu stellen.

In Betreff der postulirten Grundsteuer erlaubt sich der Ritterstand, zwischen der ordentlichen Steuer und der Zuschußquote zu unterscheiden. In Beziehung auf erstere im Betrage von 4,990,551 fl. 4 kr. pflichtet der Ritterstand den auf unbedingte Annahme derselben gestellten Voten des Geistlichen- und Herrenstandes vollkommen bei; in Beziehung auf den mit 517052 fl. 12 kr. in dem allerhöchsten Steuerpostulate bezifferten Grundsteuerzuschuß glaubt der Ritterstand aus der Vergleichung der Steuerpostulate früherer Jahre und zwar der Jahre 1844 und 1845 mit jenen nach Erfließung der allerhöchsten Bestimmung wegen Uebernahme der Criminalgerichtskosten auf den Staatsschatz herabgelangten allerhöchsten Postulaten für die Jahre 1846 und 1847, wie nicht minder mit dem zur Berathung vorliegenden Postulate für das Jahr 1848 einen Betrag von circa 47,000 an der Grundsteuerzuschußquote, und von circa 3000 fl. an der Gebäudezinssteuer mit Uebergehung der Gebäudeklassensteuer, als den Betrag bezeichnen zu kön-

nen, mit welchem Sr. Majestät die Grund-, und theilweise Gebäudesteuerpflichtigen zur Concurrenz für die Criminalkosten zu ziehen beabsichtigen.

Der Ritterstand glaubt über den jetzt genannten für die Criminalkosten bezeichneten Betrag, aus nachfolgenden Rücksichten heute noch nicht absprechen zu können. Die Wohlthat der Criminaljustiz, ohngeachtet ihres zur Zeit allgemein gefühlten mangelhaften Bestandes, kömmt nicht nur den Grundsteuerpflichtigen, sondern den gesammten Einwohnern im Staate zu Guten. Obwohl nun der Ritterstand die Ueberbürdung der mit der Criminalgerichtspflege belasteten Städte einerseits nicht verkennt, andererseits die Unzulänglichkeit des Criminalfonds zur Bestreitung sämmtlicher, mit der peinlichen Rechtspflege verbundenen Auslagen nicht in Abrede stellen will, und die Verpflichtung des ganzen Landes zur Concurrenz für letztere als rechtlich bestehend anerkennen muß, so glaubt doch der letztere ein gestörtes Billigkeitsverhältniß in der alleinigen Anspruchnahme der für letztere Kosten in dem allerhöchsten Postulate bezogenen Steuerpflichtigen um so sicherer erblicken zu müssen, als der allerhöchste angeordnete Aufschlag an der Gebäudesteuer für die Criminalkosten nur eine Classe von Steuerpflichtigen in letzterer Beziehung d. i. die Gebäudezinssteuerpflichtigen berührt, und alle übrigen die Wohlthat der Criminaljustiz genießenden Landeseinwohner in Tragung dieser allgemein sein sollenden Landeslast verschont. Der Ritterstand erlaubt sich daher von der Voraussetzung ausgehend, daß die das allgemeine Landeswohl bezweckenden Einrichtungen in ihren Bedürfnissen aus dem Gesammtvermögen der in ihrem wohlthätigen Ein-

flusse beschirmten Staatsbewohner datirt sein, und in ihren Kosten nicht einer einzigen Klasse aufgebürdet werden sollen, die Ansicht auszusprechen, daß derselbe in die Advotirung über die Verwilligung der von ihm muthmaßlich entzifferten Beitragsquote für die Criminalkosten insolange nicht eingehen könne, ehebevor nicht entsprechende Vorlagen über die Repartition dieses Beitrags auf alle Klassen direkt besteuerter Staatseinwohner als auf die Grund-, Gebäude-, Klassen-, Gebäude-Zins, dann Erwerbsteuerpflichtigen im Königreiche, den Ständen von allerhöchsten Orten zugekommen sein werden, weshalb der Ritterstand auf die allerunterthänigste Bitte anträgt, daß Sr. Majestät geruhen möchten, die Concurrenz der obgenannten Steuerpflichtigen zu den Kosten der Criminalgerichtspflege auszusprechen und die Stände hiedurch in die Lage zu setzen, über die Gesammtzuschußquote berathen zu können; der Ritterstand glaubt demnach pflichtgemäß vor der Hand nur auf Uebernahme einer Grundsteuerzuschußquote von 467,052 fl. 12 kr. den Antrag stellen zu können.

In Beziehung auf den Repartitionsmaßstab für das Jahr 1848, glaubt der Ritterstand dem in dieser Richtung abgegebenen Votum des geistlichen Standes beitreten zu müssen.

Dem in dem Herrenstandsvotum an Schlusse gestellten Antrage auf Aufforderung des Landesausschusses zur Instruirung der Frage auf künftige Weglassung des Unterschiedes in der Benennung des Ordinariums und Extraordinariums in den Anlagscheinen glaubt der Ritterstand aus dem Grunde nicht beitreten zu können, weil eine Aenderung in der Benennung der auf dem

Grunde ruhenden Steuerlast, insolange als der verfassungsmäßige Unterschied in der Eigenschaft der Gründe besteht, überflüssig ist, Besitz- und Rechtsverhältnisse bei der seither bestehenden abgesonderten Benennung der Steuerpflicht in den betreffenden Erwerbungsurkunden durch Aufhebung des Unterschiedes in der seitherigen dießfälligen Benennung gefährdet werden können, und diese verschiedene Bezeichnung der entfallenden Grundsteuer ein nothwendiges und in gewissen Fällen sogar unentbehrliches Criterion für die Eigenschaft einzelner Gründe abgibt.

Schließlich stellt der Ritterstand den Antrag, daß Sr. Majestät allerunterthänigst zu bitten wäre, die sonst in den allerhöchsten Grundsteuerpostulaten bestandenen Artikel hinsichtlich der Generallandesbegränzung und des Straßenbaues unter die künftigen Grundsteuerpostulate wieder allergehorsamst aufzunehmen.

Prag, am 29sten Mai 1847.

Bohusch m/p.
Bergenthal m/p.
Vidi Neuberg m/p.

Votum

des vierten Standes der Städte für die Postulate pro 1848.

Der Stand der Städte beobachtet bei der Abgabe seines Votums die in dem Herrenstand aufgestellte Ordnung, und ist einstimmig der Meinung:

A. Bezüglich der Frage an, tritt der Stand der Städte dem vom geistlichen Stande ad 3 abgegebenen Votum, daß die bereitwillige ständische Erklärung dem Postulate pro anno 1848 entsprechend abzugeben sei, unbedingt und vollkommen bei, weil es in der Gerechtigkeit und Billigkeit liegt, daß fernerhin nicht bloß einigen Städten die alleinige Tragung der Kosten der Criminaljustizpflege allein aufgebürdet bleibe, indem der Zweck dieser Justizpflege auf die allgemeine Sicherheit des ganzen Landes gerichtet ist, und eine längere Hinausschiebung der Vertheilung dieser Kosten auf das ganze Land nur eine Fortsetzung der bisherigen unbilligen Belastung blos einiger Städte sein würde.

B. Bezüglich der Frage quomodo tritt der Stand der Städte dem Votum des Herrenstandes dahin bei, daß die Repartition der für das Jahr 1848 allerhöchst Postulatengesammtsteuersumme nach dem gleichen Maßstabe, wie für d. J. 1847 vorzunehmen sei, ohne in die, im geistlichen Votum enthaltenen Beisätze einzugehen.

Prag, am 20sten Mai 1848.

Josef Müller m/p. Alois Keller m/p. Joseph Tögl m/p.
Joseph Rocos m/p.

Auszug

aus der ersten Landtagserklärung bezüglich des Steuerpostulats für das Jahr 1848.

Ad I. Die treugehorsamsten Stände werden die allerhöchste landesväterliche Aufmunterung zum fernern Beharren in ihrem bisher bewiesenen Religionseifer und zu ihrer Mitwirkung für alle diesen wichtigen Zweck zu fördern vermögende Anstalten wie bisher gewiß auch ferner nach dem ganzen Umfange ihrer Wichtigkeit zu beherzigen nicht unterlassen, insbesondere aber die Ordinariate des Königreiches, wie sie bis jetzt gethan, alle ihre Kräfte pflichtmäßig aufbieten, um die heilige Lehre des christkatholischen Glaubens in ihrer Reinheit zu erhalten, auf religiöse und moralische Ausbilgung hinzuwirken, so wie auch allen irreligiösen Einflüssen eifrig entgegen zu arbeiten. Der kirchliche Zustand des Landes kann als ein beruhigender bezeichnet werden.

Es ist für die treugehorsamsten Stände überaus schmerzlich über die sonstigen Zustände des Landes weniger Erfreuliches erwähnen zu können, da sie es ihrer Pflicht gemäß erachten, darauf hindeuten zu müssen, daß der politische Zustand des Landes leider keine solche Beruhigung darbiete, wie es dem Vaterherzen Sr. Maj. und den treugehorsamsten Ständen als Vertretern des Landes wünschenswerth ist. Die treugehorsamen Stände können in dieser Beziehung nicht bergen, daß eine große Noth das Land theilweise drücke, daß das Loos der mit jedem Jahre sich mehrenden Proletarier von Zeit zu Zeit bedenklicher werde, — daß hiedurch theilweise

Excesse im Lande herbeigeführt wurden, die nur durch gewaltsame Maßregeln in Schranken gehalten werden konnten, daß durch den wuchernden Geist der Zeit, durch verwerfliche Tendenzen einzelner hervorgekommener Verführer, wie nicht minder durch fehlerhafte, offenbar unrichtig auftauchende Auslegungen allerhöchster Vorschriften und Gesetze das Band des Vertrauens zwischen den Obrigkeiten und ihren Unterthanen zum Nachtheile Beider, und im entgegengesetzten Interesse des Allgemeinen immer mehr und mehr gelockert werde, — daß es daher nothwendig sei, dem geschilderten Uebelstand durch mit den treugehorsamsten Ständen zu berathende Maßnahmen kräftig entgegen zu treten, indem die treugebliebenen Stände durch ihre verfassungsmäßige Stellung, wie nicht minder durch ihr Verhältniß als Obrigkeiten am besten in der Lage sind den moralischen und physischen Zustand des Landes zu würdigen und praktisch zweckmäßige Abhilfsmittel gegen die Ausartungen vorzuschlagen.

Ad. II. Mit Bedauern haben die treugehorsamsten Stände aus dem allerhöchsten Postulate für das Jahr 1848 entnommen, daß Se. Majestät der von den treugehorsamsten Ständen in der Landtagsschrift vom 25sten Mai 1846 gestellten Bitte: künftig in den Steuerpostulaten die allerhöchste Bemerkung eines Nachlasses von $68^{99}/_{100}$ pCt. an der Zuschußquote der früher angelegten Steuersumme wegzulassen, nach dem Wortlaute des vorliegenden Postulats nicht zu willfahren geruhet haben.

Die treugehorsamsten Stände finden sich um so mehr veranlaßt, die allerunterthänigste Bitte um künftige Weglassung dieser allerhöchsten ausgesprochenen Bemerkung ehrerbiethigst zu wiederholen, als sie bei der ihnen ver-

fassungsmäßig zustehenden Steuerverwilligung einen in einem frühern Postulate allerhöchst verwilligten Nachlaß an der Steuersumme durch die dem letztern nachgefolgte ständische Verwilligung für einen abgeschlossenen Akt ansehen, und für die Folgezeit um so mehr für wirkungslos erkennen müssen, als die jedesmalige landesfürstliche Postulirung und ständische Verwilligung nur das Ergebniß eines und nicht mehrerer nachfolgender Steuerjahre umfassen kann; übrigens aber auch die allerhöchst angezogene Nachlaßverwilligung bei der mittlerweile seit dem Jahre 1846 um circa 47,000 fl. mehr postulirten Zuschußquote den berufenen Nachlaß von $68^{92}/_{100}$ pCt. ziffermäßig alterirt. Die treugehorsamsten Stände erlauben sich daher, diesen Ausdruck der allerhöchsten Nachsicht wiederholt als einer längst vergangenen Zeitperiode angehörig zu bezeichnen und die allerunterthänigste Bitte um künftige Weglassung dieser zu einer bloßen Formalität herabgesunkenen Bemerkung des Steuerpostulats allerhöchsten Orts ehrerbiethigst zu erneuern.

Ad III. In Betreff der für das Jahr 1848 allerhöchst postulirten Grundsteuer erlauben sich die treugehorsamen Stände vor allem zwischen der ordentlichen Grundsteuer und der Zuschußquote zu unterscheiden, und nehmen von der innigsten Ueberzeugung durchdrungen, daß Se. k. k. Majestät das Hauptaugenmerk auf das wahre Beste allerhöchstdero getreuen Länder mit landesväterlicher Huld und Milde stets zu richten geruhen, keinen Anstand die ordentliche Grundsteuer im Betrage von 4,990,551 fl. 4 kr. und die Gebäudezinssteuer mit 18 pCt. von dem für dieses Jahr entfallenden steuerbaren Zinsertrage, dann die Gebäudeklassensteuer nach

dem 1847jährigen Ausmaße unbedingt anzunehmen und respective zu bewilligen.

In Beziehung auf den mit 517,052 fl. 12 kr, in dem allerhöchsten Steuerpostulate bezifferten Grundsteuerzuschuß glauben die treugebliebenen Stände aus der Vergleichung der Steuerpostulate früherer Jahre, und zwar der Jahre 1844 und 1845 mit jenen, nach Erfließung der allerhöchsten Bestimmung wegen Uebernahme der Criminalgerichtskosten auf den Staatsschatz herabgelangten allerhöchsten Postulaten für das Jahr 1846 und 1847, wie nicht minder mit dem zur Berathung vorliegenden Postulate für das Jahr 1848 einen Betrag von 47,000 fl. an der Grundsteuerzuschußquote und von circa 3000 fl. an der Gebäudezinssteuer, mit Uebergehung der Gebäudeklassensteuer als den Betrag bezeichnen zu können, mit welchem Se. Majestät die Grund- und theilweise Gebäudesteuerpflichtigen zur Concurrenz für die Criminalkosten zu ziehen beabsichtigen. Nun glauben aber die treugehorsamsten Stände über den jetzt genannten für die Criminalkosten bezeichneten Betrag aus folgenden Rücksichten sich heute noch nicht aussprechen zu können.

Die Wohlthaten der Criminaljustiz ungeachtet ihres zur Zeit allgemein gefühlten mangelhaften Bestandes kömmt nicht nur den Grund- und Häusersteuerpflichtigen, sondern den gesammten Einwohnern im Staate zu Gute. Obwohl nun die treugehorsamsten Stände die Ueberbürdung der mit der Criminalgerichtspflege belasteten Städte einerseits nicht verkennen, anderseits die Unzulänglichkeit des Criminalfondes zur Bestreitung sämmtlicher mit der peinlichen Rechtspflege verbundenen Auslagen nicht in

Abrede stellen wollen, und die Verpflichtung des ganzen Landes zur Concurenz für letztere als rechtlich bestehend anerkennen müssen, so glauben doch die treugehorsamen Stände ein gestörtes Billigkeitsverhältniß in der allgemeinen Anspruchnahme der für letztere Kosten in dem allerhöchsten Postulate bezogenen Steuerpflichtigen um so sicherer erblicken zu müssen, als selbst der allerhöchst angeordnete Aufschlag an der Gebäudesteuer für die Criminalkosten nur eine Classe von Steuerpflichtigen in letzterer Beziehung d. i. die Gebäudezinssteuerpflichtigen berührt und alle übrigen die Wohlthat des geregelten Staatsverbandes und mit letzterer die Wohlthat der Criminaljustiz genießenden Landeseinwohner in Tragung dieser allgemein sein sollender Landeslast verschont. —

Die treugehorsamsten Stände erlauben sich daher, von der Voraussetzung ausgehend, daß die das allgemeine Landeswohl bezweckenden Einrichtungen in ihrem Bedürfnisse aus dem Gesammtvermögen der in ihrem wohlthätigen Einflusse beschirmten Staatsbewohner dotirt sein und in ihren Kosten nicht einer einzigen Classe aufgebürdet werden sollen, die Ueberzeugung auszusprechen, daß dieselben in die Abvotirung über die Verwilligung der von ihnen muthmaßlich entzifferten Beitragsquote für die Criminalkosten in solange nicht eingehen können, ehe bevor nicht aufklärende Vorlage über die Ziffer und die Repartition dieses Beitrags auf alle Classen direkt besteuerter Staatseinwohner als auch auf die Grund-, Gebäudeklassen-, Gebäudezins-, dann Erwerbsteuerpflichtigen im Königreiche den treugehorsamsten Ständen von allerhöchsten Orten zugekommen sein werden; weßhalb

dieselben in tiefster Unterwürfigkeit die allerunterthänigste Bitte zu stellen sich erlauben, daß Se. Majestät geruhen möchte, in oben angezogener Richtung die treugehorsamsten Stände allergnädigst in die Lage zu setzen, über die Gesammtzuschußquote berathen zu können, von welcher die treugehorsamsten Stände vor der Hand nur die Uebernahme einer Grundsteuerzuschußquote von 469,994 fl. 20 kr. hiemit ehrerbiethigst aussprechen zu können im Stande sind.

Was dagegen die Repartition der hier bewilligten ordentlichen Grundsteuer, dann des theilweisen Zuschusses anbelangt, so finden sich die treugehorsamsten Stände bestimmt, dieselbe für das Jahr 1848 nach dem gleichen Maßstabe wie für das Jahr 1847 zu veranlassen; hiebei aber in Absicht auf die Art und Weise der Einhebung der Postulate ehrerbiethigst zu bemerken, daß die Fortsetzung der bisherigen Einhebungsmodalitäten keinem Hindernisse unterliegen dürfte.

Uebrigens erlauben sich die treugehorsamsten Stände Se. k. k. Majestät auch noch die bereits bei Gelegenheit der letzten Landtagsschrift angeführte, bis jetzt jedoch allerhöchsten Orts nicht gewürdigte Bitte allerunterthänigst zu erneuern, die sonst in den allerhöchsten Grundsteuerpostulaten bestandenen Artikel hinsichtlich der Generallandesbegränzung und des Straßenbaues unter die künftigen Grundsteuerpostulate wieder allergnädigst aufnehmen zu wollen.

Zweite kaiserliche Instruction
an die Landtagskommissäre in Erwiederung der ersten Landtagserklärung.

Wir Ferdinand der Erste von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Hoch und Wohlgeborne Edle Liebe Getreue!

Wir haben aus der von Euch am 4ten Juni 1847 an Uns unterthänigst eingeleiteten, aus dem Landtage am 17ten Mai 1847 ergangenen Erklärung Unserer treugehorsamsten Stände des Königreichs Böhmen ad I. zu Unserer Zufriedenheit den beruhigenden kirchlichen Zustand des Landes und die gegebene Versicherung des festen Beharrens in ihrem bisher bewiesenen Religionseifer und ihrer Bereitwilligkeit zur Mitwirkung für alle, diesen wichtigen Zweck zu fördern vermögenden Anstalten entnommen, und ermächtigen Euch den Ständen zu bedeuten, daß die Abwendung und Milderung der großen Noth, welche das Land theilweise drückt, so wie das Loos der arbeitenden Classe der Bevölkerung unausgesetzt der Gegenstand Unserer landesväterlichen Sorge waren und sein werden, wobei Ihr jedoch die Stände aufmerksam zu machen habt, daß in dem eifrigen Zusammenwirken der Behörden, der Korporationen und aller Wohlgesinnten, in dem festen Anschließen an die Regierung und in der pünktlichen Befolgung ihrer Anordnungen, auf welche sie als Dominien und erste politische Organe vorzugsweise zu halten in der Lage sind, das sicherste Mittel gelegen ist, den von ihnen angedeuteten bedenklichen Folgen und den unlautern Tendenzen

einzelner Verführer kräftig zu begegnen und das Vertrauen zu befestigen.

Uebrigens waren wir von jeher geneigt, Anträgen der Stände, welche Sie zum Wohle Unseres Königreiches Böhmen im verfassungsmäßigen Wege und wohlbegründet durch ihre genaue Kenntniß des moralischen und physischen Zustandes des Landes zur Verhandlung bringen, die reiflichste Erwägung und vollste Anerkennung zu Theil werden zu lassen.

Ad II. Finden Wir es in Bezug auf die Erwähnung des Nachlasses an der Zuschußquote in dem Postulate bei dem, was bisher beobachtet wurde, zu belassen.

Ad III. Habt Ihr den Ständen zu bedenten, daß Wir mit Befremden die von Ihnen vorgenommene unstatthafte Ausscheidung des in dem Steuerpostulate begriffenen bereits zwei Jahre unbeanstandet votirten Zuschlages in Ansehung der städtischen Criminalkosten wahrgenommen haben, und daher auf der ganzen vom Lande für das Verwaltungsjahr 1848 geforderten Steuersumme zu beharren finden. Insofern aber die Stände hinsichtlich der Art der Repartition jener Kosten Einwendungen zu machen haben, habt Ihr sie auf Unsere höchste Entschließung vom 8ten Juli 1845 zu verweisen, in Folge welcher es Ihnen zugestanden wäre und noch zusteht, die ihrer Meinung nach entsprechenderen Vertheilungsmodalitäten, jedoch abgesondert von der Postulatserklärung in Antrag zu bringen, wobei Wir Uns versehen, daß die Stände nun ohne allen weitern Verzug zur bereitwilligen Annahme des gesammten Steuerpostulats, so wie zur Repartition der Steuerquote, sohin aber auch zum Schlusse des Landtags schreiten werden.

In Beziehung auf die besondern Bitten der Stände um Wiederaufnahme des Artikels hinsichtlich der Generallandesbegränzung und des Straßenbaues in die Steuerpostulate ist die Absicht der Stände nicht erkennbar.

Der erste dieser Artikel rührt aus alten Zeiten her, und wurde seit dem Jahre 1827, nachdem er weder eine Zusage enthielt, noch eine Verbindlichkeit auflegte, als veraltet aus dem Postulate weggelassen. Ein Artikel wegen des Straßenbaues kömmt aber in den ältern Postulaten bis zum Jahre 1792 zurück nicht vor.

Den Ständen ist es daher zu überlassen, näher anzugeben, was sie in dieser Beziehung wünschen und auf was sie ihr Begehren stützen.

Ad IV. Werden Wir keinen Anstand nehmen, nach erfolgter Annahme des gesammten Steuerpostulats und geschehener Repartition der Steuerquote für das Jahr 1848 den herkömmlichen Revers den Ständen wie bisher allergnädigst zukommen zu lassen.

Uebrigens habt Ihr wegen Abschluß des Landtages für d. J. 1848 und Vorlage des Entwurfes des Landtagsschlusses zu Unserer Bestätigung das Erforderliche vorzukehren.

Gegeben in Unserer kaiserl. Haupt- und Residenzstadt Wien am 28sten Monatstage Juli im Jahre 1847. Unserer Reiche im dreizehnten Jahre.

Ferdinand m/p.

Kral Graf Jazaghy m/p.

Franz Freiherr v. Pillersdorf.

Jos. Freiherr v. Weingarten, Kanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät Höchsteigenem Befehle

Peter Ritter von Salzgeber m/p. k. k. Hofrath.

Protokoll *)

aufgenommen über die am 30ſten Auguſt 1847 in der Landtagsſtube ob dem Prager Schloſſe ſtattgefundene Fortſetzung des am 27ſten Mai l. J. eröffneten Poſtulatenlandtags für das Jahr 1848.

Unter dem Vorſitze

Sr. Excellenz des Herrn Robert Altgrafen von Salm-Reifferſcheid, Oberſtlandhofmeiſters im Königr. Böhmen.

Gegenwärtige.

Aus dem geiſtlichen Stande:

Se. Hochwürden Herr Franz Pöllner, Domprobſt der Metropolitankirche zu Sct. Veit.

Se. Hochwürden Herr Joſeph Rauch, Domſcholaſtikus als Abgeordneter des Prager hochw. Domkapitels.

Se. Hochwürden Herr Hieronimus Zeidler, Abt am Strahof.

Aus dem Herrenſtande:

Se. Durchl. Hr. Karl Fürſt Auersperg.
„ „ „ Eduard Fürſt Schönburg.
„ „ „ Vincenz Fürſt Auersperg.
Se. Exc. Hr. Leopold Graf Thun, Oberſthoflehnrichter.
Herr Franz Graf Thun (Vater).

*) Da die böhmiſchen Stände bis jetzt keine Stenographen haben, ſo mußten die Reden von den zwei Sekretären und acht Korrektoren mehr oder minder vollſtändig in der Sitzung aufnotirt und ſodann oft erſt nach Verlauf mehrerer Wochen zuſammengeſtellt werden. Dadurch erklärt ſich ein Theil der lückenhaften und oft ſelbſt verworrenen Stiliſirung des Protokolls.

Herr Franz Graf Thun (Vater).
Herr Rudolph Graf Morzin.
Herr Johann Freiherr von Ehrenburg.
Herr Johann Graf Nostitz.
Herr Karl Graf Rumerskirch.
Herr Vinzenz Freiherr von Zeßner.
Herr Johann Graf Lazansky.
Herr Friedrich Graf Deym.
Herr Erwein Graf Nostitz.
Herr Wilhelm Graf Wurmbrand.
Herr Albert Graf Nostitz.
Herr Adolph Graf Ledebour.
Herr Franz Graf Thun (Sohn).
Herr Karl Graf Althan.
Herr Franz Graf Salm.
Herr Johann Freiherr von Aehrenthal.
Herr Adalbert Graf Deym.
Herr Vincenz Graf Waldstein.
Herr Maria Wenzl Freiherr von Enis.
Herr Werner Freiherr von Riese.
Herr Karl Freiherr von Villany.

Aus dem Ritterstande:

Hr. Wenzl Ritter von Bohusch, Burggraf des königgrätzer Kreises.
Hr. Wenzl Ritter von Bergenthal, Kronhüter des Ritterstandes.
Hr. Karl Korb Ritter von Weidenheim.
Hr. Vinzenz Brechler Ritter von Troskowitz.

Aus dem Stande der königlichen Städte.

Hr. Joseph Ritter von Müller, Prager Bürgermeister, als Abgeordneter der Altstadt Prag.

Hr. Anton Keller, Prager Vicebürgermeister, als Abgeordneter der Neustadt Prag.
Hr. Joseph Tögl, Prager Magistratsrath, als Abgeordneter der Kleinseite Prag.
Hr. Joseph Rokos, Prager Magistratsrath, als Abgeordneter des Hradschin Prags.
In Allem 36 Herren Votanten.

Se. Excellenz der Herr Landtagsdirektor eröffnete den Herren Ständen, daß, nachdem über die ständische Erklärung vom 17ten Mai 1847 über das Steuerpostulat für das Jahr 1848 das allerhöchste Rescript herabgelangt ist, heute über den von dem ständischen Kanzleidirektor verfaßten Entwurf des Landtagsschlusses zu berathen sei, und forderte den ständischen Herrn Kanzleidirektor auf, das herabgelangte allerhöchste Rescript vom 28sten Juli 1847, dann den verfaßten Entwurf des Landtagsschlusses den Herren Ständen vorzutragen, worauf der ständische Kanzleidirektor jedoch vor allem andern die ständische Erklärung vom 17ten Mai laufenden Jahrs per extensum vorlas, indem der Entwurf des Landtagsschlusses nur auf Grundlage dieser Erklärung und des hierüber herabgelangten allerhöchsten Rescripts verfaßt worden sei. Nach Ablesung dieser ständischen Erklärung bemerkte

Se. Excellenz der Herr Landtagsdirektor, daß, da Herr Heinrich Graf Chotek, welcher als Corrector für dieses Protokoll ernannt sei, wegen eingetretener Erkrankung der heutigen Landtagsversammlung nicht beiwohnen könne, ein anderer Corrector aus dem Herrenstande für dieses Protokoll zu ernennen sei, und

es wurde sofort Herr Vincenz Freiherr von Zeßner als Corrector ernannt.

Ebenso wurde, da der von der geistlichen Bank ernannte Corrector, Se. Hochwürden der Herr Johann Rotter, Abt zu Braunau bei der heutigen Landtagsversammlung nicht erschienen war, an dessen Stelle Se. Hochwürden, Herr Hieronimus Zeidler Abt des Prämostratenserstiftes Strahof, vom Herren Bankdirektor als Corrector für das gegenwärtige Protokoll ernannt. Hierauf wurde das herabgelangte allerhöchste Rescript vom 28sten Juli l. J. und bei den daselbst erwähnten Criminalkosten zugleich der hierauf Bezug nehmende Absatz in der allerhöchsten Entschließung vom 10ten Juli 1845, endlich der auf Grundlage dieser Dokumente verfaßte im Anschlusse mitfolgende Entwurf des Landtagsschlusses für das Jahr 1848 ad publicandum et ad inprimendum vorgelesen.

Auf die von Sr. Excellenz dem Herrn Landtagsdirektor gestellte Frage: ob über den so eben vorgelesenen Entwurf des Landtagsschlusses von den Herren Ständen etwas zu bemerken sei, erhob sich

Se. Durchlaucht Herr Karl Fürst Auersperg und erklärte: Das allerhöchste Rescript, welches uns eben eröffnet wurde, enthält bezüglich der Steuerfrage mehrere höchst betrübende Momente. Ich will hier nur zwei derselben hervorheben, welche ich als besonders grell aufgefaßt habe.

Der Erste ist die allerhöchst ausgesprochene Argumentation zur Uebernahme des ungeschmälerten Postulats. Als Argument wird nämlich die zweimalige unbeanständete Bewilligung desselben hingestellt. Weil die

Stände in der Hoffnung einer nächst zu erwartenden aufklärenden Darstellung der Ursachen des vermehrten Staatsbedürfnisses, sowie des Rechtsgrundes, daß dessen Bedeckung den Grundsteuerpflichtigen zur Last gehe, über die Berathung der Nothwendigkeit einer Erhöhung der Steuern und der Ausschreibung eines außerordentlichen Zuschlages bereits zweimal leicht hinweggegangen sind, ohne den Grund der vermehrten Steuerauflage vernommen zu haben, und weil sie diese loyale Bereitwilligkeit nur in so weit mit ihrer Gewissenspflicht zu vereinbaren bemüht waren, daß sie einen Beweggrund zur Ausschreibung einer erhöhten Steuersumme sich selbst geschaffen haben; so wird dieses Verfahren zur Richtschnur aufgestellt, und der verfassungsrechte, in der ersten Landtagserklärung vom 27sten Mai l. J. ausgesprochene Wunsch, über die eigentliche Ursache der vermehrten Steuerquote aufgeklärt zu werden, übergangen. Der aus höhern Rücksichten und in Erwägung momentaner Zeitverhältnisse verwilligte außerordentliche Zuschlag soll sich nun ohne einen besondern Nachweis in eine laufende Schuldigkeit verwandeln, und bei dessen neuerlicher Berathung kein Bedenken mehr Platz greifen können, wo bereits Zugeständnisse erlangt wurden, ungeachtet diese doch immer nur für das laufende Steuerjahr gemeint, nicht bindend für alle Zukunft sein können. Soll aber eine nicht ängstlich abgewogene Willfährigkeit wirklich zum fernern Maßstabe der Beurtheilung der Steuerfrage erwachsen können, so wäre dadurch der vollzogene loyale Eifer der Stände, dem allerhöchsten Postulate möglichst nachzukommen, hart gestraft, und den Ständen gegen die feierliche Zusichernng der alljährlich allergnädigst

ertheilten Reverse das Recht benommen, jederzeit bei Berathung des allerhöchsten Postulates die Landes- und Zeitverhältnisse reiflich in Anschlag zu bringen.

Der zweite höchst niederschlagende Moment des allerhöchsten Rescripts ist die Art und Weise, wie das Postulat eingefordert wird.

Se. Majestät bezeichnen die in der Landtagserklärung vom 27sten Mai geschehene Ausscheidung des allerhöchst geforderten Zuschlages als unstatthaft, beharren, ohne der allerunterthänigsten Bitte um näheren Nachweis des Entstehens des erhöhten Bedarfs geneigte Gewähr geschenkt zu haben, auf der ungeschmälerten Steuersumme und entbieten die Stände, ohne allen weitern Verzug zur Annahme des geforderten Postulats, und sofort zur Schließung des Landtags zu schreiten. Die allerhöchst ausgesprochene Unzulässigkeit der Ausscheidung eines Theilbetrages der allerhöchst angesonnenen Steuerauflage, spricht mit andern Worten das Recht ab, in die quaestio an einzugehen, ändert die Wesenheit des verfassungsmäßigen freien Steuerverwilligungsrechtes vollkommen und lähmt dadurch leider die ständische Wirksamkeit bis zur ohnmächtigen Betheiligung an dem Steuereinhebungsgeschäfte, denn erfüllen die Stände das königliche Gebot, die geforderte Summe zu übernehmen, ohne Ausscheidung eines Theilbetrages — da eine Ausscheidung unstatthaft erklärt ist — und ohne weiteren Verzug — was den Ständen die Möglichkeit einer Einwendung benimmt, so haben sie die Steuer nicht im landesverfassungsmäßigen Rechte nach reiflicher, unbeirrter Erwägung und freier Wahl verwilliget, sondern sie haben sich dieser Steueranforderung als bestellte

Landessteuereinnehmer unterzogen, welche bloß Zeugenschaft zu geben haben, daß die ausgeschriebene Steuer wirklich von Sr. Majestät begehrt worden sei.

Wäre aber nicht mit Rückblick auf die vorerwähnte Argumentation, daß ein Zugeständniß die Grundlage der Nächstfolgenden bilde, durch ein unfreies Votum das freie Steuerverwilligungsrecht verloren gegeben, und hätten die Stände so nicht ein Recht, das durch Jahrhunderte treu bewahrt und bewacht und als ein geheiligtes Vermächtniß von unseren Voreltern vererbt wurde, selbst vernichtet, und somit den gewichtigsten Theil der Landesverfassung eigenhändig niedergerissen? Wie nun aber in dieser peinlichen Lage handeln, welchen Weg betreten, um das Gewissen nicht mit der Schuld der Selbstverstümmlung so kostbarer Rechte zu belasten?

Ich, meine Herren, — so endete der Redner — bin durch die schmerzliche Ueberraschung, welche diese Vorlage brachte, so sehr befangen, daß ich es nicht wagen will, im Augenblicke ohne vorhergehende reifliche Ueberlegung den Ausweg zu bezeichnen, welcher sowohl der Ehrfurcht für die geheiligte Person des allergnädigsten Monarchen, als auch der Pflicht der Aufrechthaltung uralter, zum Nutzen des Vaterlandes gehandhabter Berechtigungen Genüge thun soll.

Ich beantrage daher, eine Commission von drei Mitgliedern niederzusetzen, welcher der Auftrag zu Theil wird, binnen 24 Stunden einen Vorschlag zu erstatten, welches Mittel die Stände zu wählen hätten, um dem Inhalte des allerhöchsten Rescriptes in den Stellen zu begegnen, in welchem er den ständischen Rechten präjudicirt. Hierauf ersuchte

Se. Excellenz Herr Leopold Graf Thun, auch einige Worte verlieren zu dürfen, und erklärte: Im Monate Mai l. J. haben die Stände erklärt, es fehle ihnen an einer Vorlage, um die mehr begehrten 50,000 fl. votiren zu können, und baten daher Se. Majestät um einen Nachweis, zu welchem Zwecke denn diese mehrpostulirten 50,000 fl. verwendet werden wollen. Nun aber bemerkten Se. Majestät in dem allerhöchsten Rescripte vom 24sten Juli l. J. als Antwort auf diese ständische Erklärung, daß allerhöchst Sie mit Befremden die von den Ständen vorgenommene unstatthafte Ausscheidung des in den Steuerpostulaten bereits zwei Jahre unbeanständet votirten Zuschlages in Ansehung der städtischen Criminalkosten wahrgenommen haben, und daher auf der ganzen vom Lande für das Verwaltungsjahr 1848 geforderten Steuersumme zu beharren finden, und versehen sich ferner, daß die Stände nun ohne allen weitern Verzug zur bereitwilligen Annahme des gesammten Steuerpostulats wie zur Repartition der Steuerquote sohin aber auch zum Schluß des Landtags schreiten werden.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Stände bei dieser Sachlage in einen argen und doppelten Conflict gerathen und zwar

1) mit der heiligen Pflicht als treue und gehorsame Unterthanen dem hier so bestimmt ausgesprochenen Befehle ihres vielgeliebten Monarchen nachzukommen.

2) Mit der ebenso heiligen Pflicht gegen sich selbst sowohl, als auch gegen jenen Stand, welcher hier abwesend und von ihnen zu vertreten ist, indem die Stände bei Abgang eines genügenden Nachweises über

die Verwendung des in Rede stehenden Zuschlags, ob nemlich derselbe zur Deckung der laufenden Criminalkosten, oder zur Creirung eines Fonds für jene Zeit bestimmt ist, wo die Criminalgerichtspflege einer Reorganisirung unterzogen, somit auch einer bessern Dotirung theilhaftig geworden sein wird, außer Stande sind, die mehr zu votirende Summe zu rechtfertigen, und dies um so weniger, als sie zugleich über einen fremden Säkel zu einer Beitragsleistung absprechen würden, zu welcher sie wohl nicht ausschließend berufen sein dürften, indem die Criminalgerichtspflege nicht bloß einzelnen ohnedies schon sehr in Anspruch genommenen Ständen, sondern allen Landeseinwohnern ohne Unterschied zu Gute kömmt, mithin es nur in der Billigkeit gegründet wäre, daß die Beitragsleistung zu diesem Staatsbedürfnisse auf das universum umgelegt würde, in Folge dessen alle Landeseinwohner ohne Unterschied zu diesen Zwecken verhältnißmäßig beizusteuern hätten.

Wenn aber der so bestimmt ausgesprochene Befehl Seiner Majestät im Auge behalten, und der weitere Umstand erfolgen wird, daß Seine Majestät dem Wunsch der Stände schon gleichsam dadurch einigermaßen entsprochen haben, daß allerhöchst Dieselben in dem allerhöchsten Rescripte ausdrücklich ausgesprochen haben, daß der verlangte Zuschuß für die städtischen Criminalkosten bestimmt sein und es bei unserer Verfassung unter die rein unerreichten Wünsche gehört, wenn wir uns die Mittheilung des Budgets für das Land Böhmen erbitten wollten, da solches für das Universum und nicht für jedes einzelne Land verfaßt wird; so bleibt nach meiner unvorgreiflichen Ansicht gegenwärtig wohl

nichts anderes übrig, als die in Frage stehenden 50,000 fl. in Folge allerhöchst bestimmten Befehls Sr. Majestät allerunterthänigst zu Füßen zu legen, um einen allfälligen, nicht wahrscheinlichen, wohl aber möglichen Ausfall in dem Staatseinkommen zu vermeiden.

Nachdem uns aber Se. Majestät ausdrücklich das Befugniß zugestanden haben, für den Fall, als wir mit dieser Art der Repartition jener Kosten nicht zufrieden sein sollten, entsprechende Vertheilungsmodalitäten in Anspruch bringen zu können, so wäre Antragsteller ferner der Meinung, aus diesem Anlasse einen neuen entsprechenden Steuerrepartionsmodus in Ansehung der Criminalkosten durch den Landesausschuß vorbereiten zu lassen, damit derselbe in einer nächsten ständischen Versammlung gehörig erwogen, und Sr. Majestät zur Genehmigung unterbreitet werden könne.

Nach dem Gesagten wäre daher des Herrn Redners Antrag folgender:

„Sr. Majestät allerunterthänigst zur Kenntniß zu bringen, daß die Stände von dem allerhöchsten Zugeständnisse „Einwendungen gegen die gegenwärtige Art der Repartition der Criminalkosten machen zu dürfen", dankbarst Gebrauch machend, ihrem Landesausschusse den Auftrag ertheilt haben, einen neuen entsprechenden Steuerrepartitionsmodus in Ansehung dieser Kosten zu entwerfen, nach dessen endlicher Berathung durch die Stände, Letztere nicht säumen werden, diese Repartitionen Sr. Majestät allerunterthänigst abgesondert zur allerhöchsten Schlußfassung zu unterbreiten, einstweilen aber in Folge des so bestimmt ausgesprochenen allerhöchsten Befehles und um einen möglichen Ausfall im Staatseinkommen

zu vermeiden, als treugehorsame Unterthanen allerhöchst Denselben den verlangten Zuschlag von 50,000 fl. vorschußweise gegen seinerzeitige Abrechnung, nemlich dann wenn Sr. Majestät in allerhöchst Ihrer Weisheit den von den Ständen proponirten neuen, verhältnißmäßig alle Landeseinwohner zur Beitragsleistung beiziehenden Steuerrepartitionsmodus zu genehmigen geruhen werden, allerunterthänigst zu Füßen legen. Hiervon wäre der Landesausschuß zur weiteren Veranlassung mittelst Protokollsauszugs zu verständigen.

Herr Graf Wurmbrand erklärte, er sehe durch dieses allerhöchste Rescript die Herren Stände bis an den äußersten Rand gedrängt, so daß nach seiner Ansicht den Ständen nichts mehr erübriget, als entweder sich selbst zu morden, oder sich morden zu lassen, und geduldig abzuwarten, bis man ihnen den letzten Todesstoß giebt, oder aber endlich einen kräftigen Entschluß fassen und ihn männiglich durchzuführen, um das Ihnen gebührende Terrain um jeden Preis wiederzugewinnen.

Daß aber Stände durch die Regierungsbehörden soweit gekommen sein, sei allerdings größtentheils die Schuld der Herren Stände selbst. Sie hätten vor mehreren Jahren den Rechtsboden für zwei Geldfragen zu wahren gehabt. —

Die Eine sei die Sublevirung der Städte, rücksichtlich der Kosten für das Criminal; die Andere die neustädter Academie gewesen.

Durch längere Zeit hätten sie diese Aufgabe glücklich und die letzte — nemlich die der neustädter Academie — in einer Hinsicht sogar ganz durchgeführt, auf einmal aber hätten sie geglaubt, den einfachen ge-

raden Weg des Rechts und der Wahrheit verlassen und den der Politik einschlagen zu müssen. Da hätten sie nun angefangen, sich zu fügen und zu schmiegen, es zu vermeiden unliebsame Worte zu sagen, hätten durch zwei Jahre die Postulirung der Criminalkosten auf die Grund- und Häuserzinssteuer übernommen, um nemlich auf dem Wege der Politik andere zum Besten des Landes allerhöchsten Orts gestellte Anträge durchzusetzen.

Auf dem Wege der Politik seien aber die Stände, Kinder, und sollten es auch immer bleiben, weil sie es aber waren, so stolperten und fielen sie auf ihn bei jedem Anlasse. Von allen Desiderien, welche auf diesem Wege zu erhalten sie sich geschmeichelt hatten, als Hypothekenbank, bessere Berggesetze ꝛc. ꝛc., sei ihnen keines erfüllet worden, von allen Concessionen aber, welche sie gemacht hatten, sei keine genügend gewesen, es seien stets wieder neue oder wenigstens die alten neuerdings verlangt worden.

Es sei eine der peinlichsten und mißlichsten Aufgaben, ein Landstand zu sein. Wollte ein Landstand das sein, was in alten Pergamenten geschrieben steht, daß er sein solle; so genüge jedem Vernünftigen ein flüchtiger Blick auf die Jetztzeit, um ihn zu überweisen, daß man es ihn nie mehr sagen lassen würde, daß er selbst nicht mehr wünschen könne, es zu sein.

Was die Aufgabe eines heutigen österreichischen Landstandes sei? wo seine Gränzen sind? und wie weit sie gehen, sei in neuerer Zeit auf paciscirendem Wege nicht bestimmt worden; der österreichische Landstand habe

also keinen anderen Anhaltspunkt, als seinen Kopf, sein Herz, Recht und Billigkeit.

Es genüge aber nicht, daß er sich seinen Wirkungskreis von Kopf und Herz bestimmen lasse, es würden auch Anforderungen an ihn gestellt, und zwar nicht nur von Seite der Regierung, sondern auch von der des Volkes. Genüge er der ersteren nicht in allem und jedem, so werde er, wenn nicht als Hochverräther, doch als malcontente geschildert und ist zu erwarten, daß irgend eine Regierungsanforderung in einer ständischen oder Landtagsversammlung Widerstand finden dürfte, so wird diese von den Staatsbehörden im Voraus so perhorrescirt, daß höchstachtbare Landstände, welche im Staatsdienste stehen, trotz des ernsten Befehles, sicher beim Landtage zu erscheinen, welchen Sr. Majestät Einberufungsschreiben entfaltet, sich dennoch scheuen, eine solche Landtagsversammlung zu besuchen. Genügen nun aber die Landstände nicht den Anforderungen des Volkes, so träfe sie die schwerste Strafe, nemlich Mißtrauen und Verachtung.

Die Herren Stände möchten sich doch über den Standpunkt, welchen sie in den Augen des Volkes einnehmen, keine Illusion machen.

Vor mehreren Jahren, als sie endlich wieder zum Leben erwachten, hätten sie in der Nation nicht zwar Verachtung, aber doch Nichtachtung und Gleichgültigkeit gefunden. Dies sei ein trauriges Erbtheil gewesen, welches ihnen ihre Vorfahren hinterlassen hätten. Die heutigen Stände könnten ihren Nachkommen dies Erbtheil — Gleichgültigkeit — nicht hinterlassen; — sie

könnten nur Achtung und Vertrauen oder aber Mißtrauen und Verachtung vererben.

In die schwierigste, peinlichste Lage kämen nun die Stände unter diesen Umständen, wenn die Anforderungen der Regierung denen der Nation so diametral entgegenständen, wie es bei der vorliegenden Frage der Fall sei.

Aus diesem, wie aus allen andern Dilemmas, könnten die Stände nur dann herauskommen, wenn sie den Weg der Politik ein für allemal verließen, und unbekümmert um das, was ihnen von Seite des Volkes oder der Regierung werden würde, den Weg der Wahrheit ein für allemal würden einschlagen.

Herr Votant könne daher dem Antrage Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Auersperg in so lange nicht beitreten, so lange er nicht noch andere Discussionen über diesen Gegenstand vernommen haben werde, nur müsse er die Herren Stände bitten, Recht und Wahrheit zu achten in Allem, was sie in dieser hochwichtigen Angelegenheit beschließen werden, denn ein unzeitiges Stillschweigen sei oft eine größere Lüge als unwahre Worte.

Hierauf las Herr Friedrich Graf Deym den beiligenden schriftlichen Vortrag ab, in welchem Herr Redner zur Begründung des Rechtes der Stände der quaestio an und quomodo, so wie der übrigen Rechte sich vor allem auf das alljährlich herablangende allerhöchste Einberufungspatent der Herren Stände zu dem Postulatenlandtage, auf die Instruction für die k. k. Commissaire, auf die allerhöchste Entschließung vom

12ten August 1791 auf den Krönungseid und endlich auf die Landesverordnung Art. A. V. beruft und auf frühere Landtagsschlüsse vom Jahre 1636, 1637, 1654, 1655, wo von den damaligen Ständen ebenfalls Abänderungen und theilweise Ablehnungen der postulirten Steuern erfolgten, endlich sich auf die sonstigen noch aufrecht bestehenden Privilegien der Herren Stände bezieht und den Schlußantrag stellt: Stände wollen beschließen, das aufrecht zu erhalten, was sie pflichtmäßig in ihrer Erklärung vom 27sten Mai 1847 auf das allerhöchste Postulat niedergelegt haben, indem es Sr. Majestät nicht gefallen habe, in allergnädigster Erwiederung hierauf die Motive zu entkräften, aus welcher die gedachte Erklärung hervorgegangen sei.

Herr Erwin Graf Nostiz: Auch mich hat das so eben vernommene allerhöchste Rescript sehr schmerzlich berühret, indem dadurch eine höchst traurige Collision herbeigeführt worden ist.

Denn entweder müssen wir gegen den allerhöchsten Befehl ungehorsam sein, oder auf unseren Beschluß verzichten, unsere feste Ueberzeugung vom 27sten Mai l. J. aufgeben und blindlings dem allerhöchsten Befehle gehorchen.

Bei näherer Prüfung dieses allerhöchsten Rescriptes hege ich jedoch die frohe Ueberzeugung, daß es doch nicht so arg sei, denn der allerhöchsten Befehl kann eine Ueberzeugung nicht umändern. Nur durch Gründe kann dies geschehen. Es kann dies auch nicht die Absicht seiner Majestät sein, wir leben nicht unter der seidenen Schnur, sondern unter einem gerechten Regentenhause.

Se. Majestät kann uns nicht als bloße Figuren hingestellt haben, sondern muß nur wollen, daß wir unsere freie Ueberzeugung aussprechen, und unsere Pflichten streng erfüllen.

Der im allerhöchsten Rescripte vorkommende Ausdruck „unstatthaft" bietet einen Anhaltspunkt, weil darin die Meinung zu liegen scheint, daß Stände einen Uebergriff gemacht haben. Ich glaube, daß es unsere Pflicht sei, in einer zweiten Landtagsschrift zu zeigen, daß unser Beschluß nicht unstatthaft sei, sondern daß wir nur unsere wahre Ueberzeugung ausgesprochen haben, und nur unseren heiligsten Pflichten nachgekommen sind.

Außerdem könnte ich in dem allerhöchsten Rescripte nur einen Machtspruch erblicken, durch welchen unsere sämmtlichen Rechte vernichtet worden sind, denn damit würde der allerhöchste Wille ausgesprochen: „ihr müßt gehorchen, seid zwar Stände, aber ohne Rechte" oder aber: „die Form will ich zwar erhalten, die Sache aber vernichten". Dies kann aber doch Niemand von uns von der Wahrheit und Gerechtigkeit Sr. Majestät, unseres allergnädigsten Königs, vermuthen, und aus diesem Grunde beantrage ich: bei dem Beschlusse vom 27sten Mai l. J. stehen zu bleiben, daher eine zweite Landtagsschrift zu verfassen, in welcher wir darthun, daß wir nur innerhalb unserer Pflichten gehandelt haben, und der gefaßte Beschluß vom 27sten Mai l. J. nicht unstatthaft gewesen sei.

Herr Franz Graf Thun (Sohn) erklärte: Es sei nicht zu leugnen, daß bei Ablesung des allerhöchsten

Reſcriptes jeder von uns von dem Gefühle der tiefſten Trauer erfaßt worden ſei.

Es beweiſe abermals, wie mangelhaft Se. Majeſtät in Bezug auf unſere Verfaſſung berathen ſei, und daß die höchſten Organe Sr. Majeſtät ſich nicht Mühe geben, ſie kennen zu lernen, die Bureaukratie ſich nicht entblöde Sr. Majeſtät Worte in den Mund zu legen, die den früheren allerhöchſten Zuſicherungen offenbar widerſprechen.

Man könne aber nicht annehmen, daß Se. Majeſtät die beſchworene Verfaſſung nicht beachten, und ein früher gegebenes Wort zurücknehmen oder ſich widerſprechen würde.

Beides ſei aber leider der Fall in dem allerhöchſten Reſcripte!

Herr Redner wolle übrigens den traurigen Paſſus gar nicht hervorheben, wo es heiße: Se. Majeſtät ſeien immer geneigt, den Anträgen der Stände Gehör zu geben, dies müſſe mehr für Spott als Anerkengung gelten, indem das allerhöchſte Reſcript dieſem geradezu widerſpreche, da zwei Punkte daſelbſt das Weſen der ſtändiſchen Verfaſſung bei Seite ſetzen.

Was den erſten Punkt betreffe, nämlich: die Quaestio quomodo et an, ſo ſei hierüber bereits früher von einem Redner geſprochen worden.

Was jedoch den zweiten Punkt, die Sublevirung der Städte von der Tragung der Criminalkoſten belangt, ſo wolle Herr Redner nur im kurzen den hiſtoriſchen Vorgang berühren. Die in Frage ſtehenden 50,000 fl. zur Deckung der Criminalkoſten ſollten ur-

sprünglich auf den Domesticalfond übernommen werden. Die Stände haben erklärt, daß der Dominicalfond zur Uebernahme dieses Betrages nicht berufen seien könne, da dieser Fond seine Abgänge sich aus den Steuern refundire, die auf dem Landtage berathen werden, und haben die allerunterthänigste Bitte gestellt, diese Criminalkosten auf den Staatsschatz zu übernehmen.

Auf diese unterthänigste Bitte haben Se. Majestät allergnädigst zu bewilligen geruht, daß diese Auslagen aus dem Staatsschatz übernommen werden sollen.

Wenn aber diese 50,000 fl. im Wege des Grundsteuerpostulats hereingebracht werden sollen, so trage diese Auslagen nicht der Staatsschatz, weil in selben nicht allein die directen, sondern auch die indirecten Steuern als Zölle, Accis ꝛc. einfließen, mithin widerspreche diese Postulirung der früheren allerhöchsten Zusicherung.

Nachdem nun beide Punkte klar seien, daß

1) das allerhöchste Rescript die Verfassung des Landes verkenne, und

2) einen offenbaren Widerspruch enthalte, so sei die Verfassung eines Landtagsschlusses absolut unmöglich, und Herr Votant bedaure die peinliche Lage des Herrn Verfassers desselben, welches auch der vorgelesene Entwurf beweise, indem im Eingange desselben auf der Aufrechthaltung des gefaßten ständischen Beschlusses vom 27sten Mai l. J. beharrt werde, während der Schluß die ganze Argumentation bei Seite setze und dem Eingange widerspreche. —

Dies gelte auch von dem Vortrage Sr. Excellenz

des Herrn Leopold Grafen Thun, da im Eingange seines Vortrags die Inconsequenz hervorgehoben und am Schlusse auf alles verzichtet wird.

Welche Inconsequenz sei aber darin, wenn wir uns diesem allerhöchsten Rescripte unbedingt fügen wollten! —

Auch dem Schlußantrage Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Karl Auersperg, wegen Ernennung eines Comité, könne Herr Votant sich nicht anschließen, denn er sehe nicht ein, was ein Comité nützen soll, da die Sache so klar und zur Fassung eines Beschlusses reif sei.

Er trete daher ganz den Meinungen des Herrn Friedrich Grafen Deym und des Herrn Erwein Grafen Nostitz bei, denn dies sei der Weg der Wahrheit und des Rechtes. Es handle sich um die Vertretung der Rechte des Landes, die wir um so weniger aufgeben können, als wir hier auch Abwesende zu vertreten haben, und wir müßten daher ohne Rücksicht auf Popularität den Weg der Wahrheit gehn.

Das Land betrachte die Stände mit aufmerksamen Augen. Es sei zwar leider wahr, daß sie bis jetzt selbst unter den Gebildeten wenig Anklang finden, doch dies müsse jetzt ganz gleich sein.

Durch unglückliche Maßregeln der Regierung sei der Weg der Oeffentlichkeit abgeschnitten, und der vorliegende Fall sei einer der wichtigsten Momente, denn es handle sich um das Aufgeben der Rechte des Landes, die treu der Nachwelt bewahrt werden müssen. Die Stände haben einen höhern Richter, ihr Gewissen!

Die Geschichte werde diese Blätter nachschlagen, und daraus ersehen, wer diese Rechte als ein werthvolles Vermächtniß treu bewahrt und vertheidigt habe oder wer sich durch Einschüchterung von Wahrheit und Recht entfernt habe.

Nehmen Stände den verfaßten Landtagsschluß an, so würden sie sich vor den Augen der ganzen Nation und der Geschichte auf den Pranger stellen, und müssen ebenso die Achtung Sr. Majestät verlieren.

Herr Johann Graf Lazansky erklärte: Ich sehe nicht so rosenfarb, wie Herr Erwein Graf Nostitz, sondern glaube, daß es der erste Akt des Trauerspieles sei, das im Jahre 1845 mit der Deputation begonnen hat, und daß Stände ihrer Auflösung nahe sind. Ich kenne nur drei Wege, die wir gehen können, von welchen aber zwei nicht sehr ruhmvoll sind.

Entweder:

1) dem Willen Sr. Majestät unbedingt Folge leisten, oder

2) Stände betrachten sich durch dieses allerhöchste Rescript als aufgelöst.

Der erste Weg ist servil, der zweite aber ist Selbstmord; mithin bleibt nur noch der dritte Weg übrig, nämlich: Schritt für Schritt den Rechtsboden vertheidigen, wie die Spartaner, denn ein Landstand soll Gut und Blut für sein Vaterland opfern. Ich würde nie ein Rebell gegen meinen König werden, aber gern gebe ich meinen Kopf für mein Vaterland her.

Ich stimme daher auch für die Verfassung einer

zweiten Landtagsschrift, welche aber von einem zu wählenden Comité zu verfassen sei, weil diese Schrift zu wichtig ist, und daher jedes Wort überlegt werden muß.

Herr Albert Graf Nostitz: Ich will mich nicht darauf einlassen, auch meine Gefühle über den Inhalt des allerhöchsten Rescripts auszusprechen, da sie dieselben sind, welche die Redner vor mir entwickelt haben. Auch ich erkenne an, daß uns hier eine gefährliche Verletzung, ja Vernichtung unseres Steuerverwilligungsrechts droht.

Im wesentlichen schließe ich mich den Anträgen des Herrn Friedrich Grafen Deym und Herrn Erwein Grafen Nostitz an, und führe sie nur detaillirter aus.

Ich erlaube mir nur einige Worte als Motivirung vorauszuschicken. Steht es den Ständen nicht mehr zu, die Summe des Postulats des einen Jahres mit jener des andern Jahres zu vergleichen und den allenfälligen Mehr- oder Minderbetrag zu berechnen, steht es denselben nicht mehr zu, darüber zu berathen, ob dieser Mehrbetrag, mag er nun in frühern Jahren schon da gewesen und bewilliget worden sein, oder nicht, auch noch ferner mit Grund bewilliget werden könne, und unter welchen Repartitionsverhältnissen er auf das Land mit Billigkeit übernommen werden könne oder nicht, dann schrumpft das schöne durch das Herkommen, die vorhandenen Dokumente und die Krönungseide fest begründete Steuerverwilligungsrecht der Stände zu einer bloßen Ceremonie und Scheinhandlung zusammen, dann sind wir nicht mehr die Vertreter des Landes, die das-

selbe in allen seinen Interessen und ebenso in der Steuerfrage ihrem gnädigen und gerechten Könige gegenüber treu und ehrfurchtsvoll, aber auch offen und männlich vertreten, nein! dann sind wir nur ein behördliches Organ mehr im Lande, das den Willen des Monarchen stumm vernimmt und pünktlich im vorgeschriebenen Wege ausführt.

Soll ich noch darauf hinweisen, daß eine solche Stellung uns in der gegenwärtigen Zeit, wo nicht mehr bloße Titeln und Uniformen, Staatskutschen und Paradirungen, sondern nur der Geist des Wirkens und Handelns jedem Einzelnen ebenso wie ganzen Korporationen Würde und Ansehen gewährt, vor den Augen des Landes herabsetzen müßte, soll ich — doch genug hievon, ich zweifle nicht, daß einer unter uns ist, der nicht lieber mit stummem Gehorsam seine Mission als Landstand in die Hände Sr. Majestät zurücklegen, und als treuer Unterthan in den Privatstand zurücktreten würde, als in einer Stellung zu verharren, in welcher er seinen besten Ueberzeugungen nicht mehr folgen darf, und sein wohlgemeintes Wirken zum Besten des Landes gehemmt ist.

Stehen wir aber wirklich auf einem so beschränkten Boden, wie können wir uns dann die Feierlichkeit, den Ernst erklären, mit welchen die Abhaltung des Postulatenlandtags in seiner ganzen Form und Weise umgeben ist, welchen nur Se. Majestät der König ausschreiben und bei welchen nur allerhöchst Dieselben in Person oder allerhöchst Dessen eigens ernannte Kommissäre unmittelbar mit den Ständen in Verhandlung treten?

Wie können wir uns die ernsten Worte erklären, die Se. Majestät in allerhöchst Ihrem Einberufungsedikte feierlich an die Stände richten, und welche folgends lauten: — So gebieten Wir Unseren sämmtlichen treugehorsamsten Ständen im gedachten Königreiche Böhmen gnädigst und festiglich, daß sie am Abend vor dem bestimmten Tage sich in Unserer königlichen Stadt Prag einfinden, den darauf folgenden Tag früh Morgens an dem gewöhnlichen Ort gewiß und unfehlbar erscheinen, daselbst die Landtagsproposition und was Wir sonst in Unserem Namen werden vortragen lassen, in allerunterthänigstem Gehorsam anhören, vernehmen, zu getreuen Herzen ziehen, reiflich und wohl erwägen und berathschlagen, und sodann sich zu einem solchen Entschlusse bequemen, der Unsern, des sämmtlichen Königreiches Böhmen und ihren selbsteigenen Bedürfnissen angemessen ist; — ferner: so sollen nichts desto weniger die Gegenwärtigen dießfalls zu traktiren und zu schließen vollkommen Macht und Gewalt haben. —

Was nun die weitere Hinweisung auf die für die Jahre 1846 und 1847 erfolgte unbeanständete Bewilligung des ganzen Postulates betrifft, so muß es den Ständen wohl höchst schmerzlich erscheinen, daß ihr loyaler Eifer, dem allerhöchsten Verlangen so lange es sich nur immer mit ihrer Ueberzeugung vereinigen ließ, zu entsprechen, nun selbst die Ursache zur Beschränkung ihres guten Rechts werden soll.

Hier zeigt es sich praktisch, zu welchem Zwecke die Ausstellung jährlicher Reverse schon in der verneuerten Landesordnung Art. A. 5 als ein nothwendiger

Bestandtheil jedes Postulats erklärt wurden, denn nicht die jährliche Bestätigung der Rechte der Herren Stände, die ja bei Bestand des Herkommens der allerhöchsten Rescripte, der Landesordnung und des Krönungseides nicht nothwendig erscheint, kann als der eigentliche Zweck dieser Reverse angesehen werden, sondern derselbe liegt vielmehr darin, den Ständen die vollkommene Sicherheit und Beruhigung zu geben, daß keine wie immer geartete Verwilligung eines Jahres den Verwilligungsrechten in den nachfolgenden Jahren abträglich sein könne. Aus diesem Grunde wird auch dieser Revers gleich bei Einlangung der Postulate durch den königlichen Kommissär den Vorsitzenden des Landtags übergeben und von selben den versammelten Ständen vorgezeugt, damit sie mit der vollen Beruhigung zur Berathung des Postulates schreiten können, daß eine Verwilligung desselben durchaus zu keinem Präjudiz für das nächste Jahr werden könne.

Wird nun einerseits erwogen, wie präjudicirlich es für die Herren Stände wäre, über den Vorwurf eines unstatthaften Vorgangs bei diesem Landtage — der ja offenbar auch den Landtagsdirektor in den Anklagestand versetzen müßte, — über die Begründung, daß die Verwilligung in früheren Jahren das Recht behebe, später in die Erörterung des Postulats einzugehen, ohne gründliche Remonstration hinwegzugehen, und wenn anderseits beachtet wird, daß alle Gründe noch aufrecht bestehen, welche die Stände bewogen haben, die Bewilligung des für die mit den Criminalkosten belasteten Städte erforderlichen Betrags

nicht auszusprechen, so kann ich mich unmöglich für den Landtagsschluß aussprechen, welcher nur das Resultat einer Uebereinstimmung des Königs und der Stände sein kann, die durchaus hier nicht vorliegt.

Ich beantrage daher:

1) Stände beschließen eine zweite Landtagsschrift einzureichen.
2) Um bei der bereits sich nähernden Periode der Steuereinhebung die nöthige Vereinbarung allenfalls noch möglich zu machen, wollen Stände diesmal ausnahmsweise über die Berathung in einzelnen Stuben hinweggehen, und gleich hier in Pleno den Inhalt der zweiten Landtagsschrift berathen und beschließen.
3) Zu diesem Zwecke hat die Kanzleidirektion den Entwurf dieser Schrift auf Grundlage der ersten ständischen Erklärung mit Rücksicht auf diesen Vortrag und die allenfälligen weitern Beschlüsse der Stände über die einzelnen Punkte des allerhöchsten Rescripts gleich zu verfassen und morgen den versammelten Ständen vorzulegen.
4) Um aber auch für den Fall, daß die Vereinbarung und der Landtagsschluß bis zum Eintritte der neuen Steuereinhebungsperiode doch nicht zu Stande kommen sollte, keine Stockung in der gewöhnlichen Steuereinhebung eintreten zu lassen, bevollmächtigen die Stände den Landesausschuß in diesem Falle die Ausschreibung des Postulates nach Abrechnung des noch im Zuge der Verhandlungen befindlichen Theilbetrages, daher in

der Summe zu veranlassen, wie dies für das Steuerjahr 1845 der Fall war, mit Rücksicht auf den, auch für das Steuerjahr 1848 beibehaltenen Repartitionsmodus des Jahres 1847.

5) Um für den Fall, daß Se. k. k. Majestät den Herren Ständen die erbetene Aufklärung allergnädigst ertheilen, und so eine Vereinbarung zu Stande kommen sollte, die Ausschreibung des noch in Verhandlung stehenden Zuschlages dann gleich veranlassen zu können, wird der Landesausschuß beauftragt, einen gutachtlich instruirenden Bericht über die zweßmäßige Vertheilung des Betrages im Sinne des ständischen Landtagsbeschlusses vom 27sten Mai l. J. in der Art vorzubereiten, daß derselbe der nächsten Landtagsversammlung ad informationem vorliege.

Herr Franz Graf Thun (Vater) erklärte sich mit den Anträgen des Herrn Albert Grafen Nostitz einverstanden, indem wir

1) dadurch in den Augen Sr. Majestät an Achtung nur gewinnen können, wenn wir unsern Pflichten streng nachkommen,

2) Um nicht wieder in eine Art von Präcedentien zu kommen und für alle Zukunft Ja sagen zu müssen, wie wir durch das allerhöchste Rescript belehrt worden sind, indem bereits in eben diesem allerhöchsten Rescripte hingewiesen wird, daß wir diesen Betrag durch zwei Jahre unbeanstandet übernommen haben.

Herr Freiherr von Ehrenburg. Ich erlaube mir auf das bereits Gesagte zu bemerken, daß es vor Allem mir nöthig erscheint, die Motive sich vor Augen zu stellen, die Se. Majestät veranlaßt haben möchten, das gegenwärtige allerhöchste Rescript an die Stände in der Art, wie es gestellt ist, herablangen zu lassen.

Es dürfte seinen Grund in den Art. V. der erneuerten Landesordnung haben.

Das Rescript vom 29sten Mai 1627 bestätiget unsere Rechte und Privilegien blos insofern, als dieselben der früher erlassenen erneuerten Landesordnung nicht zuwider sind. Eben so ist das den Ständen in dem erwähnten Rescripten bestätigte Steuerbewilligunsrecht ausdrücklich durch den Art. V. der Landesordnung bedingt, in welchem weiland Se. Majestät Ferdinand II. für sich und die nachkommenden Könige sich dahin aus Gnade resolvirte, daß die Contributiones blos auf den Landtägen von den Ständen begehrt werden, jedoch hochselben zugleich erklärte, nicht nachsehen zu können noch zu wollen, daß die begehrten Contributiones durch Conditiones, so etwan gegen den königlichen Stand, Hoheit und Würden laufen möchten, als durch Suchung neuer Privilegien und Freiheiten oder dergleichen der allerhöchsten Proposition nicht anhängige Einwenden, wie früher geschehen, conditionirt oder aufgehalten werden.

Wird nun dieser Art. V. der erneuerten Landesordnung, von welchem unser Steuerbewilligungsrecht bedingt ist, gehörig erwogen, so können wir gegen die ausgeschriebene Steuer blos dann eine Einwendung erheben, wenn gewichtige, billige Gründe obwalten.

Ein solcher Fall wäre die Unerschwinglichkeit der Steuer von Seite der Steuerpflichtigen. Ich frage nun, wer wird in einem andern Falle die Billigkeit der Bedingungen an Seite der Stände prüfen, als Se. Majestät selbst, und ich zweifle sehr, daß in dem gegenwärtigen Fall der wiederholten bedingungsweisen Ablehnung der fraglichen 50,000 fl. C.-M. die Billigkeit klar ersichtlich sein wird, und dies um so weniger, als dieser Betrag zu geringfügig ist, um dessen Verweigerung mit der Unvermögenheit der Contribuenten zu entschuldigen, und Se. Majestät in diesem Jahre den ständischen Wünschen dadurch entsprochen hat, die Bestimmung dieser postulirten 50,000 fl. C.-M. zum Criminalfonde auszusprechen.

Ich erachte demnach, daß diese 50,000 fl., welche ich als ein Aggregat der aus dem Staatsschatze zu bestreitenden Criminalkosten betrachte, unbedingt bewilliget werden sollen, da uns das Königswort für die wirkliche Verwendung genügender Bürge ist.

Im entgegengesetzten Falle jedoch die Kluft der Mißverständnisse vermehrt, welche unseren so vielfachen pendenten Wünschen zum Wohle des Landes nur hinderlich sein würden.

Ich trage sonach darauf an, die postulirten 50,000 fl. zum Behufe der Verbesserung der Criminalrechtspflege unbedingt zu genehmigen und erst nach der Genehmigung das von Sr. Durchlaucht dem Herrn Karl Fürsten von Auersperg beantragte Comité zur Berathung aufzustellen, ob und wie weit weit wir uns in unsern Rechten durch das fragliche allerhöchste Rescript verletzt zu fühlen Ur-

sache haben, wornach uns gemäß der novella declaratoria A. a. 9 das Recht unbenommen bleibt, unsere diesfälligen als nothwendig erscheinenden Bitten und Wünsche an den Thron Sr. Majestät gelangen zu lassen.

Hierauf erwiderte:

Herr Franz Graf Thun (Sohn). Es scheine ihm, daß der Herr Vorvotant die Begriffe von Bedingungen verwirre. Uebrigens müsse er sehr bedauern, daß es Jemanden in der Versammlung gebe, der für die unbedingte Annahme des allerhöchsten Rescripts stimmt, sich den Inconsequenzen fügt und für den Selbstmord ist.

Herr Freiherr von Ehrenburg: Ich glaube nicht, behauptet zu haben, daß wir uns allen Inconsequenzen fügen sollen. Das Repartitionsrecht z. B. steht uns unbeschränkt zu, auch das Recht in die quaestio an einzugehen, wenn z. B. das Land es nicht leisten kann, alle anderen Conditiones aber sind unbillig, wenn wir auf die erneuerte Landesordnung zurückgehen.

Herr Graf Wurmbrand erklärte: Stände haben das von der Regierung gestellte Ansinnen, die Kosten für die Criminalgerichtspflege aus dem Domestikalfonde zu zahlen, nicht angenommen, weil sie es für unbillig hielten, daß blos die Grundbesitzer und nicht alle Contribuenten diese Kosten tragen sollten. Das sei nun auch der Grund, warum die Herren Stände am 27sten Mai l. J. jene 50,000 fl. nicht bewilliget haben. Jetzt sollen die Herren Stände ihre Loyalität dadurch beweisen, daß sie diese Unbilligkeit bewilligen. Ein Unrecht zu begehen

sei aber durchaus kein Beweis von Loyalität; diese bestehe vielmehr darin, den König vor dem Begehen eines Unrechtes zu wahren.

Weiteres bemerkte Herr Friedrich Graf Deym in Entgegnung auf das Votum des Herrn Freiherrn von Ehrenburg, daß der Herr Redner den citirten Art. A V. der Landesordnung nicht recht verstanden zu haben scheine, denn dieser Art. spreche blos von unbilligen Conditiones, so gegen den königlichen Stand, Hoheiten und Würden läuft. Nach Herrn von Ehrenburgs Meinung aber sollte es Pflicht sein, so lange man einen Gulden im Sacke habe, zu zahlen, die Stände haben blos zu fragen: haben wir Geld oder nicht. Im Uebrigen trete Herr Votant der Meinung des Herrn Grafen von Wurmbrand bei, denn er halte es für keine Loyalität, etwas zu votiren, was uns unserer Ehre beraubt. Unsere Ueberzeugung wissentlich aufzuopfern, sei gegen die Ehre, worauf

Herr Freiherr von Ehrenburg erwiderte: Se. Maj. der König habe gesagt, daß jene 50,000 fl. C.-M. zur Deckung der Crimininalkosten postulirt worden sind, und die Stände sollten auf das Königswort vertrauen und keine weitere Vorlage verlangen. Uebrigens handle es sich nach seiner Ansicht bei der Berathung über das Steuerpostulat allerdings um die Beantwortung der Frage: Ob jene 50,000 fl. das Volk gegenwärtig drücken und in Verlegenheit bringen oder nicht.

Herr Bürgermeister Ritter von Müller bemerkte. Herr Friedrich Graf Deyn und mehrere andere Herren Redner haben behauptet, daß durch das

allerhöchste Reſcript das Recht der quaestio an und quomodo vernichtet ſei. Ich glaube aber, daß dies nach meiner perſönlichen Ueberzeugung nicht der Fall ſei, am allerwenigſten aber bezüglich der quaestio quomodo, denn das allerhöchſte Reſcript ſagt ja ausdrücklich, daß es die Rechte der Stände nicht beirren wolle. Die Herren Stände haben wohl dieſe Frage movirt, aber nichts beſtimmtes beantraget, kein anderes quomodo vorgelegt. Die Regierung hat keinen anderen Modus vorliegen gehabt, und der König mußte daher bei dem bisherigen Modus ſtehen bleiben, weil kein anderer vorgelegen iſt. Es liegt mithin kein Beweis einer Gefährdung der Rechte der Stände, und ich habe auch keine Furcht, daß dieſes geſchehen ſei. Es kommt alles darauf an, wie man die Sache nimmt. Herr Franz Graf Thun hat den hiſtoriſchen Hergang dargeſtellt. Es iſt richtig, daß die Criminalauslagen aus dem Domeſtikalfonde beſtritten werden ſollten. Dies iſt abgelehnt worden, und die Herren Stände haben geſagt, daß dieſe Auslagen nur dann werden übernommen werden, wenn ſie auf dem Poſtulatenlandtage verlangt würden.

Jetzt ſind ſie poſtulirt worden, und die Herren Stände wollen ſie wieder nicht bewilligen. Wenn die Herren Stände ein anderes Mittel vorgeſchlagen hätten, ſo würde es Se. Majeſtät gewiß genehmigt haben.

Woher ſoll nun die Regierung Geld nehmen; der Staat iſt kein Alchymiſt, der Staatsſchatz kann nur durch Steuern, und zwar auch durch indirecte, ſeine Auslagen beſtreiten. Vor der Hand giebt es daher kein

anderes Mittel, als Steuern auszuschreiben, insolange nichts anderes vorgeschlagen ist. Wenn ich selbst Finanzminister wäre, so wüßte ich kein anderes Mittel als entweder Steuern auszuschreiben oder Schulden zu machen.

Der Criminalfond erfordert mehr als jene 50,000 fl., vielleicht noch viermal so viel und diese Mehrauslagen werden schon faktisch aus dem Staatsschatze bestritten.

Nun haben die Herren Stände so viel Gerechtigkeit dadurch geübt, daß sie im Gefühle der Gerechtigkeit vor kurzem die bestehende Ungleichheit in der Besteuerung der Dominikalisten und Rustikalisten behoben haben. Dieses Gerechtigkeitsgefühl soll sie auch jetzt leiten. Wie kommen aber die Städte dazu, daß sie die Criminalkosten allein tragen sollen? Wie kommt z. B. die Stadt Prag dazu, daß sie alle Verbrecher aus dem berauner und kaurczimer Kreise erhalten soll? Ist das eine gerechte gleichmäßige Vertheilung der Lasten? Der König hat die beste und gerechteste Absicht, wenn er diese Ungerechtigkeit beheben will, und es ist die Pflicht der Stände, dem Könige zu helfen, daß eine solche Ungerechtigkeit behoben und ausgeglichen werde.

Herr Erwin Graf Nostiz ersuchte nur Einiges gegen die vom Herrn Freiherrn von Ehrenburg und dem Herrn Bürgermeister Ritter von Müller ausgesprochenen Ansichten bemerken zu dürfen.

Herr Freiherr von Ehrenburg habe gesagt, daß die Summe von 50,000 fl. nicht so bedeutend, und daher das Land in der Lage sei, diese Last zu bestreiten.

Nach seiner persönlichen Ansicht handle es sich hier aber nicht um die Bedeutendheit oder Unbedeutendheit

der Summe, sondern um das Princip. Die Bedeutendheit oder Unbedeutendheit der Summe könne noch zu andern bedauerlichen Consequenzen führen, so daß bei fortwährenden Anforderungen wir die geforderte Summe nicht mehr erschwingen können.

Bei der Postulirung einer Steuer könne aber nie die Größe der Summe, sondern die Zweckmäßigkeit derselben die Stände bei der Berathung über das Postulat leiten.

Was die Bemerkung des Herrn Ritter von Müller betreffe, so sei bisher noch von keinem Mitgliede behauptet worden, daß es gerecht sei, daß die Criminalauslagen die Städte allein tragen, die Ungerechtigkeit sei vielmehr anerkannt, und eben darum die Bitte gestellt worden, es auf den Staatsschatz zu übernehmen. Alle Einwürfe des Herren Bürgermeisters gelten auch dafür, wenn die Grundeigenthümer allein die Criminalkosten tragen sollen. Warum soll nur der Grundsteuerpflichtige die Kosten allein tragen? Dadurch würde eine Ungerechtigkeit wieder durch eine andere Ungerechtigkeit gutgemacht, eine Last von den Schultern des Einen abgenommen werden wollen, um sie auf die eines zweiten zu übertragen.

Weiter bemerkte

Herr Franz Graf Thun (Sohn). Er wolle zwar durchaus dem Herrn Bürgermeister Müller seine Meinung nicht benehmen, jedoch sei es ihm unbegreiflich wie Herr Ritter von Müller in dem allerhöchsten Rescripte, in welchem Se. Majestät gestatten Vorschläge zu machen,

1) eine Bestätigung des verfassungsmäßigen Rechtes der quaestio quomodo erblicken könne.

Dies sei aber ganz anders, denn das quomodo sei im allerhöchsten Reskripte getrennt,

2) sage Herr Ritter von Müller: Selbst wenn er Finanzminister wäre, so wüßte er diese Auslage nur durch Besteuerung oder durch Schuldenmachen hereinzubringen.

Allein zwischen Besteuerung der Grundbesitzer allein, und Besteuerung der Gesammtsteuerpflichtigen sei ein himmelweiter Unterschied. Es gäbe nicht nur eine Grundsteuer, sondern auch noch andere Steuern, die der Finanzminister benutzen könnte. Wenn er dies Mittel nicht kenne, so tauge er nicht zum Finanzminister.

Endlich 3) habe Herr Ritter von Müller das Gerechtigkeitsgefühl erwähnt.

Das Prinzip sei vollkommen richtig und als richtig anerkannt worden.

Allein auch hier sei verschwiegen worden, daß die Ungerechtigkeit auf eine andere Classe übertragen werde, wenn die ganze Steuer blos von den Grundbesitzern getragen werden. Unsere Pflicht ist eine gerechte, gleiche Vertheilung, wir wissen aber nicht, wie viel die Criminalkosten betragen, denn es ist blos offiziell bekannt, daß 50,000 fl. C.-M. als Criminalkosten von den Grundbesitzern getragen werden sollen, welches aber ungerecht ist, weil diese Auslagen von dem ganzen Lande getragen werden sollen.

Wenn aber die bestimmte Entscheidung herablangen sollte, daß von den gesammten Criminalkosten ein Be-

trag von 50,000 fl. auf die Grundsteuerpflichtigen in Böhmen entfalle, so werden wir sie bereitwilligst übernehmen, auch wenn ein noch größerer Betrag verlangt werden sollte.

Herr Graf Wurmbrand erklärte: obwohl vom Herrn Erwein Grafen Nostitz und Herrn Franz Grafen Thun (Sohn) der Herr Bürgermeister bereits in drei Punkten widerlegt worden ist, so erlaube ich mir noch einige andere Behauptungen desselben hervorzuheben, und selbe als irrig zu widerlegen.

Herr Bürgermeister behauptet nämlich: das Recht der Herren Stände über die quaestio quomodo sei durch das allerhöchste Rescript nicht beirrt. Die hierauf Bezug nehmende Stelle lautet: daß, wenn Stände hinsichtlich der Art der Repartition jener Kosten Einwendungen zu machen haben, sie die ihrer Meinung nach entsprechenden Vertheilungsmodalitäten in Antrag bringen können, daß dieses jedoch abgesondert von der Postulatserklärung zu geschehen habe.

Dieser Absatz lautet klar, daß wir am Postulatenlandtage über das quomodo nicht berathen dürfen, mithin ist die Behauptung des Herrn Bürgermeisters irrig.

Was die von dem Herrn Ritter von Müller erwähnte Ungerechtigkeit anbelangt, die gegen die Städte geübt werde, wenn sie die Criminalkosten allein tragen sollen, so haben die Herren Stände diese Ungerechtigkeit mit Nachdruck erkannt, und diese Ungerechtigkeit dadurch beheben wollen, daß die Criminalkosten von Wenigen auf Viele übertragen werden.

der Summe zu veranlassen, wie dies für das Steuerjahr 1845 der Fall war, mit Rücksicht auf den, auch für das Steuerjahr 1848 beibehaltenen Repartitionsmodus des Jahres 1847.

5) Um für den Fall, daß Se. k. k. Majestät den Herren Ständen die erbetene Aufklärung allergnädigst ertheilen, und so eine Vereinbarung zu Stande kommen sollte, die Ausschreibung des noch in Verhandlung stehenden Zuschlages dann gleich veranlassen zu können, wird der Landesausschuß beauftragt, einen gutachtlich instruirenden Bericht über die zweßmäßige Vertheilung des Betrages im Sinne des ständischen Landtagsbeschlusses vom 27sten Mai l. J. in der Art vorzubereiten, daß derselbe der nächsten Landtagsversammlung ad informationem vorliege.

Herr Franz Graf Thun (Vater) erklärte sich mit den Anträgen des Herrn Albert Grafen Nostitz einverstanden, indem wir

1) dadurch in den Augen Sr. Majestät an Achtung nur gewinnen können, wenn wir unsern Pflichten streng nachkommen,

2) Um nicht wieder in eine Art von Präcedentien zu kommen und für alle Zukunft Ja sagen zu müssen, wie wir durch das allerhöchste Rescript belehrt worden sind, indem bereits in eben diesem allerhöchsten Rescripte hingewiesen wird, daß wir diesen Betrag durch zwei Jahre unbeanstandet übernommen haben.

Herr Freiherr von Ehrenburg. Ich erlaube mir auf das bereits Gesagte zu bemerken, daß es vor Allem mir nöthig erscheint, die Motive sich vor Augen zu stellen, die Se. Majestät veranlaßt haben möchten, das gegenwärtige allerhöchste Rescript an die Stände in der Art, wie es gestellt ist, herablangen zu lassen.

Es dürfte seinen Grund in den Art. V. der erneuerten Landesordnung haben.

Das Rescript vom 29sten Mai 1627 bestätiget unsere Rechte und Privilegien blos insofern, als dieselben der früher erlassenen erneuerten Landesordnung nicht zuwider sind. Eben so ist das den Ständen in dem erwähnten Rescripten bestätigte Steuerbewilligunsrecht ausdrücklich durch den Art. V. der Landesordnung bedingt, in welchem weiland Se. Majestät Ferdinand II. für sich und die nachkommenden Könige sich dahin aus Gnade resolvirte, daß die Contributiones blos auf den Landtägen von den Ständen begehrt werden, jedoch hochselben zugleich erklärte, nicht nachsehen zu können noch zu wollen, daß die begehrten Contributiones durch Conditiones, so etwan gegen den königlichen Stand, Hoheit und Würden laufen möchten, als durch Suchung neuer Privilegien und Freiheiten oder dergleichen der allerhöchsten Proposition nicht anhängige Einwenden, wie früher geschehen, conditionirt oder aufgehalten werden.

Wird nun dieser Art. V. der erneuerten Landesordnung, von welchem unser Steuerbewilligungsrecht bedingt ist, gehörig erwogen, so können wir gegen die ausgeschriebene Steuer blos dann eine Einwendung erheben, wenn gewichtige, billige Gründe obwalten.

Ein solcher Fall wäre die Unerschwinglichkeit der Steuer von Seite der Steuerpflichtigen. Ich frage nun, wer wird in einem andern Falle die Billigkeit der Bedingungen an Seite der Stände prüfen, als Se. Majestät selbst, und ich zweifle sehr, daß in dem gegenwärtigen Fall der wiederholten bedingungsweisen Ablehnung der fraglichen 50,000 fl. C.-M. die Billigkeit klar ersichtlich sein wird, und dies um so weniger, als dieser Betrag zu geringfügig ist, um dessen Verweigerung mit der Unvermögenheit der Contribuenten zu entschuldigen, und Se.-Majestät in diesem Jahre den ständischen Wünschen dadurch entsprochen hat, die Bestimmung dieser postulirten 50,000 fl. C.-M. zum Criminalfonde auszusprechen.

Ich erachte demnach, daß diese 50,000 fl., welche ich als ein Aggregat der aus dem Staatsschatze zu bestreitenden Criminalkosten betrachte, unbedingt bewilliget werden sollen, da uns das Königswort für die wirkliche Verwendung genügender Bürge ist.

Im entgegengesetzten Falle jedoch die Kluft der Mißverständnisse vermehrt, welche unseren so vielfachen pendenten Wünschen zum Wohle des Landes nur hinderlich sein würden.

Ich trage sonach darauf an, die postulirten 50,000 fl. zum Behufe der Verbesserung der Criminalrechtspflege unbedingt zu genehmigen und erst nach der Genehmigung das von Sr. Durchlaucht dem Herrn Karl Fürsten von Auersperg beantragte Comité zur Berathung aufzustellen, ob und wie weit weit wir uns in unsern Rechten durch das fragliche allerhöchste Rescript verletzt zu fühlen Ur-

sache haben, wornach uns gemäß der novella declaratoria A. a. 9 das Recht unbenommen bleibt, unsere diesfälligen als nothwendig erscheinenden Bitten und Wünsche an den Thron Sr. Majestät gelangen zu lassen.

Hierauf erwiderte:

Herr Franz Graf Thun (Sohn). Es scheine ihm, daß der Herr Vorvotant die Begriffe von Bedingungen verwirre. Uebrigens müsse er sehr bedauern, daß es Jemanden in der Versammlung gebe, der für die unbedingte Annahme des allerhöchsten Rescripts stimmt, sich den Inconsequenzen fügt und für den Selbstmord ist.

Herr Freiherr von Ehrenburg: Ich glaube nicht, behauptet zu haben, daß wir uns allen Inconsequenzen fügen sollen. Das Repartitionsrecht z. B. steht uns unbeschränkt zu, auch das Recht in die quaestio an einzugehen, wenn z. B. das Land es nicht leisten kann, alle anderen Conditiones aber sind unbillig, wenn wir auf die erneuerte Landesordnung zurückgehen.

Herr Graf Wurmbrand erklärte: Stände haben das von der Regierung gestellte Ansinnen, die Kosten für die Criminalgerichtspflege aus dem Domestikalfonde zu zahlen, nicht angenommen, weil sie es für unbillig hielten, daß blos die Grundbesitzer und nicht alle Contribuenten diese Kosten tragen sollten. Das sei nun auch der Grund, warum die Herren Stände am 27sten Mai l. J. jene 50,000 fl. nicht bewilliget haben. Jetzt sollen die Herren Stände ihre Loyalität dadurch beweisen, daß sie diese Unbilligkeit bewilligen. Ein Unrecht zu begehen

sei aber durchaus kein Beweis von Loyalität; diese bestehe vielmehr darin, den König vor dem Begehen eines Unrechtes zu wahren.

Weiteres bemerkte Herr Friedrich Graf Deym in Entgegnung auf das Votum des Herrn Freiherrn von Ehrenburg, daß der Herr Redner den citirten Art. A V. der Landesordnung nicht recht verstanden zu haben scheine, denn dieser Art. spreche blos von unbilligen Conditiones, so gegen den königlichen Stand, Hoheiten und Würden läuft. Nach Herrn von Ehrenburgs Meinung aber sollte es Pflicht sein, so lange man einen Gulden im Sacke habe, zu zahlen, die Stände haben blos zu fragen: haben wir Geld oder nicht. Im Uebrigen trete Herr Votant der Meinung des Herrn Grafen von Wurmbrand bei, denn er halte es für keine Loyalität, etwas zu votiren, was uns unserer Ehre beraubt. Unsere Ueberzeugung wissentlich aufzuopfern, sei gegen die Ehre, worauf

Herr Freiherr von Ehrenburg erwiderte: Se. Maj. der König habe gesagt, daß jene 50,000 fl. C.-M. zur Deckung der Criminalkosten postulirt worden sind, und die Stände sollten auf das Königswort vertrauen und keine weitere Vorlage verlangen. Uebrigens handle es sich nach seiner Ansicht bei der Berathung über das Steuerpostulat allerdings um die Beantwortung der Frage: Ob jene 50,000 fl. das Volk gegenwärtig drücken und in Verlegenheit bringen oder nicht.

Herr Bürgermeister Ritter von Müller bemerkte. Herr Friedrich Graf Deym und mehrere andere Herren Redner haben behauptet, daß durch das

allerhöchste Reſcript das Recht der quaestio an und quomodo vernichtet ſei. Ich glaube aber, daß dies nach meiner perſönlichen Ueberzeugung nicht der Fall ſei, am allerwenigſten aber bezüglich der quaestio quomodo, denn das allerhöchſte Reſcript ſagt ja ausdrücklich, daß es die Rechte der Stände nicht beirren wolle. Die Herren Stände haben wohl dieſe Frage movirt, aber nichts beſtimmtes beantraget, kein anderes quomodo vorgelegt. Die Regierung hat keinen anderen Modus vorliegen gehabt, und der König mußte daher bei dem bisherigen Modus ſtehen bleiben, weil kein anderer vorgelegen iſt. Es liegt mithin kein Beweis einer Gefährdung der Rechte der Stände, und ich habe auch keine Furcht, daß dieſes geſchehen ſei. Es kommt alles darauf an, wie man die Sache nimmt. Herr Franz Graf Thun hat den hiſtoriſchen Hergang dargeſtellt. Es iſt richtig, daß die Criminalauslagen aus dem Domeſtikalfonde beſtritten werden ſollten. Dies iſt abgelehnt worden, und die Herren Stände haben geſagt, daß dieſe Auslagen nur dann werden übernommen werden, wenn ſie auf dem Poſtulatenlandtage verlangt würden.

Jetzt ſind ſie poſtulirt worden, und die Herren Stände wollen ſie wieder nicht bewilligen. Wenn die Herren Stände ein anderes Mittel vorgeſchlagen hätten, ſo würde es Se. Majeſtät gewiß genehmigt haben.

Woher ſoll nun die Regierung Geld nehmen; der Staat iſt kein Alchymiſt, der Staatsſchatz kann nur durch Steuern, und zwar auch durch indirecte, ſeine Auslagen beſtreiten. Vor der Hand giebt es daher kein

anderes Mittel, als Steuern auszuschreiben, insolange nichts anderes vorgeschlagen ist. Wenn ich selbst Finanzminister wäre, so wüßte ich kein anderes Mittel als entweder Steuern auszuschreiben oder Schulden zu machen.

Der Criminalfond erfordert mehr als jene 50,000 fl., vielleicht noch viermal so viel und diese Mehrauslagen werden schon faktisch aus dem Staatsschatze bestritten.

Nun haben die Herren Stände so viel Gerechtigkeit dadurch geübt, daß sie im Gefühle der Gerechtigkeit vor kurzem die bestehende Ungleichheit in der Besteuerung der Dominikalisten und Rustikalisten behoben haben. Dieses Gerechtigkeitsgefühl soll sie auch jetzt leiten. Wie kommen aber die Städte dazu, daß sie die Criminalkosten allein tragen sollen? Wie kommt z. B. die Stadt Prag dazu, daß sie alle Verbrecher aus dem berauner und kaurczimer Kreise erhalten soll? Ist das eine gerechte gleichmäßige Vertheilung der Lasten? Der König hat die beste und gerechteste Absicht, wenn er diese Ungerechtigkeit beheben will, und es ist die Pflicht der Stände, dem Könige zu helfen, daß eine solche Ungerechtigkeit behoben und ausgeglichen werde.

Herr Erwin Graf Nostiz ersuchte nur Einiges gegen die vom Herrn Freiherrn von Ehrenburg und dem Herrn Bürgermeister Ritter von Müller ausgesprochenen Ansichten bemerken zu dürfen.

Herr Freiherr von Ehrenburg habe gesagt, daß die Summe von 50,000 fl. nicht so bedeutend, und daher das Land in der Lage sei, diese Last zu bestreiten.

Nach seiner persönlichen Ansicht handle es sich hier aber nicht um die Bedeutendheit oder Unbedeutendheit

der Summe, sondern um das Princip. Die Bedeutendheit oder Unbedeutendheit der Summe könne noch zu andern bedauerlichen Consequenzen führen, so daß bei fortwährenden Anforderungen wir die geforderte Summe nicht mehr erschwingen können.

Bei der Postulirung einer Steuer könne aber nie die Größe der Summe, sondern die Zweckmäßigkeit derselben die Stände bei der Berathung über das Postulat leiten.

Was die Bemerkung des Herrn Ritter von Müller betreffe, so sei bisher noch von keinem Mitgliede behauptet worden, daß es gerecht sei, daß die Criminalauslagen die Städte allein tragen, die Ungerechtigkeit sei vielmehr anerkannt, und eben darum die Bitte gestellt worden, es auf den Staatsschatz zu übernehmen. Alle Einwürfe des Herren Bürgermeisters gelten auch dafür, wenn die Grundeigenthümer allein die Criminalkosten tragen sollen. Warum soll nur der Grundsteuerpflichtige die Kosten allein tragen? Dadurch würde eine Ungerechtigkeit wieder durch eine andere Ungerechtigkeit gutgemacht, eine Last von den Schultern des Einen abgenommen werden wollen, um sie auf die eines zweiten zu übertragen.

Weiter bemerkte

Herr Franz Graf Thun (Sohn). Er wolle zwar durchaus dem Herrn Bürgermeister Müller seine Meinung nicht benehmen, jedoch sei es ihm unbegreiflich wie Herr Ritter von Müller in dem allerhöchsten Rescripte, in welchem Se. Majestät gestatten Vorschläge zu machen,

1) eine Bestätigung des verfassungsmäßigen Rechtes der quaestio quomodo erblicken könne.

Dies sei aber ganz anders, denn das quomodo sei im allerhöchsten Rescripte getrennt,

2) sage Herr Ritter von Müller: Selbst wenn er Finanzminister wäre, so wüßte er diese Auslage nur durch Besteuerung oder durch Schuldenmachen hereinzubringen.

Allein zwischen Besteuerung der Grundbesitzer allein, und Besteuerung der Gesammtsteuerpflichtigen sei ein himmelweiter Unterschied. Es gäbe nicht nur eine Grundsteuer, sondern auch noch andere Steuern, die der Finanzminister benutzen könnte. Wenn er dies Mittel nicht kenne, so tauge er nicht zum Finanzminister.

Endlich 3) habe Herr Ritter von Müller das Gerechtigkeitsgefühl erwähnt.

Das Prinzip sei vollkommen richtig und als richtig anerkannt worden.

Allein auch hier sei verschwiegen worden, daß die Ungerechtigkeit auf eine andere Classe übertragen werde, wenn die ganze Steuer blos von den Grundbesitzern getragen werden. Unsere Pflicht ist eine gerechte, gleiche Vertheilung, wir wissen aber nicht, wie viel die Criminalkosten betragen, denn es ist blos offiziell bekannt, daß 50,000 fl. C.-M. als Criminalkosten von den Grundbesitzern getragen werden sollen, welches aber ungerecht ist, weil diese Auslagen von dem ganzen Lande getragen werden sollen.

Wenn aber die bestimmte Entscheidung herablangen sollte, daß von den gesammten Criminalkosten ein Be-

trag von 50,000 fl. auf die Grundsteuerpflichtigen in Böhmen entfalle, so werden wir sie bereitwilligst übernehmen, auch wenn ein noch größerer Betrag verlangt werden sollte.

Herr Graf Wurmbrand erklärte: obwohl vom Herrn Erwein Grafen Nostitz und Herrn Franz Grafen Thun (Sohn) der Herr Bürgermeister bereits in drei Punkten widerlegt worden ist, so erlaube ich mir noch einige andere Behauptungen desselben hervorzuheben, und selbe als irrig zu widerlegen.

Herr Bürgermeister behauptet nämlich: das Recht der Herren Stände über die quaestio quomodo sei durch das allerhöchste Rescript nicht beirrt. Die hierauf Bezug nehmende Stelle lautet: daß, wenn Stände hinsichtlich der Art der Repartition jener Kosten Einwendungen zu machen haben, sie die ihrer Meinung nach entsprechenden Vertheilungsmodalitäten in Antrag bringen können, daß dieses jedoch abgesondert von der Postulatserklärung zu geschehen habe.

Dieser Absatz lautet klar, daß wir am Postulatenlandtage über das quomodo nicht berathen dürfen, mithin ist die Behauptung des Herrn Bürgermeisters irrig.

Was die von dem Herrn Ritter von Müller erwähnte Ungerechtigkeit anbelangt, die gegen die Städte geübt werde, wenn sie die Criminalkosten allein tragen sollen, so haben die Herren Stände diese Ungerechtigkeit mit Nachdruck erkannt, und diese Ungerechtigkeit dadurch beheben wollen, daß die Criminalkosten von Wenigen auf Viele übertragen werden.

Der Staatsschatz hat aber viele Quellen, welche ihm 160 Millionen tragen, 54 Millionen trägt die Grundsteuer allein, von allen diesen Steuern müßte beigesteuert werden, ein Drittel würde ungefähr auf die Gesammtgrundsteuer entfallen, folglich viel weniger, etwa 5000 fl. auf Böhmen, und es müßte als eine unwürdige Spekulation angesehen werden, wenn die Regierung die ganzen Criminalkosten blos auf die Grundsteuer umlegen wollte, da sie doch erklärt hatte, daß sie diese Kosten auf den Staatsschatz übernommen hat.

Was endlich den Vorwurf betrifft, den der Herr Bürgermeister den Ständen gemacht, daß sie die Criminalkosten auf den Domestikalfond verweigert und die Postulirung verlangt, und als dies geschehen, sie die Zahlung abermals verweigern, welches so viel heiße, als hätten die Stände mit der Regierung ein Spiel treiben wollen, so muß entgegnet werden, daß die Herren Stände gebeten haben, die Frage auf dem Landtage zur Verhandlung zu bringen, um über die Gesammtcriminalauslagen zu berathen, und nicht blos über 50,000 fl. C.-M.

Herr Friedrich Graf Deym bemerkte: Er beabsichtige zwar nicht den Herrn Bürgermeister zu widerlegen, da dies ohnehin bereits von andern Herrn Rednern geschehen sei, doch zu unserer eigenen Aufklärung sei es nothwendig, ganz klar zu sehen. Aus dem ganzen Vortrage des Herrn Bürgermeisters Ritter von Müller gehe hervor, daß er das allerhöchste Rescript wenig inne gehabt zu haben scheine. Denn er habe blos gesagt, daß durch dieses Rescript das Recht der quaestio quo-

modo uns nicht benommen sei, von der quaestio an aber habe er gar nichts gesprochen, und dennoch liege gerade in dem allerhöchsten Befremden, wenn auch nicht Se. Majestät uns in unseren Rechten zu beschränken beabsichtigen sollten, faktisch die Vernichtung dieses allerwichtigsten ständischen Rechtes, wodurch sogar die, die bestehenden Landesverfassungen garantirende deutsche Bundesakte verletzt wird. Se. Majestät haben unter dem 30sten März 1845 erklärt: „Ich werde die Criminalkosten auf den Gesammtstaatsschatz übernehmen," und dennoch im Widerspruch mit dieser feierlichen Zusicherung postulirten Höchstdieselben den erforderlichen Betrag bloß auf die Grund- und Gebäudesteuer des Königreiches Böhmen. Wie ist dieser Widerspruch zu lösen, ohne in das dilemma hineingetrieben zu werden, entweder die Grund- und Gebäudesteuer Böhmens als den Gesammtstaatsschatz der österreichischen Monarchie anzusehen, oder anzunehmen, daß uns nicht Wort gehalten werden will.

Ein Redner wollte die Stände sogar zu Privatleuten machen, indem gesagt wird, daß ja den Ständen gestattet werde, Anträge allerhöchsten Orts zu stellen. Dies sei aber jedem Unterthan, jedem Privaten erlaubt. Beruhigen können wir uns aber nicht, dies können nur diejenigen, die sich berufen fühlen das Unmögliche möglich zu machen.

Herr Graf Wurmbrand habe bemerkt, daß in den Staatsschatz 160 Millionen fließen, wovon 54 Millionen — daher der dritte Theil des Einkommens — die Grundsteuer betragen, wozu die Provinz Böhmen etwa

den zehnten Theil beizutragen habe. Die Criminalkosten sollen ziffermäßig 50,000 fl. ausmachen und hiezu hätte daher die Provinz Böhmen auch nur mit dem verhältnißmäßigen zehnten Theil und zwar mit 5000 fl. zu koncurriren, alles andere ist Sophisterei. Se. Maj. hätten daher nur 5000 fl. C.-M. auf Böhmen verlangen sollen. Da dies aber nicht geschehen, so sei dies ein Widerspruch des königlichen Wortes, wozu Sr. Majestät nur seine Räthe verleitet haben können. Sie haben daher den Kaiser zum Bruch seines Wortes bewogen, weßwegen sie es auch mit ihrem Gewissen dem Himmel, der Geschichte, und den Völkern zu verantworten haben, daß sie den Kaiser kompromittiren.

Auf diese Bemerkungen entgegnete Herr Bürgermeister Ritter von Müller: Er habe bloß über die Frage quomodo, nicht aber über jene des an gesprochen, könne auch nicht gezwungen werden über etwas zu sprechen oder zu schweigen. Er habe auch Pflichten, rede frei und nach seiner Ueberzeugung. Er werde auch reden, wo er stehe und wie es seine Ueberzeugung gebiete. Uebrigens habe er nicht so genau wie Herr Graf Deym die Staatsweisungen eingesehen, und könne nicht gerade 5000 fl. herausziffern. Was die Bemerkung des Herrn Franz Grafen Thun wegen des Finanzministers betrifft, so müsse Herr Votant bemerken, daß er sich ja nicht als ein Finanzminister aufgestellt habe.

Nach allen diesen vorangegangenen Debatten erklärte Se. Excellenz der Herr Landtagsdirector die Discussion für geschlossen, und er werde den verfaßten Entwurf des Landtagsschlusses für das Jahr 1848

zur Abstimmung bringen, müsse jedoch noch Allen bemerken: Es seien von verschiedenen Seiten Meinungen geäußert und deren Motive angeführt worden, von einem Jeden hänge es nun ab, selbe zu prüfen, zu würdigen, dann nach eigener Ueberzeugung, ohne eine fremde sich aufdringen zu lassen, sein Votum abzugeben.

Er sei mit einem der frühern Redner vollkommen einverstanden, daß man offen und wahr seine Ueberzeugung aussprechen müsse, — offen und wahr werde auch er nunmehr die seinige aussprechen.

Er finde durch das allerhöchste Rescript die Rechte der Herren Stände durchaus nicht verkürzt. Diese Rechte hätten noch alle ihre früher bestandenen Garantien, als Se. Majestät beschwornen Krönungseid, die allerhöchst ertheilten Reverse, in welchen allerhöchst dieselben die Aufrechthaltung der Rechte und Privilegien der Herren Stände zugesichert hat, von allen diesen sei durch das allerhöchste Rescript nichts aufgehoben, nichts geändert worden.

Se. Majestät haben das Postulat nach dem Bedürfnisse des Landes bemessen; die Einrichtung im Staatshaushalte sei so geordnet, daß, nachdem von den einzelnen Provinzen nach genauen Erhebungen das Bedürfniß erkannt, dann alle Provinzialpräliminarien der Centralregierung eingesendet worden, diese sodann das Gesammtbedürfniß auf alle gesammten Daten gestützt, mit der größten Gewissenhaftigkeit und Bestimmtheit zu bemessen in der Lage ist.

Dies wird dann nach dem schon festgesetzten Betragsmaßstabe der einzelnen Provinzen auf dieselben ver-

theilt, und darnach das vor die Stände gebrachte Postulat gebildet.

Daß dieses Postulat das wirkliche unentbehrliche Staatsbedürfniß sei, dafür bürge das Wort des Monarchen, auf welches seine loyale Stände doch alles Vertrauen setzen könnten und sollten, umsomehr, als sie in ihrer Eigenschaft als Provinzialstände nicht in der Lage seien, über das Bedürfniß des Gesammtstaates zu urtheilen.

Sonst wurde vom Throne gefordert, so viel man fordern konnte, und sodann abgehandelt, jetzt wird nur das strengste Bedürfniß begehrt.

Dies gelte für das Postulat in allen seinen Theilen, namentlich für die, gegen die frühern Jahre, nun seit drei Jahren mehr geforderten circa 50,000 fl. C.-M.

Es sei zwar gesagt worden, daß die Stände dem Kaiser verächtlich werden müßten, und nicht loyal handeln könnten, als daß man das bewillige, was Se. Majestät als wahres Erforderniß des Landes erklärt, und als solches postulirt, ja nunmehr ungeachtet erhobener Einwendungen wiederholt verlangt habe, was also der Staatshaushalt, ohne Verlegenheiten in den Finanzen ausgesetzt zu sein, nicht entrathen könne.

Nicht blos durch Worte, sondern mehr noch durch Thaten müsse Loyalität sich bewähren. —

Das Wohl des Staates müsse man berücksichtigen, und was zur Erreichung dieses Zweckes nothwendig sei, müsse man berücksichtigen, und was zur Erreichung dieses Zweckes nothwendig sei, müsse man bewilligen, worauf schon der Art. A. V. der Landesordnung hinweise, mit welchem die Postulirung der Steuer zugesagt wurde.

Aus diesen Gründen trete der Herr Vorsitzende den Schlußanträgen Sr. Excellenz des Herrn Leopold Grafen Thun, Freiherrn von Ehrenburg und des Herrn Bürgermeisters Ritter von Müller bei, weil den Herren Ständen durch das allerhöchste Rescript das Recht über das Steuerpostulat zu berathen (wie von einigen Seiten behauptet worden) durchaus nicht benommen sei, sondern dieselben blos dringend aufgefordert worden seien, die Summe, die zum Wohle des Staates nothwendig sei, zu bewilligen, wodurch im Gegentheil ihr Steuerbewilligungsrecht anerkannt sei.

Diesem juridischen Rechte der Stände, über die Steuer zu votiren, entspreche jedoch eine moralische Pflicht, diese nämlich, ihr Recht — wie jedes Recht zum Wohle des Landes zu gebrauchen, widrigens die Ausübung desselben im andern Sinne ein Mißbrauch des Rechts wäre.

Was die quaestio quomodo betreffe, so sei auch in dieser Beziehung keine Beschränkung vorhanden, denn Se. Majestät verlangen ja ausdrücklich die diesfälligen Vorlagen der Herren Stände. Uebrigens eröffnen Se. Majestät zugleich, daß diese circa 50,000 fl. für die Criminalkosten für Böhmen bestimmt seien.

Daß aber Se. Majestät jene 50,000 fl. blos auf die Grund- und Gebäudezinssteuer und nicht auch auf die Gewerb- und Gebäudeklassensteuer postulirt haben, dürfte nach des Vorsitzenden Vermuthung blos aus dem Grunde geschehen sein, weil dieser ohnehin sehr geringfügige Betrag sich auf diese letztgenannten im Verhältnisse zu den übrigen sehr geringen Steuergattungen nicht leicht repartiren lasse.

Endlich könne der im allerhöchsten Rescripte vorkommende Ausdruck unstatthaft nicht auf die Ausübung des ständischen Rechtes, sondern nur auf das Bedürfniß des Staats gerichtet sein, daß nämlich etwas von dem, was das Bedürfniß des Staates erfordert, wegzunehmen, unstatthaft sei. Se. Majestät habe bisher als ein guter Vater geredet, als Vater gewarnt; man solle sich hüten, die Sache auf den Punkt zu treiben, daß das Befremden des Vaters sich in die Ungnade des Herrn verwandle.

Hierauf erhob sich Herr Franz Graf Thun (Sohn) und nahm das Wort:

Se. Excellenz der Herr Vorsitzende erklärte jedoch die Discussion nach bereits geschlossener Debatte nicht fortsetzen lassen zu können, und wollte neuerdings zur Abstimmung über den vorliegenden Entwurf des Landtagsschlusses schreiten. Herr Franz Graf Thun vindicirte sich jedoch das Recht der weitern Debatte aus Ursache der von Sr. Excellenz durch das abgegebene Votum und die, darin enthaltenen neuen Gründe provocirten Fortsetzung der Verhandlung, indem er bemerkte: Se. Excellenz der Herr Landtagsdirektor haben gesagt, daß uns das Recht der quaestio quomodo zwar nicht benommen ist, wir müssen jedoch alles bewilligen, was Se. Majestät für nothwendig finden, Se. Majestät haben uns ja den Revers gegeben, daß diese Verwilligung unseren Rechten nicht abträglich sein werde. Nach dem Gesagten, wenn es als richtig angenommen werden sollte, können aber die Reverse, wenn wir immer alles bewilligen sollten, was verlangt wird, gar keinen Werth

mehr haben; wir sind bloße Komödianten in Uniform, denn was nützt uns ein Recht, was wir nicht ausüben können.

Se. Excellenz der Herr Landtagsdirektor bemerkte: Ich habe vielleicht den Fehler begangen, zu sagen, dies sei meine Meinung, aber ich habe doch nichts neues gesagt.

Herr Erwin Graf Nostitz erwiderte, Se. Exc. der Herr Vorsitzende habe gesagt. Wir müssen aus persönlichem Vertrauen, daß Se. Majestät nur das postuliren wird, was zum Bedürfnisse des Staats nothwendig ist, das Postulat bewilligen.

Allein den Entwurf zu dem Staatshaushalte macht nicht der Kaiser selbst, sondern seine Räthe, warum sollen wir als unabhängige Korporation unserm König hierüber nicht unsere Meinung sagen können; wir sollten dasselbe Recht des Vertrauens genießen, wie seine Räthe.

Hierauf erhob sich Herr Graf Wurmbrand mit der Bemerkung, daß, nachdem Se. Excellenz der Herr Vorsitzende bei der Reassumirung der Verhandlungen die Liberalen durch Drohung einzuschüchtern, den Nichtliberalen aber anzudeuten versucht hatte, wie sie zu stimmen hätten; bei dieser Gelegenheit auch bemerkt hatte, daß er nicht begreifen könne, wie ein Redner Ungehorsam gegen den Monarchen als einen Akt der Loyalität erklären könne; nachdem hochderselbe ferner hierauf sogleich zur Abvotirung schreiten wollte, durch Herrn Franz Grafen Thun (Sohn) und Herrn Erwin Grafen Nostitz aber daran verhindert worden war, er protestiren müsse:

1) Feierlich gegen die seinen Worten gegebene Deutung und erklärte, daß wenn er es loyal finde, seinen König vor dem Begehen eines Unrechts zu wahren, dies aus seinem unerschütterlichen Vertrauen entspringe, der König könne kein Unrecht wollen, werde daher von dem fraglichen Verlangen abstehen, sobald er einsehen werde, wie irrig er berichtet worden sei; — und dieses Vertrauen in des Königs Gerechtigkeit sei ein neuer Beweis seiner (des Herrn Grafen Wurmbrand) Loyalität.

2) Bemerkte Herr Votant, daß, wenn der Herr Vorsitzende statt die Anträge einfach zu reassumiren und dann abvotiren zu lassen, früher noch sein eigenes Votum abgeben wolle, dies zwar immer mit voller Achtung und Aufmerksamkeit gehört werden würde, dies jedoch eine Fortsetzung der Debatte sei, worauf

Se. Excellenz der Herr Präsident entgegnete: Er kenne seine Rechte und Pflichten, und könne keine Belehrung von einem einzelnen Herrn Landstande auch nicht von dem ganzen Landtage annehmen, dies kann nur von Sr. Majestät geschehen. Uebrigens sei die Sache von keinem Gewichte, er glaube nichts neues gesagt zu haben, widersetze sich jedoch einer Entgegnung darauf keineswegs.

Herr Graf Wurmbrand erwiderte: daß er weit entfernt sei, Verhaltungsregeln diktiren zu wollen, und daß das früher Gesagte nur dahin zu deuten sei, daß er sich für alle Zukunft im Voraus entschuldige, wenn

er sich der Abvotirung widersetze und die von Sr. Exc. dem Herren Vorsitzenden angeregte Debatte auch seinerseits wieder fortsetze.

Se. Durchlaucht Herr Karl Fürst Auersperg erklärte: Se. Excellenz der Herr Vorsitzende habe gesagt, Stände sollen es nicht dahin treiben, daß das Befremden des Vaters sich in die Ungnade des Herrn verwandle, welches dahin zu deuten ist, als ob wir am 27sten Mai l. J. einen Beschluß gefaßt hätten, der verfassungswidrig und gegen die Ehrfurcht Sr. Majestät, die wir ihm schuldig sind, sei. Diese Auslegung können wir nicht annehmen und Herr Votant müsse feierlichst dagegen protestiren.

Herr Friedrich Graf Deym erklärte: Er müsse gleichfalls gegen die Worte Sr. Excellenz des Herrn Vorsitzenden protestiren, denn wenn solche Worte fallen, so sei dies eine Influencirung der Meinungsäußerung. Entweder haben Se. Excellenz in officieller Stellung oder als Privatmann diese Worte gesprochen. In ersterer Beziehung ist es Influencirung. Herr Votant müsse daher Sr. Excellenz im hocheigenen Interesse und im Interesse der ganzen Versammlung bitten, zu sagen, ob Se. Excellenz in officieller Stellung oder als Privatmann diese Worte gesprochen haben, denn im erstern Falle werden wir zu Hochverräthern gestempelt, was wir doch nicht zugeben können.

Se. Excellenz der Herr Vorsitzende erklärte, er könne seine Persönlichkeit von seiner officiellen Stellung nicht trennen.

Herr Friedrich Graf Deym drang aber wieder-

holt auf eine nähere Erklärung, ob jenen, von Sr. Excellenz gesprochenen Worten ein höherer Auftrag zum Grunde liege.

Se. Excellenz der Herr Präsident erwiderte: was den ersten Theil der Frage betreffe, so seien seine Worte allerdings nach seiner vollen Ueberzeugung gewesen, er müsse über jeden diesfälligen Zweifel sich wundern. Was die zweite Frage betreffe, so müsse er, wenn mit dem Worte officiell die Meinung verbunden sei, er habe zu dem, was er gesagt, einen höhern Auftrag gehabt, erklären, daß dies nicht der Fall sei. Im Uebrigen besitze und zeige er nur zweierlei Gestalten, einmal als Landstand, einmal als Diener des Königs, er kenne nur eine Wahrheit und eine Ueberzeugung, sowie nur ein Gewissen. Jene habe er ausgesprochen, weil es die seinige ist, sowohl als Privatmann als in jeder officiellen Stellung, die er bekleiden könne.

Hierauf gab Herr Friedrich Graf Deym nachstehende Protestation zu Protokoll: Ich protestire und kann nur in der Voraussetzung votiren, als ich annehmen muß, daß Se. Excellenz der Herr Vorsitzende die obberührten Worte nur als Privatmeinungsäußerung und nicht officiell ausgesprochen haben, welchem Proteste sich mit Ausnahme der geistlichen Bank, Se. Durchlaucht des Herrn Fürsten Schönburg, Se. Excellenz Herrn Leopold Grafen Thun, Herrn Freiherrn von Ehrenburg und der vier Herren Deputirten der prager Städte alle übrigen anwesenden Herren Landstände anschlossen, und

Herr Graf Lazansky noch beifügte, daß er auch

dann gestimmt haben würde, wenn wirklich Gefahr drohe, weil eine Drohung auf ein freies Gemüth keinen Einfluß üben könne. Ich würde, sagte er, eben so votiren, wenn Bajonnette vor der Thüre ständen; welcher Meinung auch

Herr Erwin Graf Nostitz beitrat, indem auch ihn in der gewissenhaften Abgabe seiner Ansichten Menschenfurcht nie bestimmen könne. Er schließe sich daher nur wegen der Influencirung dem Proteste an.

Herr Albert Graf Nostitz erklärte, daß er sich der Protestation aus dem Grunde angeschlossen habe, weil eine jede freie Discussion dann aufhören würde, wenn die Herrn Stände durch ähnliche Aeußerungen, wie die eben vernommene, zu ihren Beschlüssen geleitet würden, weil sie sich dann immer unter drohenden Einflüssen stehend betrachten müssen.

Hierauf stellte

Se. Excellenz der Herr Landtagsdirector die Frage, ob die Herren Stände das ganze Steuerpostulat für das Jahr 1848, wie es Se. Majestät begehren, annehmen wollen oder nicht?

Wurde per majora mit 26 gegen 10 Stimmen beschlossen: das Steuerpostulat für das Jahr 1848, wie es Se. Majestät begehren, nicht anzunehmen.

Nach diesem gefaßten Beschlusse ließen Se. Durchlaucht, Herr Karl Fürst Auersperg, Herr Friedrich Graf Deym und Herr Graf Wurmbrand ihre gestellten Anträge fallen und schlossen sich dem Antrage des Herrn Albert Grafen Nostitz an, worauf

Herr Albert Graf Nostitz seinen Antrag bezüglich des ersten Punktes des allerhöchsten Rescriptes, dann die übrigen fünf Punkte vorlas, und

Se. Excellenz der Herr Landtagsdirector stellte die Umfrage, ob dem ganzen Antrage des Herrn Albert Grafen Nostitz beigetreten werden wolle.

Wurde durch Aufstehen per majora der Antrag des Herrn Albert Grafen Nostitz, sammt den fünf Punkten angenommen.

Se. Excellenz der Herr Landtagsdirektor erwähnte hierauf, daß nachdem der Antrag des Herrn Albert Grafen Nostitz angenommen worden ist, so wird zur Berathung der zweiten Landtagsschrift geschritten werden und zwar sogleich in pleno, da von der vorgeschriebenen Berathung der vier Stände in den Curien oder Stuben Umgang genommen worden; übrigens werde der ständische Kanzleidirektor beauftragt, nach Maßgabe des Berathungsresultates die zweite Schrift zu verfassen, und morgen den Herren Ständen vorzutragen. Zugleich wird der Landesausschuß zur Ausschreibung der verwilligten Steuer bevollmächtigt, und unter Einem beauftragt werden, die Modalitäten vorzulegen, wie eventuell die Vertheilung der Criminalkosten geschehen soll. Gegenwärtig also handelt es sich zuvörderst um die Punkte, die diese zweite ständische Schrift enthalten soll.

Herr Albert Graf Nostitz: Meine Anträge beziehen sich bloß auf den Punkt 3 des allerhöchsten Rescripts, die andern, z. B. politische Zustände, sind übergangen.

Herr Franz Graf Thun (Sohn) wünschte, daß in der Begründung das Factum hervorgehoben werde, daß Se. Majestät die Criminalkosten auf den Staatsschatz übernommen haben.

Herr Graf Wurmbrand hingegen beantragte: daß zu den drei Punkten noch nachstehende 17 Punkte beizufügen wären:

1) daß die Stände wohl wissen, wie ein Staat ohne genügende Steuern gar nicht bestehen kann, und von dem Wunsche, die Staatsmaschine stets im ungestörten Gange erhalten zu sehen, durchdrungen, weit entfernt sind, ihr durch Schwierigkeiten bei der Steuerbewilligung auch nur die geringste Verlegenheit bereiten zu wollen;
2) daß die Provinzen Oesterreichs so viele und so nachhaltige Grundelemente des Wohlstandes besitzen, daß der Kaiserstaat bei glücklicherer Ausbeutung derselben wenn nicht der reichste Staat in Europa, doch so reich werden könnte, daß er alle seine Geldbedürfnisse leicht und höchst wahrscheinlich ohne zu anderen Hülfsmitteln, als zu Steuern greifen zu müssen, decken könnte;
3) daß Oesterreichs Provinzen, wenn anders der Nationalreichthum so gefördert würde, wie dies das verfügige aber größtentheils noch todte Kapital zuließe, obige Deckung sämmtlicher wie immer gearteter und genannter Staatsbedürfnisse nicht nur übernehmen könnten, sondern auch sicherlich gern übernehmen würden, und um so lieber und sicherer, als sich Oesterreichs Völker in den

Jahren der größten Bedrängniß mit blindem Vertrauen den unerhörtesten Opfern mit einer ganz beispiellosen Hingebung unterzogen haben, was nicht nur das Jahr 1811, sondern auch eine lange Reihe von Jahren vor und nach dem verhängnißvollen Finanzpatente beweisen;

4) daß dieser Enthusiasmus, diese bis zur Selbstvernichtung aufopfernde Hingebung und dieses blinde Vertrauen heute aber leider nicht mehr herrschen und auch nicht mehr bestehen können;
   a) weil in den langen Friedensjahren wohl einzelne Personen Millionen auf Millionen gehäuft haben, der Nationalreichthum aber und der nationelle Wohlstand der Provinzen in den besten Fällen nicht vorwärts, in allen andern aber mit gewaltigen Schritten rückwarts, also der Verarmung entgegenschreitet, was auch die Stände Niederösterreichs schon vor mehreren Jahren Sr. Majestät ans Herz gelegt und bewiesen haben;
   b) weil dieses Stillstandes oder Rückschrittes ungeachtet, die directen Steuern dieselben geblieben sind, welche sie in den Kriegsjahren waren, die indirecten aber sich vermehrt, und durch die Systeme, auf welche sie aufgebaut wurden, so wie durch die Art, in welcher sie erhoben werden, im höchsten Grade drückend, verhaßt und demoralisirend sind,
   c) weil, gegründet oder ungegründet, nichts desto

weniger faktisch der Glaube besteht, daß Millionen von diesen so schwer zu erschwingenden Steuern nicht einmal zur Deckung der Staatsbedürfnisse verwendet, sondern in das Ausland versendet wurden, um Zwecke und Personen zu unterstützen, welche für Oesterreich wenigstens fremd und gleichgültig sind;

d) weil der Glaube herrscht, daß fast 1/3 der Steuer schon jetzt zur Deckung der Interessen der Staatsschuld verwendet werden muß, und sich deßhalb jährlich ein bedeutendes Deficit ergiebt, welches (wenn auch sonst keine andern, neuern Erfordernisse eintreten) wieder durch neue Staatsanleihen gedeckt werden muß, die natürlicherweise die Interessensumme wieder vermehren, und das Deficit um dieselbe Ziffer wieder vergrößern;

e) weil diese Manipulation, für deren Bestehen Erscheinungen sprechen, und über welche die Ansichten des Publikums, wenn sie anders irrig sein sollten, bei dem undurchdringlich dichten Schleier des Geheimnisses, in welchen sich die Regierung hüllt, auch nicht berichtiget werden können — weil diese Manipulation also nothwendig und selbst während des tiefsten Friedens zum vollkommenen Ruin zur Staatscrida führen muß, eine Staatscrida aber der That nach, und wie dies die von den Oesterreichern erlebte

praktische Erfahrung lehrt, immer der Banquerot physischer Personen, nemlich Einwohner ist, wenn er auch nur der der moralischen Person, Staat, genannt wird;

f) weil dieser bei einem solchen Vorgang in einer nicht mehr sehr langen Reihe von Jahren, und wie gesagt, schon in Friedenszeiten unvermeidliche Banquerot bei einem plötzlich ausbrechenden Kriege oder bei andern Unglücksfällen nicht nur sehr beschleunigt werden muß, sondern auch wirklich eintreten kann;

g) weil sich der Pauperismus auf eine fürchterliche Weise vermehrt — jedes halbwegs ungünstige Jahr auch außer Oesterreich — sogleich eine Hungersnoth im Lande hervorruft, und die Ursache dieser allseitigen und allortigen Verarmung hauptsächlich in dem Vorgange der Regierung gesucht wird, und wirklich dort gefunden wird, weil die, dem Publikum nicht zu verheimlichenden Erscheinungen und Thatsachen gerade darauf hindeuten.

5) daß ein so unbedingtes Vertrauen, welches die Völker zu übernatürlichen Anstrengungen und Opfern zu bringen im Stande ist — in Oesterreich erst dann wieder auftauchen kann, wenn die volle Oeffentlichkeit an die Stelle des Geheimnisses tritt, und wenn Se. Majestät bei großartigern Staatsmaßregeln nicht nur die Meinung

der Regierungsbehörden, sondern auch die der Völker in Gnaden entgegennehmen werden wollen;

6) daß es bei den obbeschriebenen höchst betrübenden Zuständen den treugehorsamsten Ständen vollkommen unmöglich ist, den Grundsteuerkontribuenten eine neue Steuer oder die Erhöhung der bestehenden zuzumuthen, wenn sie ihnen nicht zugleich klar und deutlich erweisen können, daß und auf welche Art sich diese Last wieder und zwar schnell compensirt, weil die Contribuenten, wenn auch dieses Vertrauen bestünde, doch und zwar vorzüglich durch die direkten und indirekten Steuern so ausgebeutet sind, daß sie schlechterdings keine neuen Lasten auf sich nehmen können.

7) daß es den Ständen unmöglich ist, bei dem angesonnenen Zuschlage von 50,000 fl. zur Sublevirung der Städte den Grundsteuercontribuenten obigen Beweis der schnellen Compensation zu liefern, weil die Ständen erweisen müßten:

   a) daß die Criminalverwaltung bereits Verbesserungen und welche erfahren hat, welches die Stände nicht erweisen können, weil Se. Majestät, wenn es auch wirklich geschehen ist, den Ständen die Kenntnißnahme und folglich die Mittel, selbe weiter zu verbreiten verweigert haben, weil die Stände ferner erweisen müßten;

   b) daß die vermehrten Kosten der verbesserten

Kriminaljustiz billiger Weise von den Contribuenten allein und nicht von allen wie immer gearteten und genannten Unterabtheilungen der Nation getragen werden sollen, was zu beweisen den Ständen nie gelingen wird und kann, weil sie diese Vertheilung als vollkommen unbillig erkannt, sich auch dahin gegen Se. Majestät selbst ausgesprochen haben, deßhalb auch vor Jahren Se. Majestät unterthänigst baten, von dem Ansinnen, den Domestikalfond mit dieser Zahlung zu beschweren, allergnädigst abstehen zu wollen;

8) daß Se. Majestät diese letztere Ansicht der Stände auch damals getheilt zu haben scheine, als allerhöchst Dieselben die Kosten der Criminaljustiz als Staatslast zu erklären geruhten;

9) daß die Belastung der Grundsteuercontribuenten durch eine Steuerhöhung doch nur unter einem andern Namen dasselbe wäre, wie die Belastung des Domestikalfonds, Se. Majestät demnach diese erste Steuer nothwendig ebenfalls als unbillig, und als unstatthaft anerkennen müssen, nachdem allerhöchst Dieselben die erst angesonnene Belastung des Domestikalfonds als solche anerkannt, und deßhalb von ihr abgelassen haben;

10) daß Se. Majestät die Erklärung „die Kosten des Criminals seien fürder eine Staatslast“ zu einer Zeit erlassen haben, wo allerhöchst dieselben den Steuerzuschlag noch nicht verlangt hatten,

— dieſe nachträgliche Poſtulirung alſo im Widerſpruche mit der erſten Entſcheidung iſt, und dieſer Widerſpruch nur dann erklärt werden könnte, wenn man annehmen würde, daß einzelne Staatsdiener Se. Majeſtät zur Uebernahme beſagter Laſten auf den Staatsſchatz anrathend, die Abſicht, die Contribuenten ſtatt sub titulo Domeſtikalfond sub titulo Steuer, nichts deſto weniger aber nur die Contribuenten mit derſelben Ziffer zu beſchweren, ſchon damals im Rückhalte hatten, eine Annahme, welche, ſo ſehr ſich das Gefühl dagegen ſträubt, ſich doch unvermeidlich aufdringen würde, ſo bald Se. Majeſtät auf dem Steuerzuſchlage beſtehen wollten, weil nur ſie den Widerſpruch erklären könnte — eine Annahme, welche aber nicht nur das Vertrauen der Nation in die Loyalität der Regierungsbehörden erſchüttern, ſondern das die Stände geradezu vernichten müßte, weil dieſe in den Augen des denkenden Theiles der Nation im beſten Falle als das Opfer eines Wortſpieles erſcheinen, und dies ſie im hohen Grade lächerlich machen müßte;

11) daß die Stände Se. Majeſtät demnach wiederholt dringend bitten müſſen, von dieſem Steuerzuſchlag abzuſtehen, inſolange Se. Majeſtät Regierung die Stände nicht in die Lage ſetzt, ſich über die Vortheile, welche aus dieſer Auflage erwachſen und über die Billigkeit der Zuweiſung auf die Contribuenten allein ſelbſt klar zu werden;

12) daß die Stände, um Sr. Majestät Regierung jede Verlegenheit zu ersparen, den Landesausschuß beauftragt haben, die alte Steuersumme, wie sie pro 1840 vorgeschrieben war, ohne weiters und ohne den Landtagsschluß abzuwarten, auszuschreiben;

13) sollen die Vorträge der Herren Albert Grafen Nostitz und Friedrich Grafen Deym noch ganz besonders zur Grundlage gelegt, und benutzt werden, um Sr. Majestät zu beweisen, wie wenig allerhöchst dieselben von ihren Regierungsbehörden über die Verhältnisse der Stände Böhmens überhaupt, namentlich aber hinsichtlich ihres gesetzlich zu beobachtenden Verfahrens bei den Landtagen berichtet worden sind;

14) daß sich auf die frühern Reverse, namentlich auf den vom vorigen Jahre berufen werden solle und Se. Majestät in Unterthänigkeit darauf aufmerksam gemacht werde, daß, nachdem dieser Revers nicht im Stande war, die Stände vor dem Ansinnen zu wahren, ihr wichtigstes Recht aufzugeben, der in Aussicht gestellte Revers pro 1848, einerseits wenig mehr zu sichern hätte, und er anderseits im Voraus das Vertrauen verlieren würde, welches einem kaiserlichen Worte gebührt, und ihm von den Ständen so gern gezollt wird;

15) daß auch das königliche Versprechen, den Revers erst dann zu geben, wenn das ganze Verlangen bewilligt ist, in Widerspruch mit der Landesord-

nung ist, nach welcher die Postulate nur gegen den Revers verlangt werden sollen;

16) daß die Stände die Achtung Sr. Majestät selbst verlieren müßten, und derselben auch vollkommen unwürdig wären, wenn sie unter dem Scheine des Gehorsams ihren heiligsten Pflichten ungehorsam würden;

17) daß das Ansinnen Sr. Majestät, wie bewiesen, die ständische Verfassung abändern, und hiedurch gegen den Art. 56. der Bundesakte verstoßen würde, indem dieser Artikel dahin lautet: daß in Wirksamkeit bestehende Verfassungen nur verfassungsmäßig abgeändert werden können; die Verfassung der Stände nun in Wirksamkeit bestehe, das von Sr. Majestät gemachte Ansinnen eine bedeutende Aenderung involvire, und diese nicht in Verein mit den Ständen, sondern einseitig von Sr. Majestät, also verfassungswidrig geschehen würde.

Herr Franz Graf Thun erklärte: diesen Anträgen im Ganzen entschieden entgegen treten zu müssen, und wünschte, daß Herr Antragsteller seine Anträge zurücknehme, weil bereits mehrere von denselben in jenem des Herrn Albert Grafen Nostitz enthalten sind, einige andere hingegen tiefeingreifende politische Raisonnements, Hindeutungen auf Finanzverwaltung und ganz neue Desiderien enthalten. Der Moment ist jetzt so wichtig, daß wir blos bei der Wahrung unserer Rechte stehen bleiben, und alles andere fallen lassen sollen.

Hingegen dürften doch einige dieser Anträge bei

Verfassung der zweiten ständischen Schrift zu berücksichtigen sein, und zwar:

1) die Berufung, daß Se. Majestät die Criminalkosten auf den Staatsschatz zu übernehmen geruht haben, und daß daher die Umlegung dieser Kosten auf die Grundsteuerpflichtigen dieser allerhöchsten Entscheidung widerspreche;
2) die Berufung auf den Krönungseid;
3) daß Stände alle Achtung verlieren müssen durch bloßes blindes Gehorchen;
4) daß die Drohung wegen Vorenthaltung des Reverses bis die ganze Steuer bewilliget ist, verfassungswidrig sei.

Die übrigen Unterstützungsgründe des Herrn Grafen Wurmbrand sollten, so wesentlich sie auch sind, aus den eben angeführten Gründen weggelassen werden, weil sie mit dem heutigen Gegenstand in keiner Verbindung stehen.

Se. Durchlaucht Herr Karl Fürst Auersberg schloß sich dem Antrage seines Herrn Vorvotanten an, und glaubt, daß Herr Graf Wurmbrand alle jene Artikel, die sich nicht auf jene 50,000 fl. beziehen, zurücknehmen sollte, indem er es nicht für angemessen halte, weitläuftig zu sein.

Die Aufnahme aller dieser Anträge würde den Werth der zweiten ständischen Schrift verringern, der Wirkung schaden, und der Kern der Vertheidigung der ständischen Rechte würde verschwinden, welcher Ansicht sich auch

Herr Franz Graf Thun (Vater) mit dem Bemerken anschloß, daß alles vermieden werden müsse, was oben mißliebig aufgenommen werden dürfte.

Herr Graf Wurmbrand hingegen bemerkte, daß die Weitläufigkeit seiner Anträge ihn nicht bestimmen könne, selbe zurückzunehmen; das Wort was gesprochen ist, gehört Allen. Er habe sich bereits ausgesprochen, daß die Herren Stände verpflichtet wären, Sr. Majestät und der Nation die ganze Wahrheit zu sagen, und nicht ein Zehntel oder ein Hundertstel, weil wir sonst den Weg der Politik betreten würden. Er finde daher keinen Punkt auslassen zu können, denn ein Punkt unterstütze den andern und mehrere seien im höchsten Grade wichtig, glaubt daher, daß Alles bleibe wie er es angetragen, und bittet hierüber abvotiren zu lassen, worauf

Herr Franz Graf Thun entgegnete: es sei ein großer Unterschied, nicht die ganze oder nur einen Theil der Wahrheit zu sagen. Wo würde man im ersten Fall hinkommen?

Se. Excellenz der Herr Präsident erklärte: daß Herr Franz Graf Thun (Sohn) in der Priorität sei, daher erst abgestimmt werden müsse, ob in die zu verfassende Landtagsschrift mit aufzunehmen sei, daß die Postulirung der 50,000 fl. C.-M. auf die Grundsteuerpflichtigen mit der frühern allerhöchsten Entschließung, laut welcher die Criminalkosten auf den Staatsschatz übernommen werden sollen, im Widerspruche stehe.

Herr Friedrich Graf Deym glaubt, daß bei Verfassung der zweiten Landtagsschrift Nachstehendes als Grundlage betrachtet werden soll:

1) der Vortrag des Herrrn Albert Grafen Nostitz;
2) sein schriftlicher Vortrag;

3) die vom Herrn Franz Grafen Thun gestellten Anträge;

4) daß bezüglich des im Steuerpostulate bisher vorgekommenen Nachlasses, dann der Zuschußquote ehrerbietigst bemerkt werde, daß Stände sich für den Fall, daß dieser Nachlaß wieder in das Steuerpostulat aufgenommen werden sollte, genöthigt sehen würden, jedesmal ein entsprechendes Reservat in den Landtagsschluß aufzunehmen.

5) daß bezüglich der Generallandesbegränzung und des Straßenbaues allunterthänigst bemerkt werde, daß die Landesgränzcommissaire fortwährend in Activität sind, daß von Hörensagen bereits Austausche geschehen. So sei z. B. Schirgiswald und Ottengrün, worauf sogar noch ein Steuerrest haftet, fremdländig geworden. So gut Ottengrün, ebenso könne halb Böhmen abgetreten werden. Wenn die Stände aber hievon nicht in Kenntniß gesetzt werden, so kann der Fall eintreten, daß bei gleichem Steuerpostulat, welches die Stände verwilligen, der Einzelne auch noch die doppelte Steuer zahle, und dies seien schlagende Gründe, warum die Aufnahme der Generallandesbegränzung in das Postulat begehrt werde. Was die Straßen betreffe, so haben Se. Majestät schon im Jahre 1844 befohlen, daß das Project vorgelegt werde, die Aufnahme der Straßen in das Postulat sei aber deswegen nothwendig, weil die Straßen als

Communicationsmittel einen großen Einfluß auf die Verwerthung der Bodenerzeugnisse und daher auch auf die Steuerfähigkeit der Unterthanen haben. Herr Votant glaube daher, daß wenn Se. Majestät die Aufnahme dieses Artikels verweigern sollten, so wären die Stände nicht in der Lage zu wissen, welche Summen zu bewilligen sind, oder sie würden sich in die Nothwendigkeit versetzt sehen, hierüber von den k. k. Landtagscommissairen eine Auskunft zu verlangen. Auch seien noch im Jahre 1823 die Straßen im Landtagsschlusse vorgekommen.

Herr Ritter von Bohusch erklärte: die Abtretung von Ottengrün sei um so auffallender und bedenklicher, weil blos über eine einfache Note der Grenzberichtigungscommission an die ständische Buchhaltung die Abschreibung der Steuer angesucht wurde.

Hierauf fand Herr Erwin Graf Nostitz zu bemerken: Er könne aus eigener Erfahrung bestätigen, daß im elbogner Kreise immer Verhandlungen stattfänden, und bei ihm selbst eine Aenderung vorgegangen sei. Es könnten auch bedeutende Aenderungen eintreten, ohne daß Stände etwas davon erfahren, und es sei daher ganz in der Ordnung, hiervon in der Landtagsschrift Erwähnung zu thun.

Nachdem Herr Friedrich Graf Deym über Aufforderung Sr. Excellenz des Herrn Landtagsdirectors seine Anträge noch einmal vorgetragen hatte, stellte Hochderselbe die Frage: soll bei Verfassung der zweiten Landtagsschrift der Vortrag des Herrn Albert Grafen Nostitz und des Herrn Friedrich Grafen Deym zur Grundlage genommen worden?

Herr Graf Wurmbrand bemerkte: Ich habe gesagt, daß diese beiden Vorträge noch ganz besonders zur Grundlage dienen und benützt werden sollen, um Sr. Majestät zu beweisen, wie wenig allerhöchst Dieselben von ihren Regierungsbehörden über die Verhältnisse der Stände Böhmens überhaupt, namentlich aber hinsichtlich ihres gesetzlich zu beobachtenden Vorganges bei den Landtägen berichtet worden sind.

Se. Excellenz, der Herr Landtagsdirector stellte die Frage: ob nach dem Antrage des Herrn Grafen Wurmbrand gesagt würde, daß Se. Majestät von den Regierungsbehörden schlecht berichtet sind.

Se. Durchlaucht Herr Karl Fürst Auersperg meint, man soll dem Concipienten der zweiten Landtagsschrift nur im Allgemeinen andeuten, was in die Landtagsschrift aufzunehmen sei, und

Se. Durchlaucht Herr Vincenz Fürst Auersperg bemerkte, daß Se. Majestät es selbst merken würden, daß er schlecht berichtet worden sei, ohne daß wir es ausdrücklich sagen.

Bei der hierauf gestellten wiederholten Umfrage wurde per majora beschlossen, daß die Anträge des Herrn Albert Grafen Nostitz und Herrn Friedrich Grafen Deym bei der Verfassung der zweiten ständischen Schrift zur Grundlage zu dienen haben, ohne daß das vom Herrn Grafen Wurmbrand gestellte Amendement einzubeziehen sei.

Herr Albert Graf Nostitz erklärte: Die Landtagsschrift wäre ein Unsinn, wenn wir uns nicht vertheidigen würden, daß wir am 27sten Mai l. J. nichts

Unstatthaftes gemacht haben, und wir müssen daher dem Verfasser sagen, was er zur Begründung in dieser Schrift hineinzunehmen habe, worauf

Se. Excellenz, der Herr Landtagsdirector, entgegnete, daß ja der Beschluß gefaßt worden sei, bei Verfassung dieser Landtagsschrift die Anträge des Herrn Albert Grafen Nostitz und des Herrn Grafen Friedrich Deym zu benützen, und es sei blos das Amendement des Herrn Grafen Wurmbrand gefallen.

Herr Friedrich Graf Deym meinte: Daß vielleicht alle Herren Landstände in der Wahrheit mit dem Herrn Grafen Wurmbrand einverstanden wären, nur solle man nicht überall die Sache gerade so grell hinsetzen. — Herr Votant brachte seinen weiteren Antrag wegen Nichtaufnahme des alljährlich in dem Postulate wiederkehrenden Beisatzes des Nachlasses der $68^{92}/_{100}$ Proc. an der Zuschußquote der früher angelegten Steuersumme zur Abstimmung: daß nämlich ehrerbietigst gesagt werde, daß für den Fall, als Se. Majestät sich allerhöchst bestimmt finden sollte, in den Postulaten dieses Nachlasses wieder zu erwähnen, die Stände in dem Landtagsschluß eine entsprechende Verwahrung jedesmal einlegen müßten.

Herr Albert Graf Nostitz erklärte sich mit der angetragenen Verwahrung nicht einverstanden, sondern beantragte, Se. Majestät auf den Nachtheil aufmerksam zu machen, daß, wenn bei der Promulgation des allerhöchsten Steuerpostulats die Steuerpflichtigen immer von einem Nachlaß hören, während doch die Steuern immer gleich bleiben, in praktischer Hinsicht irrige Meinungen im Publikum hervorgerufen werden müssen.

Der ständische Herr Kanzleidirector Falk erlaubte sich hier folgende Aufklärung zu geben: Das Nachlaßprocent ändert sich allerdings und in dieser Beziehung kann auch die Steuerschuldigkeit nicht als gleichbleibend angesehn werden.

So hat noch für das Jahr 1845 die Nachsicht an der Zuschußquote 71 3/4 pCt. betragen, beträgt aber für das Jahr 1846, 1847 und 1848 nach den allerhöchsten Postulaten nur 68 72/100 pCt. und es gründet sich diese Nachsichtsbestimmung auf jenes allerhöchste Postulat früherer Jahre, in welchem 100 pCt. Zuschuß zur Grundsteuer angenommen und von Sr. Majestät allerhöchst ausgesprochen wurde, daß allerhöchst Dieselben sich die Mäßigung oder gänzliche Aufhebung dieses Zuschusses vorbehalten. —

Herr Franz Graf Thun entgegnete: Wenn diese Aufklärung auch historisch richtig ist, so sei die Erwähnung dieses Nachlasses sehr nachtheilig in praktischer Hinsicht und hat gar keinen Nutzen, denn wer es zum ersten Male hört, glaubt, es sei wirklich ein Nachlaß und wundert sich, wenn er eben so viel Steuern zahlen muß, wie früher. Aus diesen Gründen glaubt Herr Votant, daß diesem Beisatze allerdings eine verwahrende Erklärung beizufügen wäre.

Herr Graf Wurmbrand meint, daß wenn dieser Nachlaß im Postulate bestehe, dies den Anschein habe, als ob bei einer jeden neuen, auch erhöhten Steuer, immer noch ein Nachlaß eintrete, was doch nicht der Fall sei, und deswegen schließe er sich dem Antrage des Herrn Friedrich Grafen Deym an, und bitte die Verwahrung aufzunehmen.

Herr Friedrich Graf Deym aber glaubt, daß unter so betrübenden Umständen es höchst wichtig sei, jedes Wort wohl zu erwägen, und daher nothwendig, einen festen Grundsatz festzustellen. Denn geben wir zu, daß der Nachlaß von 68 pCt. richtig sei, so könnte uns bei jeder Steuererhöhung gesagt werden: „Was wollet ihr, ihr habt immer noch 15 — 20 pCt. Nachlaß. Auch könnte die nachtheilige Folgerung daraus gezogen werden, das dies von so vielen Landtagen anerkannt worden, und auf diese Art würde unser Steuerverwilligungsrecht angegriffen werden. Unsere Väter haben sich immer verwahrt und sind dabei gut gefahren. Dies sollten wir auch thun, mag auch immerhin eine fortwährende Verwahrung langweilig erscheinen. Solche Langweiligkeiten verdanken wir unserer Verfassung.

Als Se. Excellenz, der Herr Landtagsdirector erklärte, daß er über die vorliegenden zwei Anträge abstimmen lassen wolle, erhob sich

Herr Albert Graf Nostitz und bemerkte, daß er seinen im vorliegenden Falle gestellten Antrag zurücknehmen wolle, und schließe sich dem Antrage des Herrn Friedrich Grafen Deym auf eine Verwahrung aus dem Grunde an, weil er sich gar nicht denken könne, daß Se. Majestät im Voraus eine Normalsumme bestimmt habe und so unser Steuerverwilligungsrecht gefährdet wäre. Auf die hierauf von

Sr. Excellenz, dem Herrn Landtagsdirector, gestellten Fragen wurde

durch Aufstehen per majora beschlossen, in der zu verfassenden zweiten Landtagsschrift bezüglich des in dem allerhöchsten Steuerpostulate erwähn-

ten $68^{72}/_{100}$ pCt. Steuernachlasses ehrerbietigst zu sagen, daß die Stände für den Fall als Se. Majestät sich nicht bestimmt finden sollten, von der Aufnahme dieses Steuernachlasses abzugehen, sich genöthigt sehn würden, in dem Landtagsschlusse dagegen jedesmal eine Verwahrung einzulegen.

Hierauf stellte Herr Friedrich Graf Deym den Antrag, daß in der zweiten Landtagsschrift auch der Passus wegen der Landesgränzen und der Straßen aufgenommen werde, weil doch den Ständen viel daran gelegen sein müsse, nicht nur zu wissen, welche Objekte der Besteuerung entzogen, sondern was den Steuercataster neu zugewachsen sei. Ebenso nothwendig erscheint die Aufnahme der Straßen, weil sie als Communicationsmittel einen großen Einfluß auf die Zahlungsfähigkeit der Steuerpflichtigen üben.

Soll der Aufnahme dieser beiden Artikel in das Steuerpostulat nicht Statt gegeben werden, so müßte von den kaiserlichen Landtagscommissarien erbeten werden, hierüber berathen zu dürfen.

Der ständische Herr Kanzleidirector Falk ersuchte, hier die Aufklärung geben zu dürfen, daß jede Ab- und Zuschreibung dem Landesausschusse angezeigt wird, und es dürfte daher genügen, wenn der Landesausschuß den hochlöblichen Herren Ständen hiervon jedesmal die Anzeige erstatte, worauf

Herr Ritter von Bohusch entgegnete: daß wegen der Abtretung des Gutes Ottengrün die Verständigung blos an die ständische Buchhaltung von der Landesgränzregulirungskommission gelangt sei. Auch sei

dieſer Ort bereits im Jahre 1846 abgetreten worden, und doch ſei im Jahre 1847 die Steuer repartirt worden.

Der ſtändiſche Herr Kanzleidirektor Falk meint, daß dies blos ein Verſehen ſei, weil alle Ab- und Zuſchreibungen an den Landesausſchuß gelangen.

Herr Friedrich Graf Deym glaubt, daß es jedenfalls für die Stände nothwendig iſt, über dieſe Gegenſtände in Kenntniß zu ſein. Der Krönungseid giebt uns ein Recht hiezu, Se. Majeſtät ſchwören: von dem Königreiche nichts zu veralieniren, ſondern vielmehr daſſelbe zu vermehren und zu erweitern. Wir ſind aber die Wächter der Rechte und der Integrität des Landes, und müſſen daher jede Veränderung kennen. Uebrigens verlangt Se. Majeſtät hierüber von uns eine Aufklärung, warum ſollen wir ſie nicht geben?

Herr Graf Wurmbrand erklärte ſich zwar einverſtanden, daß der Artikel wegen der Landesgränzen in das Steuerpoſtulat aus den angeführten Gründen aufgenommen werde, was jedoch die Straßen betrifft, ſo glaubt Herr Votant, daß da bereits Anträge wegen Straßenbau dem Landesausſchuß zur Inſtruirung zugewieſen worden ſind, hierüber ein andermal etwas ausführlicheres als heute geſagt werden könnte, bis der Landesausſchuß das von ihm abverlangte Gutachten abgegeben haben wird.

Herr Friedrich Graf Deym beharrte bei ſeinem Antrage, und findet die Aufnahme der Straßen um ſo nothwendiger, als ſonſt die Regierung ſagen könnte, es ſei bloß eine Laune geweſen oder wir hätten nichts darüber zu ſagen gehabt. Die Straßen ſind die wichtigſten Lebensadern des Landes, und da wir über alle Landes-

angelegenheiten zu sprechen berufen sind, so sei auch dieser Artikel wegen den Landesgränzen und Straßenzügen um so mehr wieder aufzunehmen, als dieser Artikel sonst dagewesen sei, und diese Sachen Sr. Maj. nicht präjudiciren können. Selbstbei aber haben Se. Maj. einen Grundsatz ausgesprochen, der unserer Verfassung präjudiciren könnte, denn allerhöchst Dieselben sagen: Alle Artikel im Postulate können wegbleiben, worin nichts zugesagt werde.

Das allerhöchste Postulat gebe aber keine Zusicherungen, die Stände wünschen bloß, daß Se. Majestät die Stände alle Jahre befrage, so gut wie über den religiösen Zustand des Landes, so auch über Grenzen, Straßen ꝛc., um hierüber ihre Meinung zu erfahren.

Herr Albert Graf Nostitz erklärte: Aus dem allerhöchsten Rescripte gehe hervor, daß es Sr. Majestät nicht recht klar zu sein scheine, was die Stände wollen. Die Stände wollen aber alle Jahre in die Kenntniß gesetzt werden, was in Straßenbauangelegenheiten geschehen, da der Straßenbau doch sehr wichtig für das Land sei. Wenn Se. Majestät den Ständen alle Jahre bekannt geben, daß diese oder jene Straße gebaut worden sei, oder daß diese oder jene gebaut werden wird, so sei Ihnen dadurch die Gegenheit gegeben, die Wünsche des Landes in Betreff der nothwendigen Straßen Sr. Majestät bekannt zu geben.

Se. Excellenz der Herr Landtagsdirektor stellte die Frage, ob die Herren Stände mit den ausgesprochenen Grundsätzen über die Landesgränzen und die Straßen einverstanden sind, und ob hierin in der zweiten Landtagsschrift Erwähnung geschehen soll.

Wurde durch Aufstehen per majora beschlossen, daß in die zweite Landtagsschrift unter Anführung der für die Wiederaufnahme des Artikels wegen der Landesbegränzung und des Straßenbaues sprechenden Gründe wiederholt die allerunterthänigste Bitte um Aufnahme dieser Artikel zu stellen sei.

Hierauf ersuchte Herr Graf Wurmbrand um Aufnahme seiner 17 Anträge in die Landtagsschrift, und las hierauf nochmals den ersten Antrag vor, daß Stände weit entfernt sind, dem Staate durch Schwierigkeiten bei der Steuerbewilligung die geringste Verlegenheit zu bereiten.

Nachdem aber bei der von

Sr. Excellenz dem Herrn Landtagsdirektor gehaltenen Umfrage, die Aufnahme dieses Antrages in die Landtagsschrift von den Herren Ständen abgelehnt wurde, eine gleiche Ablehnung bei dem 2ten, 3ten, 4ten und 5ten Antrage erfolgte, stellte

Se. Excellenz der Herr Präsident die weitere Frage, ob von den gestellten Punkten des Herrn Grafen Wurmbrand Umgang genommen werden wolle?

Wurde per majora beschlossen, von den 17 Punkten des Herrn Grafen Wurmbrand Umgang zu nehmen.

Hiemit wurde die heutige Landtagsversammlung geschlossen, und auf den 31sten August l. J. um 11 Uhr vertagt.

Fortgesetzt am 31sten August 1847.

Vorsitz und Gegenwärtige wie am 30sten August l. J. mit Ausnahme nachstehehender Herren Landstände: Se. Hochwürden Herrn Franz Pöllner, Domprobst, Rudolph Graf Morzin, Johann Freiherr von Ehrenburg, Johann Graf Nostitz, Vinzenz Graf Waldstein, Herr Adolph Graf Ledebour, Maria Freiherr von Enis, Karl Ritter Korb von Weidenheim.

In allem 28 Herren Votanten.

Vor Allem bemerkte Se. Excellenz der Herr Landtagsdirektor, daß der Entwurf der in der gestrigen Landtagsversammlung beschlossenen zweiten Landtagsschrift vom ständischen Herrn Kanzleidirektor verfaßt und heute berathen werden soll, und fordert daher den ständischen Herrn Kanzleidirektor auf, selbe den versammelten Herren Ständen vorzutragen.

Nachdem der Entwurf per extensum von dem Herrn Kanzleidirektor vorgelesen worden, stellte

Se. Excellenz der Herr Vorsitzende die Frage, ob die Herren Stände mit diesem Entwurfe einverstanden seien, oder ob Jemand einige Bemerkungen zu machen habe?

Se. Durchlaucht Herr Karl Fürst Auersperg bemerkte: Er habe bei der Ablesung des Entwurfes statt des Wortes: „Kriminalfond" „Krönungsfond" gehört, welcher Anstand sich jedoch durch die Aufklärung behob, daß wirklich das Wort Kriminalfond in der Landtagsschrift stehe, und daher nur ein Versehen im Verlesen der Landtagsschrift unterlaufen sei.

Weiters bemerkte der Herr Redner, in dem Ent-

wurfe heiße es: daß Se. Majestät die Kriminalkosten auf das Konkretaleinkommen des Königreichs Böhmen zu verweisen geruht haben. Nachdem aber Se. Majestät die Kriminalkosten auf den Staatsschatz zu übernehmen geruht haben, so sollte es heißen: auf das Konkretaleinkommen der Monarchie.

Herr Albert Graf Nostiz meint: man solle sagen auf das ganze Einkommen des Staates oder auf das gesammte Staatseinkommen.

Se. Excellenz Herr Leopold Graf Thun erklärte: Wenn wir eine Folgerung wollen, müssen wir sie aus der Textirung des allerhöchsten Reseripts ziehen, und glaubt bei den Worten: „als Staatsaufwand" stehen zu bleiben.

Herr Friedrich Graf Deym bemerkte: Es frägt sich: hat man unter Staat die Gesammtmonarchie oder bloß Böhmen zu verstehen. Se. Majestät würde uns die letzte Auffassung sehr verargen. Bloß „Staatsaufwand" zu sagen, genüge nicht, denn Böhmen sei auch ein Staat. Se. Majestät habe die Sublevirung ursprünglich auf den Domestikalfond umlegen wollen, wir haben aber gebeten, sie als Staatsaufwand zu erklären, weil es unbillig wäre, daß die Criminalkosten bloß die Grundbesitzer zahlen sollen.

Wenn es ein Konkretaleinkommen von Böhmen gäbe, so müßten wir hievon Kenntniß haben.

Der ständische Herr Kanzleidirektor lies'et die vorgenommene Aenderung, indem er statt: „auf das Konkretaleinkommen des Königreichs Böhmen" gesetzt hatte: „auf das Konkretum des Staatseinkommens."

Herr Friedrich Graf Deym beantragte, anstatt

des Wortes: „Konkretum des Staatseinkommens“ zu setzen gesammte Staatseinkommen.

Wurde per majora beschlossen, statt der Wörter: „auf das Konkretaleinkommen des Königreichs Böhmen“ zu setzen: auf das gesammte Staatseinkommen.“

Weiters bemerkte: Herr Friedrich Graf Deym bei dem Passus wegen der Vorlagen, daß Wir nämlich am 27sten Mai in der ersten Landtagsschrift ausdrücklich um die Vorlagen über die Ziffer und über die Vertheilung gebeten, dann zu welchen Zwecken diese Gelder verwendet werden, wie viel z. B. die Besoldungen betragen. In dem uns vorgelesenen Entwurfe der zweiten Landtagsschrift wird zwar, aber ganz einfach, auf die Vorlagen über die Ziffer und die Vertheilung dieses Beitrags hingewiesen, jedoch sollte dieser Umstand in der zweiten Landtagsschrift etwas ausführlicher besprochen und durchgeführt werden.

Der ständische Herr Kanzleidirektor las den betreffenden Passus vor, und wies auf die Textirung der ersten Landtagsschrift hin, — worauf

Herr Friedrich Graf Deym bemerkte: daß in dieser Begründung die Ziffer ausgelassen sei.

Herr Albert Graf Nostitz hingegen glaubt, daß in der zweiten Landtagsschrift dieselben Worte beibehalten werden sollten, welche in der ersten Landtagsschrift stehen, jede Amplificirung sei unzulässig.

Hierauf las der ständische Herr Kanzleidirekor die geänderte Textirung vor, welche dahin lautete: die treugehorsamsten Stände glaubten sich diesen Vorgang um so mehr erlauben zu dürfen, als sie weit entfernt

sind, die von Sr. k. k. Majestät als nothwendig anerkannte Bedeckung des Staatsaufwandes nur im Geringsten zu schmälern oder störend in das erforderliche Staatseinkommen einzugreifen, sondern lediglich von der, mit dem Steuerverwilligungsrechte verbundenen Verpflichtung ausgegangen sind, dort, wo ihnen die ziffermäßige Kenntniß eines Steuerzuschlages fehlt, und ihnen die nähere Bestimmung und Verwendung desselben unbekannt ist, sich vor der Berathung und Schlußfassung vorerst die nöthigen aufklärenden Vorlagen zu erbitten, wenn der gerechte und billige Vertheilungsmaßstab für die allerhöchst postulirte Grundsteuer gestört erscheint, und auf dieses eingetretene Mißverhältniß das allerhöchste Augenmerk Sr. Majestät zu leiten, und auf die Erzielung eines gerechten Maßstabes hinzuwirken; welche geänderte Stylisirung

per majora als entsprechend angenommen wurde.

Weiters bemerkte Herr Franz Graf Thun (Sohn), daß ihm in dem Entwurfe die Vernichtung der quaestio quomodo nicht genug herausgehoben zu sein scheine, da durch die Trennung der quaestio an von quomodo die Rechte der Herren Stände sehr gefährdet erscheinen, worauf der

ständische Herr Kanzleidirektor den Passus vorlas, welcher dahin lautet: untrennbar erscheint übrigens die Frage der Verwilligung von der Berathung über die Art und Weise der Vertheilung und Ausschreibung des postulirten Steuerquantums, da die Stände nicht bloß berufen sind, in die Prüfung einzugehen, ob das Land die postulirte Steuer zu leisten im Stande sei, sondern hiebei zugleich hauptsächlich auch darauf zu

sehen, daß bei der Steuer keine Klasse der Staatseinwohner überbürdet oder bevorzuget werde.

Se. Durchlaucht der Herr Karl Fürst Auersperg meint, es sei dadurch die quaestio quomodo nur durch die Nützlichkeit, nicht aber durch das Recht motivirt worden.

Se. Excellenz der Herr Landtagsdirektor stellte die Frage, ob eine solche Amplificirung stattfinden soll?

Wurde per majora beschlossen, bei diesem Passus diese Amplificirung vornehmen zu lassen.

Nach diesem Beschlusse forderte Se. Excellenz der Herr Vorsitzende den Herrn Franz Grafen Thun auf, die beantragte Stylisirung zu diktiren, welche dahin lautete: „daß durch die allerhöchste Erklärung, es bleibe den Ständen überlassen, ihre Vorschläge über Vertheilung u. s. w. abgesondert einzubringen, das Jus quomodo vollkommen in Frage gestellt wäre, weil das bloße Recht, unvorgreifliche Anträge zu stellen, wohl unbezweifelt jedem Unterthan zusteht, die Stände daher durch diese allerhöchste Weisung von ihrer Stellung in die bloßer Privatpersonen herabgewiesen werden, während ihnen das unbezweifelte Recht zusteht, über die quaestio quomodo bei der Postulatenberathung in ihrer Eigenschaft als verfassungsmäßige Vertreter des Landes zu entscheiden," welchem Antrage über die Motion des Herrn Grafen Wurmbrand der Beisatz gemacht wurde, welches Recht sie auch, und zwar wie sie glauben, zu Sr. Majestät allerhöchsten Zufriedenheit im vorigen Jahre thatsächlich ausgeübt haben." — Auf Grundlage dieses vorstehenden Antrages, bei welchem

Herr Albert Graf Nostitz wünschte, daß die Worte, „zu bloßen Privatpersonen“ geändert und gesagt würde; aus ihrer eigentlichen Stellung verrückt würden, indem ihnen das unbezweifelte Recht u. s. w. „formulirte der ständische Herr Kanzleidirektor nachstehenden Zusatz, welcher nach den Worten:“ überbürdet oder bevorzuget werde,“ zu folgen hat. „Bei der allerhöchsten Erklärung es bleibe den Ständen überlassen, ihre Vorschläge über die Vertheilung der Grundsteuer abgesondert von dem allerhöchsten Postulate einzubringen, wäre das jus quomodo vollkommen in Frage gestellt, weil das bloße Recht, unvergreifliche Anträge zu stellen, wohl unbezweifelt jedem Unterthan zusteht, die Stände aber bei der obigen allerhöchsten Entschließung aus ihrer eigentlichen Stellung verrückt würden, indem ihnen doch das unzweifelhafte Recht zusteht, über die quaestio quomodo bei der Postulatenberathung in ihrer Eigenschaft als verfassungsmäßige Vertreter des Landes zu entscheiden, welches Recht sie auch und zwar wie sie glauben zu Sr. k. k. Majestät allerhöchsten Zufriedenheit im vorigen Jahre thatsächlich ausgeübt haben.“

Mit welcher Textirung die Majorität der Herren Stände einverstanden sich erklärte.

Ferner bemerkte Herr Franz Graf Thun: er vermisse in dem vorgelesenen Entwurfe, daß der Widerspruch zwischen der allerhöchsten Entschließung vom 1sten Februar 1845 und der Postulateninstruktion für das Jahr 1848 nicht deutlich und klar genug ausgesprochen erscheine. Der Gegenstand sei wohl historisch richtig dargestellt, die Wortbrüchigkeit müsse jedoch deutlich und concis hingestellt werden, und beantragte daher einen Zusatz.

Hierauf las

der ständische Herr Kanzleidirektor den im Entwurfe vorkommenden Passus noch einmal vor, worauf

Herr Albert Graf Deym beantragte, daß bei den Worten: die Grund- und Gebäudezinssteuerpflichtigen gesetzt werde, in Böhmen, welche Berichtigung vorgenommen wurde.

Herr Franz Graf Thun las folgenden Zusatz: Als die Postulirung der Criminalkosten, d. h. die Aufforderung, daß diese Kosten dennoch blos auf die Grund- und Gebäudezinssteuerpflichtigen zu repartiren, dem, über die Weigerung der Stände dieselben auf den Domestikalfond resp. aber auch auf die Grundsteuer zu übernehmen, erflossenen kaiserlichen Worte, wodurch diese Kosten als auf den Staatsschatz übernommen erklärt wurden, geradezu widerspricht.

Se. Excellenz der Herr Landtagsdirektor stellte die Frage, ob in dem Sinne und Geiste des Herrn Franz Grafen Thun dieser Zusatz gemacht werden soll?

Wurde per majora beschlossen, in dem Sinne und Geiste des Herrn Franz Grafen Thun den Widerspruch zwischen der allerhöchsten Entschließung vom 1sten Februar 1845 und dem Steuerpostulate für das Jahr 1848 in der zweiten Landtagsschrift darzustellen.

Herr Friedrich Graf Deym glaubt, daß der zu Ende des Antrags des Herrn Grafen Thun vorkommende Ausdruck, geradezu widerspricht, zu modificiren wäre, um nicht eine Ungenauigkeit zu sagen, weil durch die Repartirung eines Theilbetrags von circa 3000 fl. auf die Gebäudezinssteuer eine Modification

eingetreten sei. Man könnte vielleicht sagen mit Ausnahme der unbedeutenden Auflage eines geringen Theils auf die Gebäudezinssteuer.

Herr Albert Graf Nostitz beantragt den Zusatz: was einen Widerspruch zwischen dem Sinn der allerhöchsten Entschließung vom 1sten Februar 1845 und der allerhöchsten Instruction vom 14ten April 1847 herausstellt.

Se. Excellenz der Herr Vorsitzende erklärte: Nachdem die Herren Stände eine Amplification beschlossen haben, so sei sich nunmehr auszusprechen, ob die Amplification des Herrn Albert Grafen Nostitz angenommen werden wolle?

Herr Franz Graf Thun erklärte sich ganz einverstanden mit dem vom Herrn Grafen Deym gemachten ganz richtigen Beisatze.

Herr Albert Graf Nostitz ersuchte, den Passus der Herren Grafen Deym und Thun und seinen Beisatz zusammen verlesen zu lassen.

Se. Excellenz der Herr Präsident erklärte jedoch, er wolle früher abstimmen lassen, ob der Beisatz des Herrn Grafen Deym angenommen wird oder nicht. Im Falle als er angenommen werden sollte, lasse er sich eben so gut dem Antrage des Herrn Albert Grafen Nostitz als jenem des Herrn Franz Grafen Thun anhängen.

Herr Albert Graf Notzitz bemerkte: Man müßte dann die ganze Deduction wiederholen, und mein Antrag müßte ganz anders stilisirt werden.

Herr Friedrich Graf Deym erklärte: Er theile ganz die Ansicht des Herrn Albert Grafen Nostitz, denn er beabsichtige blos, keine nachherige Wortfangerei der

Stelle abzuschneiden und wolle deßwegen gleich den Unterschied bezeichnet haben.

Se. Excellenz der Herr Landtagsdirektor stellte hierauf die Frage, ob die Herren Stände einverstanden sind, daß nach dem Antrage des Herrn Grafen Deym auf die Gebäudezinssteuer hingewiesen werde.

Nachdem hierüber durch Aufstehen und Sitzenbleiben kein bestimmter Beschluß zu Stande kam, wurde viritim abgestimmt, und

per majora mit 16 gegen 12 Stimmen beschlossen, in der Landtagsschrift bei der Darstellung des Widerspruches zwischen der allerhöchsten Entschließung vom 1sten Februar 1845 und dem Steuerpostulate für 1848 auf die Gebäudezinssteuer nicht hinzuweisen.

Mit Beachtung dieser Beschlüsse hatte der ständische Herr Kanzleidirektor die Textirung zusammengesetzt, und las den ganzen Passus sammt der Amplificirung vor, welche dahin lautet: Es war ursprünglich die allerhöchste Willensmeinung Sr. Majestät, die Tragung dieser Kosten dem ständischen Domestikalfond zuzuweisen, über allerunterthänigste Vorstellung der Stände geruhten jedoch Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 1sten Februar 1845 die Criminalgerichtspflege und den damit verbundenen Aufwand in Böhmen vom Jahre 1846 anzufangen als Staatsaufwand zu erklären.

Aus dieser allerhöchsten Entschließung konnten die treugehorsamsten Stände folgern, daß Se. Majestät die dießfälligen Kosten auf das gesammte Staatseinkommen allerhöchst zu verweisen geruhten. Die allerhöchste Postulateninstruction gab ihnen jedoch die Ueberzeugung

daß Se. Majestät für diese Kosten blos die Grund- und Gebäudezinssteuerpflichtigen in Böhmen in Concurrenz zu ziehen allerhöchst beabsichtigen, daß daher diese Kosten beinahe auf demselben Wege ihre Bedeckung finden sollen, auf welchen sie selbe durch den Domestikalfond gefunden hätten, indem dieser Landesfond für den Abgang seiner Erfordernisse nur in Grundsteuerzuschlägen seine Deckung findet.

Hiernach würde sich, mit einer kleinen Ausnahme der durch die allerhöchst bestimmte Mitkoncurrenz der Gebäudezinssteuerpflichtigen eingetretenen Modificirung, zwischen der allerhöchsten Entschließung vom 1sten Februar 1845 und der allerhöchsten Postulateninstruktion für das Jahr 1848 ein Widerspruch herausstellen, indem nicht mehr nach dem kaiserlichen Worte die Criminalkosten von dem Staatsschatze übernommen erscheinen, sondern mit Ausnahme eines kleinen Theilbetrages jenen Steuerpflichtigen, aus deren Besteuerung der Domestikalfond dotirt wird, zugewiesen sein würden; welche geänderte und amplificirte Textirung per majora angenommen wurde.

Nach diesem Beschlusse erhob sich abermals

Herr Franz Graf Thun (Sohn) und bemerkte: daß in dem vorgelesenen Entwurfe der zweiten Landtagsschrift ein Punkt des allerhöchsten Rescripts vom 28sten Juli d. J. ganz übergangen sei, nämlich des Vorbehalts, daß Se. Majestät erst nach erfolgter Annahme des gesammten Steuerpostulats und geschehener Repartition der Steuerquote für das Jahr 1848 den herkömmlichen Revers den Ständen zukommen lassen werden. Herr Graf Wurmbrand habe jedoch bereits gestern nachgewiesen, daß der Vorbehalt des Reverses

bis nach der Annahme des Steuerpostulats im Widerspruch mit der Landesordnung sei, nach welcher die Postulate nur gegen die Reverse verlangt werden sollten.

Herr Albert Graf Nostitz hält es gleichfalls für nothwendig, daß sich hier auf die betreffenden Artikel der Landesordnung berufen werde, indem uns Se. Maj. vermöge Krönungseides den Revers zugesichert habe, und derselbe uns daher mit vollem Rechte gebühre.

Se. Durchlaucht Herr Karl Fürst Auersperg aber finde den Ausdruck „Vorbehalt" unrichtig, indem in dem allerhöchsten Rescript blos eine Zusicherung enthalten ist, daß nämlich der Revers erfolgen wird, wenn die ganze Steuer bewilliget werde.

Herr Friedrich Graf Deym macht aufmerksam, es sei bedingnißweise in der allerhöchsten Entschließung aufgenommen, daß früher der Revers nicht gegeben wird, bis nicht die ganze postulirte Steuer angenommen wird, das sei ein Vorbehalt, der unsern Rechten zuwider sei.

Der ständische Herr Kanzleidirektor hatte mittlerweise den Passus wegen des Reverses aufgenommen und las ihn vor, wobei lediglich Herr Friedrich Graf Deym beantragte, daß vor dem Worte: „Wortlaute" gesetzt würde: nach dem bisherigen Herkommen nicht üblichen" wonach dieser Passus lautet, wie folgt:

„In Bezug auf die allerhöchste Zusicherung, daß Se. Majestät keinen Anstand nehme, nach erfolgter Annahme des gesammten Steuerpostulats und geschehener Repartition der Steuerquote für das Jahr 1848 den herkömmlichen Revers den Ständen, wie bisher allergnädigst zukommen zu lassen, erlauben sich endlich die

treugehorsamsten Stände gegen diesen, das bisherige Herkommen derogirenden Wortlaut der allerhöchsten Zusicherung ehrfurchtsvoll zu bemerken, daß nach der Privilegiums-Bestätigung Kaiser Ferdinand II. vom 29sten Mai 1627, und nach dem Art. A. V. der Landesordnung die Steuer nur gegen Revers von den treugehorsamsten Ständen begehrt werden könne."

welche Textirung per majora angenommen wurde.

Endlich bemerkte

Herr Friedrich Graf Deym, daß Herr Albert Graf Nostitz gestern alles in Absätzen bezeichnet habe, was wir provisorisch thun wollten. Ihm scheine, daß in dem Entwurfe zur zweiten Landtagsschrift nicht alles deutlich enthalten sei, so habe er das Wort „Vereinbarung" nicht gehört.

Der ständische Herr Kanzleidirektor las hierauf einen im Entwurf vorkommenden Passus vor und bemerkte, daß er alles bis auf das Wort „Vereinbarung „aufgenommen habe, was in dem Antrage des Herrn Albert Grafen Nostiz enthalten sei.

Se. Excellenz der Herr Landtagsdirektor stellte die Frage, ob die Herren Stände wünschen, daß das Wort „Vereinbarung" aufgenommen werde?

Wurde durch Aufstehen per majora beschlossen, das Wort „Vereinbarung" in die ständische zweite Landtagsschrift aufzunehmen.

Weiteres bemerkte Herr Albert Graf Nostiz in seinem Vortrage hieße es: bevollmächtigen die Herren Stände den Landesausschuß in diesem Falle die Ausschreibung des Postulats ꝛc. zu veranlassen, welche Worte er in dem vorgelesenen Entwurfe vermisse, worauf der

Ständische Herr Kanzleidirektor erklärte, es heiße: für den gegebenen Fall ꝛc.

Se. Durchlaucht Herr Karl Fürst Auersperg beantragte, daß in dem Entwurfe gesagt werde, daß die erbetenen Vorlagen noch zu rechter Zeit herablangen mögen, damit der Landtag zur gehörigen Zeit geschlossen werden könne.

Herr Albert Graf Nostitz klärte auf, daß er nur deswegen dem Landesausschusse die Information übertragen habe, damit dieser instruirte Bericht des Landesausschusses für jede nächste Landtagsversammlung gelten könne, um Sr. Majestät zu beweisen, wie die Stände beflissen sind, alles mögliche zur schnellen Beendigung vorzubereiten.

Herr Friedrich Graf Deym wünscht, daß der Antrag des Herrn Albert Grafen Nostitz wörtlich in die zweite Landtagsschrift aufgenommen werde, und ersuchte daher diese Anträge noch einmal zu lesen, worauf der vierte und fünfte Absatz dieser Anträge gelesen wurden, und in Folge dessen Herr Votant bemerkte, daß sich bei Verfassung des Entwurfes nicht genau an die Worte dieser Anträge gehalten wurde, denn auch er glaube, Stände sollen sagen: Sie wollen sich beeilen, alles zum gehörigen Schlusse des Landtags vorzubereiten. Wenn jedoch die Textirung so belassen wird, so setzen wir schon voraus, daß uns der Kaiser entweder keinen, oder sehr spät einen Aufschluß geben wird, welches doch nicht angenommen werden könne. Se. Majestät würden wünschen, daß wir in Ordnung sind. Herr Votant bringt daher nachstehende Textirung in Antrag: In dem Falle, als Sr. Majestät es gefallen sollte, die Aufklä-

rungen resp. Vorlagen herabgelangen zu lassen, so würden wir uns beeilen, den Landtag zu schließen und die Steuerausschreibung zu veranlassen.

Herr Graf Wurmbrand aber meint: Wir sind schon aus der Ordnung gekommen, denn wir haben vor dem Landtagsschlusse dem Landesausschusse aufgetragen, die Steuern für das Jahr 1848 auszuschreiben.

Herr Graf Deym erwiderte: Wir haben den Landesausschuß nur für den Fall, daß die gewünschten Aufklärungen von der hohen Regierung nicht herablangen sollten, angewiesen, die Steuern ausnahmsweise auszuschreiben.

Nach diesen vorangegangenen Bemerkungen hatte der ständische Herr Kanzleidirektor den ganzen Passus in dem Entwurfe berichtiget, welcher dahin lautet:

Um aber für den Fall, daß die Vereinbarung und der Landtagsschluß bis zum Eintritte der neuen Steuereinhebungsperiode doch nicht zu Stande kommen sollte, keine Stockung in der gewöhnlichen Steuereinhebung eintreten zu lassen, beauftragen die treugehorsamsten Stände unter Einem ihren Landesausschuß, die Ausschreibung des Postulats nach Abrechnung des noch im Zuge der Verhandlung befindlichen Theilbetrags, daher in derselben Summe wie für das Steuerjahr 1845, jedoch nach jenem Maaßstabe zu repartiren, wie solcher für das Jahr 1847 festgesetzt wurde. Um aber endlich auch für jenen Fall, daß den treugehorsamsten Ständen die in ihrer Erklärung erbetene aufklärende Vorlage so rechtzeitig zukommen sollte, daß sie in die Lage gesetzt wären, zum Schlusse zu schreiten, und die Ausschreibung auch des noch in Verhandlung stehenden Zuschlages noch vor

Eintritt des Steuerjahres 1848 veranlassen zu können, wird der Landesausschuß beauftragt, einen gutächtlich instruirenden Bericht, wie der diesfällige Kriminalkostenzuschlag nach dem gegenwärtigen Verhältnisse der direkten Steuern auf selbe am billigsten zu vertheilen wäre, im Sinne der allerunterthänigsten ständischen Erklärung vom 27. Mai vorzubereiten, und der nächsten ständischen Landtagsversammlung ad informationem vorzulegen,

mit welcher Textirung sich die Majorität der Herren Stände einverstanden erklärte.

Herr Johann Graf Lazansky wünschte den im Entwurf vorkommenden Ausdruck „angebeteten" Monarchen, als nicht gebräuchlich, in „allgeliebten" Monarchen umgeändert zu sehen, welche Aenderung auch vorgenommen wurde.

Ebenso beantragte Se. Durchlaucht Herr Karl Fürst Auersperg, daß bei den daselbst vorkommenden Worten: „beauftragen die treugehorsamsten Stände unter Einem ihren Landesausschluß" das Wort ausnahmsweise beigesetzt werde.

Ueber die von Sr. Excellenz dem Herrn Landtagsdirektor gestellte Frage, ob dieses Wort beigefügt werden soll,

wurde per majora beschlossen, das Wort „ausnahmsweise" beizusetzen,

welche Beifügung auch sogleich erfolgte.

Hierauf stellte Herr Friedrich Graf Deym den Antrag, daß dieser bereits corrigirte Entwurf der zweiten Landtagsschrift noch einmal in der heutigen Versammlung vorgelesen werde, welcher Antrag vom Herrn Grafen Wurmbrand unterstützt wurde.

Herr Albert Graf Noſtiz beantragte, daß zu Ende des eben berichtigten Paſſus wegen der ausnahmsweiſen Steuerausſchreibung noch geſagt werde, warum die Herren Stände dieſe proviſoriſche Verfügung getroffen haben, um nämlich Sr. Majeſtät zu zeigen, wie ſehr es ihr Wille ſei, den Wünſchen Sr. Majeſtät entgegenzukommen, wo es nur halbwegs mit ihrer Pflicht und Ueberzeugung im Einklange ſei.

Se. Excellenz der Herr Landtagsdirektor ſtellte die Frage: ob die Herren Stände die vom Herrn Grafen Albert Noſtitz beantragten Zuſatz wünſchen, wurde

per majora beſchloſſen: den vom Herrn Albert Grafen Noſtitz beantragten Beiſatz in die Landesſchrift aufzunehmen.

Nach dieſem Beſchluſſe diktirte Herr Albert Graf Noſtitz nachſtehenden Zuſatz, welcher angenommen und nach den Worten ad informationem vorzulegen, beigefügt wurde: „Durch dieſe Vorkehrungen glauben die treugehorſamſten Stände ihre loyale Hingebung und ihren Eifer für das allgemeine Beſte, ſo wie ihr ernſtes Streben bewieſen zu haben, den Wünſchen und Willen Sr. k. k. Majeſtät, inſofern es ihre Pflichten und Ueberzeugung nur immer zulaſſen, möglichſt entgegen zu kommen.“

Hierauf erklärte Se. Excellenz der Herr Landtagsdirektor, daß nunmehr noch einmal die bereits corrigirte zweite Landtagsſchrift vorgeleſen werden wird.

Herr Albert Graf Noſtitz wünſchte, daß, da dieſe Schrift fünf Paſſus enthalte, jeder einzeln beſprochen werden möchte.

Nachdem der ſtändiſche Herr Kanzleidirektor dieſe Landtagsſchrift in den beſtimmten Abſätzen vorzuleſen

begonnen hatte, bemerkte, Herr Graf Wurmbrand bei den im Anfang vorkommenden Worten: „und hiebei zugleich ihre verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten vertreten", daß es weit entsprechender wäre, wenn es hieße: „die Kontribuenten vertreten". Denn es betreffe hier nicht die Privilegien und Rechte der Stände, sondern die Kontribuenten sowie den Wohlstand der Kontribuenten.

Herr Erwin Graf Nostitz beantragte: statt „ihre" zu sagen „die Verfassung des Königreiches" zu vertreten.

Herr Friedrich Graf Deym meint, zwischen ihre „sowie der gesammten Landesverfassung" Rechte, einzuschieben.

Der ständische Herr Kanzleidirektor schlägt vor, statt „ihre", „die" zu setzen, welcher Antrag

per unanimia angenommen und daher statt ihre verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten gesagt wurde: die gefährdeten landesverfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten.

Herr Graf Wurmband beantragte: daß statt der im 1sten Bogen 4te Seite vorkommenden Worte: „von den redlichsten Motiven geleitet werden" gesagt werde: „von den heiligsten Motiven,"

welche angetragene Aenderung von der Majorität der Herren Stände nicht angenommen wurde.

Herr Friedrich Graf Deym beanstandet in der im 3ten Bogen 1ste Seite vorkommenden Stelle „ehebevor nicht aufklärende Vorlagen über die Ziffer und die Repartition dieses Beitrages auf alle Klassen, direkt besteuerten Staatseinwohner den treugehorsamsten

Ständen zugekommen sein werden" — den Ausdruck „direkt besteuerten", indem er sich nicht zu erinnern wisse, daß dies jemals gesagt worden wäre.

Der ständische Herr Kanzleidirektor wies auf die erste Landtagsschrift hin, wo es heißt: daß Stände in die Abvotirung über die Verwilligung der von ihnen muthmaßlich entzifferten Beitragsquote für die Kriminalkosten in so lange nicht eingehen können, ehebevor nicht aufklärende Vorlagen über die Ziffer und Repartition dieses Beitrags auf alle Klassen direkt besteuerter Staatseinwohner als auf die Grund-, Gebäude-, Klassen-, Gebäudezins-, dann Erwerbsteuerpflichtigen im Königreiche den treugehorsamsten Ständen von allerhöchsten Orten zugekommen sein werden.

Nach welcher Aufklärung Herr Friedrich Graf Deym seine Bemerkung zurücknahm.

Bei dem Endsatze im 4ten Bogen 1te Seite — „dann auf das in diesem Hofdekrete unbedingt anerkannte Recht des quomodo der Steuerausschreibung sich zu stützen" — beantragte Herr Friedrich Graf Deym, daß vor dem Worte „sich zu stützen" gesagt werde: „so wie auch auf die in früheren Landtagen stattgehabten Abminderungen und Ablehnungen der Postulate sich zu stützen."

Herr Graf Wurmbrand aber wünschte die Aufzählung der Landtagsverhandlungen mit Angabe der Jahre.

Wurde beschlossen, den Zusatz nach dem Antrage des Herrn Friedrich Grafen Deym zu verfassen.

Auf Grundlage dieses Beschlusses wurde nach der Steuerausschreibung nachstehender Zusatz verfaßt und angenommen: „so wie auf die Vorgänge in einzelnen frühern Steuerjahren, in welchen die Stände die

allerhöchsten Postulate abzuändern oder theilweise gänzlich abzulehnen sich veranlaßt sahen," sich zu stützen.

Herr Albert Graf Nostitz bemerkte: Er vermisse im 3ten Bogen 3te Seite der zweiten Landtagsschrift das Wort „Befremden", welches Se. Maj. in dem allerhöchsten Reskripte vom 28sten Juli l. J. nebst der Unstatthaftigkeit bezüglich der Ausscheidung des in dem Steuerpostulate begriffenen Zuschlages für die Kriminalkosten ausdrücken.

Wurde beschlossen, diesen Ausdruck in der zweiten Landtagsschrift zu berühren.

In Folge dieses Beschlusses wurde dieser Ausdruck aufgenommen und der Absatz lautet: „Mit tiefem und schmerzlichem Bedauern mußten die treugehorsamsten Stände aus der ihnen bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung vom 28sten Juli l. J. entnehmen, daß Se. Majestät die von den treugehorsamsten Ständen vorgenommene Ausscheidung des Zuschlages für die städtischen Kriminalkosten mit Befremden wahrgenommen, und selbe als unstatthaft allerhöchst zu erklären geruht haben ꝛc. ꝛc."

Im 3ten Bogen 4te Seite der Landtagsschrift heißt es: Nochmals sei es den treugehorsamsten Ständen erlaubt, ihren tiefen Schmerz über diese allerhöchste Entschließung ehrfurchtsvoll auszudrücken, weil sie sich hiedurch in die bitterste Lage versetzt sehen, eines ihrer wichtigsten Rechte, nämlich das Steuerverwilligungsrecht ihrem allgeliebten Monarchen gegenüber zu vertreten.

Herr Albert Graf Nostitz beantragte: Statt „ihrer Rechte und Privilegien" zu sagen „ihrer und des Landes Rechte und Privilegien."

Se. Excellenz der Herr Landtagsdirektor erklärte: daß statt „eines ihrer“ gesagt werde „eines der wichtigsten landesverfassungsmäßigen Rechte.“

Wurde beschlossen, überall, wo ihre (ständische) Rechte steht zu sagen, ein landesverfassungsmäßiges Recht.

Bei dem im 5ten Bogen 4te Seite vorkommenden Passus, wo von der Ablehnung des für die Criminalgerichtspflege postulirten Betrags gesprochen wird, beantragte Herr Friedrich Graf Deym den Zusatz, daß die Stände diesen Betrag auch aus dem Grunde nicht übernehmen könnten, weil sie die eigentliche Summe der Criminalkosten und den Zweck nicht kennen, welcher

Zusatz abgelehnt, und daher beschlossen wurde, es bei der Textirung zu belassen.

Ferner wurde auf Antrag des Herrn Friedrich Grafen Deym im 7ten Bogen 1te Seite das Wort „Wichtigkeit“ in „Belang“ geändert.

Endlich wurde im 7ten Bogen 2te Seite über die Motion des Herrn Albert Grafen Nostitz, um Sr. Majestät es deutlicher zu machen, daß es den Ständen höchst wichtig sei, von dem Stande und Fortgang der Straßen im ganzen Lande unterrichtet zu werden, ein Beisatz gemacht, so daß es daselbst heißt:

Se. Majestät um die Wiederaufnahme dieser beiden Artikel in die Postulate, insbesondere um die allergnädigste Mittheilung des Zustandes und des Fortschreitens des Straßenbaues wiederholt zu bitten.“

Se. Excellenz der Herr Landtagsdirektor stellte hierauf die Frage: ob bei der zum zweiten Male vorgelesenen und redigirten zweiten Landtagsschrift noch Jemand etwas zu bemerken habe, und nachdem von keinem Herrn Landstande etwas zu erinnern befunden worden ist, so wurde

hiedurch diese Landtagsschrift von den versammelten Herren Ständen gut geheißen und angenommen.

Nach dieser Annahme erhob sich Se. Durchlaucht Herr Vinzenz Fürst Auersperg und stellte den Antrag, daß dem ständischen Herrn Kanzleidirektor Falk für diese in so kurzer Zeit mit so vieler Umsicht verfaßte zweite Landtagsschrift der Dank der Herren Stände zu erkennen gegeben würde, welcher Dank demselben auch durch Se. Excellenz dem Herrn Präsidenten im Namen der Herren Stände ausgedrückt wurde.

Hiermit erklärte Se. Excellenz der Herr Landtagsdirektor die heutige Landesversammlung für geschlossen. Womit das gegenwärtige Protocoll geschlossen und gefertigt wurde.

Actum ut supra.

Karl Graf Rummerskirch m/p, als Corrector.
Vinzenz Freiherr Zeßner von Spitzenberg m/p, als Corrector.
Joseph Rauch m/p, Domscholaster, als Corrector.
Hieron. Joseph Zeidler m/p, Abt am Strahof, als Corrector.
Wenzl Ritter von Bohusch m/p, als Corrector.
Wenzl Ritter vor Bergenthal m/p, als Corrector.
Joseph Tögl m/p, Magistratsrath, als Corrector.
Jos. Rokos m/p, Magistratsrath, als Corrector.

Vortrag,

gehalten in der Landtagsversammlung am 30sten August 1847 über die herabgelangte allerhöchste Instruktion für die k. k. Landtagscommissäre.

Von Friedrich Grafen Deym.

Die ständische erste Erklärung auf das allerhöchste Postulat für das Steuerjahr 1848 ist aus der pflichtmäßigen Ueberzeugung hervorgegangen, daß die Stände trotz ihres loyalen und lebhaften Wunsches, in Allem und Jedem dem durch Se. geheiligte Majestät an sie gestellten Ansinnen nachzukommen, sich nicht gestatten durften, den Endzweck aus den Augen zu verlieren, um dessenwillen sie mit wichtigen Privilegien ausgerüstet alljährlich zusammenberufen werden. Wenn sie daher sich dennoch verbunden hielten, bezüglich eines zur ganzen Steuersumme vergleichsweise geringfügigen Betrags nicht völlig beistimmend mit dem Wortlaut des an sie gelangten allerhöchsten Postulates sich zu erklären, so wird doch Niemand, der den Verhandlungen in den einzelnen Kurien sowohl als im Plenum gefolgt ist, in Abrede stellen können, daß das Resultat ihres vielseitig erwogenen Endvotums weder aus einer oberflächlichen Auffassung des Gegenstandes, noch viel weniger aus einem Verkennen ihrer verfassungsmäßigen Stellung entsprossen ist, sondern daß vielmehr das Gewicht unabweisbarer Gründe und Thatsachen, so wie die Gewissenspflicht, welche sie dem Throne sowohl als dem Lande gegenüber zu erfüllen haben, sie nöthigte so zu stimmen wie sie gestimmt haben.

Um so unerwarteter und betrübender, ja unaus-

sprechlich schmerzlich muß ihnen daher die Eröffnung sein, welche Se. Majestät geruht haben, an Ihre allerhöchst bestellten Kommissarien zu erlassen, die den Ständen heute mitgetheilt wurde. — Nach dieser scheint es sich nicht mehr allein um die beanständete Steuersumme, sondern noch überdies um den Bestand ihrer uralten, mit den höchsten Garantien gewährleisteten Landesverfassung zu handeln, indem jede an den Thron gebrachte Meinungsverschiedenheit der treugehorsamsten Stände über die allerhöchste angesonnene Steuerpostulatensumme als unzulässig erklärt, und sogar die Erörterung der Frage des quomodo von den Verhandlungen über das Postulat ausgeschlossen wird.

Wenn aber die Stände weder über die quaestio an, noch über die quaestio quomodo eine gegen das allerhöchste Steuerpostulat abweichende Erklärung abgeben sollen oder dürfen, so frage ich: welchen Zweck hat denn sofort ihre feierliche Zusammenberufung? welcher Sinn soll und kann den Worten des erflossenen allerhöchsten Einberufungspatents beigelegt werden, die nachstehender Massen lauten: „So gebieten Wir Unseren sämmtlichen treugehorsamsten Ständen im gedachten Königreiche Böhmen gnädigst und festiglich, daß sie am Abend vor dem bestimmten Tage sich in Unserer königlichen Stadt Prag einfinden, den darauf folgenden Tag früh Morgens an dem gewöhnlichen Ort gewiß und unfehlbar erscheinen, daselbst die Landtagsproposition und was Wir sonst in Unserem Namen werden vortragen lassen, in allerunterthänigstem Gehorsam anhören, vernehmen, zu getreuen Herzen ziehen, reiflich und wohl erwägen und berathschlagen, und sodann sich zu einem solchen Entschlusse

bequemen, der Unsern, des sämmtlichen Königreiches Böhmen und ihren selbsteigenen Bedürfnissen angemessen ist" — und dann den weiteren Worten: — „so sollen nichts desto weniger die Gegenwärtigen dießfalls zu traktiren und zu schließen vollkommen Macht und Gewalt haben. —

Welche Bedeutung läßt sich ferner nachstehendem Satz in der allerhöchsten ersten Instruktion an die k. k. Kommissäre beilegen: — „und daher nicht zweifeln, daß die treugehorsamsten Stände ihre bereitwillige Erklärung nach ihrem vielseitig bewährtem Eifer für Uns dann Unser k. k. Haus durchgehends abfassen und den Landtag bei Zeiten zu beenden — — bedacht sein werden."

Wie sind demnach die urkundlichen königlichen Bestimmungen in Betreff der ständischen Steuerverwilligung und die hierauf bezüglichen Landesprivilegien zu verstehen, auszulegen und anzuwenden? — Kann z. B., wenn Se. Majestät in Ihrer allerhöchsten Entschließung vom 12ten August 1791 sich dahin ausdrücken: „In dringenden Fällen aber und in Kriegszeiten kann nicht gestattet werden, in die quaestionem an einzugehen" — hieraus der Schluß gezogen werden, daß in allen übrigen Fällen das Eingehen in die quaestionem an unstatthaft sei?

Noch weniger aber sind die Worte eben dieser Entschließung: „dessenungeachtet bleibt jedoch den Ständen die quaestio quomodo, oder eigentlich die Repartition der Lieferungen und übrigen außerordentlichen Anlagen ohnehin unbenommen" im Zusammenhalt mit den Worten der ersten Instruktion an die k. k. Kommissäre: „vorher aber die Art und Weise, durch welche sie die Postulate einzuheben gedenken, vorläufig Uns zur Genehmigung

anzuzeigen bedacht sein werden" der Auslegung fähig, daß die Stände sich mit der quaestio quomodo gar nicht oder mindestens außer Zusammenhang mit den Verhandlungen über die königlichen Postulate zu befassen hätten.

Gehen wir aber erst tiefer in die Sache ein, nämlich auf die eigentlichen Grundlagen unserer Landesverfassung und ihre faktische Ergebnisse, deren nothwendige Folge die angeführten allerhöchsten Bestimmungen waren, so zeigt sich noch unumstößlicher und klarer die Pflicht und das Recht der Stände, die allerhöchst postulirten Landessteuern sowohl in Bezug auf ihr Ausmaß als ihre Austheilung in Erwägung zu ziehen, und nur dasjenige anzunehmen, was die Stände nach ihrer vollen Ueberzeugung dem Lande auferlegen zu dürfen erachten, denn die in jedem Krönungseide neuerdings bestätigte Urkunde weiland Ferdinands II. vom 29sten Mai 1427 enthält ausdrücklich nachstehende feierliche Zusage: „Wir wollen auch keine Contributiones oder Steuern anders von Unsern gehorsamen Ständen, als auf denen Landtägen vermöge des in Unserer Landesordnung sub lit. A. V. gesetzten Artikels begehren, und überdies, was und wann sie selbsten bewilligen, ihnen keine Kontribution auferlegen."

Dieses hier bestätigte Steuerprivilegium ist, wie es die Geschichte Böhmens lehrt, das älteste und bis zum heutigen Tag ungeschmälert in voller Kraft verbliebene, und wenn Anhänglichkeit und Hingebung die Stände jederzeit angetrieben hat, auf die königlichen Propositionen in den meisten Fällen und in den schwierigsten Zeiten ohne Abänderung einzugehen, so zeigt doch

die Geschichte aller Landtage seit acht Jahrhunderten, daß die Stände auch niemals ihrer Pflicht entstanden sind, nur dann ihr verwilligendes Votum abzugeben, wenn sie es mit voller Sachkenntniß zu thun im Stande waren, oder aber gewichtige Motive anderer Art sie im Intresse ihres Vaterlandes zu solcher Verwilligung bestimmten.

Es gibt übrigens nicht nur Beispiele, daß die Stände die königlichen Stenerpropositionen abgemindert haben, sondern auch solche, wo sie deren Verwilligung an die Bedingung der eigenen Gebahrung mit den eingehenden Geldern knüpften. So z. B. besagt der Landtagsschluß vom Jahre 1628 und mehrerer nachfolgenden: „damit das zur Erhaltung der Grenzfestungen in Ungarn aus der Haussteuer aufgebrachte Geld nicht irgend anders wohin verwendet werde, soll der Jesima Graf v. Wrtby sich zu den Grenzfestungen diesseits der Donau verfügen, und so lange diese Summe ausreicht davon auszahlen.“

Abänderungen und gänzliche Ablehnungen kommen (um nur von den Zeiten nach der verneuerten Landesordnung zu sprechen) z. B. im Landtage von 1636 und 1637 vor, wo die von dem König verlangten 60,000 fl. zur Schuldentilgung im Hinblick auf die langen Kriegsunruhen gänzlich abgelehnt wurden. Die im Landtag 1654 von Sr. Majestät verlangten 500,000 fl. wurden von den Ständen nur mit 450,000 fl. verwilligt. Statt der im Landtag von 1655 abermals verlangten 500,000 fl. wurden nur 400,000 verwilligt; und das im zweiten Landtag gestellte Ansinnen eines Darlehens lehnten die Stände ab, wogegen sie eine Abgabe von 200,000 fl. im Geld, und 50,000 fl. im Getreide aus ihrem

Säckel verwilligten. Durch den Decennalreceß vom 30sten Juli 1748 wurde zwar die von weiland Kaiserin M. Theresia postulirte Summe von jährlichen 5,270,488 fl. verwilligt, jedoch realiter durch 21 Klauseln wesentlich abgemindert, wovon ich nur anführen will, daß

1) denen Ständen hievon 393,000 fl. zur Bezahlung der Landesschulden in Handen belassen blieben und außerdem

2) die Naturalstellung der Rekruten und Remonten aufhöre, die Trankſteuer, das kleine Umgeld, das Kamerale ad liberum, der Tanzimpost und 107,000 fl. von der Judensteuer den Ständen zur Dispositiön überlassen werden, wie nicht minder, daß

3) von den Landesschulden 2,022,500 fl. von Sr. Majestät zur Zahlung übernommen werden; endlich daß

4) 240,000 Ctr. Salz den Ständen zu einem billigeren Preise als sie es verkaufen, überlassen und gestattet werde, durch eine Vermögenssteuer, die Stemplung des Papiers und der Karten, dann die Sperrkreuzer der Prager Städte und die Weintaz gegen Verrechnung einen fundum zur Aufbringung des Postulats hervorzusuchen.

Um endlich auch ein Beispiel nach dem, wenn auch fälschlich so genannten Normaljahre von 1764 anzuführen, will ich annoch des mittels Lendtagsschlusses vom Jahre 1776 zu Stande gekommenen Decennalrecesses Erwähnung thun. Auch hier wurde nur erst durch gewisse Steuernachlässe und insonderheit durch die Bestimmung, daß von dem Superplus der neuen Trankſteuer $^2/_3$ zur Erleichterung des Landes und nur $^1/_3$ dem aerarium verbleiben solle, das königliche Ansinnen nicht

unbedingt und vollständig, sondern nur theilweise angenommen.

Und fürchtete ich nicht, Sie, meine Herren, mit solchen Anführungen zu ermüden, so könnte ich noch mehrere ähnliche Data liefern, obschon leider der größte Theil der Landtagsakten gänzlich abhanden gekommen ist. Uebrigens genügt ja das bereits Gesagte vollkommen, um die Thatsache klar zu stellen, daß die Stände ihre unabhängige Ueberzeugungen in den Landtagsverhandlungen zu vertreten berufen und berechtigt waren, und es meines unvorgreiflichen Erachtens noch sein müssen, wenn ihre Stellung gegenüber der Krone und dem Lande von irgend einem Nutzen sein soll.

Der vollgiltige Rechtsbestand unserer ehrwürdigen Landesverfassung bis zum heutigen Tage ist außerdem in der jüngsthin von einer eigenen ständischen Kommission ausgearbeiteten Deduction, welche Sr. Majestät in einer eigenen Diätalschrift ihrem wesentlichen Inhalt nach unterbreitet wurde, so erschöpfend dargestellt worden, daß hierüber sich weiter zu verbreiten völlig unangemessen und überflüssig wäre. — Dagegen scheint es nöthig, aus den stattgehabten Landtagsverhandlungen den Nachweis zu liefern, daß erstens jedesmal die Regulirung der Steuermodalitäten oder die quaestio quomodo einen wesentlichen Theil der Landtagsverhandlungen gebildet hat, und zweitens, daß die verschiedenartigsten Landesinteressen und Landesgesetze daselbst verhandelt wurden; namentlich aber, daß die Landesgrenzen und Staatsgüter, über deren Integrität die Stände insbesondere zu wachen berufen sind, stets einen wesentlichen Theil der ständischen Berathung ausgemacht haben.

Alle Zweifel, wenn welche vorhanden gewesen wären, bezüglich der quaestio quomodo sind zwar schon durch den angeführten Worttext der allerhöchsten Entschließung vom 12ten August 1791 und jenen der Instruktion an die k. k. Kommissarien, dann durch den Worttext der Privilegiumsbestätigungsurkunde gehoben; wie denn auch meines Wissens nicht ein einziger Landtagsschluß angeführt werden kann, wo hierüber nicht verhandelt und beschlossen worden wäre, wie dies auch an und für sich ganz in der Natur der Sache liegt. — Um aber einen Beweis aus der neuesten Zeit zu liefern, daß die Stände bezüglich der quaestio quomodo nicht nur das Alte bestehen ließen, sondern auch abänderten; berufe ich mich auf die Verhandlungen des denkwürdigen Landtags vom vorigen Jahre und auf den Wortlaut der allerhöchsten zweiten Instruction an die Landtags-Kommissarien vom 25sten August v. J., gemäß welchen Se. Majestät ohne irgend eine Bemerkung über die Unzulässigkeit derartiger Verhandlungen bei Abfassung der ersten ständischen Erklärung die damals beantragte Abänderung in der Steuerrepartition sanktionirt haben.

In Betreff des zweiten Punktes finden wir in den Landtagsschlüssen über die Religion, Privilegien, Steuern jeder Art, Schulden, Grenzberichtigungen, Schiffahrt, Maaß und Gewicht, Berg- und Münzwesen, Jägerei, Kreiseintheilung, Nebenrechte, Veräußerung von Krongütern, Rekruten, Polizeigegenstände, Judenschaft, Auswanderung, Spezialprivilegien, Maut, Zoll und Kommerz, Regalien u. a. m. ausführliche Verhandlungsergebnisse, und namentlich besteht heutzutage noch das 1650 wegen der Judenschaft vereinbarte Gesetz aufrecht.

Diese Thatsachen, welche die Geschichte aufgezeichnet hat, können nicht hinweggeläugnet werden; sie bestehen eben so gewiß, als wie das in vielfältigen Urkunden niedergelegte königl. Wort, die wohlerworbenen Landesfreiheiten und Rechte unter allen Umständen aufrecht zu erhalten, welche insbesondere nicht nur durch den Majestätsbrief vom 29sten Mai 1627, der ohne alles Reservat und Abänderung bis auf unsern jetzt glorreich regierenden König und Herrn durch den abgelegten Krönungseid allergnädigst bestätiget wurde — gewährleistet sind, sondern wir finden noch außerdem, daß diese Urkunde im zweiten Landtag des Jahres 1640 aberwals feierlich confirmirt worden ist, wobei ich beiläufig darauf aufmerksam mache, daß als Taxen für die erste Urkunde 12,000 fl. an die Hofkanzlei entrichtet wurden, und hinsichtlich der zweiten folgende Stelle in dem gedachten Landtagschluß vorkömmt: „daß, weil den Ständen bei dieser so schweren Kriegszeit und erlittenen Kriegserpressungen die Mittel zur Bezahlung der Taxen zur Auslösung dieser Konfirmation ermangeln, so haben Se. Majestät bewilligt, daß solche von der gegenwärtigen ansehnlichen Kontribution bezahlt werden sollen.“ — Diesemnach haben gewissenmaßen die Stände bereits 24,000 fl. für eine Urkunde aus den Landesmitteln herbeigeschafft, die nunmehr ohne Werth und Geltung wäre, wenn die Ausübung der dort bestätigten Vorrechte, durch welchen immer Namen habenden Act, ohne Verschulden der Stände beschränkt werden könnte. Und nach dem gemeinen Rechte wäre das Land für den Fall, als wir pflichtwidrig die kostbaren Privilegien nicht schützen oder gar selbst aufgeben würden, befugt, nicht nur die Stände

überhaupt zur Verantwortung zu ziehen, sondern ihnen auch den Ersatz der aus den Landesmitteln bezahlten Privilegientaxen aufzulegen.

Ich führe diesen Umstand nur an, um auch materiell zu zeigen, daß die Stände nicht für sich und ihren persönlichen Vortheil, sondern dem Lande gegenüber die Aufrechthaltung ihrer Privilegien handzuhaben schuldig seien. — Welches denn auch die Stände pflichtmäßig mehr oder minder ausführlich durch die, den Landtagsschlüssen angehängten Reservate und Verwahrungen gethan haben, die im Wesentlichen des Nachstehenden so lauten, wie sie im Schluß des Landtages von 1627 formulirt wurden, nämlich: „Diese von allen vier Ständen des Königreiches geschehene Vergleich und Verwilligung, welche auf gnädigstes Begehren Ihrer kaiserl. Majestät aus unterthänigster Lieb und ihrem freien guten Willen erfolget, soll zu keinem Nachtheil oder Schmälerung ihrer Privilegien, Begnadungen, Freiheiten, Rechte, Ordnungen, alten guten Gewohnheiten und Brauches dieses Königreiches weder jetzt und zukünftiger Zeiten gereichen, und werden Ihre kaiserl. Majestät auch hierüber einen genugsamen Revers gnädigst fertigen und einantworten lassen.“ —

Die diesem Begehren entsprechenden königl. Reverse sind denn auch in ununterbrochener Reihenfolge bis auf den heutigen Tag den Ständen, wie Jedermann bekannt, zugekommen; überdies aber bei vielen Anlässen und namentlich in allen Instruktionen an die k. k. Commissarien findet sich die königl. Versicherung, daß alle ständ. Verwilligungen „ihren wohlhergebrachten Rechten und Freiheiten unabbrüchig sein sollen“ — wie denn endlich

zur noch größeren Bekräftigung z. B. im Landtagsschluß von 1655 ausdrücklich das königliche Wort hiefür verpfändet ist.

Um aber auch zu zeigen, daß weiland Kaiser Leopold II. glorreichen Angedenkens, keineswegs die Absicht gehabt hatte, die Landesverfassung in ihren Grundlagen abzuändern, und die ständischen Privilegien in irgend einer Weise zu schmälern, führe ich (weil die gegentheilige irrige Meinung bei Vielen Eingang findet) annoch den hieher gehörigen Wortlaut des allerhöchsten Rescripts vom 1sten Mai 1790 an, und zwar: „zweitens über die Wiedereinführung der ständischen Verfassung und ihrer Wirksamkeit, wobei die historische Darstellung derselben, so wie solche vormals und nachher, sowol während als nach der Regierung der Kaiserin Königin Maj. höchstseligen Andenkens war, vorauszugehen, und dann die umständlichen Vorschläge, auf was für Art dieselbe mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Umstände und ohne Bebürdung des Landes oder des aerariums auf die zweckmäßigste Weise wieder hergestellt werden könnte zu folgen haben."

Dieser Satz bedarf keines Kommentars, denn er spricht nur von Wiedereinführung und von Wiederherstellung, und mit keinem Wort von Abänderung der Landesverfassung.

Man wird mir vielleicht hierauf entgegnen, daß, wenn auch weiland Kaiser Leopold II. bei Zusammenberufung der Stände nicht die Absicht hatte, die Verfassung abzuändern, höchstderselbe eine solche jedoch durch die allerhöchste Entschließung vom 12ten August 1791

nicht nur bethätigt, sondern hierdurch sogar eine ganz neue Landesverfassung geschaffen habe. —

Diesem letztern muß ich entschieden widersprechen; denn sobald wir nicht im Vorhinein alle Landesprivilegien, somit auch die rechtliche Wirksamkeit der Stände und ihr Mandat im Landtag zu verhandeln vor Erfluß dieser höchsten Entschließung als gänzlich erloschen betrachten wollen; — muß folgerecht angenommen werden, daß die Stände kraft ihrer Privilegien im Jahre 1790 zusammengetreten sind, wonach sofort die dortigen Verhandlungen nur nach diesen und dem bestandenen Herkommen beurtheilt werden können; oder mit andern Worten: die rechtliche Wirkung aller, während dieses Landtages vorgekommenen Acte kann nur nach dem beurtheilt werden, was bei den, diesem vorangegangenen Landtagen Geltung hatte, nämlich: zur giltigen, für das Land verbindlichen Erzeugung eines durch Mitwirkung der Stände zu Stande gekommenen Gesetzes war und ist noch gegenwärtig erforderlich:

1) die Zusammenberufung der Stände durch den König;
2) die Eröffnung der Proposition des Königs;
3) die ständischen Verhandlungen und Voten über die königliche Proposition;
4) die ständische Erklärung hierüber;
5) die königliche Antwort;
6) je nach Umständen eine weitere ständische Erklärung oder aber die Abfassung der Schlußartikel;
7) die königliche Sanktion derselben; und endlich
8) die feierliche Publikation des Landtagsschlusses und seine Drucklegung. —

Nun aber wissen wir, daß auf die zweite Hauptschrift der Stände nur einzig und allein das Hofdekret vom 12ten August 1791 erflossen ist, ohne daß dessen Annahme durch ständische Beschlüsse ausgesprochen wurde; geschweige denn, daß die Abfassung der hierauf bezüglichen Schlußartikel, deren allerhöchste Sanktion und feierliche Publication jemals vor sich gegangen wäre. — Es fehlen also dem genannten Hofdekret, — dessen ganze Fassung noch überdies beweist, daß es kein Gesetz, sondern nur eine Antwort war — die allerwesentlichsten Erfordernisse, um sich als ein auf dem Landtage ordnungsmäßig vereinbartes und allgemein verbindliches Landesgesetz darzustellen. Es kann daher diesem Hofdekret keine andere Geltung und Wirkung beigelegt werden, als die der allerhöchsten Meinungsäußerung über ein Sr. Majestät unterbreitetes ständisches Elaborat, in welchem Sinne es auch bisher von jedem Sachkundigen betrachtet und angezogen wurde.

Wir stehen daher, meine Herren, von welcher Seite wir auch immer unsere Zustände betrachten wollen, noch unverrückt auf demselben Rechtsboden, den unsere Väter einnahmen; — die Integrität unserer Landesfreiheiten und Rechte ist erhalten in der umfassendsten Bedeutung des Wortes; denn auch nicht die leiseste Spur eines rechtsgiltigen Aktes läßt sich nachweisen, dnrch welche die ständischen Privilegien und Landesfreiheiten in irgend einem Theil geschmälert oder gar aufgehoben worden wären; sondern im Gegentheil die umfassendsten Urkunden, ihre feierlichsten Gewährleistungen, welche wir besitzen und die bis in die neueste Zeit heraufreichen, — sind die festen Bürgen, die unabweisbaren Zeugen unse-

res aufrechtstehenden Rechtes! — Darum, meine Herren, können wir mit voller Ueberzengung unſer Recht im gegenwärtigen Fall vertreten und mit frohem Muth der Zuverſicht leben, daß der Tag anbrechen müſſe, wo die Räthe der Krone ihre gewiß nur aus dem mangelbaren Studium unſerer Rechtsverhältniſſe und Geſchichte hervorgegangenen irrigen Meinung über die Verfaſſung unſeres Vaterlandes — aufgeben werden; denn auch ſie, (deſſen bin ich gewiß) wollen das Recht. — Der König aber ſieht und hört nur durch das Wredium ſeiner Räthe; von dem Könige können wir nicht verlangen, daß er in ſeinem weiten Reich alle Verhältniſſe ſelbſt ergründe, überall mit eigenen Augen ſehe; darum Heil dem König, dem Gerechten, dem Verfaſſungstreuen! wenn er uns auch diesmal, ohne es zu wollen, tief gebeugt hat.

Meine Schlußanträge aber können und dürfen nicht anders lauten, als es meine Pflichten, meine Ueberzeugung, meine Verantwortlichkeit gegenüber dem Lande fordern; ſie gehen einfach dahin: — die Stände wollen beſchließen:

„das aufrecht zu erhalten, was ſie pflichtmäßig in ihrer Erklärung vom 27ſten Mai d. J. auf das allerhöchſte Poſtulat niedergelegt haben, indem es Sr. Majeſtät nicht gefallen hat in allergnädigſter Erwiderung hierauf die Motive zu entkräften, aus welchen die gedachte Erklärung hervorgegangen iſt.“

Entwurf

der zweiten Landtagsschrift aus Anlaß der, über die erste ständische Erklärung über die Postulate für das Jahr 1848 herabgelangten allerhöchsten Entschließung vom 28sten Juli 1847.

Hochgeborne Grafen!
Wohlgeborne Ritter!

Als von Sr. k. k. Majestät zu dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage verordneten Herren Herren Commissarien ꝛc. ꝛc.

In der heutigen Landtagsversammlung wurde den treugehorsamsten Ständen des Königreiches Böhmen die, an Eure Hochgeboren und Wohlgeboren über die aus dem Landtage vom 17ten beziehungsweise 29sten Mai l. J. ehrfurchtsvoll abgegebene ständische Erklärung herabgelangte allerhöchste Entschließung vom 28sten Juli l. J. bekannt gegeben.

Wenn die treugehorsamsten Stände sich veranlaßt finden, auf diese allerhöchste Entschließung eine zweite Landtagsschrift auszufertigen und nicht nach der allerhöchsten Willensmeinung Sr. Maj. zum Landtagsschlusse schreiten, so ist dies gewiß von dem lebhaften Bedauern begleitet, daß die treugehorsamsten Stände sich in ihrem sehnlichlichsten Streben, in Allem und Jedem, den durch Se. k. k. Majestät an sie gestellten allerhöchsten Anforderungen treugehorsamst nachzukommen, sich wieder durch das Pflichtgefühl beschränkt fühlen, bei einer durch reifliche Berathung gefaßten Ueberzeugung zu beharren, solche nochmals näher begründet Sr. Majestät ehrer-

bietigst darzustellen und hierdurch zugleich die gefährdeten landesverfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten in aller Ehrfurcht zu vertreten. Sie glauben dies aber um so mehr wagen zu können, als Se. k. k. Majestät in der herabgelangten allerhöchsten Entschließung den ständischen Anträgen in Ansehung des politischen Zustandes des Landes die reiflichste Erwägung und vollste Anerkennung zu Theil werden zu lassen allergnädigst zuzusichern geruhen, daher einer gleichen allergnädigsten Gesinnung auch für die vorliegende ehrfurchtsvolle Landtagsschrift sich erfreuen zu dürfen glauben, da solche die Abwendung eines Mißverhältnisses in der Besteuerung und den wichtigsten politischen Zustand des Königreichs, d. i. die Landesverfassung, die Stellung und Rechte der Stände, die zunächst berufen sind, die väterliche Sorgfalt seiner Majestät in Absicht auf die Erreichung der bestmöglichen Zustände des Landes kräftigst zu unterstützen, zum Gegenstande hat.

Wiederholt erlauben sich die treugehorsamsten Stände die ehrerbietigste Versicherung auszudrücken, daß wenn sie an der Verfassung des Königreichs und ihren und des Landes Rechten festhalten, sie hiebei von dem redlichsten Motive geleitet werden, da diesem gewiß die unverbrüchlichste Treue und Anhänglichkeit an Se. k. k. Majestät und das allerhöchste Kaiserhaus zum Grunde liegt, indem die treugehorsamsten Stände solche auch vorzüglich dadurch zu bethätigen glauben, wenn sie bemüht sind, zur Beförderung der Wohlfahrt des Landes, zur Abwendung aller nachtheiligen Zustände thatkräftig beizutragen nnd auf diese Art sich als würdige und so-

nach als wahrhaft treue Stützen des Thrones und der Regierung zu bewähren. —

Die treugehorsamsten Stände haben in ihrer über die allerhöchsten Postulate für das Jahr 1848 abgegebenen Erklärung Sr. k. k. Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte, um die künftige Weglassung der, in den allerhöchsten Steuerpostulaten vorkommenden Bemerkung eines Nachlasses, wiederholt unterlegt, Se. k. k. Majestät wollen es aber in Beziehung auf diese Erwähnung des Nachlasses an der Zuschußquote, bei dem, was bisher beobachtet wurde, allerhöchst belassen wissen.

Die treugehorsamsten Stände nehmen diese allerhöchste Willensmeinung ehrerbietigst zur Kenntniß, aber sie erlauben sich, die allerhöchste Weisheit und Gerechtigkeit Sr. Majestät darauf hinzuleiten, daß die treugehorsamsten Stände sich nothgedrungen fühlen würden, in alle Landtagsschlüsse gegen diese allerhöchste Erwähnung eines Nachlasses eine Verwahrung deßhalb einzulegen, um allen, den landesverfassungsmäßigen Rechten nachtheiligen Folgerungen, die aus dieser Nachsichtserwähnung gemacht werden könnten, zu begegnen.

Die treugehorsamsten Stände hielten sich verpflichtet, in ihrer ersten Erklärung darauf ehrfurchtsvoll hinzudeuten, daß die jedesmalige landesfürstliche Postulirung und ständische Verwilligung nur das Ergebniß eines und nicht mehrerer nachfolgender Steuerjahre umfasse, und daß der Landtagsbeschluß über die allerhöchsten Postulate ein für sich abgeschlossener Act sei, auf den sich die Ausschreibung und Repartition der Landesschuldigkeit stützt.

Geruhen aber Se. k. k. Majestät das allerhöchste

Postulat mit der Bezeichnung irgend einer Nachsicht an der Steuerschuldigkeit allerhöchst zu verbinden, dann erscheint die Landesschuldigkeit als ganz unabhängig von der Zustimmung der treugehorsamsten Stände, die Ausschreibung der Grundsteuer beruht dann nicht mehr auf einem Landtagsbeschlusse und das ständische Steuerververwilligungsrecht würde dabei ganz in den Hintergrund treten, was besonders in jenem Falle von einer faktischen Bedeutung bleibt, wenn, wie es für das Jahr 1846, 1847 und 1848 der Fall ist, die allerhöchst ausgesprochene Steuernachsicht auf einen mindern Betrag herabfällt und daher gegen die früheren Jahre, eigentlich eine Steuererhöhung enthält.

Die treugehorsamsten Stände nehmen sich daher die Freiheit, Se. k. k. Majestät um die allergnädigste Würdigung dieser für ein verfassungsmäßiges Recht so wichtigen Rücksichten ehrfurchtsvoll zu bitten.

In dem allerhöchsten Postulate für das Jahr 1848 geruhten ferner Se. k. k. Majestät einen Betrag von 517,052 fl. 12 fl. als Zuschuß zu der ordentlichen Grundsteuerquote, und bei der Gebäudezinssteuer einen Zuschuß von $^{16}/_{100}$ pCt. mit dem allerhöchsten Bemerken zu postuliren, daß unter diesem Zuschusse der, nach der allerhöchsten Entschließung vom 1sten Februar 1845 die Grundsteuer betreffende Zuschlag zur Bedeckung des bisher von einigen Städten bestrittenen Theiles an den Kosten für die Criminalgerichtspflege begriffen sei.

Obgleich die treugehorsamsten Stände, wie sie in aller Ehrfurcht zu erklären sich erlaubten, die Ueberbürdung der mit der Criminalgerichtspflege belasteten Städte nicht verkannten, und die Unzulänglichkeit des

Criminalfondes nicht in Abrede stellen wollten, mußten sie doch in der allgemeinen Aufspruchnahme der für die diesfälligen Kosten in dem allerhöchsten Postulate bestimmten Steuerpflichtigen ein gestörtes Billigkeitsverhältniß um so mehr erblicken, als der diesfällig allerhöchst angeordnete Aufschlag nur einer Classe von Steuerpflichtigen, nämlich die Grund- und Häuserbesitzer, und unter den letzteren selbst nur die Gebäudesteuerzinspflichtigen berührt, alle übrigen Häuserbesitzer aber, so wie alle übrigen steuerpflichtigen Landeseinwohner, welche doch die Wohlthat der Criminaljustiz im gleichen Maße genießen, von der Tragung dieses Zuschlages an der Landesschuldigkeit verschont.

Die treugehorsamsten Stände glaubten daher in die Abvotirung dieses Zuschlages in so lange nicht eingehen zu können, ehebevor nicht aufklärende Vorlagen über die Ziffer und die Repartition dieses Beitrags auf alle Classen direct besteuerter Staatseinwohner den treugehorsamsten Ständen zugekommen sein werden, und erlaubten sich dem zu Folge, vorerst die allerunterthänigste Bitte zu stellen, daß Se. Majestät geruhen möchten, in oben angezogener Richtung die treugehorsamsten Stände allergnädigst in die Lage zu setzen, auch über den in der Zuschußquote begriffenen besonderen Zuschlag berathen zu können.

Die treugehorsamsten Stände glaubten sich diesen Vorgang um so mehr erlauben zu dürfen, als sie weit entfernt sind, die von Sr. k. k. Majestät als nothwendig anerkannte Bedeckung des Staatsaufwandes nur im geringsten zu schmälern, oder störend in das erforderliche Staatseinkommen einzugreifen, sondern lediglich

von der mit dem Steuerverwilligungsrechte verbundenen Verpflichtung ausgegangen sind, dort wo ihnen die ziffermäßige Kenntniß eines Steuerzuschlages fehlt und ihnen die nähere Bestimmung und Verwendung desselben unbekannt ist, sich vor der Berathung und Schlußfassung vorerst die nöthigen aufklärenden Vorlagen zu erbitten, so wie zugleich, wenn der gerechte und billige Vertheilungsmaßstab für die allerhöchst postulirte Grundsteuer gestört erscheint, auf dieses eingetretene Mißverhältniß das allerhöchste Augenmerk Sr. Majestät zu leiten und auf die Erzielung eines gerechten Maßstabes hinzuwirken.

Mit tiefem und schmerzlichem Bedauern mußten die treugehorsamsten Stände aus der ihnen bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung vom 28sten Juli l. J. entnehmen, daß Se. k. k. Majestät die von den treugehorsamsten Ständen vorgenommene Ausscheidung des Zuschlages für die städtischen Criminalkosten mit Befremden wahrgenommen und selbe als unstatthaft allerhöchst zu erklären geruht haben, und daher auf der ganzen vom Lande für das Verw. Jahr 1848 geforderten Steuersumme zu beharren finden, ferneres zwar den treugehorsamsten Ständen bedeuten zu lassen geruhten, daß wenn sie hinsichtlich der Art der Repartition jener Kosten Einwendungen zu machen haben, sie die ihrer Meinung nach entsprechenden Vertheilungs-Modalitäten in Antrag bringen können, daß dieses jedoch abgesondert von der Postulatserklärung zu geschehen habe.

Nochmals sei es den treugehorsamsten Ständen erlaubt, ihren tiefen Schmerz über diese allerhöchste Entschließung ehrfurchtsvoll auszudrücken, weil sie sich hie-

durch wieder in die bittere Lage versetzt sehen, eines der wichtigsten landesverfassungsmäßigen Rechte, nämlich das Steuerverwilligungsrechts gegenüber ihres allgeliebten Monarchen zu vertreten.

Die treugehorsamsten Stände dürfen sich nicht erlauben, Se. k. k. Majestät mit einer abermaligen ausführlichen Begründung ihrer und des Landes Rechte und Freiheiten zu ermüden, es sei ihnen nur erlaubt auf die in jedem Krönungseide bestätigte Urkunde, weil. Ferdinand II. vom 29sten Mai 1627, welche ausdrücklich die feierliche Zusage enthält: „Wir wollen auch keine Contributiones oder Steuern von Unsern gehorsamen Ständen anders, als auf denen Landtägen vermöge des in Unserer Landesordnung sub litt. A. V. gesetzten Artikels begehren, und überdieß, was und wann sie selbsten bewilligen, ihnen keine Contribution auferlegen.“ — ehrerbietigst hinzuweisen, und auf das durch das Hofdekret vom 12ten August 1790 anerkannte, nur in dringenden Fällen und in Kriegszeiten modificirte Recht des an, dann auf das in diesem Hofdekrete unbedingt anerkannte Recht des quomodo der Steuerausschreibung, so wie auf die Vorgänge in einzelnen früheren Steuerjahren, in welchen die Stände die allerhöchsten Steuerpostulate abzuändern oder theilweise gänzlich abzulehnen sich veranlaßt sahen, zu stützen.

Se. k. k. Majestät geruhen diesem ständischen Fundamentalrechte die factische Wirksamkeit auch durch das alljährliche allerhöchste Landtagseinberufungspatent dadurch allergnädigst anzuerkennen, daß in diesem Patente die treugehorsamsten Stände von Sr. k. k. Majestät angewiesen werden, zu dem allerhöchst ausgeschrie-

benen Landtage gewiß und unfehlbar zu erscheinen, die Landtagspropositionen im allerunterthänigsten Gehorsam anzuhören, zu vernehmen und zu getreuen Herzen zu ziehen, reiflich und wohl zu erwägen, zu berathschlagen, und sodann sich zu einem solchen Entschluß zu bequemen, der Sr. k. k. Majestät, des sämmtlichen Königreichs Böhmen und ihren selbsteigenen Bedürfnissen angemessen ist, so wie endlich Se. k. k. Majestät in allerhöchsten Instructionen an die k. k. Landtagscommissaire sich dahin auszusprechen geruhen, daß allerhöchst Dieselben nicht zweifeln, „daß die treugehorsamsten Stände ihre bereitwillige Erklärung nach ihrem vielseitig bewährten Eifer für Uns, dann unser k. Haus durchgehends abzufassen, Bedacht sein werden."

Sollte nun bei Bestand dieser allerhöchsten Aussprüche und bei Bestand des Steuerbewilligungsrechtes den treugehorsamsten Ständen nicht gestattet sein, in die Berathung über die Bewilligung und Repartition der allerhöchst postulirten Steuern, insbesondere aber eines, gegen die früheren Jahre erscheinenden Mehrbetrags einzugehen, dann würde sich das Recht der Stände auf die Förmlichkeit beschränken, das allerhöchste Steuerpostulat bloß auf feierlichem Wege zu vernehmen, und die Stände wären, ohne in die Würdigung der Interessen des Landes und der Steuerpflichtigen eingehen, ohne ihre unabhängige Ueberzeugung in den Landtagsverhandlungen aussprechen zu dürfen, bloß berufen, die postulirte Steuer auszuschreiben und einzuheben. —

Eine solche Formalität wäre aber mit der Bestimmung und Würde des ständischen Körpers nicht vereinbar, und dessen Ansehen müßte vor den Augen des

ganzen Landes so herabsinken, daß die Stände ihren Ruhm und Stolz, sich als Stützen des allerhöchsten Thrones betrachten zu können, opfern, und mit stummen Gehorsam ihre Mission und ihre wohlhergebrachten Rechte in die Hände Sr. k. k. Majestät ehrfurchtsvoll zurückzulegen gezwungen wären.

Allein die Stände sind von einem zu festen Vertrauen in die Gerechtigkeit Sr. Majestät durchdrungen, als daß sie der gegründeten Besorgniß sich hingeben müßten, daß es der allerhöchste Wille Sr. Majestät sei, daß sie ihre, ihnen nach den Institutionen des Landes angewiesene Stellung verlassen und ihr wohlgemeintes Wirken zum Besten des Landes opfern sollen.

Was insbesondere die allerhöchste Hinweisung auf die in den Jahren 1846 und 1847 erfolgte unbeanständete Bewilligung des ganzen Zuschusses betrifft, so muß es den treugehorsamsten Ständen wohl schmerzlich erscheinen, daß ihr loyaler Eifer, dem allerhöchsten Verlangen, so lange es sich nur immer mit ihrer Ueberzeugung vereinigen läßt zu entsprechen, selbst zu einer Beschränkung ihres Rechtes werden soll.

Indeß steht dieser Besorgniß die jährliche Ausstellung der allerhöchsten Reverse beruhigend zur Seite, indem diese allerhöchsten Reverse den Ständen die Garantie biethen, daß nicht die Verwilligung eines Jahres dem Verwilligungsrechte in dem nachfolgenden Jahre abträglich sein könne, und gestützt auf dieses durch die Reverse verbürgte königliche Wort konnten auch die Stände, unabhängig von ihrer frühern Verwilligung, in die Berathung des Steuerpostulates eingehen.

Untrennbar erscheint übrigens die Frage der Ver-

willigung von der Berathung über die Art und Weise der Vertheilung und Ausschreibung des postulirten Steuerquantums, da die Stände nicht blos berufen sind, in die Prüfung einzugehen, ob das Land die postulirte Steuer zu leisten im Stande sei, sondern hiebei zugleich hauptsächlich auch darauf zu sehen, daß bei der Ausschreibung der Steuer keine Klasse der Staatseinwohner überbürdet oder bevorzügt werde.

Bei der allerhöchsten Erklärung, es bleibe den Ständen überlassen, ihre Vorschläge über die Vertheilung der Grundsteuer abgesondert von dem allerhöchsten Postulate einzubringen, wäre endlich das Jus quomodo vollkommen in Frage gestellt, weil das bloße Recht, unvorgreifliche Anträge zu stellen, wohl unbezweifelt jedem Unterthan zusteht, die Stände aber bei der obigen allerhöchsten Entschließung aus ihrer eigentlichen Stellung verrückt würden, indem ihnen doch das unzweifelhafte Recht zusteht, über die Quaestio quomodo bei der Postulatenberathung in ihrer Eigenschaft als verfassungsmäßige Vertreter des Landes zu entscheiden, welches Recht sie auch, und zwar wie sie glauben zu St. k. k. Majestät allerhöchsten Zufriedenheit im vorigen Jahre thatsächlich ausgeübt haben.

Insbesondere aber erlauben sich die treugehorsamsten Stände in Bezug auf den Zuschlag der Criminalkosten noch Folgendes ehrerbietigst zu bemerken:

Es war ursprünglich die allerhöchste Willensmeinung Sr. Majestät, die Tragung dieser Kosten dem ständischen Dominikalfonde zuzuweisen, über alleruntherthänigste Vorstellung geruhten jedoch Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 1sten Februar 1845 die

Criminalgerichtspflege und den damit verbundenen Aufwand in Böhmen vom Jahre 1846 anzufangen, als Staatsaufwand zu erklären.

Aus dieser allerhöchsten Entschließung konnten die treugehorsamsten Stände folgern, daß Se. Majestät die diesfälligen Kosten auf das gesammte Staatseinkommen allerhöchst zu verweisen geruhten. —

Die allerhöchste Postulateninstruction gab ihnen jedoch die Ueberzeugung, daß Se. Majestät für diese Kosten blos die Grundsteuer- und Gebäudezinssteuerpflichtigen in Böhmen in Concurrenz zu ziehen allerhöchst beabsichtigten, daß daher diese Kosten beinahe auf demselben Wege ihre Bedeckung finden sollen, auf welchen sie selbe durch den Domestikalfond gefunden hätten, indem dieser Landesfond für den Abgang seiner Erforderniß nur in Grundsteuerzuschlägen seine Deckung findet. Hiernach würden sich mit Ausnahme einer kleinen, durch die allerhöchst bestimmte Mitconcurrenz der Gebäudezinssteuerpflichtigen eingetretene Modificirung zwischen der allerhöchsten Entschließung vom 1sten Februar 1845 und der allerhöchsten Postulatinstruction für das Jahr 1848 ein Widerspruch herausstellen, indem nicht mehr nach dem kaiserlichen Worte die Criminalkosten von dem Staatsschatze übernommen erscheinen, sondern mit Ausnahme eines kleinen Theilbetrages jenen Steuerpflichtigen, aus deren Besteuerung der Domestikalfond dotirt wird, zugewiesen sein würden.

Dieselbe Ueberzeugung daher, die die treugehorsamsten Stände gegen die Uebernahme der diesfälligen Kosten auf den Domestikalfond bestimmte, mußte sie auch bei der Berathung über die Postulate für das Jahr

1848 bestimmen, und da es der Weisheit Sr. Majestät nicht entgehen wird, daß die Zuweisung der diesfälligen Kosten blos auf die Grund- und Gebäudezinssteuerpflichtigen ein unbilliges Besteuerungsverhältniß zur Folge haben müsse, so glauben auch die treugehorsamsten Stände auf ihrer abgegebenen Erklärung über die Zuschußquote für das Jahr 1848 beharren zu sollen, glauben es um so mehr, als sie sich verpflichtet fühlen, bei der ihnen selbst von Sr. Majestät aufgetragenen reiflichen Berathung ihre gefaßte und begründete Ueberzeugung nicht einer blinden Folgeleistung zu opfern.

Um aber auch für den Fall, daß die Vereinbarung und der Landtagsschluß bis zum Eintritte der neuen Steuereinhebungsperiode doch nicht zu Stande kommen sollte, keine Stockung in der gewöhnlichen Steuereinhebung eintreten zu lassen, beauftragen die treugehorsamsten Stände unter Einem ausnahmsweise ihren Landesausschuß die Ausschreibung des Postulats nach Abrechnung des noch im Zuge der Verhandlungen befindlichen Theilbetrags, daher in derselben Summe wie für das Steuerjahr 1845, jedoch nach jenem Maßstabe zu repartiren, wie solcher für das Jahr 1847 festgesetzt wurde.

Um endlich aber auch für jenen Fall, daß den treugehorsamsten Ständen die in ihrer Erklärung erbetene aufklärende Vorlage so rechtzeitig zukommen sollte, daß sie in die Lage gesetzt wären, zum Schlusse zu schreiten, die Ausschreibung auch des noch in Verhandlung stehenden Zuschlages noch vor Eintritt des Steuerjahres 1848 veranlassen zu können, wird der Landtagsausschuß beauftragt, einen gutächtlich instruirenden Bericht, wie der diesfällige Criminalkostenzuschlag nach dem gegenwärtigen

Verhältnisse der direkten Steuern auf selbe am billigsten zu vertheilen wäre, im Sinne der allerunterthänigsten ständischen Erklärung vom 27sten Mai vorzubereiten und der nächsten ständischen Landtagsversammlung ad informationem vorzulegen.

Durch diese Vorkehrungen glauben die treugehorsamsten Stände ihre loyale Hingebung und ihren Eifer für das allgemeine Beste, so wie ihr ernstes Streben bewiesen zu haben, den Wünschen und Willen Sr. Maj., in so fern es ihre Pflichten und Ueberzeugung nur immer zu lassen, möglichst entgegen zu kommen.

In Beziehung auf die von den treugehorsamsten Ständen in ihrer Erklärung gestellten besondern Bitten um Wiederaufnahme des Artikels hinsichtlich der Generallandesbegränzung und des Straßenbaues in die Steuerpostulate geruhten Se. Majestät es den treugehorsamsten Ständen allergnädigst zu überlassen, näher anzugeben, was sie in dieser Beziehung wünschen und auf was sie ihr Begehren stützen.

In dieser Beziehung erlauben sich nun die treugehorsamsten Stände Nachstehendes Sr. Majestät allerunterthänigst zu unterbreiten:

Der sonst in den Postulaten aufgenommene Artikel hinsichtlich der Landesbegränzung hatte den Zweck, die treugehorsamsten Stände von der Integrität der Landesgränzen und von dem Fortbestande der Objekte der Grundsteuer in der Kenntniß zu erhalten.

Es ist ein durch die Landesprivilegien gesichertes Recht der Stände, daß von dem Königreiche nichts veralienirt werde. Nun ist es aber notorisch, daß Gränz-

regulirungscommissionen bestehen, die Austausche einzelner Bezirke, Ab- und Zumarkungen zum Gegenstande haben.

Dieser Vorgang ohne Wissen und Zustimmung der treugehorsamsten Stände kann diesen nicht gleichgiltig sein, kann es um so weniger, als ihnen die Gränzen ihres Vaterlandes ohne ihre Zustimmung nicht verrückt oder geändert werden, und unbekannt bleiben können; zumal den treugehorsamsten Ständen dieser Gegenstand auch in Bezug auf die Steuerausschreibung in sofern von Wichtigkeit ist, als ihnen auch die Kenntniß der Objekte, welche der Steuerbelegung entzogen werden oder neu zuwachsen, nothwendig ist.

Ebenso bleibt den Ständen die Angelegenheit des Straßenbaues von großer Wichtigkeit, weil Straßen für Erleichterung und Erweiterung der Communication und des Verkehrs nicht nur für das Land in allgemeiner Beziehung, sondern auch in Bezug auf die Steuerfähigkeit der Landeseinwohner in sofern von großem Belange sind, da die bessere oder schlechtere Verwerthung der Produkte von der Regelung des Straßenbaues abhängt. Sollen nun die treugehorsamsten Stände in die Lage versetzt sein, ohne gegen den Artikel A. a. IX. der verneuerten Landesordnung anzustoßen, auch über diese wichtigen Angelegenheiten hinsichtlich der Landesgränzen und des Straßenbaues ihre Berathungen pflegen und wohlbegründete Anträge Sr. k. k. Majestät unterlegen zu können, so müssen solche auch ein Gegenstand der allerhöchsten Instruction sein, und dies sind die Gründe, aus welchen sich die treugehorsamsten Stände ehrfurchtsvoll die Freiheit nehmen, Sr. k. k. Majestät um die Wieder-

aufnahme dieser beiden Artikel in die Postulate, insbesondere um die allergnädigste jährliche Mittheilung des Zustandes und des Fortschrittes des Straßenbaues wiederholt zu bitten.

In Bezug auf die allerhöchste Zusicherung, daß Se. k. k. Majestät keinen Anstand nehmen, nach erfolgter Annahme des gesammten Steuerpostulats und geschehener Repartition der Steuerquote für das Jahr 1848 den herkömmlichen Revers den Ständen wie bisher allergnädigst zukommen zu lassen, erlauben sich endlich die treugehorsamsten Stände gegen diesen das bisherige Herkommen derogirenden Wortlaut der allerhöchsten Zusicherung ehrfurchtsvoll zu bemerken, daß nach der Privilegiumsbestätigung Kaiser Ferdinand II. vom 29sten Mai 1627 und nach dem Artikel A. V. der Landesordnung die Steuer nur gegen Revers von den treugehorsamsten Ständen begehrt werden kann.

Eure Hochgeboren und Wohlgeboren als allerhöchst ernannte Landtagscommissäre wollen nun gegenwärtige ehrfurchtsvolle Darstellung Sr. k. k. Majestät mit der Bitte unterlegen, selbe mit gewohnter allerhöchster Huld und Gnade aufzunehmen.

Aus der Landtagsversammlung ob dem prager Schlosse.

Den 30sten August 1847.

Präsidialerinnerung.

In Folge des allerhöchsten Befehls vom 20sten d. M. und des k. k. Hofkanzlei-Präsidial-Schreibens vom 10sten d. M. Z. 1516 werden von Seite des gefer-

tigten Landesausschuß-Präsidiums unter Einem die von der ständischen Buchhaltung über Präsidialauftrag verfaßten Repartitionen und Anlagscheine über die für das Verwaltungsjahr 1848 allerhöchst postulirte Grundsteuer sammt Zuschuß an das k. k. Landesgubernium zur weiteren Verfügung übersendet, und unter Einem an sämmtliche Kreiskassen, die Oberkassen und Buchhaltung die diesfalls erforderlichen Weisungen erlassen. — Wovon der Landesausschuß mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt wird, daß hiedurch ein Auftrag an die Buchhaltung im Sinne des Beschlusses der Landtagsversammlung vom 30sten August d. J. hinsichtlich der Repartition der von den Herren Ständen übernommenen Grund- und Häusersteuer entfalle.

Zugleich wird dem Landesausschuß mitgetheilt, daß inhaltlich der obbenannten allerhöchsten Entschließung die aus der Landtagsversammlung vom 30sten August d. J. ausgefertigte und nach genommener Ueberzeugung bereits am 2ten September in dem durch das Landtagsceremoniel vorgezeichnetem Wege an die k. k. Herren Landtagskommissäre abgesendete allerunterthänigste zweite Landtagsschrift noch nicht an Sr. Majestät gelangt und allerhöchst angeordnet worden sei, wegen dieser bisher verzögerten Vorlage die Nachforschung zu pflegen, in welcher Beziehung auch unter Einem das Nöthige eingeleitet wird.

Prag, am 24sten September 1847.

Salm m/p.

Intimation hoher Hofentschließung,

enthaltend die Rüge gegen Fürsten Lamberg und Restringirung ständischer Verhandlungsfreiheiten.

Ueber eine Sr. k. k. Majestät zugekommenen Anzeige des vom Herrn Fürsten von Lamberg bei der am 27sten Mai l. J. stattgehabten Landtagsversammlung gehaltenen Vortrags haben allerhöchst dieselben über einen allerunterthänigsten Vortrag der k. k. vereinigten Hofkanzlei mit der allerhöchsten Entschließung vom 26sten October l. J. zu bestimmen geruht, daß Abschweifungen von dem Gegenstande der ständischen Berathung und die Entwicklung so unstatthafter Anträge, als sich der Fürst von Lamberg bei der böhmischen Landtagsversammlung vom 27sten Mai l. J. erlaubte, für die Zukunft von dem Landtagsdirector nicht zu dulden, sondern wirksam hintanzuhalten seien, wie dies auch in der That vom Landtagsdirector im vorliegenden Falle beabsichtigt, aber durch die Erklärung des Fürsten von Lamberg vereitelt wurde, er wolle nur sein Votum, welches auf die ungeschmälerte Verwilligung des Postulats hinginge, begründen, eine Erklärung, deren Unrichtigkeit der weitere Vortrag desselben bewies, für welchen Mißbrauch des Vertrauens dem gedachten Antragsteller die verdiente Rüge auf eine den Ständen kundwerdende Weise zu ertheilen sei.

Ferner haben Se. Majestät zu befehlen geruht, es habe der Landtagsdirector, so bald ein Mitglied der V--sammlung auf Gegenstände und Anträge übergeht di nicht zur Sache gehören, oder nach der Landesordnung, sei es auf den Landtagen, sei es bei sonstigen

den könne, bedarf wohl keines publicistischen Beweises, auch bildet der Vorgang ein parlamentarisches Curiosum, daß ein nach Eid und Pflicht von einem Landstande gehaltener Vortrag, welchen der Vorsitzende ruhig entwickeln ließ, nachträglicher öffentlicher Rüge begegnet, daß endlich das Recht der Stände, in ihren Versammlungen beliebige Anträge zur Erörterung zu bringen, unter vormundschaftliche Aufsicht ihres Ausschusses, eines von ihnen gewählten, von ihnen besoldeten, also dienenden Organes gestellt werden will.

Armes Deutschland! Bald werden drei Verfassungsleichensteine deine Gefilde zieren, der zu Hannover ist fest aufgerichtet, in Kassel und Prag werden die Fundamente gelegt.

Druck von H. G. Voigt in Hamburg.

Bei **Hoffmann & Campe** in **Hamburg** ist erschienen:

	Thlr.	Sgr.
Briefe aus Wien. 2 Bände.	3	—
— eines polnischen Edelmannes an einen deutschen Publicisten über die jüngsten Ereignisse in Polen. 1846 . . .	1	15
Bücher, Sibyllinische, aus Oesterreich. 2 Bände 1848	3	—
Oesterreich und dessen Zukunft. I. Ste Aufl.	1	—
— — — — II. . .	1	15
— im Jahre 1843	1	—
— Städte, Länder, Personen u. Zustände	1	15
Reise durch Oesterreich nach Constantinopel und Triest	1	15
Schattenseiten der österreichischen Staatsverwaltung und gesellschaftlichen Zustände	—	25
Schufelka, Fr., Deutsche Worte eines Oesterreichers	1	—
— — Die orientalische, d. i. russische Frage	—	15
— — Deutschland, Polen und Rußland	1	15
— — Oesterreichische Vor- und Rückschritte	1	15
— — Deutsche Volkspolitik. In zwanglosen Heften. I.	1	15
— — Oesterreich über Alles, wenn es nur will. 1848.	—	5
Spaziergänge eines zweiten Wiener Poeten .	1	—

Neuer Verlag aus den Jahren 1847 und 48:

L'Ami du peuple. Skizzen aus Marats journalistischem Leben	—	10
Aston, L., Aus dem Leben einer Frau . .	—	22½
Bamberg, F., Ueber den Einfluß der Weltzustände auf die Richtungen der Kunst und über die Werke Fr. Hebbel's .	—	10
Bekenntnisse eines preußischen Officiers . .	—	10
Bernays, Schief-Levinche mit seiner Kalle. Ein komischer Roman	1	15
Bode, H., Madonna. Schauspiel . . .	1	—

	Thlr.	Sgr.
Daumer, G. F., Hafis. Eine Sammlung persischer Gedichte	1	15
— — Mahomed und sein Werk. (Seitenstück zu Hafis)	1	15
— — Die Geheimnisse des christlichen Alterthums. 2 Bände	3	—
Erdmann, Dr. B., Lola Montez und die Jesuiten	1	15
Falkson, F., Giordano Bruno	1	15
— — Gemischte Ehen zwischen Juden und Christen. 1ster Band	—	22½
Florencourt, Fr. von, zur preußischen Verfassungsfrage	1	20
Glasbrenner, A., April. Ein Gedicht	—	10
Glynn, J., Ueber die Abwässerung der Marschen durch Dampfkraft	—	7½
Hebbel, Fr., Der Diamant. Eine Komödie	1	—
Heine, H., Atta Troll. Ein Sommernachtstraum	1	—
— — Buch der Lieder. 6te Auflage.	1	15
Hempel, L., Des Kunstfreundes Reiseabenteuer	—	22½
König, G. F. senr., Die preuß. Monarchisten	—	7½
Landesrechte, die historischen, von Schleswig und Holstein, urkundlich	—	10
Lieder aus Schilda	—	22½
Martens, J. F., Das Zunftwesen in Hamburg	—	2½
Meldola & Hinrichsen Comptoirhandbuch. 2te Auflage	1	15
Naber, Dr. med., des aus der Stadt Hagenow vertriebenen, öffentliche Selbstvertheidigung	1	—
Rouge, Joh., Das Wesen der freien christlichen Kirche	—	7½
Simon, Dr. F. A., Geschichte der Lustseuche. 2r Band	2	—
Soetbeer, Dr. A., Denkschrift über Hamburgs Münzverhältnisse	1	10
Spring, R., Die beiden Warrick. Novelle aus dem amerikanischen Leben. 2 Bände	3	—
Wiebke, System einer Befestigung m[illegible] gen Werken		
Wienbarg, L., Der dänische Fehdehan[illegible]		
— — Das dänische Königsg[illegible]		

C. Politik XIII 15